

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER**

**VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (VERSAG) SOWIE WEITERER**

**GESETZE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSETZUNG DER**

**RICHTLINIE (EU) 2025/2 ("SOLVABILITÄT II-REVIEW")**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist:** 21. September 2026



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	14
3.1 Teilrevision des VersAG.....	14
3.1.1 Stärkung des Verhältnismässigkeitsprinzips .....	16
3.1.2 Langfristige Garantien und Kapitalanforderungen .....	21
3.1.3 Makroprudenzielle Instrumente.....	22
3.1.4 Stärkung der grenzüberschreitenden Aufsicht .....	24
3.1.5 Gruppenaufsicht .....	25
3.1.6 Berichterstattung.....	26
3.1.7 Nachhaltigkeit .....	28
3.1.8 Weitere punktuelle Änderungen im VersAG .....	29
3.2 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) .....	30
3.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	30
3.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) .....	30
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	31
4.1 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes .....	31
4.2 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes .....	120
4.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	120
4.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	121
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	122
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	122
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben .....	122
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	122
6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	123

7.	Regierungsvorlagen .....	125
7.1	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.	125
7.2	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes.	245
7.3	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	247
7.4	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes....	249

**Beilagen:**

- Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU;
- ToC Umsetzung Richtlinie (EU) 2025/2

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Europäische Kommission beauftragte am 11. Februar 2019 die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority; EIOPA) mit einer technischen Überprüfung der Solvabilität II-Richtlinie. Nach umfangreichen Konsultationen veröffentlichte EIOPA im Dezember 2020 ihre Stellungnahme mit Vorschlägen zur Anpassung zahlreicher Bestimmungen.*

*Die am 8. Januar 2025 im Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie (EU) 2025/2 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG<sup>1</sup> (Solvabilität II-Review) umfasst unter anderem Regelungen zur Verhältnismässigkeit, Aufsichtsqualität, Berichterstattung, langfristigen Garantien, makroprudenziellen Instrumenten, Nachhaltigkeitsrisiken, Gruppenaufsicht und grenzüberschreitender Aufsicht. Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2027 in nationales Recht umzusetzen.*

*Der Solvabilität II-Review modernisiert das bestehende Regime und passt es an aktuelle wirtschaftliche Bedingungen an. Ein Schwerpunkt ist die Einführung von Proportionalitätsmassnahmen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen («Small and Non-Complex Undertakings»; SNCU). Für diese Unternehmen wird eine gesetzliche Definition sowie ein vereinfachtes regulatorisches Rahmenwerk geschaffen. Ziel ist die konsequente Anwendung des Proportionalitätsprinzips und die Entlastung kleinerer Marktteilnehmer. Die Massnahmen betreffen alle drei Säulen von Solvabilität II: quantitative Anforderungen, Governance und Berichterstattung. Auch grössere Versicherungsunternehmen (sogenannte Non-SNCUs) können unter bestimmten Voraussetzungen von Erleichterungen profitieren.*

*Ein weiteres Kernelement der Richtlinie ist die Einführung makroprudenzieller Instrumente zur frühzeitigen Erkennung und Begrenzung systemischer Risiken im Versicherungssektor. Damit rückt die Stabilität des Gesamtmarktes stärker in den Fokus.*

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU (ABl. L, 2025/2 vom 8.1.2025).

*Nachhaltigkeitsrisiken müssen künftig systematisch in das Risikomanagement integriert werden. Versicherungsunternehmen sollen Szenarioanalysen durchführen und ihre Prozesse zur Steuerung solcher Risiken weiterentwickeln.*

*Weitere Änderungen betreffen die Solvenzkapitalanforderungen (SCR), um die Risikomessung zu präzisieren und Investitionen in langfristige Projekte zu fördern.*

*Auch die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen wird angepasst, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen.*

*Für bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen im EWR-Ausland wird die Zusammenarbeit zwischen der FMA und den ausländischen Aufsichtsbehörden intensiviert und der Informationsaustausch verstärkt.*

*Im Bereich der Gruppenaufsicht werden die Anforderungen an grenzüberschreitende Gruppenaktivitäten präzisiert und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden durch verbindliche Mechanismen für den Informationsaustausch und die Koordination gestärkt. Die Berichtspflichten für Gruppen werden vereinfacht und um zusätzliche Informationen zu Risiken und Kapitalstruktur ergänzt. Für kleinere oder weniger komplexe Gruppen gilt der Proportionalitätsgrundsatz mit erleichterten Anforderungen.*

*Die Umsetzung des Solvabilität II-Reviews erfolgt durch Anpassungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) und der ausführenden Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV) sowie einer Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).*

*Ferner werden punktuelle Änderungen im VersAG und im Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vorgeschlagen, welche nicht in der Umsetzung des Solvabilität II-Reviews begründet sind.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 19.05.2026

LNR 2026-725

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II-Richtlinie)<sup>2</sup> wurden risikobasierte und harmonisierte Aufsichtsregeln für den europäischen Versicherungs- und Rückversicherungssektor eingeführt.

Der risikoorientierte Ansatz von Solvabilität II führte zu einer grundlegenden Neuausrichtung bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen sowie zu umfassenden Änderungen der Aufsichtsprozesse und -instrumente. Ähnlich wie im bankenaufsichtsrechtlichen Regelwerk basiert die Solvabilität II-Richtlinie auf einer Drei-Säulen-Struktur, die quantitative Anforderungen, qualitative Anforderungen und Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung umfasst.

Die erste Säule regelt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Berechnung der Eigenmittelanforderungen, insbesondere der Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR) und der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR), die sicherstellen sollen, dass Versicherungsunternehmen jederzeit über ausreichend Kapital verfügen, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu erfüllen. Die Berechnung erfolgt risikobasiert und berücksichtigt unter anderem Markt-, Kredit-, Versicherungs- und operationelle Risiken.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II-Richtlinie) (ABl. L 335 vom 17.12.2009).

Die zweite Säule ergänzt diese quantitativen Vorgaben um qualitative Anforderungen an Governance und Risikomanagement. Versicherungsunternehmen müssen eine solide Unternehmensführung, klare Verantwortlichkeiten und robuste interne Kontrollmechanismen etablieren sowie regelmässig eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment) durchführen, in deren Rahmen sie ihre individuellen Risiken und ihre Solvenz eigenständig bewerten. Ergänzend sieht die zweite Säule einen aufsichtlichen Überprüfungsprozess vor.

Die dritte Säule schliesslich enthält Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung gegenüber der Aufsicht und der Öffentlichkeit, um Transparenz und Marktdisziplin in der Versicherungswirtschaft zu fördern.

Die Solvabilität II-Richtlinie, basierend auf dieser 3-Säulen Struktur, hat wesentlich dazu beigetragen, das Finanzsystem in der Union zu stärken, und hat die Widerstandsfähigkeit von Versicherungsunternehmen gegenüber einer Vielzahl von Risiken erhöht.

Die Solvabilität II-Richtlinie wurde in Liechtenstein im Jahr 2016 durch die Totalrevision des VersAG sowie der ausführenden VersAV in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem Solvabilität II-Review soll das bestehende Solvabilität II-Regime an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen und Herausforderungen angepasst werden, indem es modernisiert und optimiert wird.

Der Solvabilität II-Review verfolgt das Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors zu stärken, die Kapitalanforderungen für langfristige Investitionen zu präzisieren und die Integration von Nachhaltigkeits- sowie makroprudenziellen Risiken sicherzustellen. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips, um kleinere und weniger komplexe Versicherungsunternehmen zu entlasten und gleichzeitig die Effizienz der Aufsicht zu erhöhen.

Der Solvabilität II-Review bringt in allen drei Säulen wesentliche Anpassungen:

Die wichtigsten Änderungen in der ersten Säule betreffen die quantitativen Anforderungen. Ein zentrales Ziel ist die Senkung der Kapitalkosten, insbesondere durch Anpassungen bei der Berechnung der Risikomarge. Zudem werden die Regelungen zu langfristigen Garantien weiterentwickelt, um die Volatilität der Kapitalanforderungen zu verringern und die Stabilität über längere Zeiträume zu erhöhen. Ergänzend werden die Kriterien für langfristige Aktieninvestitionen angepasst, um nachhaltige Investitionen zu fördern und damit ein langfristiges, stabiles Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Diese Massnahmen sollen die Fähigkeit des Versicherungssektors stärken, die Realwirtschaft zu fördern und einen Beitrag zu nachhaltigem Wachstum zu leisten.

Im Hinblick auf die zweite Säule umfassen die Änderungen eine Reihe von Bestimmungen zur Unternehmensführung und zum Risikomanagement. Es sollen die Prozesse zur Unternehmensführung und zum Risikomanagement gestärkt, das Thema Nachhaltigkeit und Cybersicherheit in diese Prozesse miteinbezogen und makroökonomische Analysen in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung eingeführt werden. Zudem werden verschiedene Proportionalitätsmassnahmen eingeführt, um die Governance-Anforderungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen (Captives) zu lockern. Im Weiteren soll mit dem Solvabilität II-Review die Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeit verbessert werden.

Der Solvabilität II-Review führt auch in der dritten Säule zu mehreren wesentlichen Änderungen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen den Inhalt, den Umfang und die Einreichungsfristen des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) und des regelmässigen aufsichtlichen Berichts (Regular Supervisory Report, RSR). Diese Aktualisierungen zielen darauf ab,

den Verwaltungsaufwand für Versicherungsunternehmen zu verringern, die Verhältnismässigkeit der Berichtspflichten anzupassen und die Transparenz zu verbessern.

Der Solvabilität II-Review umfasst neben den Änderungen der Solvabilität II-Richtlinie auch zahlreiche Durchführungsrechtsakte. Für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen ist somit nicht nur die mit dieser Vorlage umzusetzende Richtlinie (EU) 2025/2 relevant, sondern auch all diese Durchführungsrechtsakte. Letztere werden mit ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

Das System der europäischen Finanzaufsicht basiert auf einem dreistufigen Ansatz: Auf Level I stehen die vom europäischen Gesetzgeber erlassenen Richtlinien und Verordnungen, die den grundlegenden Rechtsrahmen bilden. Level II umfasst delegierte Rechtsakte und Durchführungsverordnungen, die von der Europäischen Kommission auf Grundlage spezifischer Mandate erlassen werden und der Konkretisierung dieser Vorgaben dienen. Level III schliesslich betrifft die Rechtsfortbildung durch die EIOPA, deren Mandat es ist, eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung des EWR-Rechts im Versicherungssektor sicherzustellen. Im Rahmen dieses Mandats entwickelt EIOPA Auslegungen des zugrunde liegenden Rechts und nutzt hierfür verschiedene Instrumente, insbesondere Leitlinien. Diese Leitlinien dienen nicht nur der Auslegung, sondern auch der Präzisierung der verbindlichen Anforderungen des EWR-Rechts.

Besonders hervorzuheben ist die Revision der (direkt anwendbaren) Delegierten Verordnung (EU) 2015/35<sup>3</sup> durch die Europäische Kommission, welche die zentralen Anforderungen des Solvabilität II-Rahmenwerks ergänzt und konkretisiert. Diese Regulierung dient der technischen Präzisierung und gewährleistet eine einheitliche Anwendung der Vorschriften im gesamten europäischen Binnenmarkt.

Im Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Rahmen des Solvabilität II-Reviews zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht. Dieser Entwurf adressiert zentrale technische Ausführungsvorschriften (inklusive Schwellenwerte) und definiert unter anderem auch zusätzliche Voraussetzungen, unter welchen ein Versicherungsunternehmen Proportionalitätsmassnahmen in Anspruch nehmen kann. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission vom 29. Oktober 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wurde am 18. Februar 2026 im Amtsblatt der EU publiziert.<sup>4</sup> Sie wird in den EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig mit der Richtlinie (EU) 2025/2 in Kraft treten.

Parallel dazu hat EIOPA das Mandat erhalten, neue technische Regulierungsstandards (RTS) und technische Durchführungsstandards (ITS) auszuarbeiten, beziehungsweise bestehende Standards zu überarbeiten. Darüber hinaus werden seitens EIOPA diverse bestehende Leitlinien überarbeitet, insbesondere Leitlinien zur Berichterstattung und öffentlichen Offenlegung (Guidelines on Reporting and Disclosures), Leitlinien zur Behandlung verbundener Unternehmen (Guidelines on

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. 2015 L12/1).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2026/269 der Kommission vom 29. Oktober 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Hinblick auf versicherungstechnische Rückstellungen, langfristige Garantien, Eigenmittel, das Aktienrisiko, das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, andere Kapitalanforderungen nach der Standardformel, die Meldung und Offenlegung, die Verhältnismässigkeit und die Solvabilität der Gruppe (ABl. 2026/269, 18.02.2026).

Treatment of related Undertakings, including participations), Leitlinien zu unternehmensspezifischen Parametern (Guidelines on Undertaking-Specific Parameters) und Leitlinien zur Bewertung technischer Rückstellungen (Guidelines Valuation of Technical Provisions).

Insgesamt führt die Revision zu einer weitreichenden Aktualisierung der massgebenden Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beziehungsweise der ergänzenden Level II- und Level III-Texte, um den Solvabilität II-Review konsistent umzusetzen.

Der Prozess zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2025/2 ins EWR-Abkommen dauert noch an. Ein entsprechender Übernahmebeschluss liegt im Entwurf vor. Derzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, bis wann mit der rechtskräftigen Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen gerechnet werden kann. Um den EWR-rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen Liechtensteins ordnungsgemäss nachzukommen, werden die entsprechenden Umsetzungsmassnahmen zur Richtlinie (EU) 2025/2 bereits mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht dargelegt.

Die EU-Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Vorschriften bis spätestens 29. Januar 2027 anzupassen, um die Übereinstimmung mit der Richtlinie sicherzustellen. Durch die zeitnahe Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 in Liechtenstein kann gewährleistet werden, dass die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen frühzeitig von den vorgesehenen Proportionalitätsmassnahmen profitieren können.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage zur Abänderung des VersAG dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 (Solvabilität II-Review), zu deren Umsetzung Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat verpflichtet ist. Ergänzend

werden im VersAG sowie punktuell in weiteren Finanzmarktgesetzen Anpassungen vorgeschlagen, die sich aus der Aufsichtspraxis ergeben haben.

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2 werden die Vorschriften des VersAG an die aktuellen europäischen Neuerungen angepasst und weitgehend harmonisiert. Dadurch wird insbesondere Rechtssicherheit für die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Rahmen des EWR geschaffen, die für den Versicherungsstandort Liechtenstein von zentraler Bedeutung ist.

Liechtenstein bietet ein verlässliches politisches und wirtschaftliches Umfeld und überzeugt als stabiler Finanzplatz. Die geplanten Anpassungen im Rahmen des Solvabilität II-Reviews stärken die Attraktivität des Standorts zusätzlich. Der Solvabilität II-Review führt durch die Einführung neuer Bestimmungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu Erleichterungen im Aufsichtsregime. Insbesondere für Captives eröffnen die neuen Bestimmungen Vorteile, da sie deren typischerweise begrenztes Risikoprofil und überschaubare Geschäftstätigkeit angemessen berücksichtigen. Damit positioniert sich Liechtenstein auch weiterhin als moderner und wettbewerbsfähiger Standort für Captives.

Auch andere Versicherungsunternehmen, welche nicht als klein und nicht komplex gelten, können künftig von einer Reihe von Proportionalitätsmassnahmen profitieren, soweit sie spezifische Voraussetzungen erfüllen.

Dazu gehören vereinfachte Governance-Anforderungen, die weniger komplexe Strukturen für Risikomanagement und interne Kontrollfunktionen vorsehen. Auch die Berichts- und Offenlegungspflichten werden reduziert.

Diese Erleichterungen sind teilweise in der Richtlinie selbst verankert und werden durch die Änderung der massgebenden Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie ergänzende EIOPA-Leitlinien konkretisiert.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Teilrevision des VersAG**

Den Schwerpunkt der Vorlage bildet die Umsetzung des Solvabilität II-Reviews in liechtensteinisches Recht. Diese Umsetzung erfolgt im VersAG und der entsprechenden Verordnung (Versicherungsaufsichtsverordnung, VersAV).

Mit dem Solvabilität II-Review sollen die bestehenden Regelungen gezielt weiterentwickelt werden, um sowohl die Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen als auch die Effizienz und Verhältnismässigkeit der Aufsicht zu stärken.

Der Solvabilität II-Review verfolgt weiterhin den Drei-Säulen-Ansatz:

Die erste Säule umfasst quantitative Anforderungen an Versicherungsunternehmen. Der Solvabilität II-Review bringt in der ersten Säule eine Reihe von Vereinfachungen und Anpassungen mit sich. Diese zielen darauf ab, die Kapitalanforderungen für Versicherungsunternehmen marktgerechter, stabiler und nachhaltiger zu gestalten.

Konkret werden die Berechnungsmethoden für das notwendige Kapital überarbeitet, beispielsweise durch eine Reduzierung der Risikomarge, eine neue Methodik für die Zinsstrukturkurve und eine veränderte Volatilitätsanpassung. Zudem wird die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung angepasst, um insbesondere kleine und nicht komplexe Unternehmen zu entlasten.

Die zweite Säule umfasst die qualitativen Anforderungen an Versicherungsunternehmen, wie insbesondere das Risikomanagement sowie die damit einhergehenden Prozesse und Dokumentationen.

Der Solvabilität II-Review bringt in der zweiten Säule vor allem eine Stärkung der Governance- und Risikomanagementsysteme sowie eine bessere Anpassung an die Unternehmensgrösse und Komplexität mit sich.

Die Anforderungen werden flexibler gestaltet, sodass kleinere Versicherungsunternehmen entlastet werden, während grössere Unternehmen stärker in die Pflicht genommen werden. Zudem müssen Nachhaltigkeits- und Klimarisiken künftig systematisch in das Risikomanagement integriert werden. Die Aufsichtsbehörden erhalten erweiterte Instrumente, um systemische Risiken besser erkennen und steuern zu können.

Insgesamt wird die zweite Säule durch den Solvabilität II-Review moderner, nachhaltiger und risikobewusster, ohne die Stabilität des Versicherungssektors zu gefährden.

Die dritte Säule beinhaltet Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber der Aufsicht, die zur Markttransparenz und Marktdisziplin in der Versicherungswirtschaft beitragen.

Die Anpassungen zielen auf eine Harmonisierung der Berichterstattung ab, wobei zugleich dem Proportionalitätsgrundsatz Rechnung getragen werden soll, um Unterschiede hinsichtlich Grösse und Komplexität von Unternehmen und Gruppen zu berücksichtigen. Die Berichtsanforderungen werden insgesamt stärker differenziert und sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz gegenüber Versicherungsnehmern leisten.

Die Meldepflichten für Versicherungsunternehmen werden reduziert und besser auf die Unternehmensgrösse abgestimmt, sodass kleine und nicht komplexe Unternehmen weniger umfangreiche Berichte einreichen müssen. Gleichzeitig wird die Qualität und Aussagekraft der Berichte erhalten, indem neue, gezielte

Datenanforderungen eingeführt werden, wie etwa zu Naturkatastrophenrisiken, was trotz Entlastung punktuell zusätzlichen Aufwand bedeutet.

Im Rahmen des Solvabilität II-Reviews werden auch die Bestimmungen zur Gruppenaufsicht modernisiert, um der zunehmenden Komplexität und Internationalität von Versicherungsgruppen besser gerecht zu werden.

Die Änderungen zielen darauf ab, die Effizienz und Konsistenz der Aufsicht über Versicherungsgruppen zu verbessern, insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen. Da sämtliche Versicherungsunternehmen in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig sind, ist dies von besonderer Bedeutung für Liechtenstein. Zu diesem Zweck werden die Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden präzisiert und gestärkt, um eine kohärente und koordinierte Aufsichtspraxis innerhalb der EU zu gewährleisten.

Die Gruppenaufsicht wird durch makroprudenzielle Elemente weiter gestärkt. Dadurch können systemische Risiken innerhalb von Versicherungsgruppen – etwa infolge von Konzentrationen oder Liquiditätsengpässen – früher identifiziert und wirksamer adressiert werden.

Insgesamt führen die Änderungen zu einer robusteren, transparenteren und zukunftsfähigeren Gruppenaufsicht, die sowohl die Stabilität des Versicherungssektors als auch den Schutz der Versicherungsnehmer stärkt.

Hervorzuheben sind im Besonderen folgende Schwerpunkte, die mit dem Solvabilität II-Review einhergehen:

### 3.1.1 Stärkung des Verhältnismässigkeitsprinzips

Ein wesentliches Ziel des Solvabilität II-Reviews besteht darin, den administrativen und regulatorischen Aufwand für sogenannte kleine und nicht komplexe

Versicherungsunternehmen zu reduzieren, ohne die Effektivität der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beeinträchtigen.

Ein Versicherungsunternehmen kann als klein und nicht komplex eingestuft werden, wenn es bestimmte Kriterien erfüllt und spezifische Schwellenwerte nicht überschreitet.

Voraussetzung ist, dass sich das Versicherungsunternehmen für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre vor der unmittelbaren Einstufung unter den festgelegten fallgruppenabhängigen risikobasierten Schwellenwerten bewegt. Diese umfassen neben anderen Kriterien, dass die Bruttoprämien aus grenzüberschreitendem Geschäft entweder unter 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder unter 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen liegen. Weitere typische Kriterien sind: eine durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) von unter 100 % über die letzten drei Jahre, eine jährliche Bruttoprämie im Nichtlebensbereich von höchstens 100 Millionen Euro, eine Rückversicherungsquote von maximal 50 % der Bruttoprämien sowie eine Begrenzung bestimmter Anlagerisiken auf höchstens 20 % der Gesamtinvestitionen. Die Solvenzkapitalanforderungen müssen jederzeit erfüllt sein.

Darüber hinaus gelten qualitative Ausschlusskriterien. Bei Vorliegen dieser Kriterien kann ein Versicherungsunternehmen nicht als klein und nicht komplex qualifizieren. So darf ein Versicherungsunternehmen kein genehmigtes internes Modell (auch kein Teilmodell) zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwenden. Ebenso darf es nicht Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats oder einer grossen Versicherungsgruppe sein; ausgenommen davon sind kleine, nicht komplexe Gruppen.

Versicherungsunternehmen, welche die risikobasierten Kriterien erfüllen, sollen im Rahmen eines Meldeverfahrens als klein und nicht komplex eingestuft werden.

Erhebt die FMA innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Meldung keine begründeten Einwände, erfolgt eine Einstufung als «klein und nicht komplex».

Sobald das Unternehmen als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft wurde, soll es automatisch in den Genuss der Proportionalitätsmassnahmen kommen. Dazu gehören:

- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) nur alle zwei Jahre bzw. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung;
- Vorlage des regelmässigen aufsichtlichen Berichtes (RSR) alle drei Jahre oder, sofern von der Aufsichtsbehörde genehmigt, bis zu alle fünf Jahre;
- Bereitstellung vereinfachter quantitativer Daten im Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) bei der Einreichung des vollständigen Berichts alle drei Jahre;
- Vereinfachungen bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung;
- seltenere Überprüfung schriftlicher Governance-Leitlinien (alle fünf Jahre statt jährlich);
- Erleichterungen bezüglich Funktionentrennung bei Schlüsselfunktionen eines Versicherungsunternehmens;
- Befreiung von der Verpflichtung Klimawandelszenarien festzulegen;
- Befreiungen von der Verpflichtung, einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen.

Durch die Einstufung eines Versicherungsunternehmens als klein und nicht komplex profitieren diese somit von vereinfachten Anforderungen (Proportionalitätsmassnahmen) in allen drei Säulen.

Diese Massnahmen sollen eine bessere Abstimmung zwischen regulatorischem Aufwand und tatsächlichem Risikoprofil ermöglichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Marktteilnehmer stärken. Die Anwendung der Proportionalitätsregelungen ist dabei laufend zu evaluieren und zu überprüfen.

Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist sohin die Definition von kleinen und nicht komplexen Unternehmen. Das VersAG sowie die europäischen Ausführungsvorschriften sollen künftig klare Kriterien zur Einstufung umfassen, die sowohl quantitative Schwellenwerte als auch qualitative Merkmale berücksichtigen.

Darüber hinaus besteht für Versicherungsunternehmen, die die Kriterien für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen nicht erfüllen, die Möglichkeit, durch aufsichtsrechtliche Genehmigung, spezifische Proportionalitätsmassnahmen in Anspruch zu nehmen, sofern das Versicherungsunternehmen bestimmte qualitative und quantitative Kriterien aufweist beziehungsweise spezifische Schwellenwerte nicht überschreitet. Diesen Versicherungsunternehmen kann die Anwendung der Proportionalitätsmassnahmen somit auf Grundlage einer Einzelfallanalyse mit vorheriger Genehmigung der FMA offenstehen.

Für diese Zwecke können Versicherungsunternehmen die Anwendung von spezifischen Proportionalitätsmassnahmen beantragen. In diesem Antrag muss unternehmensindividuell begründet werden, weshalb die Anwendung von solchen Massnahmen angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken gerechtfertigt ist. Die Voraussetzungen, unter welchen Versicherungsunternehmen Proportionalitätsmassnahmen gewährt werden können, werden dabei insbesondere in der

Delegierten Verordnung der Kommission (Abänderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 hinsichtlich versicherungstechnischer Rückstellungen, Massnahmen zur langfristigen Garantie, Eigenmitteln, Aktienrisiko, Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, weiteren Kapitalanforderungen der Standardformel, Berichterstattung und Offenlegung, Proportionalität sowie Gruppensolvabilität) spezifiziert.

Die Delegierte Verordnung der Kommission sieht diesbezüglich diverse Voraussetzungen und Schwellenwerte vor, damit Unternehmen in den Genuss von Proportionalitätsmassnahmen kommen können. So dürfen beispielsweise keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen betreffend das Versicherungsunternehmen hängig sein, es darf kein komplexes Geschäftsmodell vorliegen und definierte Schwellenwerte insbesondere bezüglich Rückstellungen und Marktanteil dürfen nicht überschritten werden.

Die Unterschiede zwischen den Proportionalitätsmassnahmen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen und jenen für Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, bestehen insbesondere darin, dass erstere automatisch zur Anwendung gelangen, während letztere einer individuellen Prüfung unterliegen, sowie in der unterschiedlichen Komplexität der jeweils zu erfüllenden Voraussetzungen.

Der Solvabilität II-Review enthält ausdrückliche Erleichterungen für Captives, die deren begrenztes und konzerninternes Geschäftsmodell berücksichtigen. Für Liechtenstein als Standort ergeben sich daraus sachgerechte Vereinfachungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Governance und Berichterstattung, soweit die spezifischen Voraussetzungen von den Captives erfüllt werden.

### 3.1.2 Langfristige Garantien und Kapitalanforderungen

Mit der gegenständlichen Vorlage soll Kapital für langfristige Investitionen freigesetzt werden, ohne den Schutz der Versicherungsnehmer zu beeinträchtigen. Aufgrund dieses Vorhabens profitieren Versicherungsunternehmen im Zuge des Solvabilität II-Reviews von reduzierten Kapitalanforderungen bei bestimmten Investments und einem insgesamt anwendungsfreundlicheren Rahmen für Massnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien (Long-Term Guarantees, LTGs).

In Zusammenhang mit der Solvenzkapitalanforderung im Allgemeinen werden die Risikomodule, insbesondere das Zinsrisiko, neu kalibriert. Dies soll eine bessere Abbildung der aktuellen Marktbedingungen ermöglichen und eine übermässige Vorsicht – etwa in Niedrigzinsphasen – vermeiden. Auch die Methodik zur Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment), die zur Dämpfung kurzfristiger Marktvolatilität dient, soll dynamischer und flexibler gestaltet werden, um realistischer auf Marktschwankungen reagieren zu können. Zudem werden die Eigenmittelanforderungen für bestimmte langfristige Aktienanlagen gesenkt, was Investitionen in nachhaltige und langfristige Projekte unterstützen soll. Für kleinere und nicht komplexe Versicherungsunternehmen werden zudem vereinfachte Berechnungen der Solvenzkapitalanforderungen eingeführt, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Parallel dazu werden bei den Massnahmen für langfristige Garantien strukturelle Anpassungen vorgenommen. Die Voraussetzungen für die Nutzung des Matching Adjustments Instruments wird gelockert, wodurch Versicherungsunternehmen dieses Instrument flexibler bei langlaufenden Verpflichtungen wie Rentenversicherungen einsetzen können, ohne dabei den Schutz der Versicherungsnehmer zu gefährden. Auch die Volatilitätsanpassung im Rahmen der LTG-Massnahmen werden gezielter und risikosensitiver gestaltet. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den

langfristigen Aktienanlagen: Hier werden die Bedingungen für die Inanspruchnahme reduzierter Kapitalanforderungen erleichtert, sofern die Investments langfristig gehalten werden und eine solide Governance gewährleistet ist.

### 3.1.3 Makroprudenzielle Instrumente

Makroprudenzielle Instrumente zielen darauf ab, systemische Risiken im Finanzsystem zu erkennen, zu begrenzen und dessen Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks – etwa infolge von Marktverwerfungen, Pandemien oder geopolitischen Krisen – zu stärken. Während der ursprüngliche Fokus des Solvabilität II-Regimes auf der mikroprudenziellen Stabilität einzelner Versicherungsunternehmen lag, gewinnt die makroprudenzielle Aufsicht mit dem Solvabilität II-Review an Bedeutung.

Das bestehende VersAG beinhaltet zwar einige makroprudenzielle Elemente – etwa durch Stresstests, die Volatilitätsanpassung, das Matching Adjustment oder die Möglichkeit von Übergangsmassnahmen –, jedoch wurde es primär für die Beurteilung der individuellen Solvenz der Versicherungsunternehmen entwickelt. Explizite makroprudenzielle Instrumente, wie sie der Bankensektor bereits kennt, waren bislang nicht Bestandteil des Regelwerks. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen nun erstmals explizite makroprudenzielle Instrumente in die Versicherungsaufsicht integriert werden.

Versicherungsunternehmen müssen künftig einen Liquiditätsrisikomanagementplan erstellen und regelmässig aktualisieren. Dieser umfasst Analysen der kurzfristigen Zahlungsströme sowie – auf Anforderung hin – zur mittel- und langfristigen Liquidität. Zusätzlich sind Indikatoren zur Überwachung potenzieller Liquiditätsrisiken zu entwickeln. Kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Anwendung von

Proportionalitätsmassnahmen erfüllen (Non-SNCU), sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Die nationalen Behörden erhalten erweiterte Befugnisse, um bei festgestellten Liquiditätsrisiken Massnahmen anzuordnen. Unter aussergewöhnlichen Umständen können sie vorübergehend Dividenden, Boni, Aktienrückkäufe oder Rückgabeberechte von Lebensversicherungsnehmern aussetzen, um die Finanzstabilität zu sichern.

Diese Massnahmen sind zeitlich befristet und unterliegen einer regelmässigen Überprüfung.

Die Unternehmen werden verpflichtet, makroökonomische Entwicklungen – wie Zinsniveau, Inflation oder Finanzmarktvolatilität – systematisch in ihre Risikoanalysen und in den ORSA einzubeziehen. Darüber hinaus werden Versicherungsunternehmen angehalten, ihre Kapitalanlagen und Risikostrategien auch unter Stressszenarien zu bewerten, um eine robuste Kapitalbasis sicherzustellen.

Ziel ist es, ein systemisches Frühwarnsystem zu etablieren, das es erlaubt, makroökonomische Risiken und Kettenreaktionen im Versicherungssektor frühzeitig zu erkennen. Diese neuen Instrumente stellen einen wichtigen Schritt dar, um die Aufsicht über den Versicherungssektor stärker risikoorientiert und vorausschauend auszurichten. Die Anwendung dieser Instrumente ist laufend zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, um eine konsistente und wirksame makroprudenzielle Aufsicht sicherzustellen.

Um eine einheitliche Anwendung von makroprudenziellen Instrumenten in Europa zu gewährleisten, werden seitens EIOPA technische Regulierungsstandards gearbeitet.

#### 3.1.4 Stärkung der grenzüberschreitenden Aufsicht

Um den Schutz der Versicherungsnehmer zu verbessern und Risiken für Verbraucher frühzeitig zu erkennen, soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und den Behörden der Aufnahmestaaten intensiviert und verbessert werden. Zu diesem Zweck werden für bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten regelmässige Konsultationspflichten für die nationalen Aufsichtsbehörden bei Entscheidungen über Zulassungen sowie bei wesentlichen Änderungen eingeführt. Ebenso werden die Pflicht zum Informationsaustausch über die Governance, die Ausgliederungen und die Vertriebspartner, das Risikomanagement, die Geschäftsstrategie, die Schadenbearbeitung und den Verbraucherschutz von Versicherungsunternehmen sowie die Möglichkeit zur Durchführung gemeinsamer Bewertungen und zur Durchsetzung gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Massnahmen eingeführt. Zum Zwecke der frühzeitigen Risikoerkennung besteht bei Verschlechterung der finanziellen Lage oder anderen auftretenden, den Verbraucherschutz betreffenden Risiken die Pflicht zur Unterrichtung und die Möglichkeit zur Einschaltung der EIOPA.

Vorgesehen sind somit regelmässige, verpflichtende und transparente Informationsflüsse, die alle relevanten Daten zur Finanzlage sowie die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens umfassen. Zwecks Sicherstellung eines effizienten Informationsaustausches sollen digitale Plattformen für den Datenaustausch genutzt werden, insbesondere die von EIOPA bereitgestellten Instrumente.

Die Definition der «bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeit» knüpft an spezifische Kennzahlen sowie an die Beurteilung des Aufnahmemitgliedstaats an. Zudem werden technische Regulierungsstandards erlassen, in denen die Bedingungen und Kriterien näher festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, welche Versicherungsunternehmen für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind.

Darüber hinaus wird die Rolle der EIOPA ausgeweitet, indem sie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden als Vermittlerin hinzugezogen werden kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einberufung von Kooperationsplattformen bei komplexen Aufsichtsfällen unter Einbezug der EIOPA.

### 3.1.5 Gruppenaufsicht

Mit dieser Vorlage werden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Versicherungsgruppen mit grenzüberschreitender Tätigkeit wesentlich weiterentwickelt. Ziel ist die Stärkung der Effizienz, Kohärenz und Transparenz der Gruppenaufsicht im Binnenmarkt.

Die Koordination zwischen der zuständigen Gruppenaufsichtsbehörde und den nationalen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen soll verbessert werden. Durch die Einführung klarer Kommunikations- und Abstimmungsmechanismen soll eine Doppelaufsicht vermieden und die Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis gewährleistet werden. Die Rolle der EIOPA wird dabei gestärkt, indem sie auch hier bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen Kooperationsplattformen einrichten und moderieren kann.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Flexibilisierung der Kapitalanforderungen innerhalb von Versicherungsgruppen. Die neuen Regelungen vereinfachen die Anforderungen an die Gruppensolvabilität, etwa durch die Anrechnung von Eigenmitteln zwischen verbundenen Unternehmen. Dies trägt zur Optimierung der Kapitalausstattung und zur Stärkung der finanziellen Stabilität der Gruppe bei.

Für die Gruppenaufsicht zuständige Behörden können beschliessen, ein Versicherungsunternehmen von der Aufsicht auszunehmen, wenn dieses von untergeordneter Bedeutung ist. Der Begriff «untergeordnete Bedeutung» wird im Rahmen der Revision präzisiert, um klare Kriterien für den Ausschluss von Unternehmen

aus der Gruppenaufsicht zu schaffen. Ausschlüsse, die zu einem vollständigen Wegfall der Gruppenaufsicht führen, sollen nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation der EIOPA zulässig sein.

Die Berechnung der Gruppensolvabilität wird vereinfacht und präzisiert. Es erfolgt eine Klarstellung zur Anwendung und Kombination der Methoden 1 (Konsolidierung) und 2 (Abzug und Aggregation). Für kleine verbundene Unternehmen werden vereinfachte Ansätze zugelassen, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Zudem werden einheitliche Regeln für die Einbeziehung von Drittlandunternehmen und Holdinggesellschaften eingeführt.

Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsbehörden mehr Flexibilität bei der Festlegung von Schwellenwerten für bedeutende gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen. Schliesslich wird die Gleichbehandlung von Gruppen mit Mutterunternehmen in nicht gleichwertigen Drittländern sichergestellt, indem die Anwendung sogenannter «anderer Methoden» konkretisiert und Mindestmassnahmen definiert werden, um ein einheitliches Schutzniveau für Versicherungsnehmer in der EU zu gewährleisten.

#### 3.1.6 Berichterstattung

Die Anforderungen an die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen werden durch die gegenständliche Vorlage umfassend überarbeitet. Ziel ist eine stärkere Differenzierung, höhere Transparenz und verbesserte Verständlichkeit der aufsichtsrechtlichen Informationen für unterschiedliche Adressatenkreise.

Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage soll künftig zwei Teile umfassen. Ein Teil für Versicherungsnehmer und Begünstigte und ein fachlich vertiefter Teil für professionelle Marktteilnehmer. Diese Zweiteilung soll die Zugänglichkeit und das Verständnis der Informationen für die jeweiligen Zielgruppen verbessern.

Die Berichterstattung wird um Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken, Übergangsmassnahmen und Liquiditätsrisiken erweitert. Versicherungsunternehmen mit wesentlicher Exposition gegenüber Klimarisiken sind verpflichtet, mindestens zwei langfristige Szenarioanalysen im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchzuführen. Die Integration von ESG-Kriterien in die Risikoberichterstattung wird verbindlich gefordert.

Auch die Fristen für die Einreichung der Berichterstattung werden angepasst. So werden die Einreichfristen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage von 14 auf 18 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres verlängert. Für die quantitativen Meldebögen auf Einzelunternehmensebene wird die Frist von 14 auf 16 Wochen erhöht.

Die Frist zur Einreichung der jährlichen Berichte, insbesondere des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage und des regelmässigen aufsichtlichen Berichts (RSR), wird für Gruppen von 20 auf 22 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres verlängert. Mit dieser Anpassung wird dem erhöhten Konsolidierungsaufwand Rechnung getragen und die Qualität der gruppenweiten Berichterstattung soll verbessert werden.

Neu eingeführt wird zudem eine externe Prüfpflicht der Bilanz auf Gruppenebene. Die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer soll die Verlässlichkeit der veröffentlichten Daten stärken und das Vertrauen in die aufsichtsrechtliche Berichterstattung erhöhen.

Darüber hinaus werden die europäischen Templates für quantitative Berichte (QRTs) überarbeitet, vereinfacht und um neue Felder, insbesondere zur Erfassung von Klimarisiken und nachhaltigen Investitionen, ergänzt.

Für kleine und nicht komplexe Unternehmen gelten erleichterte Anforderungen. So kann der regelmässige aufsichtliche Bericht beispielsweise in Intervallen von mindestens drei und maximal fünf Jahren eingereicht werden.

Insgesamt zielen die Änderungen der Vorlage darauf ab, die Berichterstattung stärker an der Unternehmensgrösse und -komplexität auszurichten und die regulatorische Belastung kleiner und nicht komplexer Versicherungsunternehmen zu reduzieren. Demgegenüber werden jedoch die Transparenz und Aussagekraft der Berichte für grössere Versicherungsgruppen erhöht.

### 3.1.7 Nachhaltigkeit

Ein weiterer zentraler Bestandteil der gegenständlichen Vorlage ist die Förderung nachhaltiger Investitionen. Es werden regulatorische Hindernisse, wie unklare Standards, mangelnde Transparenz und regulatorische Unsicherheit beseitigt, die nachhaltigen Investitionen bisher entgegengestanden sind.

Darüber hinaus wird verlangt, dass Versicherungsunternehmen über Strategien, Richtlinien, Prozesse und Systeme verfügen, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu messen, zu steuern und zu überwachen, und dass sie Pläne zur Bewältigung der aus Nachhaltigkeitsfaktoren resultierenden finanziellen Risiken entwickeln. Die Versicherungsunternehmen müssen ausserdem bewerten, ob sie wesentlichen Klimarisiken ausgesetzt sind, und gegebenenfalls eine Klimawandel-Szenarioanalyse durchführen. Auch diesbezüglich gelten Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Unternehmen.

Insgesamt ist Nachhaltigkeit nicht nur ein ergänzender Aspekt in der gegenständlichen Vorlage, sondern ein strategisches Ziel, das sowohl die Stabilität des Finanzsystems als auch den Beitrag der Versicherungswirtschaft zur ökologischen Transformation stärken soll.

### 3.1.8 Weitere punktuelle Änderungen im VersAG

In der Vorlage werden punktuell weitere Änderungen vorgeschlagen, die nicht auf den Solvabilität II-Review zurückzuführen sind, sich jedoch aus der Aufsichtspraxis ergeben haben.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Funktionsausgliederungen bei Versicherungsunternehmen sollen angepasst werden. Neu soll anstelle der bisherigen vorgängigen Genehmigungspflicht eine vorgängige Meldepflicht treten. Die Erfahrungen der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die verpflichtende Genehmigung von Auslagerungen für liechtensteinische Versicherungsunternehmen insbesondere beim Markteintritt in neue Länder nachteilig sein kann. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass der FMA weiterhin rechtzeitig alle notwendigen Informationen zu Auslagerungen und Auslagerungspartnern vorliegen, damit die ausgelagerten Funktionen angemessen in die Aufsichtstätigkeit einbezogen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

Hinsichtlich der Genehmigung von Leitungsorganen sowie sämtlicher weiterer Organe – einschliesslich der für Aufsicht und Kontrolle zuständigen Personen und der Inhaber von Schlüsselfunktionen – soll eine Klarstellung vorgenommen werden, die der langjährigen Praxis der FMA entspricht.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, das im VersAG verankerte Geschäftsgeheimnis zu streichen. Das vormalige «Versicherungsgeheimnis» wurde schrittweise weiterentwickelt und 2016 durch das heutige Geschäftsgeheimnis nach Art. 104 VersAG ersetzt, um die Geheimhaltungspflichten an einen modernen Versicherungsmarkt anzupassen und auf ein vertrags- und datenschutzrechtliches Niveau zu heben. Mit dem Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) wurde eine weitreichende Transparenz auch in

Bezug auf Lebensversicherungsverträge geschaffen. Zudem regelt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) den Schutz personenbezogener Daten umfassend. Damit hat Art. 104 seine praktische Bedeutung verloren.

Die Aufhebung von Art. 104 VersAG – sowie die Anpassung der damit zusammenhängenden Bestimmungen – trägt dieser Entwicklung Rechnung und wird vom Liechtensteinischen Versicherungsverband (LVV) begrüsst.

### **3.2 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG)**

Da das VersVertG hinsichtlich des Geschäftsgeheimnisses dem VersAG folgt und um eine einheitliche Rechtslage sicherzustellen, wird vorgeschlagen, die entsprechende Bestimmung auch im VersVertG aufzuheben.

### **3.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

Aufgrund der Einführung eines vereinfachten regulatorischen Rahmenwerks für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen und der damit verbundenen Stärkung des Proportionalitätsprinzips ist das PGR hinsichtlich der Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern. Die Anpassung stellt sicher, dass die neuen Vorgaben des Solvabilität II-Reviews umgesetzt werden und kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen künftig von vereinfachten Berichtspflichten profitieren können.

### **3.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)**

Der Solvabilität II-Review bedingt eine Abänderung des Gebührenkatalogs im FMAG aufgrund neuer Aufsichtstatbestände hinsichtlich der Einstufung oder Ablehnung der Einstufung als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen (sowie von kleinen und nicht komplexen Gruppen) sowie der Genehmigung bzw. Ablehnung von durch andere Versicherungsunternehmen beantragten Proportionalitätsmassnahmen.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

#### **Vorbemerkungen**

Im Folgenden wird die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/2 (Solvabilität II-Review) kurz als «Richtlinie» bezeichnet.

#### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 3**

Mit den Änderungen in Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c werden die Änderungen in Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis c der Richtlinie umgesetzt.

Die Solvabilität II-Richtlinie 2009/138/EG schliesst sogenannte kleine Versicherungsunternehmen aufgrund ihrer Grösse vom Anwendungsbereich aus. Mit diesen Änderungen werden die Schwellenwerte für die Klassifizierung von Versicherungsunternehmen als «kleine Versicherungsunternehmen» deutlich angehoben. Nach mehrjähriger Anwendung der Solvabilität II-Richtlinie 2009/138/EG erfolgte eine Überprüfung der massgeblichen Schwellenwerte, die nunmehr zu deren Anhebung führte.

Zugleich bleibt den kleinen Versicherungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, eine reguläre Genehmigung zu beantragen beziehungsweise aufrechtzuerhalten (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Wie bereits nach geltender Rechtslage macht Liechtenstein weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch, kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsnehmerschutzes bestimmten Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu unterwerfen.

Übt ein Unternehmen Tätigkeiten im freien Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr aus, kann es nicht als kleines Direktversicherungsunternehmen im Sinne dieser Bestimmung gelten. Da alle liechtensteinischen

Versicherungsunternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ist die Regelung für kleine Versicherungsunternehmen bislang von keiner praktischen Relevanz.

Die bisherige Bestimmung des Art. 4 Abs. 6 wird aus systematischen Gründen in Art. 3 Abs. 3 überführt, weil die Regelung den Begriff der kleinen Direktversicherungsunternehmen betrifft und daher systematisch Art. 3 zuzuordnen ist. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Art. 4 Abs. 3 und 6**

Der Verweis in Art. 4 Abs. 3 auf die «Art. 194 bis 256» ist aufgrund der Einfügung der Art. 256a und 256b zu ändern und muss neu «Art. 194 bis 256b» lauten.

Abs. 6 wird aus systematischen Gründen neu in Art. 3 Abs. 3 überführt.

#### **Zu B. Verhältnismässigkeit (Proportionalität)**

Das neue Kapitel B. setzt die Neufassung des Art. 29 Abs. 3 sowie die neu eingefügten Art. 29a bis 29e der Richtlinie um.

Diese Bestimmungen stärken den schon nach bisherigem Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 177 Abs. 3 Bst. c VersAG). Dieser Grundsatz verkörpert damit neben den in Art. 1 Abs. 2 dargelegten Gesetzeszwecken eine wesentliche Leitlinie bei der Auslegung und Anwendung des Versicherungsaufsichtsrechts. In Aufbau und Gliederung weichen die neuen Bestimmungen der Art. 4a bis 4e von den durch sie umgesetzten Richtlinienbestimmungen ab. Dies dient einer stringenteren gedanklichen Ordnung der Regelungen, soll die Lesbarkeit der Vorschriften stärken und damit deren Anwendung erleichtern.

Um die verhältnismässige Anwendung der Richtlinie auf Unternehmen zu erleichtern, die kleiner und weniger komplex als durchschnittliche Versicherungsunternehmen sind, und um sicherzustellen, dass diese nicht durch unverhältnismässig aufwendige Anforderungen belastet werden, legt die Richtlinie risikobasierte

Kriterien fest, die eine Identifizierung solcher Unternehmen ermöglichen. Zu diesem Zweck führt die Richtlinie den Begriff der sogenannten «kleinen und nicht komplexen Unternehmen» ein. Ziel ist es, Anforderungen der Richtlinie zu relativieren, die angesichts der mit der Geschäftstätigkeit solcher Versicherungsunternehmen verbundenen Risiken als unverhältnismässig kostspielig und komplex erscheinen (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie). Dabei handelt es sich stets um individuelle, am Einzelfall orientierte Bewertungen.

Erfüllen Versicherungsunternehmen die risikobasierten Kriterien, sollen sie nach einem vereinfachten Meldeverfahren als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft werden können. Erhebt die FMA innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach einer solchen Meldung keine Einwände, die sich aus der Bewertung der einschlägigen Kriterien ergeben, gilt das betreffende Unternehmen als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen. Mit dieser Einstufung kommt das Unternehmen automatisch in den Genuss der vorgesehenen Proportionalitätsmassnahmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch Unternehmen, die nicht als klein und nicht komplex gelten, von Proportionalitätsmassnahmen profitieren. Die Einzelheiten dazu sollen ebenfalls in die nachfolgenden Artikel Eingang finden.

#### **Zu Art. 4a – Grundsatz der Verhältnismässigkeit**

Art. 4a transponiert die Neufassung von Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie, welcher den Grundsatz der Verhältnismässigkeit regelt.

Er führt insbesondere näher aus, was unter der Verhältnismässigkeit, der die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bereits nach dem geltenden Art. 177 Abs. 3 Bst. c verpflichtet ist, zu verstehen ist. Daher wird auch neu in Art. 177 Abs. 3 Bst. c ein Verweis auf Art. 4a aufgenommen.

Die Vorschrift des Art. 4a hebt ausserdem hervor, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit insbesondere bei der Beaufsichtigung von kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen zu beachten ist. Welche Unternehmen als klein und nicht komplex einzustufen sind, regeln die nachfolgenden Vorschriften anhand von risikobasierten Kriterien.

#### **Zu Art. 4b – Proportionalitätsmassnahmen**

Art. 4b legt fest, in welchem Umfang Unternehmen sogenannte Proportionalitätsmassnahmen anwenden dürfen. Was unter diesen Proportionalitätsmassnahmen zu verstehen ist, definieren die ebenfalls neu eingefügten Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a Bst. a und Bst. b.

In Umsetzung von Art. 29c Abs. 1 der Richtlinie bestimmt Art. 4b Abs. 1 Satz 1, dass kleine und nicht komplexe Unternehmen sämtliche – in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a definierte – Proportionalitätsmassnahmen anwenden dürfen. Von diesem Grundsatz kann die FMA nach Art. 4d Ausnahmen machen, wenn sie ernste Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils eines kleinen und nicht komplexen Unternehmens hat. Das ist der Fall, wenn die FMA feststellt, dass die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr erfüllt ist, ein Risiko der Nichteinhaltung besteht, sich das Risikoprofil eines Unternehmens wesentlich ändert oder die Governance eines Unternehmens unwirksam ist (vgl. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie).

In Umsetzung von Art. 29e Abs. 1 der Richtlinie legt Satz 2 in Art. 4b Abs. 1 den kleinen und nicht komplexen Unternehmen die Pflicht auf, die von ihnen angewandten Proportionalitätsmassnahmen binnen eines Jahres nach erfolgter Einstufung als klein und nicht komplex mitzuteilen. Ergeben sich zu den mitgeteilten Massnahmen später Änderungen, so sind diese nach Art. 4b Abs. 1 letzter Satz unverzüglich zu melden.

Unternehmen, die nicht als klein und nicht komplex eingestuft sind, können Proportionalitätsmassnahmen nur in eingeschränktem, in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a Bst. b definiertem Rahmen anwenden.

Im Gegensatz zu kleinen und nicht komplexen Unternehmen ist gemäss Art. 4b Abs. 2 zudem eine vorherige Genehmigung durch die FMA erforderlich.

#### **Zu Art. 4c – Einstufung als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen**

Art. 4c setzt das Verfahren zur Einstufung von Versicherungsunternehmen als klein und nicht komplex nach Art. 29b der Richtlinie um.

Materielle Voraussetzung einer solchen Einstufung ist die Erfüllung der im Anhang 6 angeführten Kriterien beziehungsweise die Nichterfüllung eines der ebendort aufgeführten Ausschlusskriterien (vgl. Abs. 1).

Beim Verfahren zur Einstufung handelt es sich um ein einfaches Notifizierungsverfahren (vgl. Abs. 1). Die Einstufung erfolgt nach einer Meldung des betreffenden Versicherungsunternehmens an die FMA, welche die Angaben nach Abs. 2 Bst. a bis c enthalten muss. Neben der Erfüllung der Voraussetzungen (Bst. a) und deren geplanter Aufrechterhaltung (Bst. b) sind auch die geplanten Proportionalitätsmassnahmen (Bst. c) zu melden.

Erhebt die FMA binnen zwei Monaten ab Zugang der Meldung durch das Versicherungsunternehmen keine Einwände, so gilt das betreffende Unternehmen gemäss Abs. 5 als kleines und nicht komplexes Unternehmen und kommt dadurch automatisch in den Genuss der Proportionalitätsmassnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a Bst. a. Trifft die FMA vor Ablauf dieser Frist einen positiven Entscheid, so gilt die Einstufung mit dem Datum der Entscheidung (Abs. 4).

Die FMA kann die Einstufung gemäss Abs. 3 ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Kriterien des Anhangs 6 nicht erfüllt sind (Bst. a), die Solvenzkapitalanforderung nicht erfüllt ist, wenn die Übergangsbestimmungen ausser Acht gelassen werden (Bst. b, wobei der dort erwähnte Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der massgeblichen risikofreien Zinskurve nicht im VersAG sondern in der VersAV geregelt ist) oder das Versicherungsunternehmen mehr als 5 % des Marktes in Liechtenstein repräsentiert (Bst. c).

Erfüllt ein als klein und nicht komplex eingestuftes Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen nach Anhang 6 nicht mehr, ist es gegenüber der FMA meldepflichtig (Abs. 6).

Die Meldung führt nicht unmittelbar zum Entfall der Einstufung als klein und nicht komplex. Diese Folge tritt vielmehr erst später ein: Erfüllt ein als klein und nicht komplex eingestuftes Unternehmen zwei Jahre lang durchgehend eines der in Anhang 6 festgelegten Kriterien nicht mehr oder erfüllt es ein Ausschlusskriterium (Anhang 6 Abs. 5), so entfällt die Einstufung mit dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres (Abs. 7).

#### **Zu Art. 4d – Einschränkung der Proportionalitätsmassnahmen**

Art. 4d setzt Art. 29 c Abs. 2 der Richtlinie um.

Die Vorschrift gibt der FMA die Möglichkeit, die Anwendung bestimmter Proportionalitätsmassnahmen zu untersagen, ohne damit zugleich die Einstufung des Versicherungsunternehmens als klein und nicht komplex zurückzunehmen (Abs. 1).

Eine derart partielle Untersagung von Proportionalitätsmassnahmen setzt das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a bis c voraus. Sie betreffen die Nichterfüllung oder Gefährdung der Solvenzkapitalanforderung (Bst. a), die nicht hinreichend wirksame Funktion der Governance (Bst. b) sowie die

Nichterfüllung mindestens eines der in Anhang 6 Abs. 1 festgelegten Kriterien infolge einer Veränderung des Risikoprofils (Bst. c).

Nach Abs. 2 muss die FMA in ihrer Entscheidung ihre spezifischen Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens explizit anführen.

#### **Zu Art. 4e – Genehmigung von Proportionalitätsmassnahmen von nicht kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen**

Art. 4e setzt das in Art. 29d der Richtlinie vorgesehene Verfahren zur Genehmigung von Proportionalitätsmassnahmen für Versicherungsunternehmen, die nicht als klein und nicht komplex eingestuft sind, um.

Diese Unternehmen haben ein eigenes Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Hierfür bedarf es nach Abs. 1 eines Antrags, der die in Bst. a – c gelisteten Angaben enthalten muss. Diese umfassen insbesondere die geplanten Proportionalitätsmassnahmen und deren Rechtfertigung mit Blick auf das Risikoprofil (Bst. a). Auch andere wesentliche Informationen zum Risikoprofil (Bst. b) sowie zur Absicht des Unternehmens, das Risikoprofil binnen der nächsten drei Jahre nicht entscheidend zu verändern, sind anzugeben (Bst. c).

Nach Erhalt des Antrags hat die FMA nach Abs. 3 zwei Monate Zeit, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann den Antrag genehmigen aber auch ganz oder teilweise ablehnen. Insoweit sie den Antrag ablehnt, muss sich ihre Entscheidung auf Gründe stützen, die mit dem Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zusammenhängen.

Sollte die FMA weitere Informationen und Unterlagen benötigen, um ihre Entscheidung treffen zu können, so kann sie diese nach Abs. 2 anfordern. Eine solche Anforderung muss schriftlich erfolgen und die zusätzlich geforderten Informationen beziehungsweise Unterlagen explizit bezeichnen. Die erstmalige Anforderung weiterer Informationen oder Unterlagen führt nach Abs. 2 Satz 2 zur Hemmung

der Entscheidungsfrist von zwei Monaten. Sollten die weiteren Informationen und Unterlagen immer noch nicht ausreichen, kann die FMA neuerlich eine entsprechende Anforderung aussprechen. Mit einer solchen weiteren Anforderung ist aber nach Abs. 2 Satz 3 keine weitere Hemmung der Entscheidungsfrist nach Abs. 3 verbunden.

Eine erteilte Genehmigung kann die FMA gemäss Abs. 4 jederzeit ändern oder entziehen, wenn sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens ändert und die Anwendung von Proportionalitätsmassnahmen daher nicht mehr gerechtfertigt sind.

#### **Zu Überschrift vor Art. 5**

Da vor Art. 4a ein neues Kapitel eingeführt wird, sind die Überschriften vor den nachfolgenden Kapiteln entsprechend neu zu bezeichnen (neu C. Ausnahmen vom Geltungsbereich).

#### **Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b**

Art. 9 Abs. 1 Bst. a setzt Art. 6 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie um.

In Art. 9 Abs. 1 Bst. a wird der Satz wird die Wortfolge «oder in Nachbarländern» ergänzt. Damit soll die in Art. 6 Abs. 1 Bst. a genannte Bedingung zukünftig auch für Unfälle oder Pannen eines versicherten Kraftfahrzeugs gelten, die sich vereinzelt in einem Nachbarland eines EWR-Mitgliedstaates des versichernden Unternehmens ereignen könnten, um eine unangemessene Störung der Beistandsleistung zu vermeiden.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b setzt Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie um. Im letzten Satz wird die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich gestrichen, da das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 ein Drittland ist und das Unionsrecht seit dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet findet.

**Zur Überschrift vor Art. 10**

Da vor Art. 4a ein neues Kapitel eingeführt wird, sind die Überschriften vor den nachfolgenden Kapiteln entsprechend neu zu bezeichnen (neu D. Begriffsbestimmungen).

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1**

Der Begriff des Abschlussprüfers wird durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) definiert. Damit wird die neu geschaffene Definition in Art. 13 Nr. 10c der Richtlinie in das VersAG übernommen.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1a**

Durch die Einfügung der Definition des « Abschlussprüfers» in Ziff. 1 wird die bisherige Ziff. 1 zur Ziff. 1a, ohne dass die Definition des «Aufnahmestaats» eine inhaltliche Änderung erfährt.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2a definiert den «Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS)» im Rahmen eines Verweises auf die entsprechende Bestimmung im Kapitel VIb des FMAG.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2b**

Die Definition des «beaufsichtigten Unternehmens» folgt der neu geschaffenen Definition Nr. 41 in Art. 13 der Richtlinie.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2c**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2c übernimmt die in Art. 152aa Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Definition der «bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten». Die Definition stellt in ihrem Bst. a auf ein festes quantitatives Kriterium (Bruttoeinnahmen im Aufnahmemitgliedstaat von über 15 Millionen Euro oder den Gegenwert in

Schweizer Franken) ab. Bst. b sieht zudem vor, dass die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, die Tätigkeit als bedeutend einstufen kann.

Nach Art. 152aa Abs. 2 der Richtlinie sollen für diese Bewertung einheitliche Bedingungen und Kriterien festgelegt werden. Dies erfolgt durch technische Regulierungsstandards, die von der EIOPA entworfen und von der Kommission nach den Art. 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 7a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 7a definiert die Abkürzung «EIOPA». Die Schaffung dieser Definition erlaubt es, im Gesetzestext nur noch die Abkürzung «EIOPA» zu verwenden.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 8a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 8a definiert die Abkürzung ESRB (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken). Die Schaffung dieser Definition erlaubt es, im Gesetzestext nur noch die Abkürzung «ESRB» zu verwenden. Die Definition entspricht Art. 3 Abs. 1 Ziff. 39 Bankengesetz.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 passt die bereits im geltenden Recht vorhandene Definition der «Gruppe» an die geänderte Fassung von Art. 212 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie an.

Aus Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. c geht neu hervor, dass eine Gruppe sich insbesondere auch aus einer Kombination der Umstände nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. a und b ergeben kann. Ausserdem liegt neu nach Unterabs. 2 eine Gruppe vor, wenn die FMA feststellt, dass zwei oder mehrere Unternehmen auf einheitlicher Grundlage geführt werden. Bei internationalen Gruppen, bei denen die Gruppenaufsicht einer anderen Aufsichtsbehörde zukommt, ist die FMA an eine entsprechende Feststellung der zuständigen Behörde gebunden. Diese Neuerung schliesst nach Erwägungsgrund 78 der Richtlinie eine bisherige Lücke in der Gruppenaufsicht: «In

einigen Fällen bilden mehrere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen faktisch eine Gruppe und verhalten sich als solche, obgleich sie nicht der in Art. 212 der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmung einer Gruppe entsprechen. Titel III jener Richtlinie ist auf solche Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen daher nicht anwendbar. In solchen Fällen sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden, insbesondere bei horizontalen Gruppen ohne Kapitalverflechtungen zwischen den verschiedenen Unternehmen, befugt sein, das Vorliegen einer Gruppe festzustellen. Für eine solche Feststellung sollten auch objektive Kriterien festgelegt werden. Solange sich die Besonderheiten der Gruppen nicht ändern, wird davon ausgegangen, dass Gruppen, die bereits der Gruppenaufsicht unterliegen, weiterhin dieser Aufsicht unterliegen» (vgl. Erwägungsgrund 78 in der Richtlinie).

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. a und b entsprechen im Wesentlichen ihrer bisherigen Fassung. In Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. a stellt lediglich klar, dass Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht der Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden, ebenfalls miteinzubeziehen sind. In Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. b wird neu ausdrücklich festgehalten, dass dies auch für Genossenschaften gilt.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 20**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 20 folgt für den Begriff der «gruppeninternen Transaktion» der neu eingefügten Definition in Art. 13 Nr. 19 der Richtlinie.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 22a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 22a folgt für den Begriff der «Holdinggesellschaft von Drittland-Versicherungsunternehmen» dem neu eingefügten Doppelbst. fa) in Art. 212 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie.

Der Erwägungsgrund 77 der Richtlinie hebt hervor, dass in einigen der Gruppenaufsicht unterliegenden Fällen Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von einer zwischengeschalteten nicht regulierten Holdinggesellschaft gehalten werden. «Auch wenn diese zwischengeschaltete nicht regulierte Holdinggesellschaft keine Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen mit Sitz in der Union hat, ist es wichtig, dass sie ähnlich wie eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft behandelt und in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden kann. Daher sollte eine Begriffsbestimmung für «Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen» eingeführt werden, damit Gruppen verbundene Drittlandunternehmen bei der Berechnung der SCR für die Gruppe einbeziehen können» (vgl. Erwägungsgrund 77 der Richtlinie).

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23a**

Die in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23a geschaffene Definition der «kleinen und nicht komplexen Gruppe» folgt der neu geschaffenen Nr. 10b in Art. 13 der Richtlinie. Sie knüpft an eine entsprechende Einstufungsentscheidung durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde an. Die hierfür zu erfüllenden Kriterien sind im Anhang 7 niedergelegt.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23b**

Die in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23b geschaffene Definition des «kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmens» folgt der neu geschaffenen Nr. 10a in Art. 13 der Richtlinie. Sie verweist auf die im Anhang 6 festgelegten Kriterien und knüpft an die Einstufung als ein solches Versicherungsunternehmen nach Art. 4c an.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 25**

Für den Begriff des «Kontrollverhältnisses» folgt die neue Fassung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 25 der Änderung in Art. 13 Nr. 18 der Richtlinie.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 27a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 27a definiert den Begriff des «Kryptowertes». Die Definition erfolgt gemäss der eingefügten Nr. 42 in Art. 13 der Richtlinie im Wege eines Verweises auf die entsprechende Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) 2023/1114.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32 folgt für die Definition des «Mutterunternehmens» der entsprechenden Änderung in der Nr. 15 des Art. 13 der Richtlinie. Neu wird zusätzlich auf Art. 201 verwiesen, welcher die Bestimmung des Mutterunternehmens regelt.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32a definiert den Begriff der «Nachhaltigkeitsfaktoren». Die Definition folgt der neu eingefügten Nr. 45 in Art. 13 der Richtlinie, die auf die entsprechende Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 verweist.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32b**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32b definiert den Begriff des «Nachhaltigkeitsrisikos». Er übernimmt die Begriffsbeschreibung aus der neu eingefügten Nr. 44 in Art. 13 der Richtlinie.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a definiert den Begriff der «Proportionalitätsmassnahmen». Die Definition erfolgt zweigeteilt. Bst. a vollzieht den neu eingefügten Nr. 43 in Art. 13 der Richtlinie. Diese wird in Bst. b durch eine Definition der Proportionalitätsmassnahmen für nicht als klein und nicht komplex eingestufte Unternehmen erweitert. Die Definition im Bst. b folgt Art. 29d Abs. 1 der Richtlinie. Bei den «in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Massnahmen» nach Bst. a handelt es sich um die Art. 31 Abs. 8, Art. 37 Abs. 2 Bst.

e (Art. 37 Abs. 4d), Art. 37 Abs. 5b Bst. a, Art. 37b Abs. 5, Art. 58 Abs. 2, Art. 76 Abs. 6, Art. 88a Abs. 5; Art. 99b Abs. 2 Bst. a, Art. 100 Abs. 8, bei denjenigen nach Bst. b um die Art. 31 Abs. 9, Art. 37 Abs. 2 Bst. e (Art. 37 Abs. 4d), Art. 37 Abs. 5b, Art. 88a Abs.5, Art. 99b Abs. 2 Bst. b und weitere Proportionalitätsmassnahmen, die in die VersAV Eingang finden werden.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34b**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34b übernimmt für den Begriff der «Prüfungsgesellschaft» die Definition der neu eingefügten Nr. 10d in Art. 13 der Richtlinie.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 40**

Die Neufassung von Ziff. 40 in Art. 10 Abs. 1 passt die Definition der «Sanierungsmassnahmen» der Neufassung in Art. 268 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. c der Richtlinie an.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 48**

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 48 passt die Definition des «Tochterunternehmens» an die geänderte Definition in Art. 13 Nr. 16 der Richtlinie an.

**Zu Art. 10 Abs. 1 Ziff. 53**

Die Neufassung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 53 definiert den Begriff der «Versicherungs-Holdinggesellschaft» neu aufgrund Art. 212 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie der Richtlinie. Die Definition nach der Richtlinie ist sehr komplex. Die Umsetzungsbestimmung soll durch eine klare Gliederung die Lesbarkeit erhöhen und orientiert sich für diese Zwecke insbesondere an der englischen Sprachfassung. Nach Erwägungsgrund 76 der Richtlinie will die neu gefasste Definition nicht zuletzt Auslegung Unterschiede beseitigen, welche die Begriffe «ausschliesslich oder hauptsächlich» nach geltender Rechtslage erzeugt haben. Nach geltendem Recht müssen die Tochtergesellschaften der Versicherungs-Holdinggesellschaft «ausschliesslich oder hauptsächlich» Versicherungsunternehmen einschliesslich Drittland-

Versicherungsunternehmen sein (vgl. auch die Umsetzung dieses Kriteriums in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 53 VersAG). «Daher sollte die Begriffsbestimmung für «Versicherungsholdinggesellschaft» unter Berücksichtigung ähnlicher Änderungen der Begriffsbestimmung für «Finanzholdinggesellschaft» in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den Bankensektor geändert und präzisiert werden. Damit ein Unternehmen als Versicherungsholdinggesellschaft eingestuft werden kann, sollte seine Haupttätigkeit insbesondere im Erwerb und Halten von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, in der Bereitstellung von Nebendienstleistungen für verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder in der Ausübung anderer nicht regulierter Finanztätigkeiten bestehen. Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, festzustellen, dass dieses Kriterium ungeachtet des vom Unternehmen selbst genannten Gesellschaftszwecks erfüllt ist» (vgl. Erwägungsgrund 76 der Richtlinie).

Die Richtlinie spricht an einer Stelle vom «selbst genannten» Zweck der Gesellschaft. Dieser Ausdruck wird in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 53 Bst. c mit dem Begriff «Gesellschaftszweck» umgesetzt.

#### **Zu Art. 12 Abs. 2 Bst. r**

Art. 12 Abs. 2 Bst. r setzt Art. 18 Abs. 1 Bst. i der Richtlinie um.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anzugeben, ob in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Die Gründe hierfür sind darzulegen. Informationen über Anträge auf Zulassung zur Aufnahme einer regulierten Geschäftstätigkeit in anderen Ländern und die Beurteilung solcher Anträge können wichtige Erkenntnisse für die Bewertung des in Liechtenstein eingereichten Bewilligungsgesuches liefern. Deshalb sollen entsprechende Angaben im Rahmen des Bewilligungsgesuches eingeholt werden, damit diese in die Beurteilung einfließen können.

**Zu Art. 13. Abs. 1 Bst. e**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 Bst. f der Richtlinie.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird klargestellt, dass der Tätigkeitsplan, welcher durch den Gesuchsteller im Rahmen eines Bewilligungsgesuches eingereicht werden muss, Angaben zu dessen geografischen Tätigkeitsgebieten enthalten muss. Dies betrifft sowohl EWR-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten. Bei Drittstaaten ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Zulassungen teilweise auf geografischer Ebene (zum Beispiel Bundesstaaten, Provinzen) erteilt werden.

Dies ermöglicht eine präzise und umfassende Beurteilung der geplanten Geschäftstätigkeit. Die geografische Ausrichtung eines Versicherungsunternehmens kann wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil, die aufsichtsrechtliche Beurteilung sowie auf die internationale Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden haben. Diese Angaben werden bereits heute im Rahmen von Bewilligungsgesuchen eingefordert.

**Zu Art. 15 Abs. 3 bis 5**

Lediglich zur Klarstellung soll in Abs. 3 präzisiert werden, dass die FMA neu erteilte Bewilligungen in ihrem Register veröffentlicht.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 der Richtlinie. Die Vorschrift gibt der FMA sechs Monate Zeit, über einen vollständig eingereichten Bewilligungsantrag zu entscheiden. Läuft die Frist ungenutzt ab, so kann der Antragsteller eine Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommision richten.

Die Entscheidungsfrist der FMA verlängert sich von sechs auf acht Monate, wenn die FMA die Bewertung eines Bewilligungsgesuchs nach Art. 16 Abs. 4 gemeinsam mit einer zuständigen Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vorzunehmen hat (vgl. dazu nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 4 VersAG).

Abs. 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie. Der Absatz wird dahingehend erweitert, dass die FMA der EIOPA künftig nicht mehr nur jede Bewilligung (Abs. 5 Satz 1), sondern auch jede Verweigerung einer Bewilligung unter Angabe der Identität des antragstellenden Unternehmens sowie der Gründe für die Verweigerung mitzuteilen hat.

#### **Zu Art. 16 Abs. 4**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 26 Abs. 4 der Richtlinie.

Bevor einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung erteilt wird, das entweder ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens ist oder unter der Kontrolle derselben juristischen oder natürlichen Person steht wie ein anderes Unternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, muss die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats bereits nach geltendem Recht die Aufsichtsbehörden aller betroffenen EWR-Mitgliedstaaten konsultieren (Art. 16 Abs. 1 VersAG). Angesichts der zunehmenden grenzüberschreitenden Aktivitäten von Versicherungsgruppen sieht die Richtlinie vor, die einheitliche Anwendung der massgebenden Bestimmungen sowie den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden – insbesondere vor der Bewilligungserteilung – weiter zu stärken.

Wenn mehrere Aufsichtsbehörden beteiligt sind, eröffnet die Richtlinie diesen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem das Bewilligungsverfahren geführt wird, eine gemeinsame Bewertung des Bewilligungsgesuches zu beantragen. Die Entscheidung über die Bewilligung verbleibt bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, d.h. bei der FMA, soweit ein Versicherungsunternehmen in Liechtenstein gegründet wird und die Bewilligung bei der FMA beantragt wird. Die Ergebnisse der vorgenannten gemeinsamen Bewertung müssen jedoch bei der Entscheidung durch die FMA berücksichtigt werden.

Mit dieser Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, Bewilligungsgesuche von Versicherungsunternehmen gemeinsam durch mehrere betroffene Aufsichtsbehörden zu bewerten, sofern mehrere Behörden nach Art. 16 Abs. 1 zu konsultieren sind.

#### **Zur Überschrift vor Art. 19**

Der Wortlaut der Überschrift vor Art. 19 soll leicht angepasst werden auf «Änderung der Bewilligung». Dabei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung und Vereinheitlichung.

#### **Zu Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 20 Abs. 1 Bst. a**

Die Änderungen in den Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 20 Abs. 1 Bst. a gehen auf einen entsprechenden Antrag des LVV zurück.

Anstelle einer vorgängigen Genehmigungspflicht von Funktionsausgliederungen eines Versicherungsunternehmens soll künftig eine entsprechende Meldeverpflichtung vorgesehen werden. Hierzu wird der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Bst. m von Art. 19 Abs. 1 Bst. a in Art. 20 Abs. 1 Bst. a verschoben. Zudem soll diese Meldeverpflichtung auf Ausgliederungen kritischer oder wichtiger Funktionen beschränkt sein.

Gemäss Mitteilung des LVV hat die Erfahrung in den letzten Jahren gezeigt, dass sich die vorgängige Genehmigungspflicht von Funktionsausgliederungen für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen teilweise als nachteilig beim Eintritt in neue Märkte erwiesen hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass andere europäische Aufsichtsgesetzgebungen eine solche vorgängige Genehmigungspflicht von Funktionsausgliederungen nicht vorsehen, sondern in diesem Zusammenhang eine Meldeverpflichtung implementiert wurde.

Eine blosser Meldeverpflichtung bei Ausgliederungen kritischer oder wichtiger Funktionen genügt auch nach Art. 49 Abs. 3 der Richtlinie. Aus regulatorischer

Sicht ist es wichtig, dass der FMA die notwendigen und hinreichenden Informationen über kritische und wichtige Funktionsausgliederungen und Funktionsausgliederungspartner zeitgerecht vorliegen, damit diese ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten angemessen in die Aufsichtstätigkeit der FMA miteinbezogen werden können und die FMA die notwendigen Möglichkeiten und Instrumente hat, bei Bedarf entsprechend intervenieren zu können.

Die Auslagerung von kritischen und wichtigen Funktionen kann je nach Ausgangslage zu einer Steigerung des operationellen Risikos führen. Funktionsausgliederungen sind daher angemessen im Risikomanagement von Versicherungsunternehmen abzubilden. Zudem muss für die Revisionsstelle und die FMA der jederzeitige Zugang zu den Daten der Funktionsausgliederungsdienstleister gewährleistet sein, damit eine effektive Aufsicht erfolgen kann und bei allfällig kritischen Entwicklungen entsprechende Massnahmen ergriffen werden können. Diese materiellen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen betreffend die Auslagerung von kritischen und wichtigen Funktionen sind bereits in Art. 89 f. des geltenden VersAG (in Umsetzung von Art. 38 der Richtlinie) geregelt und werden zudem in den Leitlinien der EIOPA zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253) weiter konkretisiert.

Da sich zwischenzeitlich gezeigt hat, dass die im VersAG implementierte vorgängige Genehmigungspflicht je nach Tätigkeitsland, in welchem das Versicherungsunternehmen seine Versicherungsdienstleistung anbieten möchte, nachteilig sein kann und die Richtlinie nicht zwingend eine vorgängige Genehmigungspflicht vorsieht, erachtet auch die FMA im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Abänderung des VersAG dahingehend, dass künftig anstelle einer Genehmigungspflicht lediglich eine (vorgängige) Meldeverpflichtung gilt, als gangbaren Weg.

Gleichzeitig sollen Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 20 Abs. 1 Bst. a legislativ insofern an die langjährige Praxis der FMA angepasst werden, als nicht nur Änderungen der Leitungsorgane und aller weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für

die Aufsicht und die Kontrolle zuständig sind, sondern auch Änderungen jener Personen, die eine Schlüsselfunktionen innehaben (sohin sämtliche Änderungen der Bewilligung hinsichtlich der Angaben nach Art. 12 Abs. 2 Bst. i) einer Genehmigungspflicht unterliegen. Die FMA prüft in ständiger Praxis die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Integrität sämtlicher von Art. 12 Abs. 2 Bst. i erfassten Personen. Angesichts der Bedeutung der Schlüsselfunktionen für ein solides Governance-System eines Versicherungsunternehmens ist eine einheitliche Genehmigungspflicht für diesen Personenkreis angezeigt.

#### **Zu Art. 21**

Diese Bestimmung soll leicht angepasst werden auf «Änderung der Bewilligung». Dabei handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung und Vereinheitlichung.

#### **Zu Art. 31 Abs. 3 bis 11**

Die Änderungen in Art. 31 setzen die Änderungen in Art. 41 der Richtlinie um.

Geändert werden insbesondere Abs. 3 und 4. Durch die Ergänzung weiterer Absätze werden die bisherigen Abs. 5 und 6 zu den Abs. 10 und 11.

Die bereits nach aktueller Rechtslage durch die Versicherungsunternehmen zu erstellenden Leitlinien zur Governance sind periodisch zu überprüfen. Grundsätzlich gilt ein jährlicher Überprüfungsintervall (Abs. 3). Unternehmen, die als klein und nicht komplex eingestuft werden, haben eine Überprüfung der Leitlinien in maximal fünfjährigen Intervallen sicherzustellen, es sei denn, die FMA fordert aufgrund der spezifischen Situation des betreffenden Versicherungsunternehmens eine häufigere Überprüfung (Abs. 4).

Nach dem neu gefassten Abs. 5 haben Versicherungsunternehmen eine Diversitätsstrategie betreffend ihre Leitungsorgane aufzustellen, welche insbesondere Ziele zur ausgewogenen Vertretung der Geschlechter festlegt.

EIOPA hat am 29. September 2025 bereits Leitlinien zum Begriff der Diversität bei der Auswahl von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans erlassen. Diese richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und sind von diesen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsicht über Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen. Die Leitlinien sind ab 30. Januar 2027 anzuwenden.

Der neue Abs. 7 fordert, dass Schlüsselaufgaben mit verschiedenen Personen besetzt werden. Jede dieser Aufgaben ist unabhängig von den anderen Aufgaben wahrzunehmen. Dadurch sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Erleichterungen insbesondere bezüglich der Funktionentrennung gibt es nach Abs. 8 für kleine und nicht komplexe Unternehmen, nach Abs. 9 und mit Genehmigung der FMA auch für andere Versicherungsunternehmen, sofern potenzielle Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden und die Kombination von Aufgaben oder Funktionen die Fähigkeit der Person, diese Zuständigkeiten wahrzunehmen, nicht beeinträchtigt.

**Zu Art. 35 Abs. 4 Bst. e, Abs. 4a und 4b, Abs. 5 Bst. b, d bis f, Abs. 6a bis 6c und Abs. 9**

Diese Abänderung setzt die Änderungen in Art. 44 der Richtlinie um.

In Abs. 4 Bst. e wird dem Management operationaler Risiken explizit die Cybersicherheit nach der Verordnung (EU) 2019/881 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit) angefügt.

Abs. 4a fordert die Berücksichtigung der gegebenenfalls angewandten Volatilitätsanpassung im Liquiditätsplan. Daran hat sich eine Bewertung anzuschließen, ob mit der Volatilitätsanpassung nicht konsistente Liquiditätsengpässe auftreten könnten.

Abs. 4b fordert die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont. Versicherungsunternehmen müssen entsprechend eingerichtet sein, um Nachhaltigkeitsrisiken zu erfassen.

In Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management haben Versicherungsunternehmen regelmässige Bewertungen durchzuführen. Die nach Abs. 5 regelmässig durchzuführenden Bewertungen werden hinsichtlich der Bewertungen nach Bst. b und e verändert, die Bewertungen nach Bst. d (Auswirkungen einer Verringerung der Matching-Anpassung auf Null) und f (die Auswirkungen einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null) entfallen bzw. werden aufgehoben.

Die Abs. 6a bis 6c setzen die Pflichten zur Aufstellung von spezifischen Plänen hinsichtlich der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben, nach Art. 44 Abs. 2b Unterabs. 1, 2d und 2e der Richtlinie um. Die Detailregelung des Art. 44 Abs. 2b Unterabs. 2 wird mit Verordnung umzusetzen sein.

Abs. 9 bleibt inhaltlich unverändert, erfährt aber eine Umformulierung.

Art. 44 Abs. 2c der Richtlinie ist nicht an die Mitgliedstaaten gerichtet und bedarf daher keiner Umsetzung. Die nach dieser Vorschrift von EIOPA zu entwickelnden technischen Regulierungsstandards sind in diesem Zusammenhang von den Versicherungsunternehmen zu beachten.

**Zu Art. 37 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d bis f, Abs. 4a bis 4e, Abs. 5a bis 5c, Abs. 6, Abs.7 –  
Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die Änderungen in Art. 37 setzen die entsprechenden Änderungen in Art. 45 der Richtlinie zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung um. Die Überschrift vor Art. 37 wird zur Klarstellung und zwecks Sicherstellung der einheitlichen Terminologie entsprechend angepasst.

Abs. 1 wird aufgrund der nachfolgenden Änderungen neu formuliert und an die neue Terminologie angepasst.

Die Ergänzungen in Abs. 2 erstrecken die Reichweite der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auf makroökonomische Aspekte (Bst. d) beziehungsweise makroprudenzielle Bedenken der FMA (Bst. e). Diese Erstreckung findet nach Abs. 2 Bst. e nur auf begründete Aufforderung durch die FMA statt. Daneben stellt Abs. 2 klar, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung einen Bestandteil der regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung im Sinne des neugefassten Art. 99 bildet.

Die Abs. 4a bis 4e ergänzen diese neuen internen Beurteilungen um Detailregelungen und Proportionalitätsmassnahmen.

Abs. 4c verankert in diesem Zusammenhang generell das Verhältnismässigkeitsprinzip bezüglich der vorzunehmenden Analysen der makroökonomischen Lage und möglicher Gesamt- und Finanzmarktentwicklungen. Diese haben unter Berücksichtigung der Art der Risiken sowie der Komplexität der Versicherungstätigkeit zu erfolgen.

Abs. 4d sieht vor, dass kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen sowie andere Versicherungsunternehmen auf Antrag, die Analysen nach Abs. 2 Bst. e dieser Bestimmung nicht durchführen müssen.

Bei der Entscheidung, ob von einem Versicherungsunternehmen, das als Tochterunternehmen in die Gruppenaufsicht einbezogen ist, eine Analyse nach Abs. 2 Bst. e verlangt wird, hat die FMA zu prüfen, ob diese Analyse bereits auf Gruppenebene (vom beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft in der EU) durchgeführt wurde und dabei die Besonderheiten des Tochterunternehmens berücksichtigt worden sind (Abs. 4e).

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist grundsätzlich jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil des Versicherungsunternehmens durchzuführen (Abs. 5a).

Soweit die FMA keine häufigere Überprüfung fordert, werden kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen und bestimmten firmeneigenen Versicherungsunternehmen Erleichterungen eröffnet. Diese haben die in Abs. 1 genannte Beurteilung mindestens alle zwei Jahre sowie ebenfalls unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils vorzunehmen (Abs. 5b). Dies gilt auch für nicht als klein und nicht komplex eingestufte Unternehmen, soweit eine Genehmigung der FMA vorliegt.

Eine Freistellung von der jährlichen Beurteilung ist nur zulässig, wenn das Versicherungsunternehmen in der Lage ist, Risiken fortlaufend zu ermitteln, zu messen, zu steuern, zu überwachen und über diese Bericht zu erstatten (Abs. 5c).

In den Abs. 6 und 7 wird die Bezeichnung als «interne Bewertung» durch «unternehmenseigene Bewertung» ersetzt.

### **Zu Art. 37a – Kommunikation und Kooperation**

Art. 37a setzt Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie um.

Im Anschluss an die neu eingeführte Berücksichtigung und Analyse der makroökonomischen Lage und möglicher Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen im Rahmen der internen Beurteilung nach Art. 37 Abs. 2 Bst. d und e wird der FMA in Abs. 1 eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse ihrer makroprudenziellen Bewertungen auferlegt.

Bei der Analyse und Ermittlung etwaiger Bedenken kooperiert die FMA mit anderen Stellen und Behörden, die ein makroprudenzielles Mandat besitzen (Abs. 2). Dieser Begriff wird in Erwägungsgrund 28 der Richtlinie erläutert: «Stellen oder

Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat sind für die makroprudenzielle Politik für ihren nationalen Versicherungs- und Rückversicherungsmarkt zuständig. Die makroprudenzielle Politik kann von der Aufsichtsbehörde oder einer anderen hiermit beauftragten Behörde oder Stelle durchgeführt werden.»

Die Verantwortung für die Finanzmarktstabilität sowie die makroprudenzielle Politik und Aufsicht verteilt sich in Liechtenstein auf mehrere Akteure: Gemäss Art. 4 FMAG sorgt die FMA für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards. Die Aufgaben der FMA ergeben sich daher aus ihrer Rolle als zuständige Behörde für die makroprudenzielle Aufsicht und die Gewährleistung der Finanzmarktstabilität beziehungsweise den Einsatz und die Anwendung von makroprudenziellen Instrumenten (Stabsstelle Finanzstabilität innerhalb der FMA). Die Regierung beschliesst die Einführung von makroprudenziellen Instrumenten im Rahmen der geltenden Gesetze und definiert damit den Handlungsrahmen der makroprudenziellen Politik in Liechtenstein. Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) gemäss Art. 33b ff. FMAG (vgl. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2a) hat insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit in makroprudenziellen Fragen der im Ausschuss vertretenen Institutionen zum Ziel, erörtert regelmässig die für die Finanzmarktstabilität wesentlichen Sachverhalte und kann inländischen Behörden Warnungen oder Empfehlungen unterbreiten, z.B. in Angelegenheiten der Anwendung von Instrumenten für die Sicherung der Finanzmarktstabilität.

Die Richtlinie betont die Wichtigkeit der Koordinierung, damit mögliche Risiken für die Stabilität des Finanzsystems, die sich auf die Versicherungsunternehmen auswirken könnten, ermittelt, überwacht und analysiert sowie Massnahmen ergriffen werden können, um diesen Risiken wirksam und angemessen zu begegnen. Die

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen soll auch darauf abzielen, doppeltes oder uneinheitliches Handeln jeglicher Art zu vermeiden.

Ebenso kommuniziert die FMA gemäss Abs. 3 mit dem betreffenden Versicherungsunternehmen.

Zuletzt etabliert Abs. 4 für den Fall, dass die FMA zusätzliche makroprudenzielle Massnahmen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. e anfordert, eine Pflicht der FMA, eine Liste der betroffenen Unternehmen und Gruppen an die EIOPA und den ESRB zu übermitteln. Diese Pflicht wird in Art. 45 Abs. 9 Unterabs. 2 der Richtlinie geregelt. Dort ist pauschal von den «zusätzlichen makroprudenziellen Massnahmen» die Rede. Aus dem Kontext zum Unterabs. 1 ergibt sich aber wohl, dass die in Art. 45 Abs. 1 Bst. e der Richtlinie genannten Analysen gemeint sein sollten. Dem entspricht die Umsetzung im vorliegenden Abs. 4.

#### **Zu Art. 37b – Szenarioanalyse zum Klimawandel**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 45a der Richtlinie.

Sie bezweckt die Sicherstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bzw. von wesentlichen klimabezogenen Risiken in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors gegenüber physischen und Übergangsrisiken des Klimawandels zu erhöhen und die langfristige Stabilität des Finanzmarktes Liechtensteins zu sichern.

Versicherungsunternehmen werden verpflichtet, im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu bewerten, ob sie wesentlichen Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt sind (Abs. 1).

Ist das Versicherungsunternehmen wesentlichen klimabezogenen Risiken ausgesetzt, so sind mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien festzulegen (Abs. 2 Ziff. a und b).

Versicherungsunternehmen haben in angemessenen Intervallen Analysen anzustellen, wie sich langfristige Szenarien für die Risiken des Klimawandels auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Diese Intervalle müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Unternehmen verbundenen Risiken stehen (Abs. 3).

Die Klimawandelszenarien sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (Abs. 4).

Kleine und nicht komplexe Unternehmen sind nicht verpflichtet, Klimawandelszenarien festzulegen oder deren Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu bewerten. Auch diesbezüglich kommt eine Erleichterung zum Tragen (Abs. 5).

#### **Zu Art. 46a – Behandlung von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten bei den Basiseigenmitteln**

Die Bestimmung setzt Art. 92 Abs. 1a Unterabs. 2 und Abs. 2 der Richtlinie um.

Die Kommission wird durch delegierte Rechtsakte die Behandlung von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten im Hinblick auf die Bestimmung der Eigenmittel festlegen; einschliesslich der Abzüge wesentlicher Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten von den Basiseigenmitteln eines Versicherungsunternehmens (Art. 92 Abs. 1a der Richtlinie). Ungeachtet dieser delegierten Rechtsakte sieht die Richtlinie vor, dass die Aufsichtsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen einem Versicherungsunternehmen für die Zwecke der Bestimmung der Basiseigenmittel gestatten können, den Wert einer solchen Beteiligung nicht in Abzug zu bringen. Die Voraussetzungen werden in Art. 46a Abs. 1 normiert, wobei Abs. 2

den Umfang der in Abs. 1 genannten Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten klarstellt.

Insbesondere muss bei einer Gruppe, der sowohl das Versicherungsunternehmen als auch das verbundene Institut angehören, entweder eine Gruppenaufsicht oder eine zusätzliche Finanzkonglomeratsaufsicht bestehen (Art. 46a Abs. 1 Bst. a). Zudem muss es sich bei der Beteiligung des Versicherungsunternehmens an dem Institut um eine strategische Beteiligungsinvestition handeln (Art. 46a Abs. 1 Bst. c). Darüber hinaus muss die FMA überzeugt sein, dass innerhalb der einbezogenen Unternehmen ein ausreichend integriertes Management, ein wirksames Risikomanagement sowie robuste interne Kontrollstrukturen gewährleistet sind (Art. 46a Abs. 1 Bst. b).

#### **Zu Art. 58**

Art. 58 setzt die Neufassung von Art. 109 der Richtlinie um.

Die Vorschrift folgt dem Grundkonzept der Richtlinie, die Verhältnismässigkeit der Regelungen zu stärken. Die Bestimmung befasst sich mit Vereinfachungen der Standardformel.

Um die Verhältnismässigkeit im Rahmen der quantitativen Anforderungen zu verbessern, erhalten Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, die Kapitalanforderung für unwesentliche Risiken in der Standardformel für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach einem vereinfachten Ansatz zu berechnen (Abs. 1 und Abs. 4).

Die bisherige Fassung von Art. 58 Satz 1 geht in Art. 58 Abs. 1 neu auf, wobei das Kriterium in Bst. b hinzugefügt ist. Dieses sieht vor, dass eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Risikomodul oder Untermodul verwendet werden kann, wenn der Unterschied zwischen den Ergebnissen der Standardberechnung und der vereinfachten Berechnung mit der Zeit nicht zu einer wesentlichen

Falschangabe der Solvenzkapitalanforderung führt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die vereinfachte Berechnung zu einer Solvenzkapitalanforderung führt, die die aus der standardisierten Berechnung resultierende Solvenzkapitalanforderung überschreitet.

Die bisherige Regelung in Art. 58 Satz 2 findet sich in Art. 58 Abs. 3 wieder.

Gemäss der neuen Regelung in Abs. 2 wird die Berechnungsmöglichkeit für kleine und nicht komplexe Unternehmen erweitert. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Kriterien der Bst. a und b (kumulativ) erfüllt sind: Unabhängig von den allgemeinen Voraussetzungen dürfen kleine und nicht komplexe Unternehmen eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Risikomodul oder Untermodul verwenden, wenn sie der FMA mindestens alle fünf Jahre nachweisen, dass jedes einzelne Risiko-/Untermodul, für welches eine Vereinfachung angewendet werden soll, ohne Anwendung der Vereinfachung weniger als 2 % der Basissolvvenzkapitalanforderung ausmacht, und die Summe aller Risiko-/Untermodule, für welche Vereinfachungen angewendet werden sollen, ohne Vereinfachungen weniger als 10 % der Basissolvvenzkapitalanforderung ausmacht.

Eine neu hinzugetretene Möglichkeit ist die zeitlich auf drei Jahre beschränkte, vereinfachte Berechnung nach Abs. 4, wobei die einschränkenden Voraussetzungen nach Abs. 5 zu beachten sind (vgl. Erwägungsgrund 52 der Richtlinie).

#### **Zu Art. 61 Abs. 3 und 6**

In Abs. 3 wird der nach bisherigem Recht unzutreffende Verweis auf Art. 14 Abs. 5 in einen Verweis auf Art. 15 Abs. 4 korrigiert.

Mit der Änderung von Art. 61 Abs. 6 wird die Neufassung von Art. 112 Abs. 7 der Richtlinie umgesetzt.

Das Recht der FMA, nach Genehmigung eines internen Modells von den Versicherungsunternehmen eine nach der Standardformel des Art. 53 berechnete Schätzung der Solvenzkapitalanforderung zu verlangen, wird im Grundsatz zeitlich beschränkt. Die FMA kann eine solche Berechnung alle zwei Jahre verlangen. Ein häufigeres Verlangen setzt entsprechende Gründe voraus.

#### **Zu Art. 72 Abs. 2 Bst. c bis Bst. e, Abs. 4 und 4a**

Art. 72 Abs. 2, Abs. 4 und 4a setzen die Änderungen des Art. 37 der Richtlinie um. In besonderen Fällen kann die FMA dem Versicherungsunternehmen einen sogenannten Kapitalaufschlag vorschreiben. Art. 72 befasst sich mit den Voraussetzungen, welche durch die Richtlinie entsprechend angepasst und teilweise präzisiert werden.

Mit Bst. e) wird Art. 72 Abs. 2 um eine Alternative im Zusammenhang mit den Übergangsmassnahmen nach Art. 262 und 263 erweitert.

Abs. 4 enthält Spezifizierungen zu den in Abs. 2 Bst. c genannten Fällen und Abs. 4a enthält Spezifizierung zu den in Abs. 2 Bst. d und e genannten Fällen. Abs. 4 gilt schon nach geltendem Recht, allerdings wird sein Regelungsbereich auf Abs. 2 Bst. c eingeschränkt.

#### **Zu Art. 73**

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 in Art. 73 wird die bisherige Bestimmung zu Abs. 1.

Abs. 2, der den neu eingefügten Art. 64 Abs. 4 der Richtlinie umsetzt, ermöglicht es der FMA, Stresstests im Sinne von Abs. 1 zu veröffentlichen oder der EIOPA (zur Veröffentlichung) zu übersenden. Damit wird eine Ausnahme von den allgemeinen Geheimhaltungsvorschriften zum Amtsgeheimnis geschaffen.

**Zu Art. 80 Abs. 6 bis 10**

Art. 80 Abs. 6 bis 9 setzt die Vorgaben von Art. 132 Abs. 5 bis 8 der Richtlinie um, die die Anforderungen an die Anlagepolitik von Versicherungsunternehmen regeln. Diese Bestimmungen schreiben vor, dass Versicherungsunternehmen bei der Entscheidung über ihre Anlagestrategie sowohl mögliche Entwicklungen der Gesamtwirtschaft und der Finanzmärkte als auch Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen haben.

Abs. 6 entspricht damit Art. 132 Abs. 5 der Richtlinie, in dem Versicherungsunternehmen grundsätzlich verpflichtet werden, mögliche Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen in ihre Anlagestrategie einzubeziehen sowie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

Abs. 7 des Gesetzes setzt Art. 132 Abs. 6 der Richtlinie um, wonach die FMA Versicherungsunternehmen verpflichten kann, eventuelle makroprudenzielle Erwägungen in ihre Anlagestrategie einzubeziehen. Die Regelung verpflichtet Versicherungsunternehmen somit, auf Aufforderung der FMA zu prüfen, ob ihre Anlagestrategie selbst systemische Risiken auslösen oder verstärken könnte.

Der Verweis in Abs. 8 entspricht Art. 132 Abs. 7 der Richtlinie und stellt sicher, dass die Begriffe «Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen» und «makroprudenziellen Bedenken» einheitlich ausgelegt werden.

Abs. 9 entspricht Art. 132 Abs. 8 der Richtlinie und dient der Umsetzung der gruppenaufsichtsrechtlichen Koordinationsvorgaben, wonach die FMA berücksichtigen muss, ob bestimmte Risikobewertungen bereits auf Gruppenebene vorgenommen werden.

Die Verordnungskompetenz der Regierung hinsichtlich der Anlage der Vermögenswerte wurde aufgrund der neu eingefügten Absätze vom bisherigen Abs. 6 auf den neuen Abs. 10 verschoben.

**Zu Art. 82a – Verschlechterung der Solvabilität**

Art. 82a setzt die neu geschaffene Vorschrift des Art. 136a der Richtlinie um.

Sie setzt eine Verschlechterung der finanziellen Lage nach Art. 82 voraus und erweitert die Handlungsmöglichkeiten der FMA bei einer weiteren Verschlechterung.

Die Bestimmung hält grundsätzlich fest, dass die FMA in dieser Situation dem Risiko und der Bedeutung der Verschlechterung angemessene Massnahmen treffen kann (Abs. 1).

Spezifische Handlungsoptionen der FMA werden in Abs. 2 aufgeführt.

Gemäss Abs. 2 Bst. a bis c kann die FMA das Leitungsorgan eines Versicherungsunternehmens verpflichten, den gemäss Art. 5 der Richtlinie (EU) 2025/1<sup>5</sup> zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erstellten präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren (Bst. a) beziehungsweise die in einem solchen Sanierungsplan festgelegten Massnahmen zu ergreifen (Bst. b und c).

In diesem präventiven Sanierungsplan sind die Massnahmen enthalten, die das betreffende Unternehmen ergreifen muss, um seine Finanzlage wiederherzustellen, wenn diese sich erheblich verschlechtert hat.

Die Richtlinie (EU) 2025/1 befindet sich derzeit noch im EWR-Übernahmeverfahren und ist bislang in Liechtenstein noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Diese Bestimmung wird erst dann schlagend, wenn die nationale Umsetzung in Liechtenstein erfolgt ist.

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132.

Gemäss Abs. 2 Bst. d kann die FMA zudem veranlassen, dass variable Vergütungen und Boni beziehungsweise Ausschüttungen von Eigenmittelinstrumenten oder die Rückzahlung oder der Rückkauf von Eigenmittelbestandteilen ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Die Verhältnismässigkeit der Massnahmen ist stets zu beachten.

#### **Zu Art. 83 Abs. 3 letzter Satz sowie Abs. 3a und 5**

Art. 83 befasst sich mit der Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung. Art. 83 Abs. 3a setzt den neuen Art. 138 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Entsprechend angepasst wird Art. 83 Abs. 3. Sein zweiter Satz wird auf die Möglichkeit, die Frist des Abs. 3 um drei Monate zu verlängern, eingeschränkt. Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 3 dritter Satz wird in den neuen Abs. 5 überführt.

Der neue Abs. 3a gibt der FMA die Möglichkeit, die nach Abs. 3 grundsätzlich kurze Frist von maximal neun Monaten auf maximal sieben Jahre zu verlängern, wenn es sich um Versicherungsunternehmen handelt, die einen wesentlichen Anteil am Markt oder an den betroffenen Geschäftsbereichen ausmachen.

#### **Zu Art. 84 Abs. 2, 3 und 4**

Die Neufassung des Art. 84 setzt die entsprechende Neufassung von Art. 139 der Richtlinie um.

Hervorzuheben ist insbesondere die klarstellende und neue Regelung in Abs. 2, nach der die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr einer Nichtbedeckung der FMA unabhängig davon zu melden ist, ob diese anlässlich einer intervallmässigen Berechnung oder einer Zwischenberechnung erkannt wird. Damit wird sichergestellt, dass die FMA zeitnahe Informationen erhält und die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Abs. 2, wobei nun zusätzlich die Feststellung der Gefahr der Nichtbedeckung aufgenommen wurde.

Sodann führt Abs. 4 weiter aus, dass wenn innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der gemäss Abs. 1 genannten Informationen kein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, die FMA die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen kann. In diesem Fall hat die FMA die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend zu informieren. Der neue Abs. 4 präzisiert in Anlehnung an den Richtlinien text die entsprechenden Fristen, beinhaltet aber im Vergleich zu den derzeitigen Möglichkeiten keinen wesentlichen neuen Gehalt.

Die Richtlinie räumt der EIOPA die Kompetenz ein, Leitlinien zu den Massnahmen zu erarbeiten, die die Aufsichtsbehörden ergreifen sollen, wenn sie eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr einer solchen Nichtbedeckung im Sinne von Abs. 1 feststellen. Leitlinien, zu denen die FMA eine "comply"-Erklärung abgegeben hat, hat sie in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen und bei der Auslegung des VersAG anzuwenden.

#### **Zu Art. 86**

Die Neufassung des Art. 86 setzt die entsprechende Neufassung von Art. 141 der Richtlinie um.

Der neue Abs. 1 folgt im Grunde dem Muster des geltenden Art. 86 Abs. 2. Der einleitende Halbsatz konkretisiert lediglich die Voraussetzungen für die weiteren Massnahmen der FMA.

Abs. 2 betont den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und formuliert ihn mit Blick auf den konkreten Fall der Verschlechterung der Solvabilitätssituation aus.

#### **Zur Überschrift vor Art. 88a ff.**

Aus systematischen Gründen wird ein neues Kapitel mit der Überschrift «D. Makroprudenzielle Instrumente» vor Art. 88a ff. ins Gesetz eingefügt. Mit den nachfolgenden Bestimmungen werden Art. 144a ff. der Richtlinie umgesetzt.

Diese Vorschriften führen erstmals makroprudenzielle Instrumente in die Versicherungsaufsicht ein. Sie werden mit Durchführungsrechtsakten der EU gemäss Art. 144d zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung näher geregelt.

### **Zu Art. 88a – Liquiditätsrisikomanagement**

Art. 88a setzt Art. 144a der Richtlinie um.

Die Bestimmung verpflichtet Versicherungsunternehmen, ein wirksames Liquiditätsrisikomanagement sicherzustellen. Ziel ist es, dass Versicherungsunternehmen auch unter Stressbedingungen über ausreichende Liquidität verfügen, und zwar sowohl für ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern als auch gegenüber anderen Gegenparteien (Abs. 1).

Versicherungsunternehmen müssen nach Abs. 2 einen Liquiditätsrisikomanagementplan aufstellen, welcher der FMA mitzuteilen ist (Abs. 4). Der Liquiditätsrisikomanagementplan bildet einen Bestandteil der nach Art. 103 Abs. 1 mitzuteilenden Informationen (Abs. 4). Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagementplans ist ein Indikatorensatz für das Liquiditätsrisiko zu entwickeln, der es ermöglicht, potenziellen Liquiditätsstress zu ermitteln, zu überwachen und diesem zu begegnen. Dieser Plan umfasst jedenfalls eine Analyse der kurzfristigen Liquidität, auf Verlangen der FMA aber auch der mittel- und langfristigen Liquidität. In dieser Analyse werden die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert (Abs. 3).

Kleine und nicht komplexe Unternehmen müssen keinen Liquiditätsrisikomanagementplan aufstellen (Abs. 5 erster Satz). Andere Versicherungsunternehmen können von der FMA im Wege einer Genehmigung nach Art. 4e von der Pflicht befreit werden (Abs. 5 zweiter Satz).

Nach Abs. 6 können Versicherungsunternehmen ihren Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem Liquiditätsplan nach Art. 35 Abs. 6 kombinieren, wenn sie die Matching-Anpassung oder die Volatilitätsanpassung anwenden.

### **Zu Art. 88b – Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten unter aussergewöhnlichen Umständen**

Art. 88b setzt die neu eingefügte Vorschrift des Art. 144b der Richtlinie um.

Die Vorschrift enthält eine detaillierte Regelung der Massnahmen, welche die FMA ergreifen kann, um Liquiditätsanfälligkeiten bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zu beheben.

Stellt die FMA wesentliche Liquiditätsrisiken fest, so fordert sie vom Versicherungsunternehmen in erster Linie einen Bericht, wie den festgestellten wesentlichen Liquiditätsrisiken begegnet wird (Abs. 1).

Abs. 2 eröffnete der FMA ganz allgemein die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, die der Stärkung der Liquidität dienen, sofern das Versicherungsunternehmen keine wirksamen Abhilfemassnahmen ergreift.

Entsprechende Anordnungen sind regelmässig (mindestens alle sechs Monate) von der FMA zu überprüfen und aufzuheben, sobald das Versicherungsunternehmen wirksame Massnahmen ergriffen hat (Abs. 3).

Gegebenenfalls hat die FMA die Belege für entsprechende Schwachstellen an EIOPA zu melden (Abs. 4).

Soweit es der Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems erfordert, kann die FMA nach Abs. 5 liquiditätssichernde Massnahmen ergreifen, die in den Bst. a bis c aufgelistet sind. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit zu wahren.

Reichen die Massnahmen des Abs. 5 nicht aus, so kann die FMA nach Abs. 6 als eine «ultima ratio» («letztes Mittel»; vgl. Erwägungsgrund 70 der Richtlinie) im gemeinsamen Interesse von Versicherungsnehmern und Begünstigten die Rückkaufsrechte von Lebensversicherungsnehmern aussetzen. «Diese aussergewöhnliche Massnahme sollte ergriffen werden, um den Kollektivschutz der Versicherungsnehmer zu wahren, d. h. den Schutz aller Versicherungsnehmer, einschliesslich jener, die indirekt von solchen Risiken betroffen sein könnten» (vgl. Erwägungsgrund 70 der Richtlinie).

Die Entscheidung der FMA darf nur nach Berücksichtigung möglicher unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Rechte der Versicherungsnehmer bzw. Begünstigten des betroffenen Unternehmens (vgl. zweiter Satz in Abs. 6) gefällt werden. Sie hat auch die automatische Folge, dass die in Abs. 5 aufgeführten Aussetzungen von Leistungen und Transaktionen Anwendung finden (vgl. Abs.7).

Die FMA hat den Ausschuss für Finanzmarktstabilität vorgängig zu informieren und kann dessen Stellungnahme einholen. Jedenfalls ist der Ausschuss zur Bewertung der in Abs. 6 genannten unbeabsichtigten Auswirkungen zu beteiligen. Die FMA veröffentlicht die Gründe für die Massnahmen (Abs. 8).

Abs. 9, der die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit auch im gegebenen Zusammenhang noch einmal hervorhebt, beschränkt die Dauer der Massnahmen auf drei Monate. Allerdings können die Massnahmen verlängert werden, wenn die sie rechtfertigenden Gründe weiterhin vorliegen. Sollte das Ergreifen entsprechender Massnahmen erforderlich sein, hat die FMA mit den für die Finanzmarktstabilität sowie die makroprudenzielle Politik und Aufsicht zuständigen Stellen eng zusammenzuarbeiten (vgl. dazu auch Art. 37a).

Im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung von Massnahmen hat die FMA neben den Erkenntnissen aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage des Versicherungsunternehmens vorzunehmen (Abs. 10).

Zur Vermeidung von Risiken für die Stabilität des Finanzsystems meldet die FMA die von ihr angeordneten Massnahmen der EIOPA und dem ESRB. Die FMA prüft die Massnahmen, falls EIOPA diese für unverhältnismässig hält (Abs. 11).

Die Anordnungen der FMA können sich nach Abs. 12 auch an alle Versicherungsunternehmen richten, wenn aussergewöhnliche Umstände im Sinne von Abs. 5 die Gesamtheit oder doch einen erheblichen Teil des Versicherungsmarkts betreffen. Über solche Massnahmen unterrichtet die FMA nach Abs. 13 die EIOPA und gegebenenfalls den ESRB.

#### **Zu Art. 88c – Aussergewöhnliche sektorweite Schocks**

Art. 88c setzt die neu eingefügte Vorschrift des Art. 144c der Richtlinie um.

Art. 88c erlaubt es der FMA, Massnahmen zu ergreifen, wenn aussergewöhnliche sektorweite Schocks die Finanzlage des betroffenen Versicherungsunternehmens oder die Stabilität des Finanzsystems insgesamt gefährden können (Abs. 1).

Gegenüber Versicherungsunternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil können die Massnahmen nach Art. 88b Abs. 5 (Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger; Beschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen; Beschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen) angeordnet werden (Abs. 2). Absätze 6 und 7 in Art. 88b finden in diesem Fall Anwendung (Abs. 3).

Für gruppeninterne Transaktionen hält Abs. 4 besondere Beschränkungen für Massnahmen der FMA bereit. Dabei sind die gemäss Art. 144c Abs. 7 der Richtlinie zu erlassenden Regulierungsstandards zu beachten.

Beaufsichtigt die FMA verbundene Unternehmen, hat sie die für die Gruppenaufsicht zuständig Behörde zu konsultieren (Abs. 4, zweiter Satz).

Beabsichtigt die FMA, Massnahmen gemäss Art. 88c zu ergreifen, unterrichtet sie vorgängig den Ausschuss für Finanzmarktstabilität und kann dessen Stellungnahme einholen. An der Bewertung der aussergewöhnlichen sektorweiten Schocks ist der Ausschuss zu beteiligen (Abs. 5).

#### **Zur Überschrift vor Art. 89**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Kapitels vor Art. 88a (D. Makroprudenzielle Instrumente), ist die Überschrift vor Art. 89 entsprechend anzupassen: «E. Funktionsausgliederung.»

#### **Zur Überschrift vor Art. 92**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Kapitels vor Art. 88a (D. Makroprudenzielle Instrumente), ist die Überschrift vor Art. 92 entsprechend anzupassen: «F. Beteiligungen.»

#### **Zu Art. 93 Abs. 4 Bst. b**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 58 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie.

Das Handelsplatz- und Börsengesetz<sup>6</sup>, welches im Rahmen des Regulierungspakets für ein spezifisches Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen verabschiedet wurde<sup>7</sup>, wird dem Wortlaut der Vollständigkeit halber hinzugefügt.

#### **Zu Art. 97 Abs. 1**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 62 Abs. 1 der Richtlinie.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die FMA geeignete Massnahmen ergreifen kann, wenn Personen mit qualifizierter Beteiligung einen Einfluss auf ein Versicherungsunternehmen ausüben, der voraussichtlich nachteilig für eine solide und umsichtige Geschäftsführung ist. Die neue Formulierung umfasst nun auch bestehende Beteiligungen und nicht wie bisher ausschliesslich geplante Erwerbe und Erhöhungen.

#### **Zur Überschrift vor Art. 99**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Kapitels vor Art. 88a (D. Makroprudenzielle Instrumente), ist die Überschrift vor Art. 99 entsprechend anzupassen: «G. Rechnungslegung, Berichterstattung und Revision».

#### **Zu Art. 99 – Berichterstattung und für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen**

Anstelle des bisherigen Art. 99, der den Geschäftsbericht und den «Bericht an die FMA» regelt, tritt eine Neuregelung, die im Kern die Inhalte des bisherigen Art. 40 VersAV auf Gesetzesstufe hebt. Die bisherige Regelung wird von Art. 99 in Art. 99a und 99b überführt.

---

<sup>6</sup> Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsengesetz; HPPBG), LGBl. 2025 Nr. 71.

<sup>7</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsengesetz; HPPBG), 9. Juli 2024, BuA Nr. 72/2024.

Die Bezeichnung des neuen Art. 99 spricht von «Berichterstattung und für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen». Die Vorschrift regelt den Inhalt dieser Informationen. Die Informationen (zu welchen auch statutarische Kennzahlen gehören) sind regelmässig oder auf Aufforderung der FMA bereitzustellen. Zur regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung zählen unter anderem folgende Einzelberichte: der Geschäftsbericht (Art. 99a Abs. 3), der regelmässige aufsichtliche Bericht (Regular Supervisory Report, RSR) (Art. 99b Abs. 1), der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) (Art. 100 Abs. 1) sowie die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) (Art. 37 Abs. 2).

Inhaltlich umfasst die Berichterstattung die in der Neufassung des Art. 99 angeführten Themenbereiche. Abs. 1 macht deutlich, dass die Berichterstattung alle Angaben umfasst, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die aufsichtliche Berichterstattung auch im Rahmen weiterer europäischer Durchführungsvorschriften und Templates konkretisiert wird.

Neben dem ebenfalls in Abs. 1 aufgezählten Mindestumfang der Berichterstattung, verfügt die FMA nach Abs. 2 über weitere Befugnisse, mithilfe derer sie die zu erteilenden Informationen spezifizieren sowie von Dritten, insbesondere Vermittlern und externen Experten Informationen einholen kann. Abs. 3 legt den umfassenden Charakter der Berichterstattung deutlich dar.

Gemäss Abs. 4 müssen die Informationen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie den damit verbundenen Risiken entsprechen (Bst. a), zugänglich, vollständig, vergleichbar und zeitlich konsistent sein (Bst. b) und zudem relevant, verlässlich und verständlich aufbereitet werden (Bst. c).

Für die Beibringung der Informationen müssen die Versicherungsunternehmen nach Abs. 5 über zweckmässige Systeme und Strukturen verfügen.

Abs. 6 ermächtigt die Regierung, weitere Details durch Verordnung zu regeln.

#### **Zu Art. 99a – Geschäftsbericht**

Art. 99a übernimmt die Regelung des geltenden Art. 99 hinsichtlich des Geschäftsberichts.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Geschäftsbericht einen Bestandteil der regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung im Sinne von Art. 99 bildet (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 99).

Aus der bestehenden Regelung des Art. 99 wird insbesondere Abs. 4 in den neuen Art. 99a Abs. 4 übernommen. Ihm zufolge sind sowohl der Geschäftsbericht als auch der Revisionsbericht vom Versicherungsunternehmen zu veröffentlichen.

#### **Zu Art. 99b – Regelmässiger aufsichtlicher Bericht**

Art. 99b, der insbesondere Art. 35 Abs. 5a der Richtlinie umsetzt, spricht neu vom «regelmässigen aufsichtlichen Bericht», der im Rahmen der regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung nach Art 99 (vgl. Art. 99b Abs. 1) vorzulegen ist.

Abs. 2 regelt die Periodizität der Berichterstattung: Grundsätzlich ist diese von kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen alle drei Jahre vorzulegen, sofern die FMA dies gestattet, alle fünf Jahre (Bst. a). Versicherungsunternehmen, die nicht als klein und nicht komplex eingestuft werden, haben diesen Bericht alle drei Jahre vorzulegen, soweit die FMA diesen nicht in kürzeren Intervallen fordert. (Bst. b)

Abs. 3 ermächtigt die Regierung, weitere Details per Verordnung zu regeln.

Die Richtlinie verweist in ihrem Art. 35 Abs. 9 diesbezüglich auf (direkt anwendbare) Ausführungsvorschriften der Kommission zur regelmässigen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, welche überarbeitet beziehungsweise ausgearbeitet werden. Darin sollen auch die Kriterien für eine eingeschränkte Berichterstattung firmeneigener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch delegierte Rechtsakte konkretisiert werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung entwickelt EIOPA zudem technische Durchführungsstandards für die regelmässige aufsichtliche Berichterstattung, einschliesslich Meldebögen, risikobasierte Schwellenwerte und IT-Lösungen.

#### **Zu Art. 100**

Die Änderungen in Art. 100 setzen die Änderungen nach Art. 51 der Richtlinie um.

Abs. 1 wird neu formuliert. Dabei erfolgt insbesondere eine Anpassung an die Terminologie von Art. 99b. Auch der Bericht über Solvabilität und Finanzlage ist Teil der regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 99).

Nach Abs. 2 gliedert sich der Bericht über Solvabilität und Finanzlage in zwei Teile. Der erste Teil richtet sich an Versicherungsnehmer und Begünstigte, der zweite an professionelle Marktteilnehmer. Diese Zweiteilung will sicherstellen, dass der Bericht den Bedürfnissen und Erwartungen dieser beiden unterschiedlichen Gruppen gerecht wird.

Abs. 3 regelt die Inhalte des ersten Teils des Berichts. Er umfasst die wichtigsten Informationen über Geschäftstätigkeit, Leistung (Bst. a), Kapitalmanagement und Risikoprofil (Bst. b) sowie die in Art. 1096d oder Art. 1121 Abs. 1 PGR genannten Pläne (Bst. c).

Abs. 4 regelt die Inhalte des zweiten Teils des Berichts. Er umfasst insbesondere detaillierte Informationen über die Geschäftstätigkeit (Bst. a) und das Governance-System (Bst. b), spezifische Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten (Bst. c), eine Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils (Bst. d) sowie andere einschlägige Daten und Informationen zu wesentlichen klimabezogenen Risiken (Bst. e), der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Bst. f) sowie der Elemente zur Bewältigung finanzieller Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren (Bst. g).

Abs. 5 nimmt firmeneigene Direktversicherungsunternehmen von der Pflicht zur Veröffentlichung des ersten Teils des Berichts aus. Hinsichtlich der Angaben im zweiten Teil werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen Erleichterungen gewährt: Die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen (Bst. a). Die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens bestehen zudem nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung (Bst. b).

Für firmeneigene Rückversicherungsunternehmen trifft Abs. 6 eine ähnliche Regelung, wobei die Bedingungen nach Bst. a bis d kumulativ zu erfüllen sind. Die quantitativen Daten, welche im Rahmen dieser Berichterstattung aufzunehmen sind, werden in entsprechenden Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Abs. 7 ermöglicht es Rückversicherungsunternehmen, den ersten Teil des Berichts nicht zu veröffentlichen.

Spezifische Erleichterungen hinsichtlich des zweiten Teils hält Abs. 8 auch für kleine und nicht komplexe Unternehmen bereit. Diese werden in entsprechenden (direkt anwendbaren) Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie konkretisiert.

Abs. 9 regelt die grundsätzlich jährliche Offenlegung. Diese hat innerhalb von 18 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Abs. 10 enthält eine Ermächtigung der Regierung zur Regelung von Details im Verordnungswege.

#### **Zu Art. 100a – Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht**

Art. 100a setzt Art. 53 Abs. 4 der Richtlinie um. Die Bestimmung übernimmt ausserdem die Regelungen aus Art. 100 Abs. 3 und 4 des geltenden VersAG.

Nach Abs. 1 kann es die FMA einem Versicherungsunternehmen gestatten, keine Informationen nach Art. 100 zu veröffentlichen, soweit Wettbewerber des Unternehmens durch eine Veröffentlichung einen bedeutenden ungebührlichen Vorteil erlangen könnten (Bst. a) oder gegenüber den Versicherungsunternehmen oder aufgrund einer Beziehung zu anderen Gegenparteien eine Verpflichtung des Versicherungsunternehmens zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit besteht (Bst. b).

Diese Befreiung hat das Versicherungsunternehmen in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung mit Gründen zu nennen (Abs. 2).

Diese Ausnahme wird durch eine Gegenausnahme in Abs. 3 durchbrochen, welche sich auf Art. 100 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. d und e bezieht.

#### **Zu Art. 100b – Prüfungspflicht**

Art. 100b setzt Art. 51a der Richtlinie um.

Art. 100b Abs. 1 schreibt für die im Rahmen des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage veröffentlichte Bilanz eine Prüfpflicht vor. Damit soll «ein Höchstmass

an Richtigkeit der offengelegten Informationen» gewährleistet werden (vgl. Erwägungsgrund 36 der Richtlinie).

Die Prüfung muss durch eine Revisionsstelle nach Art. 101 erfolgen, wobei die Pflichten nach Art. 102 Abs. 4 und 5 zu beachten sind (Abs. 3).

Die Revisionsstelle erstellt einen gesonderten Bericht (Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Solvabilitätsbilanz), der vom Versicherungsunternehmen nach Abs. 4 der FMA zu übermitteln ist. Dieser Bericht beschreibt Art und Ergebnisse der Prüfung.

Die FMA kann in einer Richtlinie die genannte Prüfungspflicht auf andere Elemente des Berichts über Solvabilität und Finanzlage ausweiten (Abs. 5).

Kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen sowie Captives bleiben von der Prüfpflicht ausgenommen (Abs. 2). Nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers ist nämlich nicht zu erwarten, «dass kleine und nicht komplexe Unternehmen für die Finanzstabilität der Europäischen Union relevant sind» (vgl. Erwägungsgrund 37 der Richtlinie). Dasselbe gilt «aufgrund des besonderen Risikoprofils und der Besonderheit firmeneigener Versicherungsunternehmen und firmeneigener Rückversicherungsunternehmen» für diese Unternehmen (vgl. Erwägungsgrund 37 der Richtlinie).

### **Zur Überschrift vor Art. 103 – Auskunftspflichten**

Aufgrund der vorgesehenen Aufhebung des Art. 104 (Geschäftsgeheimnis) und 105 (Entbindung von der Geheimhaltungspflicht) ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

### **Zu Art. 103 Abs. 1**

Art. 103 Abs. 1, der Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie umsetzt, bleibt unverändert. Hinzuweisen ist an dieser Stelle aber darauf, dass die Neufassung von Art. 35 Abs. 1

nach der Richtlinie nicht mehr nur auf die allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung, sondern insbesondere auch auf den Grundsatz der Proportionalität verweist. Dieser Grundsatz gilt aber ohnehin ganz allgemein, insbesondere nach dem neuen Art. 4a und muss daher nicht spezifisch in Art. 103 Abs. 1 erwähnt werden.

#### **Zu Art. 104**

Die Entwicklung des geltenden Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 104 hat sich im Wesentlichen in drei Schritten vollzogen. Die Pflicht liechtensteinischer Versicherungsunternehmen zur Geheimhaltung nicht öffentlich bekannter, auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertrauter oder zugänglich gemachter Tatsachen war ursprünglich (Art. 44 VersAG i. d. F. d. LGBl. 1996 Nr. 23) als «Versicherungsgeheimnis» konzipiert. Nur die Aufsichtsbehörde konnte ein Versicherungsunternehmen von dieser Geheimhaltungspflicht entbinden. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung (Rückversicherungsrichtlinie) in Liechtenstein wurde das Recht zur Entbindung analog zum Bankgeheimnis dem Versicherungsnehmer übertragen (Art. 44 VersAG i. d. F. d. LGBl. 2009 Nr. 328). Im Rahmen der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber schliesslich entschlossen, das «Versicherungsgeheimnis» an die seit mehreren Jahren zu beobachtende Entwicklung des liechtensteinischen Versicherungsmarktes zu einem diversifizierten, modernen Versicherungsmarkt anzupassen. Zudem sollte die Geheimhaltungspflicht der Versicherungsunternehmen mit der Umsetzung der Richtlinie nicht länger den Charakter einer besonderen versicherungsaufsichtsrechtlichen Geheimhaltungspflicht haben, sondern den allgemeinen, im internationalen Geschäftsverkehr üblichen vertrags- und datenschutzrechtlichen Geheimhaltungspflichten gleichgesetzt werden. Aus diesen Erwägungen wurde das «Versicherungsgeheimnis» alter Prägung mit 1. Januar 2016 durch das in Art. 104 vorgesehene «Geschäftsgeheimnis» ersetzt. Die Bestimmungen zur Entbindung des Versicherungsunternehmens durch den

Versicherungsnehmer finden sich nunmehr in einer gesonderten Bestimmung, nämlich in Art. 105.

In den zehn Jahren seit der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie in Liechtenstein hat sich der Rechtsrahmen betreffend die Geheimhaltung von Informationen, welche Versicherungsunternehmen von ihren Versicherungsnehmern anvertraut oder zugänglich gemacht werden, grundlegend gewandelt. Zum einen brachte das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Gesetz) weitestgehende Transparenz, auch in Bezug auf Lebensversicherungsverträge. Zum anderen setzten die in Liechtenstein seit dem 20. Juli 2018 unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) und das zur Durchführung der DSGVO erlassene Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018 einen neuen, den modernen Datenschutzerfordernissen angemessenen und flexiblen Rechtsrahmen zum umfassenden Schutz personenbezogener Daten um. Mit diesen beiden Regulierungen hat das Geschäftsgeheimnis des Art. 104 seine Bedeutung faktisch verloren. Die Aufhebung dieser Bestimmung – sowie der zugehörigen Entbindungsbestimmung des Art. 105, der Bestimmungen des Art. 165 Abs. 3 und 4 und der zugehörigen Strafbestimmung des Art. 257 Abs. 1 Bst. b – trägt dem Rechnung.

Zudem kommt dem Begriff des Geschäftsgeheimnisses in der DSGVO eine grundlegend andere Bedeutung zu als in Art. 104, weshalb die Aufhebung auch diesen Widerspruch behebt. Der LVV hat die Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 104 nach Konsultation durch die FMA begrüsst. Da das Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 104 VersAG auch in das Versicherungsvertriebsgesetz Eingang gefunden hat (Art. 20 VersVertG), hat die FMA auch den Verband

liechtensteinischer Versicherungsbroker (LIBA) konsultiert. Dieser äusserte Einwände gegen eine Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses, insbesondere da im Geschäftsverkehr mit dem Kunden das Geschäftsgeheimnis nach wie vor als Verkaufselement Bedeutung habe. Da der Gehalt des geltenden Art. 104 allerdings durch die DSGVO nach wie vor geschützt ist, steht nach Ansicht der Regierung einer Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im VersAG und VersVertG nichts entgegen. Der LIBA stimmte aber dem grundsätzlichen Verständnis zu, dass im VersAG und in der VersVertG einheitliche Vorschriften notwendig sind.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auch das Geschäftsgeheimnis in Art. 20 VersVertG aufzuheben (s. unten).

#### **Zu Art. 105**

Mit der Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 104 entfällt die Grundlage für die Bestimmung des Art. 105, dieser ist daher aufzuheben.

#### **Zu Art. 110 Abs. 4 und 5**

Der neu in Art. 110 eingefügte Abs. 5 setzt Art. 149 Abs. 2 der Richtlinie um.

Er etabliert eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Änderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt beziehungsweise die Versicherungstätigkeit in anderen Staaten wesentlich beeinflusst (erster Satz). Erhaltene Mitteilungen gibt die FMA an die Aufsichtsbehörden der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich weiter (zweiter Satz).

Die FMA hat bei jeder vom Versicherungsunternehmen beabsichtigten Änderung der Angaben nach Art. 109 das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 zu beachten (Abs. 4).

**Zu Art. 128 Abs. 6**

Dem Art. 128 wird ein neuer Abs. 6 angefügt, der den neu geschaffenen Art. 144 Abs. 4 der Richtlinie umsetzt.

Die Vorschrift will sicherstellen, dass ein Entzug der Bewilligung nicht auch das Ende der Beaufsichtigung des Unternehmens bedeutet. Mindestens bis zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens finden die allgemeinen Grundsätze der Aufsicht weiterhin Anwendung.

Bereits nach aktueller Rechtslage wird ein Versicherungsunternehmen erst aus der Aufsicht der FMA entlassen, wenn keinerlei Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen mehr bestehen. Dies entspricht dem generellen Schutzgedanken der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung.

**Zu Art. 134 Abs. 1**

Die Änderung des Art. 134 Abs. 1 konkretisiert die Pflicht der FMA, den Entzug der Bewilligung eines Versicherungsunternehmens zu veröffentlichen.

Vergleichbar mit Art. 32 Abs. 2 des Bankengesetzes soll der Bewilligungsentzug sowohl im Amtsblatt als auch auf der Internetseite der FMA publiziert werden. Dies dient der Konkretisierung im Sinne des Kundenschutzes.

**Zu Art. 146 Bst. a Ziff. 4**

Die Änderung in Art. 146 Bst. a Ziff. 4 setzt Art. 2 Abs. 3 Bst. a Ziff. iv der Richtlinie um.

Die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich wird gestrichen, da das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 ein Drittland ist und das Unionsrecht seit dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet findet.

**Zu Art. 165 Abs. 3 und 4**

Mit der Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 104 entfällt die Grundlage für die Bestimmungen des Art. 165 Abs. 3 und 4, diese sind daher aufzuheben.

**Zu Art. 177 Abs. 3 Bst. c**

Aufgrund der expliziten Regelung und Ausformulierung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in Art. 4a wird die Bindung der FMA an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Art. 177 Abs. 3 Bst. c um einen ausdrücklichen Hinweis auf Art. 4a ergänzt.

**Zu Art. 189 Abs. 3 bis 5 – Informationsaustausch mit und Informationsersuchen von Behörden anderer EWR-Staaten**

Einleitend ist zu erwähnen, dass bereits die Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in den EWR-Mitgliedstaaten verstärkte.

Die damit einhergehenden Änderungen der Solvabilität II-Richtlinie wurden im Bericht und Antrag Nr. 71/2024 berücksichtigt. Es konnte jedoch noch keine Übernahme ins EWR-Abkommen stattfinden.

Gemäss Bericht und Antrag Nr. 71/2024 umfasst die Umsetzung unter anderem neue Bestimmungen in Form der Art. 16a, 189a und 189b.

Die Richtlinie hat die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2177 bereits wieder leicht modifiziert und teilweise ergänzt. Die noch nicht vollständig vollzogene Umsetzungsgesetzgebung bedarf also noch vor der Gesetzwerdung einer Korrektur und Ergänzung. Diese werden in den Art. 189a ff. des vorliegenden Entwurfs vollzogen.

Die in Art. 189 neu eingefügten Abs. 3 bis 5 setzen die Neufassung des Art. 153 der Richtlinie um. Zwecks treffenderer Bezeichnung des Regelungsinhalts dieser Bestimmung wird die Überschrift von Art. 189 entsprechend geändert.

Neben der schon im ursprünglichen Art. 153 der Richtlinie geregelten Sprachfassung von Informationserteilungen, regelt die Neufassung der Bestimmung nunmehr auch die Frist, binnen welcher die Information zu erteilen ist. Diese beträgt grundsätzlich 20 Arbeitstage ab Eingang des Informationsersuchens (Abs. 3), wobei umstandsbedingte Fristerstreckungen um weitere 20 Arbeitstage (vgl. Abs. 5) möglich sind.

Soweit die FMA gegenüber einer Aufsichtsbehörde eines Aufnahmestaats informationsverpflichtet ist, wird die Frist und die Sprachfassung in Abs. 3 neu geregelt.

Soweit die FMA gegenüber der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats informationsberechtigt ist, regelt Abs. 4 die Rechtsfolgen einer Informationspflichtverletzung. Die FMA kann diesfalls die Information direkt beim Versicherungsunternehmen abrufen, das eine Pflicht zur Informationserteilung an die FMA trifft.

#### **Zu Art. 189a Abs. 1**

Die Änderung in Art. 189a Abs. 1 folgt der Neufassung des Art. 152a Abs. 2 der Richtlinie.

Die einzige Änderung besteht in der ausdrücklichen Hervorhebung, dass auch auftretende Risiken beim Konsumentenschutz gegenüber der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates unterrichtungspflichtig sind (eine parallele Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates kennt bereits Art. 189a Abs. 2 gemäss Bericht und Antrag Nr. 71/2024.).

Die Abs. 2 bis 5 von Art. 189a verbleiben in der in Bericht und Antrag Nr. 71/2024 aufgenommenen Fassung.

**Zu Art. 189b Abs. 4 bis 8**

Art. 189b Abs. 4 bis 8 setzen die Änderung in Art. 152b Abs. 4 und die neu eingefügten Art. 152b Abs. 5 bis 7 der Richtlinie um. Die Abs. 1 bis 3 von Art. 189b verbleiben in der in Bericht und Antrag Nr. 71/2024 aufgenommenen Fassung.

Der Regelungsinhalt von Art. 189b umfasst die Plattformen für die Zusammenarbeit zwischen der Behörde des Herkunftsstaates und den Aufsichtsbehörden des Tätigkeitsstaates und EIOPA. EIOPA ist befugt, Plattformen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden einzurichten und zu koordinieren, wenn Versicherungsunternehmen grenzüberschreitend tätig sind oder dies beabsichtigen. Kommt es innerhalb dieser Plattformen zu keiner Einigung über das Vorgehen, ist EIOPA ermächtigt, die Meinungsverschiedenheiten gemäss Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beizulegen. Der Modus dieser Zusammenarbeit wird in Art. 189b in Umsetzung der Richtlinie entsprechend geregelt.

Abs. 4 wird insofern erweitert, als nicht nur EIOPA, sondern auch eine Aufsichtsbehörde ein entsprechendes Informationersuchen stellen kann.

Abs. 5 erklärt die Vorschriften über die erweiterte Zusammenarbeit (Art. 189c bis Art. 189f) auf die Teilnahme an Plattformen für die Zusammenarbeit auch dann für anwendbar, wenn keine bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeit vorliegt.

Sind sich die FMA und eine andere betroffene Aufsichtsbehörde zu den Informationspflichten nach Abs. 4 und 5 nicht einig, kann die FMA die EIOPA gemäss Art. 19 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 befassen (Abs. 6).

Ein paralleles Recht, die EIOPA mit der Angelegenheit gemäss Art. 19 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu befassen, räumt Abs. 7 der FMA auch bei Uneinigkeiten mit Blick auf das Verfahren und den Inhalt von Massnahmen ein.

Einer Aufforderung seitens der EFTA-Überwachungsbehörde, andere Aufsichtsbehörden zu einer Prüfung vor Ort einzuladen, hat die FMA gemäss Abs. 8 nachzukommen. Die Voraussetzungen für eine solche Aufforderung seitens EIOPA regelt Art. 152b Abs. 6 Unterabs. 2 der Richtlinie. Da sich diese Voraussetzungen direkt an EIOPA richten, bedürfen diese keiner Umsetzung in nationales Recht.

#### **Zu Art. 189c – Erweiterte aufsichtliche Zusammenarbeit bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten**

Art. 189c setzt den neu eingefügten Art. 152ab Abs. 1 der Richtlinie um.

Inhaltlich erweitert Art. 189c bei bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeit (vgl. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3) die Zusammenarbeit der FMA mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates beziehungsweise des Aufnahmemitgliedstaats des beaufsichtigten Versicherungsunternehmens. Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist nach Abs. 1 die Bewertung, ob das Unternehmen die Risiken seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit zutreffend einschätzt und mit ihnen solide umgeht.

Zu diesem Zweck listet Abs. 2 in den Bst. a) bis d) jene Sachaspekte auf, die von der Zusammenarbeit mindestens umfasst sein müssen. Zugleich betont Abs. 2 die Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

#### **Zu Art. 189d – Erweiterter Informationsaustausch bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten**

Art. 189d setzt den neu eingefügten Art. 152ab Abs. 2 und 3 der Richtlinie um.

Abs. 1 bis 4 regeln die erweiterten Informationspflichten einschliesslich der Periodizität beziehungsweise des Zeitpunkts der Informationserteilung, welche die FMA gegenüber einer Aufsichtsbehörde im Aufnahmestaat bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu erfüllen hat.

Abs. 1 etabliert eine anlassbezogene Mitteilungspflicht der FMA. Diese Pflicht wird ausgelöst, wenn die FMA Bedenken hinsichtlich der Compliance-Anforderungen hat, und zwar unabhängig davon ob sich diese Bedenken aus dem liechtensteinischen Recht oder dem Recht des Aufnahmestaates ergeben. Eine Mitteilungspflicht ergibt sich auch bei Bedenken hinsichtlich mindestens eines der in Art. 189c Abs. 2 Bst. a bis d genannten Aspekte.

Darüber hinaus schreibt Abs. 2 eine nicht nur anlassbezogene, sondern jährlich zu erfüllende Informationspflicht der FMA vor. Die Inhalte der bereitzustellenden Informationen werden in den Bst. a) bis c) gelistet.

Anlassbezogen ist dagegen wiederum die Unterrichtungspflicht der FMA gegenüber der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats nach Abs. 3, falls die FMA eine Verschlechterung der Finanzlage oder die Gefahr der Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung beziehungsweise der Mindestkapitalanforderung feststellt. Die Pflicht wird bereits ausgelöst, wenn diese Entwicklungen für die nächsten drei Monate erwartet werden.

Abs. 4 legt der FMA ausserdem die Pflicht zur Bearbeitung begründeter Informationsersuchen seitens der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates auf. Thematisch müssen diese Informationsersuchen mit der Solvabilität, der Governance oder dem Geschäftsmodell des betreffenden Unternehmens zusammenhängen. Die entsprechenden Informationen sind unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die FMA kann gemäss Abs. 5 die EIOPA mit der Angelegenheit gemäss Art. 19 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 befassen, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates den reziprok zugunsten der FMA als Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats bestehenden Informationspflichten nicht zeitnahe nachkommt. Die reziproken Pflichten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates können nicht im liechtensteinischen Aufsichtsrecht festgelegt werden, sondern sind im jeweiligen

Recht des Herkunftsstaates in Entsprechung des Art. 152ab Abs. 2 der Richtlinie umzusetzen.

### **Zu Art. 189e – Gemeinsame Prüfungen bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten**

Art. 189e setzt den neu eingefügten Art. 152ab Abs. 4 bis 6 der Richtlinie um.

Abs. 1 und 2 regeln das Verfahren, wenn die Aufsichtsbehörde eines Aufnahmestaates bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten eine gemeinsame Prüfung des Versicherungsunternehmens vor Ort wünscht. Ein entsprechendes Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates hat die FMA gemäss Abs. 1 binnen eines Monats ab Erhalt des Ersuchens zu beantworten. Folgt sie diesem Ersuchen, so lädt sie neben der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates auch EIOPA und die EFTA-Überwachungsbehörde zur gemeinsamen Prüfung ein. Lehnt die FMA ein solches Ersuchen ab, so begründet sie die Ablehnung gegenüber der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats schriftlich (Abs. 2).

Abs. 3 regelt das Verfahren im reziproken Fall, wenn nämlich die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates ein entsprechendes Ersuchen der FMA um eine gemeinsame Prüfung vor Ort ablehnt. Diesfalls kann die FMA EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. Die Befassung von EIOPA erfolgt auch hier gemäss Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010.

Die kooperierenden Aufsichtsbehörden einigen sich im Nachgang zu einer gemeinsamen Prüfung auf eine gemeinsame Schlussfolgerung (Abs. 4). Ergreift die FMA daraufhin Massnahmen, so ist bei der Entscheidung die gemeinsame Schlussfolgerung zu berücksichtigen (Abs. 5).

Scheitert eine Einigung im Sinne des Abs. 4, so kann die FMA die EIOPA gemäss Art. 19 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 mit der Angelegenheit befassen (Abs. 6). Ist die FMA die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaat, so legt sie die

endgültige Schlussfolgerung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA fest (Abs. 7). Ist die FMA dagegen die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats, so erkennt sie die im Einklang mit einer Entscheidung der EIOPA festgelegte Schlussfolgerung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats an (Abs. 8).

### **Zu Art. 189f – Meinungsunterschiede zur Bedeutung grenzüberschreitender Tätigkeiten**

Art. 189f setzt den neu eingefügten Art. 152aa Abs. 3 und 4 der Richtlinie um.

Geregelt werden Meinungsunterschiede der FMA zur Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates (Abs. 1) beziehungsweise des Herkunftsstaates (Abs. 2).

Abs. 1 etabliert eine Mitteilungspflicht der FMA, wenn diese die Aufsichtsbehörde im Herkunftsstaat des Versicherungsunternehmens ist, gegenüber der Aufsichtsbehörde im Aufnahmestaat. Die Mitteilungspflicht betrifft den Fall, dass die FMA hinsichtlich der Bedeutung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit eine abweichende Meinung vertritt. Die Mitteilung ist zu begründen.

Abs. 2 betrifft den umgekehrten Fall, in dem die FMA als Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats fungiert. Bewertet die FMA die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als für den liechtensteinischen Markt von Bedeutung, macht sie diese Bewertung zum Gegenstand einer begründeten Mitteilung.

Abs. 3 regelt den Fall von Meinungsverschiedenheiten. Die FMA hat die Möglichkeit, die EIOPA mit der Angelegenheit zu befassen. Auch hier ist das Verfahren nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des europäischen Parlaments und des Rates angesprochen.

**Vorbemerkungen zu Art. 194 ff.**

Die Richtlinie bringt auch weitreichende Änderungen und Neuerungen zum Thema der Gruppenaufsicht. Diese werden zum Anlass genommen, nicht nur die bestehenden Umsetzungsbestimmungen zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, sondern zugleich den Abschnitt A zum Geltungsbereich und Umfang der Gruppenaufsicht im Sinne einer klareren Gliederung und damit verbesserten Verständlichkeit neu zu fassen. Dadurch kommt es im Rahmen der bestehenden Art. 194 bis 203 zu Verschiebungen und Ersetzungen bisheriger Regelungen. Diese Verschiebungen und Ersetzungen werden in den nachfolgenden Erläuterungen jeweils hervorgehoben.

**Zu Art. 194**

Die Neufassung der Grundsatzbestimmung des Art. 194 folgt strukturell dem § 196 des österreichischen VAG. Abs. 1 und 2 nehmen die bisher schon bestehende Regelung des Art. 194 in einer klarer formulierten Fassung auf.

Abs. 3 legt Versicherungsunternehmen eine Anzeigepflicht hinsichtlich des Eintretens und des Wegfalls von Umständen auf, die nach Art. 196 Abs. 1 oder 2 zur Unterwerfung unter die Gruppenaufsicht führen.

**Zu Art. 195 – Zuständigkeit betreffend Einzelbeaufsichtigung**

Der neugefasste Art. 195 nimmt die Regelung des bisherigen Art. 199 (einschliesslich des Titels des bisherigen Art. 199) in sich auf (vgl. die Abs. 1 und 3). Sein Abs. 2 setzt zugleich den neu gefassten Art. 214 Abs. 1 der Richtlinie um.

Abs. 1 bestätigt neuerlich den Grundsatz, dass mit der Zuständigkeit zur Beaufsichtigung der Gruppe keine allgemeine Zuständigkeit zur Einzelbeaufsichtigung der an der Gruppe beteiligten Drittland-Versicherungsunternehmen oder gemischten Finanzholdinggesellschaften einhergeht.

Abs. 2 stellt jedoch klar, dass zur Durchsetzung der Bestimmungen des Kapitels X über die Gruppenaufsicht auch eine direkte Beaufsichtigung von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften stattfindet.

Erläuternd führt hierzu Erwägungsgrund 92 der Richtlinie aus: «Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften können Mutterunternehmen von Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen sein. In diesem Fall ist die Gruppenaufsicht auf Grundlage der konsolidierten Lage dieser Holdinggesellschaften anzuwenden. Da die von solchen Holdinggesellschaften kontrollierten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht immer in der Lage sind, die Erfüllung der Anforderungen der Gruppenaufsicht zu gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden über angemessene Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um sicherstellen zu können, dass Gruppen die Richtlinie einhalten. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden, ähnlich wie bei den Änderungen, die mit der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates an der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Kredit- und Finanzinstitute eingeführt wurden, in Bezug auf Holdinggesellschaften bestimmte Mindestbefugnisse erhalten, insbesondere auch die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse, die für die Zwecke der Gruppenaufsicht auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen anwendbar sind.»

Von diesen Grundsätzen bleibt nach Abs. 3 die Regelung des Art. 232 zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität von Leitungsorganen von Versicherung-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften unberührt.

**Zu Art. 196 – Anwendungsfälle der Gruppenaufsicht**

Der neugefasste Art. 196 regelt die Anwendungsfälle der Gruppenaufsicht. Er folgt dabei einem abschliessenden Ansatz und nimmt daher die Regelungen der bisherigen Art. 195, 197 und 198 in sich auf.

Der bisherige Art. 195 Bst. a findet sich in Art. 196 Abs. 1 wieder. Die Streichung des Zusatzes «oder Drittland-Versicherungsunternehmen» führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

Der bisherige Art. 195 Bst. b bildet im Entwurf die inhaltsgleiche Regelung des Art. 196 Abs. 2.

Der bisherige Art. 197 wird in den Art. 196 Abs. 3 übernommen.

Der bisherige Art. 198 findet sich in Art. 196 Abs. 4 wieder.

**Zu Art. 197 – Einschränkungen und Ausnahmen**

Der neugefasste Art. 197 regelt Einschränkungen und Ausnahmen zur Gruppenaufsicht. Insofern nimmt die Regelung die bisherigen Art. 196 (Abs. 1), 202 (Abs. 2) und 203 (Abs. 3) in sich auf. Dabei wurden bestehende Formulierungen teils geändert. So wurde Art. 202 in leicht modifizierter Sprachfassung in Abs. 3 übernommen, ohne dass mit der Änderung des Wortlauts eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Ergänzt wurden die Abs. 4 bis 6, welche die bisher nicht umgesetzten Art. 213 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie nachvollziehen. Damit wird ein Umsetzungsdefizit beseitigt.

Abs. 4 ermöglicht es der FMA, Finanzholdinggesellschaften, die unter Art. 196 Abs. 2 fallen, nur nach dem Finanzkonglomeratgesetz zu beaufsichtigen, wenn dieses gleichwertige Regelungen enthält.

Abs. 5 stellt klar, dass die FMA – sofern eine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 196 Abs. 2 bereits gleichwertigen risikobasierten Aufsichtsbestimmungen nach diesem Gesetz und dem Bankengesetz untersteht, festlegen kann, dass ausschliesslich entweder das Bankengesetz oder das Versicherungsaufsichtsgesetz auf die betreffende gemischte Finanzholdinggesellschaft Anwendung findet. Die Richtlinie statuiert hierbei, dass diese Festlegung im Einvernehmen zwischen der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde und der konsolidierenden Behörde für Banken- und Wertpapierdienstleistungen erfolgt. In Liechtenstein handelt es sich bei diesen Behörden um die FMA, so dass dieser Passus der Richtlinie keiner expliziten Umsetzung in nationales Recht bedarf. Diese Festlegung hat daher im Einvernehmen zwischen Versicherungs- und Bankenaufsicht zu erfolgen. Massgebend für diese Zuordnung ist, welche Finanzbranche gemäss Art. 7 Abs. 3 Finanzkonglomeratgesetz den höheren durchschnittlichen Anteil aufweist.

Trifft die FMA eine Entscheidung im Sinne des Abs. 4 oder 5, so hat sie diese nach Abs. 6 der EBA und EIOPA mitzuteilen.

#### **Zu Art. 198 – Verzicht auf Gruppenaufsicht**

Art. 198 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 200 Abs. 1. Die Abs. 2 und 3 des bisherigen Art. 200 werden in Art. 198 Abs. 4 und 5 übernommen.

Neu aufgenommen werden die Regelungen in Abs. 2 und 3 des neu gefassten Art. 198. Abs. 2 übernimmt die Kriterien des Art. 214 Abs. 2 der Richtlinie zur Bestimmung, ob ein Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist. Derart einheitlicher Kriterien bedarf es nach Erwägungsgrund 80 der Richtlinie, weil EIOPA unterschiedliche Auslegungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden beobachtet hat. Entscheidend ist zunächst, dass es sich um Unternehmen von relativ kleiner Grösse handelt. Dieses Kriterium wird anhand der Bilanzsumme und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zu anderen Gruppenunternehmen und der Gruppe insgesamt gemessen (Abs. 2 Bst. a). Sodann darf sich der

Ausschluss aus der Gruppenaufsicht nicht wesentlich auf die Solvabilität der Gruppe insgesamt auswirken (Abs. 2 Bst. b). Zuletzt muss eine qualitative und quantitative Betrachtung ergeben, dass die Risiken – ob tatsächlich oder nur potentiell gegeben – als für die Gruppe als Ganzes unwesentlich erscheinen. In diese Betrachtung sind auch gruppeninterne Transaktionen einzubeziehen.

Abs. 3 stellt als Umsetzung zu Art. 214 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie klar, dass der Verzicht auf den Einbezug in die Gruppenaufsicht keinen Einfluss auf die Beurteilung der Frage hat, ob eine Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 vorliegt.

Neu hinzugefügt werden die Regelungen der Abs. 6 bis 8, welche den neu eingefügten Art. 214 Abs. 3 der Richtlinie umsetzen. Der Verzicht auf den Einbezug in die Gruppenaufsicht darf nur unter aussergewöhnlichen Umständen zum Wegfall der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 insgesamt führen (Abs. 6 Satz 1). Für die entsprechende Beurteilung konsultiert die FMA die EIOPA (Abs. 6 Satz 2).

Nach Abs. 7 muss die FMA ihre Entscheidung jährlich überprüfen und gegebenenfalls den Umfang der Gruppenaufsicht anpassen. Dies teilt sie der EIOPA und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit.

Nach Art. 8 hat die FMA die EIOPA zu konsultieren, wenn der Verzicht auf die Gruppenaufsicht wegen einer untergeordneten Bedeutung im Sinne von Abs. 1 Bst. b das oberste Mutterunternehmen betrifft. Die FMA hat insbesondere zu bewerten, wie sich der Ausschluss auf die Solvabilität der Gruppe auswirkt. Diese darf sich durch den Ausschluss nicht wesentlich verbessern.

Instruktiv sind mit Blick auf die Regelungen der Abs. 6 bis 8 die folgenden Erwägungsgründe zur Richtlinie: Nach Erwägungsgrund 80 der Richtlinie habe EIOPA insbesondere festgestellt, dass Ausschlüsse aus der Gruppenaufsicht «mitunter zu einem vollständigen Verzicht auf die Gruppenaufsicht oder zu einer

Beaufsichtigung auf der Ebene eines zwischengeschalteten Mutterunternehmens führen. Daher muss klargestellt werden, dass eine Ausschlussentscheidung, die zu einem vollständigen Verzicht auf die Gruppenaufsicht oder zu einer Beaufsichtigung auf der Ebene eines zwischengeschalteten Mutterunternehmens führt, nur unter sehr aussergewöhnlichen Umständen erfolgen sollte und dass die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden die EIOPA konsultieren sollten, bevor derartige Entscheidungen treffen» (vgl. Erwägungsgrund 80 der Richtlinie).

Erwägungsgrund 81 der Richtlinie führt wie folgt aus: «Beschlüsse, ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht einzubeziehen, können auf der Grundlage verschiedener Bestimmungen der Richtlinie gefasst werden. Änderungen des Art. 214 Abs. 2 der Richtlinie, mit denen der Begriff «untergeordnete Bedeutung» präzisiert werden soll, sollten daher die bestehende mögliche Grundlage zur Fassung von Beschlüssen zum Ausschluss von der Gruppenaufsicht nach Bst. c jenes Absatzes nicht berühren, wenn der Mitgliedstaat Art. 214 der Richtlinie in einer Weise umgesetzt hat, dass damit der Ausschluss des obersten Mutterunternehmens möglich ist, wenn dieses alle folgenden Merkmale aufweist: Es bleibt im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde, es verfügt nicht über eine Zulassung zur Aufnahme der Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit, es stellt keine Nebendienstleistungen für die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe bereit, in seiner Satzung ist die Ausführung der zentralen Koordination seiner Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die den Tätigkeitsbereich des Unternehmens streng begrenzen, ausdrücklich ausgeschlossen, und es gibt ein zwischengeschaltetes Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das die Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen in der Gruppe tatsächlich führt.»

**Zu Art. 199 – Informationsersuchen**

Der neue Art. 199 entspricht dem bisher geltenden Art. 201.

**Zu Art. 200 – Erweiterter Gruppenumfang**

Der neu gefasste Art. 200 setzt Art. 214 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie um. Unterabs. 1 der Richtlinie wird demgegenüber in Art. 198 Abs. 3 umgesetzt. Die Vorschrift erweitert in verschiedenen Fallsituationen den Begriff der Gruppe und damit die Reichweite der Gruppenaufsicht.

Abs. 1 adressiert den Fall, den man als «vernetzte» Gruppen oder «Gruppe in der Gruppe» umschreiben kann. Er liegt vor, wenn ein Unternehmen einer Gruppe zugleich das oberste beteiligte Unternehmen einer anderen Gruppe ist. Dies führt zur Integration der einen, «unteren» Gruppe in die andere, «obere» Gruppe.

Abs. 2 erlaubt es der FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, durch die Anwendung der Kriterien des Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 oder des in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32 genannten Kriteriums des beherrschenden Einflusses, den Umfang einer Gruppe zu erweitern.

**Zu Art. 201 – Bestimmung des Mutterunternehmens**

Der neu gefasste Art. 201 setzt Art. 214 Abs. 5 und 6 der Richtlinie über die Bestimmung des Mutterunternehmens um.

Abs. 1 stellt es in die Autonomie einer Gruppe im Sinne von Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 eines der auf einheitlicher Grundlage geführten Unternehmen zu ihrem Mutterunternehmen zu bestimmen. Dieses Unternehmen ist für die Einhaltung der Vorschriften über die Gruppenaufsicht verantwortlich. Die anderen Unternehmen gelten nach Abs. 6 als Tochterunternehmen.

Nach Abs. 2 kann die FMA die Bestimmung eines anderen Mutterunternehmens verlangen, wenn die autonome Bestimmung nach Abs. 1 die Gruppenaufsicht

durch die FMA behindern würde oder die Gruppe die Vorschriften zur Gruppenaufsicht nicht einhalten könnte. Vor einem solchen Verlangen konsultiert die FMA die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.

Abs. 3 stellt eine Auffangregelung dar, die eingreift, wenn eine Gruppe die Bestimmung des Mutterunternehmens verabsäumt. Diesfalls fällt das Bestimmungsrecht der FMA zu, welche zu diesem Zweck die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden konsultiert.

Abs. 4 nennt die Faktoren, die die FMA bei ihren Entscheidungen im Sinne von Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen hat.

Die nach Abs. 5 vorgeschriebene jährliche Prüfung der Entscheidung der FMA nach Abs. 2 und 3 führt bei Feststellung der Unangemessenheit zu einer Änderung der Entscheidung der FMA.

Als Konsequenz der Bestimmung eines Mutterunternehmens nach den Abs. 1 bis 5 bestimmt Abs. 6, dass alle anderen in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 genannten Unternehmen als Tochterunternehmen gelten.

#### **Zu Art. 202 – Beherrschender Einfluss**

Der neu gefasste Art. 202 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung, die Kriterien festzulegen, nach denen die FMA einen beherrschenden Einfluss zu beurteilen hat. Diese Kriterien sind im neu eingefügten Art. 212 Abs. 4 der Richtlinie geregelt. Sie sind vom Ordnungsgeber umzusetzen.

Die Beurteilung, ob ein beherrschender Einfluss vorliegt, spielt in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes eine Rolle. Dies ist in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19, Ziff. 32 und Ziff. 48 sowie in Art. 200, Art. 207 und Art. 256b Abs. 4 der Fall.

**Zu Art. 203 – Proportionalitätsmassnahmen auf Gruppenebene**

Der neu gefasste Art. 203 setzt die Vorschrift des Art. 213a Abs. 2 und 5 der Richtlinie betreffend kleine und nicht komplexe Gruppen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23a um.

Die Vorschriften für kleine und nicht komplexe Unternehmen (vgl. die Aufzählung in Art. 203 Abs. 2) sind für kleine und nicht komplexe Gruppen entsprechend anwendbar.

**Zu Art. 204 Abs. 1 und 2**

Diese Absätze ändern sich inhaltlich nicht, jedoch werden die Verweise von (bisher) Art. 195 auf Art. 196 aktualisiert.

**Zu Art. 206 Abs. 1 und 4**

In Art. 206 Abs. 1 wird lediglich der Verweis von (bisher) Art. 195 auf Art. 196 aktualisiert.

Art. 206 Abs. 4 setzt den neu in Art. 220 der Richtlinie eingefügten Abs. 3 um.

Die Bestimmung will eine nach geltendem Recht bestehende Unklarheit beseitigen. Daher soll mit der Richtlinie «klar festgelegt werden, welche Unternehmen in die Berechnung der Gruppensolvabilität nach der Methode 2 einbezogen werden können. Methode 2 sollte nur auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittlandversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen, Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Versicherungsholdinggesellschaften und andere Mutterunternehmen angewandt werden, deren Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschliesslich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittlandversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen sind» (vgl. Erwägungsgrund 82 der Richtlinie).

**Zu Art. 207 Abs. 5 und 6**

Art. 207 Abs. 5 und 6 setzt den neu in Art. 221 eingefügten Abs. 1a sowie Abs. 2 Bst. d um.

Der neu gefasste Abs. 5 beschreibt für die Zwecke des Art. 214 den Begriff «verhältnismässiger Anteil». Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Der in Abs. 6 neu eingefügte Bst. d ergänzt die in den Bst. a bis c genannten Fälle, in denen die FMA den «verhältnismässigen Anteil» festlegt, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist.

**Zu Art. 208 Abs. 6 und 8**

Die Neufassung von Abs. 6 und Einfügung von Abs. 8 in Art. 208 setzt Art. 222 Abs. 4 und 6 der Richtlinie um.

Die Neufassung des Abs. 6 ändert die bestehende Regelung mit Blick auf den in Bezug genommenen Höchstwert der nach Abs. 2 und 3 zu summierenden Eigenmittel. Während nach der geltenden Rechtslage die summierten Eigenmittel die «Solvenzkapitalanforderungen des verbundenen Versicherungsunternehmens» nicht übersteigen dürfen, bezieht sich der neue Abs. 6 auf «den Beitrag des verbundenen Versicherungsunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe».

Abs. 8 regelt die Frage, wann ein emittierter Eigenmittelbestandteil nicht als «frei von sonstigen Belastungen» im Sinne diverser Ziffern im Anhang 5 anzusehen ist. Die Regelung verneint die «Freiheit» von Belastungen, wenn dem Inhaber bei Abwicklung eines (verbundenen) Tochterunternehmens die Rückzahlung nicht verweigert werden kann.

**Zu Art. 213 Abs. 1**

Die Änderung in Art. 213 Abs. 1 setzt die Änderung in Art. 227 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Inhaltlich wird die bisherige Regelung, die bei Anwendung der Methode 2 gilt, auf Fälle, in denen eine Kombination von Methode 1 und 2 Verwendung findet, erstreckt.

**Zu Art. 214 – Behandlung spezieller verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen**

Die Neufassung des Art. 214 setzt die neue Fassung des Art. 228 der Richtlinie um.

Inhaltlich geht es um die Berücksichtigung verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen bei der Berechnung der Gruppensolvabilität. Insbesondere wird der Beitrag zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe detailliert geregelt.

Der Zweck der Neuregelung dient der Beseitigung uneinheitlicher Aufsichtsansätze und ungleicher Wettbewerbsbedingungen, wie sie nach geltender Rechtslage bestehen. Daher will die Richtlinie die Vorschriften so vereinfachen, «dass Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors immer zur Solvabilität der Gruppe beitragen, indem sie die einschlägigen sektoralen Vorschriften für die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen anwenden. Diese Eigenmittel und Kapitalanforderungen sollten schlicht mit den Eigenmitteln und Kapitalanforderungen des Versicherungs- und Rückversicherungsteils der Gruppe aggregiert werden» (vgl. Erwägungsgrund 84 der Richtlinie).

Abs. 1 regelt die Berücksichtigung des Beitrags, die die in Bst. a – e aufgelisteten Unternehmen zur zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe leisten, bei der Berechnung der Gruppensolvabilität.

Abs. 2 legt fest, wie die Beiträge zu den Eigenmitteln nach Abs. 1 zu berechnen sind. Er stellt sich als die Summe des verhältnismässigen Anteils der Eigenmittel jedes Unternehmens dar, wobei die Bst. a – e für jedes Unternehmen nach Abs. 1 Bst. a – e die Berechnung dieser Eigenmittel festlegen.

Abs. 3 führt detaillierter aus, unter welchen Umständen bestimmte Mittel nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen einbezogen werden dürfen. Ausserdem regelt er in seinem zweiten Satz die Berücksichtigung der Regelung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) zum «harten» bzw. «zusätzlichen» Kernkapital für die Berechnung.

Abs. 4 regelt die Berücksichtigung der Beiträge zur Solvenzkapitalanforderungen. Diese Regelung wird in Bst. a – e für die in Abs. 1 Bst. a – e gelisteten Unternehmen detailliert ausgeführt.

Die Berechnungsansätze werden in Abs. 5 für den Fall modifiziert, dass mehrere der in Abs. 1 Bst. a – e gelisteten Unternehmen eine Teilgruppe bilden oder ein Tochterunternehmen einer Gruppe eine Finanzholdinggesellschaft ist. Abs. 6 ergänzt diese Regelung durch eine Anwendung der Abs. 2 bis 4 auf die Teilgruppe nach Abs. 5.

Nach Abs. 7 kann jede Beteiligung, die in Abs. 1 Bst. a – d genannt ist, von den auf die Solvabilität der Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens abgezogen werden. Dies kann entweder auf Wunsch des beteiligten Unternehmens erfolgen oder auf Initiative der FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist.

#### **Zu Art. 215**

Der bisherige Art. 215 wird zu Abs. 1.

Art. 215 Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 229 der Richtlinie.

Abs. 2 stellt klar, dass bei der Berechnung der Gruppensolvabilität der Abzug des Buchwerts eines verbundenen Unternehmens nicht zu einer künstlichen Verbesserung der Gruppensolvabilität führen darf. Während Abs. 1 vorsieht, dass der Buchwert eines Unternehmens, für das keine ausreichenden Informationen zur Berechnung der Gruppensolvabilität vorliegen, von den anrechenbaren Eigenmitteln der Gruppe abgezogen wird, verhindert Abs. 2 eine mögliche Verzerrung: Wenn dieser Abzug die Solvabilität der Gruppe im Vergleich zur Situation, in der das Unternehmen weiterhin in die Berechnung einbezogen wird, verbessern würde, darf der Abzug nicht vorgenommen werden.

Damit wird sichergestellt, dass die Solvabilitätsbewertung die tatsächliche Risikosituation der Gruppe widerspiegelt und keine rein rechnerischen Vorteile entstehen.

#### **Zu Art. 215a – Vereinfachte Berechnung**

Art. 215a setzt Art. 229a der Richtlinie um.

Nach Abs. 1 kann die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dem beteiligten Versicherungsunternehmen einen vereinfachten Ansatz bei der Anwendung der Standardmethode nach Anhang 5 Ziff. 1 gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen unwesentlich sind. Die Genehmigung setzt die vorherige Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden voraus.

Als Hintergrund dieser Neuregelung nennt Erwägungsgrund 85 der Richtlinie den Umstand, dass nach geltender Rechtslage die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur beschränkte Möglichkeiten haben, «vereinfachte Berechnungen zur Bestimmung ihrer Gruppensolvabilität zu verwenden, wenn Methode 1, das heisst die Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses, angewandt wird. Dies verursacht eine unverhältnismässige

Belastung, insbesondere wenn Gruppen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen halten, die sehr klein sind».

Abs. 2 verpflichtet das beteiligte Unternehmen, die Anwendung des vereinfachten Ansatzes mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der mit dem oder den verbundenen Unternehmen einhergehenden Risiken zu begründen.

Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes ist vom Unternehmen gemäss Abs. 3 jährlich zu prüfen. Dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene sind jeweils relevante Daten anzuschliessen.

Nach Abs. 4 hat das beteiligte Versicherungsunternehmen nachzuweisen, dass der verwendete vereinfachte Ansatz vorsichtig genug ist, um die mit ihm verbundenen Risiken bei der Berechnung der Gruppensolvabilität nicht zu unterschätzen.

Abs. 5 setzt der Anwendung des vereinfachten Ansatzes auf ein Drittland-Versicherungsunternehmen besondere Grenzen, dessen Aufsicht nicht als gleichwertig oder mindestens vorübergehend gleichwertig angesehen wird. Erwägungsgrund 93 stellt klar, dass dies zum Schutz der Versicherungsnehmer und nicht zuletzt zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen geschieht: «Zum Schutz der Versicherungsnehmer sollten alle in der Europäische Union tätigen Versicherungsgruppen, unabhängig vom Standort des Sitzes ihres obersten Mutterunternehmens, bei der Anwendung der Gruppenaufsicht nach Titel III der Richtlinie gleichbehandelt werden. Gehören Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe an, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland unterhält, welches nicht nach Art. 260 der genannten Richtlinie als gleichwertig oder vorläufig gleichwertig anerkannt wurde, stellt die Gruppenaufsicht eine grössere Herausforderung dar. Nach Art. 262 der Richtlinie könnten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden beschliessen, für diese Gruppen sogenannte «andere Methoden» anzuwenden. Allerdings werden diese Methoden nicht klar definiert und

auch die Ziele, die mit diesen anderen Methoden erreicht werden sollen, sind ungewiss. Wird dieses Problem nicht angegangen, könnte es zu ungewünschten Auswirkungen auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen Gruppen, deren oberstes Mutterunternehmen in der Europäischen Union ansässig ist, und Gruppen, deren oberstes Mutterunternehmen in einem nicht gleichwertigen Drittland ansässig ist, führen. Deshalb sollte der Zweck dieser anderen Methoden näher spezifiziert werden, wobei auch ein Mindestsatz an Massnahmen festgelegt werden sollte, die die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden in Betracht ziehen sollten. Insbesondere sollten diese Methoden für alle Versicherungsnehmer von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, das gleiche Schutzniveau gewährleisten, unabhängig vom Standort des Sitzes des obersten Mutterunternehmens der Gruppe, zu dem diese Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehören.»

In den Fällen des Abs. 5 verbietet Abs. 6 die Anwendung des vereinfachten Ansatzes, wenn das beteiligte Versicherungsunternehmen nicht über verlässliche Informationen zu den im Drittland geltenden Kapitalanforderungen verfügt.

Abs. 7 legt fest, wann die betreffenden verbundenen Unternehmen als unwesentlich gelten.

#### **Zu Art. 217 Bst. a**

Art. 217 Bst. a wird hinsichtlich seines Verweises von (bisher) Art. 200 Abs. 2 auf Art. 198 Abs. 4 aktualisiert.

#### **Zu Art. 228 Abs. 4**

Die Änderung in Art. 228 Abs. 4 setzt die Fassung des Art. 244 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie um.

Erwägungsgrund 91 der Richtlinie führt hierzu erläuternd aus: «Derzeit können die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden auf der Grundlage der

Solvenzkapitalanforderungen, auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen oder auf der Grundlage von beidem Schwellenwerte festlegen, ab denen gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen als bedeutend gelten. Jedoch könnten sich für die Festlegung der Schwellenwerte auch andere risikobasierte quantitative oder qualitative Kriterien, beispielsweise die anrechnungsfähigen Eigenmittel, anbieten. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden mehr Flexibilität haben, wenn sie eine bedeutende gruppeninterne Transaktion oder eine bedeutende Risikokonzentration definieren.»

**Zu Art. 230 Abs. 6**

Der in Art. 230 neu eingefügte Abs. 6 setzt Art. 245 Abs. 3a der Richtlinie um.

Die Bestimmung ermöglicht der FMA, auch gruppeninterne Transaktionen mit Unternehmen, die weder ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherung-Holdinggesellschaft noch eine gemischte Finanzholdinggesellschaft sind, der Meldepflicht zu unterwerfen.

**Zu Art. 231 Abs. 2 bis 6**

Art. 231 setzt die in Art. 246 Abs. 1 der Richtlinie gemachten Änderungen zur Überwachung der Governance um.

Die neuen Abs. 2 und 3 legen die Reichweite der Governance fest. Diese erstreckt sich auf beteiligte Versicherungsunternehmen, Mutterversicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie alle verbundenen Unternehmen, die unter die der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 unterliegende Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 fallen (Abs. 2) sowie auf alle Unternehmen, die von dem beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht derselben Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden (Abs. 3).

Abs. 4 ordnet die Einheitlichkeit der Kontrollsysteme sowie des Berichtswesens in allen Gruppenunternehmen an, um deren Kontrolle auf Gruppenebene zu gewährleisten.

Abs. 5 weist die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Gruppe in letzter Instanz dem Leitungsorgan des obersten Mutterunternehmens zu.

Abs. 6 beschreibt die sachliche Reichweite des Risikomanagementsystems auf Gruppenebene.

**Zu Art. 232 – Leitungsorgane und Inhaber von Schlüsselfunktionen von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften**

Art. 232 setzt in seiner Neufassung die Änderungen gemäss Art. 257 der Richtlinie um.

Die Regelung erstreckt sich neu nicht nur auf Mitglieder von Leitungsorganen, sondern auch auf Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind.

**Zu Art. 233**

Die neu in Art. 233 eingefügten Abs. 2 und 3 setzen Art. 246 Abs. 2 der Richtlinie um.

Durch die Einfügung der neuen Absätze wird die bisherige Bestimmung des Art. 233 zu Abs. 1 Bst. a und b.

Abs. 2 legt eine am Massstab der Verhältnismässigkeit orientierte Pflicht des beteiligten Versicherungsunternehmens, der Versicherungs-Holdinggesellschaft beziehungsweise der gemischten Finanzholdinggesellschaft zur Überwachung der Tätigkeiten verbundener Unternehmen fest.

Abs. 3 legt den beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherung-Holdinggesellschaft beziehungsweise der gemischten Finanzholdinggesellschaft die Pflicht auf, schriftlich festgelegte Leitlinien vorzuhalten. Diese müssen mit den schriftlichen Leitlinien aller beaufsichtigten Unternehmen kohärent sein und kohärent umgesetzt werden. Zu diesen verbundenen Unternehmen werden auch die in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen und nicht beaufsichtigte Unternehmen gezählt. Die Überwachung orientiert sich an Art, Umfang und Komplexität der Risiken.

#### **Zu Art. 234 Abs. 1a**

Der in Art. 234 eingefügte Abs. 1a setzt Art. 246 Abs. 4 der Richtlinie um.

Die nach Abs. 1 vorzunehmende eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erstreckt sich nach Abs. 1a mindestens auf sämtliche Versicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche nicht versicherungsbezogene Tätigkeiten. Darüber hinaus muss die Beurteilung die tatsächlichen und potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie deren gegenseitige Abhängigkeiten berücksichtigen.

#### **Zu Art. 234a – Organisation und Verantwortlichkeit**

Art. 234a setzt den in Art. 246 der Richtlinie neu eingefügten Abs. 5 um.

Abs. 1 legt dem beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherung-Holdinggesellschaft beziehungsweise der gemischten Finanzholdinggesellschaft die Pflicht auf, für solide Governance-Regelungen in der Gruppe zu sorgen. Diese müssen die Organisationsstruktur, die Zuständigkeiten und Aufgabentrennung entsprechend regeln.

Abs. 2 gibt die Vermeidung von beziehungsweise den Umgang mit Interessenkonflikten als Ziel für die Governance der Gruppe vor.

Abs. 3 stellt die Personen, welche die Geschäfte einer Versicherungsgruppe tatsächlich führen, den Personen, welche die Geschäfte des Mutterunternehmens im Sinne von Art. 231 Abs. 5 tatsächlich führen, gleich.

Abs. 4 regelt die Benennung von Personen, denen auf Gruppenebene Schlüssel-funktionen zukommen.

Abs. 5 will die Zuständigkeitsbereiche von Personen, die die Geschäfte einer Gruppe tatsächlich führen oder andere Schlüsselfunktionen wahrnehmen, klar von gleichgelagerten Zuständigkeiten bei einem oder mehreren verbundenen Unternehmen abgrenzen.

#### **Zur Überschrift vor Art. 234b**

234b ff. umfassen neue Bestimmungen im Zusammenhang mit makroprudenziellen Instrumenten auf Gruppenebene. Zur Gewährleistung einer klaren Systematik wird ein neuer Abschnitt «E. Makroprudenzielle Instrumente» ins Gesetz eingefügt.

#### **Zu Art. 234b – Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene**

Der neu gefasste Art. 234b setzt die Vorschrift des Art. 246a der Richtlinie um.

Abs. 1 verpflichtet auch auf Gruppenebene einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen; dabei gelten die Vorgaben des Art. 88a entsprechend (Liquiditätsrisikomanagement auf Einzelebene).

Unternehmen, die der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1 oder 2 unterliegen, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans auf Einzelebene befreit, sofern der Gruppenplan das eigene Liquiditätsmanagement und den Liquiditätsbedarf abdeckt (Abs. 2).

Diese Unternehmen müssen der FMA jene Teile des Gruppenplans vorlegen, die sowohl die Lage der gesamten Gruppe als auch die eigene Situation betreffen (Abs. 3).

Die Ausnahme nach Abs. 2 entfällt, wenn die FMA eine Liquiditätsauffälligkeit feststellt oder der Gruppenplan nicht die für die Liquiditätsüberwachung erforderlichen Informationen enthält (Abs. 4).

#### **Zu Art. 234c – Makroprudenzielle Aufsicht**

Der neu gefasste Art. 234c setzt die Vorschrift des Art. 246b der Richtlinie um.

Dieser Artikel gehört ebenfalls zu den Vorschriften, die erstmals makroprudenzielle Instrumente in die Gruppenaufsicht einführen.

Art. 234c hält fest, dass Art. 88b und 88c entsprechend gelten.

#### **Zu Art. 246 Abs. 6**

Art. 246 Abs. 6 übernimmt Art. 254 Abs. 3 der Richtlinie.

Die Bestimmung legt die Periodizität der Informationsübermittlung an die FMA fest, sofern diese die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist. Die beteiligten Unternehmen müssen die Informationen nach Art. 246 grundsätzlich einmal jährlich innerhalb von 22 Wochen nach Geschäftsjahresende einreichen. Werden die Informationen quartalsweise verlangt, beträgt die Frist jeweils elf Wochen nach Quartalsende.

#### **Zu Art. 247a – Regelmässiger aufsichtlicher Gruppenbericht**

Art. 247a übernimmt den neu eingefügten Art. 256b der Richtlinie.

Abs. 1 schreibt den genannten Unternehmen vor, der FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, jährlich einen aufsichtlichen Bericht für die Gruppenebene vorzulegen.

Zur Regelung von Details und insbesondere der genauen Inhalte des Berichts enthält Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

**Zu Art. 248 Abs. 1a, 1b und Abs. 2 Bst. b**

In Umsetzung von Art. 256 Abs. 1 der Richtlinie werden die Abs. 1a und 1b eingefügt.

Art. 1a regelt, dass bestimmte Informationen des Berichts über die Solvabilität und die Finanzlage auf Gruppenebene für andere professionelle Marktteilnehmer bestimmt sind. Art. 1b normiert die Frist für das Vorlegen der Informationen nach Abs. 1 durch das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft.

Der neue Abs. 2 Bst. b setzt Art. 256 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie um, indem der Inhalt des einzigen Berichts über die Solvabilität und die Finanzlage der Gruppe konkretisiert wird.

**Zu Art. 248a –Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Prüfungspflicht**

Art. 248a setzt den neuen Art. 256c der Richtlinie um.

Er schafft in seinem Abs. 1 eine Prüfungspflicht für die Gruppenbilanz, die auf Gruppenebene der Prüfungspflicht nach Art. 100b nachgebildet ist (vgl. auch Abs. 4).

Abs. 2 ergänzt eine Pflicht der Unternehmen, der für die Gruppenaufsicht zuständigen FMA einen von der Revisionsgesellschaft erstellten gesonderten Bericht, dem die Höhe der Prüfungssicherheit sowie die Ergebnisse der Prüfung zu entnehmen sind, zu übermitteln.

Abs. 3 ordnet die Einhaltung der für ein verbundenes Versicherungsunternehmen geltenden Prüfungspflicht an, wenn ein in Art. 248 Abs. 2 genannter Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage vorliegt. Darüber hinaus muss der Bericht nach

Art. 100b Abs. 4 von dem beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft an die für das verbundene Versicherungsunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

#### **Zu Art. 249 Abs. 4 bis 4c – Grundsatz**

Die Änderungen in Art. 249 folgen den Änderungen in Art. 258 der Richtlinie.

Die Überschrift dieses Artikels soll neu «Grundsatz» lauten.

Die neu eingefügten Abs. 4 bis 4c räumen der FMA, wenn sie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist, umfassende Rechte ein, Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften des Kapitels X. zur Gruppenaufsicht zu gewährleisten.

Während Abs. 4 allgemein klarstellt, über welche Eingriffsrechte die FMA gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften verfügt, regelt Abs. 4a wie bei der Vermeidung von Hindernissen bei Vorliegen einer Gruppenaufsicht gem. Art. 196 Abs. 2 vorzugehen ist. Abs. 4b listet dazu konkrete Massnahmen auf. Die FMA konsultiert erforderlichenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die EIOPA (Art. 4c).

#### **Zu Art. 252 Abs. 1**

In Art. 252 Abs. 1 wird lediglich der Verweis auf (bisher) Art. 197 aktualisiert, weshalb nun konsequenterweise neu auf Art. 196 Abs. 3 verwiesen, wird.

#### **Zu Art. 254 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5**

Die Änderungen in Art. 254 folgen den Änderungen in Art. 262 der Richtlinie.

Die neu gefassten Teile der Vorschrift konkretisieren insbesondere die «anderen Methoden», die nach Art. 254 Abs. 3 zur Anwendung zugelassen werden. Dies gilt

zunächst mit Blick auf die Ziele dieser Methoden, die in Abs. 4 gelistet werden. Abs. 5 exemplifiziert dann bestimmte verfügbare Methoden.

#### **Zu Art. 256 Abs. 1a**

Der neu in Art. 256 eingefügte Abs. 1a setzt den neuen Art. 265 Abs. 1a der Richtlinie um.

Abs. 1a erweitert den Kreis der beaufsichtigten gruppeninternen Transaktionen auf Geschäfte mit Unternehmen im Sinne von Art. 214 Abs. 1.

#### **Zur Überschrift vor Art. 256a**

Zwecks besserer Strukturierung wird ein neuer Titel vor Art. 256a eingesetzt: «H. Hindernisse der Aufsicht bei Gruppen im Sinne von Art. 196 Abs. 2.»

#### **Zu Art. 256a – Vermeidung von Hindernissen**

Art. 256a setzt Art. 213b der Richtlinie, der die Vermeidung von Hindernissen der Gruppenaufsicht bei Gruppen nach Art. 196 Abs. 2 betrifft, um.

Es geht im Kern um die Koordinierung aller Unternehmen, der Vorbeugung von Konflikten innerhalb der Gruppe und der Umsetzung gruppenweiter Strategien (Abs. 1 Bst. a). Es geht ausserdem um die Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung der Gruppe unter Berücksichtigung bestimmter, in Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa) bis cc) gelisteter Faktoren. Diese sind die Stellung, die die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft innerhalb einer sich über mehrere Ebenen erstreckenden Gruppe einnimmt (aa), die Struktur des Anteilsbesitzes (bb) und die Rolle der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft innerhalb der Gruppe (cc).

#### **Zu Art. 256b – Massnahmen der FMA**

Art. 256b setzt Art. 213b Abs. 2 und 3 der Richtlinie um.

Fehlt es an geeigneten internen Regelungen insbesondere zur Koordinierung, Vorbeugung von Konflikten und Umsetzung von Strategien, so kann die FMA eine Änderung der gruppeninternen Regelung beziehungsweise der Aufgabenverteilung verlangen. (Abs. 1 Bst. a).

«Den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen ist freigestellt, mit welchen spezifischen internen Regelungen, welcher Aufgabenverteilung und welcher Organisationsstruktur innerhalb der Gruppe sie die Einhaltung der Richtlinie 2009/138/EG gewährleisten wollen. Jedoch können solche Regelungen und Organisationsstrukturen in einigen wenigen Fällen eine wirksame Gruppenaufsicht gefährden» (Erwägungsgrund 79 Richtlinie (EU) 2025/2). Ist in diesen Fällen die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe nicht gewährleistet, so kann die FMA-Aufsichtsmassnahmen ergreifen (Abs. 1 Bst. b). Sie kann insbesondere eine Strukturierung der Gruppe fordern, welche eine wirksame Gruppenaufsicht ermöglicht.

Das Einschreiten der FMA setzt nach Abs. 2 aussergewöhnliche Umstände ebenso voraus, wie eine vorangehende Konsultation von EIOPA und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. Die Massnahmen sind überdies speziell zu begründen.

In den in Abs. 3 bezeichneten besonderen Konstellationen kann die FMA wiederum Massnahmen ergreifen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sowie die Einhaltung der Vorschriften des Kapitels über die Gruppenaufsicht zu sichern.

Nach Abs. 4 kann die FMA sogar die Gründung einer Versicherung-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines zentral koordinierenden Unternehmens in einem EWR-Mitgliedstaat verlangen.

#### **Zu Art. 257 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. c und d**

Die Änderungen in Art. 257 erweitern die Strafbestimmungen mit Blick auf neu hinzugekommene Verpflichtungen.

Strafbewehrt soll auch sein, wer gegen Anordnungen der FMA zur Einschränkung oder Aussetzung von Transaktionen und Zahlungen zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten (Art. 88b Abs. 5, 6 und 7 sowie 12) oder bei aussergewöhnlichen sektorweiten Schocks (Art. 88c Abs. 2 bis 4) verstösst. Da solche Verstösse mit weitreichenden Konsequenzen einhergehen können, sollen diese Verstösse als Vergehenstatbestände nach Abs. 1 aufgeführt werden (Abs. 1 Bst. c).

Aufgrund der Umformulierung von Art. 99 f. muss zudem die Strafbestimmung des Abs. 3 Bst. c entsprechend angepasst werden. Der Geschäftsbericht ist neu in Art. 99a geregelt.

Abs. 3 Bst. d wird aufgrund der Neuordnung der Art. 99 ff. entsprechend angepasst und um die konkreten Gesetzesbestimmungen ergänzt.

Mit der Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 104 entfällt die Grundlage für die Strafbestimmung des Art. 257 Abs. 1 Bst. b, diese ist daher aufzuheben.

#### **Zu Art. 261a – Meldungen nach Art. 4c**

Art. 261a setzt Art. 29b Abs. 5 der Richtlinie um.

Art. 261a verlängert die Frist des Art. 4c Abs. 3 bei Meldungen nach Art. 4c (Verfahren zur Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen), die innerhalb der ersten sechs Monaten nach dem 30. Januar 2027 gemacht werden, auf vier Monate.

#### **Zu Art. 261b – Anträge nach Art. 4e Abs. 1**

Art. 261b setzt Art. 29d Abs. 4 der Richtlinie um.

Art. 261b verlängert die Frist des Art. 4e Abs. 3 bei Anträgen nach Art. 4e Abs. 1 (Verfahren zur Genehmigung von Proportionalitätsmassnahmen von nicht kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen), die vor dem 31. Juli 2027 gestellt werden, auf vier Monate.

**Zu Art. 261c – Bereits bestehende Proportionalitätsmassnahmen**

Art. 261c setzt Art. 29e Abs. 3 der Richtlinie um.

Für eine Dauer von maximal vier Jahren können zum 28. Januar 2025 bereits angewendete Proportionalitätsmassnahmen, soweit sie einer Massnahme im Rahmen des Gesetzes entsprechen, auch ohne Erfüllung der neu eingeführten Anforderungen in den Art. 4b, 4c und 4e weiter angewendet werden.

**Zu Art. 262 Abs. 1a**

Der neue Abs. 1a in Art. 262 setzt die Übergangsbestimmung des Art. 308c Abs. 1a der Richtlinie um. Hiernach wird festgelegt, dass die FMA nach dem 30. Januar 2027 eine vorübergehende Anpassung der massgeblichen risikofreien Zinskurve nur noch unter klar definierten Voraussetzungen genehmigen kann. Eine solche Genehmigung ist zum einen möglich, wenn das betroffene Versicherungsunternehmen innerhalb der letzten 18 Monate erstmals vollständig den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt wurde, nachdem es zuvor lediglich gemäss Art. 4 erfasst war. Zum anderen kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn dem Versicherungsunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate die Übernahme eines Versicherungs- oder Rückversicherungsbestands gestattet wurde, für den das übertragende Unternehmen die vorübergehende Anpassung bereits angewandt hatte.

Die weiteren Änderungen in Abs. 4 Bst. c des Art. 308c werden in der VersAV umgesetzt.

**Zu Art. 263 Abs. 1a**

Der neue Abs. 1a in Art. 263 setzt den neuen Art. 308d Abs. 1a der Richtlinie um. Die Bestimmung regelt, dass die FMA nach dem 30. Januar 2027 einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen nur noch unter eng begrenzten Voraussetzungen genehmigen kann.

In Art. 308d Abs. 1a Bst. a wird festgelegt, dass eine Genehmigung erstens möglich ist, wenn innerhalb der letzten 18 Monate vor der Genehmigung die Bestimmungen dieses Gesetzes erstmals unbeschränkt auf das Versicherungsunternehmen Anwendung gefunden haben, nachdem dieses zuvor lediglich gemäss Art. 4 dem Gesetz unterstellt war. Zweitens kann nach Art. 308d Abs. 1a Bst. b eine Genehmigung erteilt werden, wenn das Versicherungsunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate einen Bestand an Versicherungsverträgen übernommen hat, für den das übertragende Unternehmen den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand bereits angewandt hat.

**Zu Art. 264**

Art. 264 wird gemäss Art. 308a der Richtlinie aufgehoben. Damit wird zugleich Art. 309 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie umgesetzt.

**Zu Art. 266**

Art. 266 wird gemäss Art. 308b Abs. 5 – 8 der Richtlinie aufgehoben.

**Zu Art. 269**

Die Abänderung des Art. 269 setzt die Neufassung des Art. 308b Abs. 12 der Richtlinie um.

Diese Bestimmung betrifft die Berechnung der Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spreadrisiko nach der Standardformel.

Nach Erwägungsgrund 97 der Richtlinie sollten die dort festgelegten Anforderungen an die für Banken geltenden Rahmenbedingungen angeglichen werden und «bei der Behandlung von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen» gewährleistet werden. «Zu diesem Zweck wird für solche

Risikopositionen eine Bestandsschutzregelung eingeführt, die die einschlägigen Risikopositionen von den Kapitalanforderungen für das Spreadrisiko und für Marktrisikokonzentrationen ausnimmt, sofern die Risikopositionen vor dem 1. Januar 2023 eingegangen wurden.»

#### **Zu Art. 270**

Art. 270 wird aufgehoben. Diese Übergangsbestimmung wurde im Zuge der Umstellung von Solvabilität I auf das Solvabilität II-Regime aufgenommen und ist nunmehr nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Art. 271 Abs. 3 und 4**

Die Einfügung der Abs. 3 und 4 in Art. 271 setzt die Neufassung des Abs. 17 in Art. 308b der Richtlinie um.

Abs. 4 regelt die gruppenweite Offenlegungspflicht für den Fall, dass eine Versicherungsgruppe oder eines ihrer Tochterunternehmen die Übergangsmassnahme für die risikofreien Zinssätze nach Art. 262 oder die Übergangsmassnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 263 anwendet. In diesem Fall hat das betroffene Versicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft im Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe gemäss Art. 248 zusätzlich zu den in der Verordnung bereits vorgesehenen Offenlegungspflichten eine weitergehende quantitative Darstellung vorzunehmen.

Zudem wird der FMA in Abs. 4 das Recht eingeräumt, «Massnahmen zu treffen, damit die Nutzung der Massnahmen die Finanzlage der Gruppe angemessen widerspiegelt. Diese Massnahmen sollten jedoch die Nutzung dieser Übergangsmassnahmen durch verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung auf Einzelebene nicht beeinträchtigen» (vgl. Erwägungsgrund 98 der Richtlinie).

Der europäische Gesetzgeber reagiert damit auf die Beobachtung, dass Versicherungsunternehmen von der betreffenden Übergangsmassnahme ausgiebig Gebrauch machten und daher die tatsächliche Solvabilität der Gruppe möglicherweise nicht richtig abgebildet werde (vgl. Erwägungsgrund 98 Satz 1 und 2 der Richtlinie). Neu müssen daher Versicherungsgruppen offenlegen, «wie sich die Annahme, dass die aus diesen Übergangsmassnahmen resultierenden Eigenmittel nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stünden, auf ihre Solvabilität auswirken würde» (vgl. Erwägungsgrund 98 der Richtlinie).

#### **Zu Art. 275 Abs. 2**

Art. 275 Abs. 2 wird gemäss Art. 311 Abs. 2 der Richtlinie aufgehoben.

#### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II. regelt das Inkrafttreten.

#### **Zu Anhang 5**

Die Änderungen in Anhang 5 setzen die Änderungen in Art. 230 der Richtlinie um.

Ziff. 1 Abs. 1 wird lediglich sprachlich angepasst.

Die Anpassung in Ziff. 1 Abs. 2 Bst. a und b präzisiert die Berechnung der Gruppensolvabilität und passt diese systematisch an Art. 214 («Behandlung an spezieller verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen») an. Neu wird klargestellt, dass die Gruppensolvabilität als Differenz zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der gruppenweiten Solvenzkapitalanforderung zu bestimmen ist, wobei jeweils sowohl die anhand konsolidierter Daten berechneten Werte als auch die Beiträge der verbundenen Unternehmen einzubeziehen sind. Damit wird sichergestellt, dass je nach gewählter Berechnungsmethode nach Art. 214 die entsprechenden Beiträge der verbundenen Unternehmen korrekt berücksichtigt werden.

Zudem ist der neue Abs. 3 in Ziff. 1 hervorzuheben, der die Eigenmittel der unter Art. 214 Abs. 1 fallenden Unternehmen von der Konsolidierung ausnimmt. Von Bedeutung ist ausserdem die Einfügung eines Ziff 1 Abs. 6 Bst. c, der die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung auch mit betroffenen Drittland-Kapitalanforderungen verknüpft.

Die Regelung von Ziff. 1 Abs. 7 nimmt nach Erwägungsgrund 88 die Situation auf, in dem «die Formel für die Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe» dazu führt, «dass dieser Mindestbetrag nahe an oder sogar gleich der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ist. Wenn in solchen Fällen eine Gruppe zwar nicht den Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe einhält, jedoch ihre anhand konsolidierter Daten berechnete Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene erfüllt, sollten die Aufsichtsbehörden ausschliesslich derjenigen Befugnisse ausüben, die ihnen bei Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stehen.»

Die neue Ziff. 5 gibt vor, wie die Berechnung bei einer Kombination aus Methode 1 und 2 zu erfolgen hat. Sie setzt den neu eingefügten Art. 233a der Richtlinie um.

Diese Regelung soll Klarheit schaffen, bildet nach Erwägungsgrund 90 der Richtlinie der Umstand, dass keine Rechtsvorschrift existiert, «in der geregelt ist, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination aus Methode 1 und Methode 2 angewandt wird. Zu diesem Zweck sollen keine wesentlichen Risiken, die von diesen Unternehmen ausgehen, bei der Berechnung der Gruppensolvabilität ausser Acht gelassen werden. Um jedoch eine wesentliche Erhöhung der Kapitalanforderungen zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen auf globaler Ebene zu wahren, wird klargestellt, dass bei der Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe keine Kapitalanforderung für das Aktienrisiko auf solche

Beteiligungen anzuwenden ist. Aus demselben Grund ist eine Kapitalanforderung für das Währungsrisiko auf den Wert dieser Beteiligungen nur in dem Masse anzuwenden, wie dieser Wert die Solvenzkapitalanforderungen dieser verbundenen Unternehmen übersteigt. Die beteiligten Versicherungsunternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Diversifizierung zwischen diesem Währungsrisiko und anderen Risiken bei der Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zu berücksichtigen.» (vgl. dazu Erwägungsgrund 90 der Richtlinie).

Ziff. 6 regelt die Behandlung langfristiger Aktien auf Gruppenebene. Sie setzt Art. 233b der Richtlinie um.

### **Zu Anhang 6**

Anhang 6 übernimmt die Einstufungskriterien für kleine und nicht komplexe Unternehmen, wie sie im neu eingefügten Art. 29a der Richtlinie niedergelegt sind.

Der Anhang stellt die nach der Definition in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23b in Bezug genommenen Bedingungen der Einstufung zur Verfügung.

Die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen setzt voraus, dass ein Versicherungsunternehmen die in Anhang 6 genannten Kriterien zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre unmittelbar vor der Einstufung erfüllt.

Zu beachten ist, dass firmeneigene Versicherungsunternehmen auch als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft werden, wenn sie spezifische Kriterien nicht erfüllen (Abs. 2). Voraussetzung ist, dass sie folgende Bedingungen einhalten: Erstens müssen die Versicherten und Begünstigten entweder juristische Personen innerhalb derselben Unternehmensgruppe sein oder natürliche Personen, die im Rahmen der Gruppenverträge Versicherungsschutz genießen, wobei deren Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen unter 5 % bleibt. Zweitens dürfen die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen keine Pflichthaftpflichtversicherung umfassen (Abs.3).

Abs. 4 stellt klar, dass bei Unternehmen, die innerhalb der letzten zwei Geschäftsjahre eine Bewilligung erhalten haben oder deren Bewilligung innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt ist, die Einhaltung der festgelegten Kriterien entweder auf Grundlage des letzten Geschäftsjahres vor der Einstufung oder anhand des Tätigkeitsplans zu beurteilen ist.

Abs. 5 beinhaltet schliesslich Ausschlusskriterien. Liegen diese vor, kann ein Unternehmen nicht als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen eingestuft werden. Als Ausschlusskriterium gilt u.a., wenn ein Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung mit einem genehmigten internen Voll- oder Partialmodell berechnet.

#### **Zu Anhang 7**

Anhang 7 erfüllt dieselbe Funktion mit Blick auf kleine und nicht komplexe Gruppen und folgt den im neu eingefügten Art. 213a der Richtlinie niedergelegten Kriterien.

Hervorzuheben ist, dass mit «Lebensversicherungsunternehmen» in Anhang 7 Abs. 1 Bst. b auch Lebensrückversicherungsunternehmen gemeint sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 Ziff. 55). Die genannten «anderen EWR-Mitgliedstaaten» sind alle EWR-Vertragsstaaten ohne das Fürstentum Liechtenstein.

Auch diesbezüglich gilt, dass die Einstufung als kleine und nicht komplexe Gruppe voraussetzt, dass die Gruppe die in Anhang 7 genannten Kriterien zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre unmittelbar vor der Einstufung erfüllt.

## **4.2 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes**

### **Zu Art. 20**

Aus der Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 104 VersAG folgt auch die Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 20 VersVertG (vgl. Erläuterungen zu Art. 104 VersAG).

### **Zu Art. 82 Abs. 1 Bst. b**

Mit der Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 20 entfällt die Grundlage für die Strafbestimmung des Art. 82 Abs. 1 Bst. b, diese ist daher aufzuheben.

### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

## **4.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

### **Zu Art. 1096f Abs. 1 Einleitungssatz**

Art. 1096f befasst sich mit der Möglichkeit zur Beschränkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach PGR. Der Einleitungssatz in Abs. 1 wird auf kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23b erweitert.

Damit wird die Neufassung von Art. 19a der Richtlinie 2013/34/EU durch Art. 2 der Richtlinie umgesetzt.

### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

#### **4.4 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

##### **Zu Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3 Bst. n, o und p**

Durch die Aufnahme neuer Gebührentatbestände wird dieser Abschnitt ergänzt. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass mit der Richtlinie neue Aufsichtsaufgaben geschaffen werden.

Die Richtlinie sieht neu vor, dass kleine und nicht komplexe Unternehmen automatisch in den Genuss von Proportionalitätsmassnahmen kommen. Die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen erfolgt im Verfahren gemäss Art. 4c E-VersAG. Die FMA hat nach einer entsprechenden Meldung des Versicherungsunternehmens das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen und bei deren Nicht-Vorliegen bzw. bei Vorliegen von Ausschlusskriterien die Einstufung abzulehnen. Dieses Verfahren umfasst eine detaillierte Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen, zumal die Einstufung dazu führen wird, dass das Unternehmen in den Genuss von materiell wesentlichen Erleichterungen kommt (Bst. n).

Unter spezifischen Umständen können auch nicht kleine und nicht komplexe Unternehmen von Proportionalitätsmassnahmen profitieren. Diese gewünschten Proportionalitätsmassnahmen sind vom Versicherungsunternehmen zu beantragen und von der FMA zu genehmigen. Dieser Antrag kann auf einzelne oder auch sämtliche möglichen Proportionalitätsmassnahmen gerichtet sein. Daher soll eine Gebührenschanne im Gesetz verankert werden, welche dem konkreten Aufwand besser Rechnung tragen kann (Bst. o).

Gleiches soll auch für die Einstufung oder Ablehnung einer Gruppe als klein und nicht komplex gelten (Bst. p).

**Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

**6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN-  
SATZ****6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Diese Vorlage führt zu keinen neuen Kernaufgaben, sondern zu einer Adaptierung der bestehenden Aufsichtsprozesse.

**6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die Vorlage wird zu einer Anpassung der Aufsichtsprozesse sowie zu einer Adaptierung und teilweise auch einer Erweiterung der Aufsichtsinstrumente führen.

Generell wird mit der Umsetzung des Solvabilität II-Reviews die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden gestärkt und ausgeweitet. Die vorgesehene Intensivierung der Kooperation zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates und den Aufsichtsbehörden des Tätigkeitslandes bei bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens wird zu einem erhöhten Aufwand für die FMA führen, da alle liechtensteinischen Versicherungsunternehmen grenzüberschreitend im EWR-Ausland – in der Regel in mehreren Staaten – tätig sind (Cross-Border-Markt). Da zur Sicherstellung eines effizienten Informationsaustausches die Nutzung digitaler Plattformen – insbesondere der von EIOPA

geplanten Instrumente – vorgesehen ist, ist derzeit jedoch nicht von einem zusätzlichen Ressourcenbedarf auszugehen.

Die FMA wird künftig zudem insbesondere Anträge auf Anwendung von Proportionalitätsmassnahmen prüfen sowie – sofern solche Massnahmen genehmigt werden – die Einhaltung der dafür erforderlichen Voraussetzungen laufend überwachen müssen. Der damit verbundene Aufwand kann derzeit nicht abschliessend abgeschätzt werden und hängt unter anderem davon ab, wie viele Versicherungsunternehmen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Dieser Zusatzaufwand soll auch durch die Schaffung entsprechender Gebührentatbestände adressiert werden (vgl. Ziff. 7.4).

### **6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Umsetzung der Richtlinie 2025/2 wirkt sich auf mehrere UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) aus, insbesondere auf SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 13 (Massnahmen zum Klimaschutz). Darüber hinaus bestehen auch Berührungspunkte mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), soweit die Richtlinie zur Stärkung eines widerstandsfähigen, innovativen und nachhaltig ausgerichteten Finanzsektors beiträgt.

Im Hinblick auf SDG 8 trägt die Revision dazu bei, die regulatorischen Rahmenbedingungen für Versicherungsunternehmen so zu gestalten, dass sie wirtschaftliche Stabilität und nachhaltiges Wachstum fördern. Dies stärkt die Realwirtschaft und erhöht die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems gegenüber wirtschaftlichen Schocks. Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (ESG-Risiken) in das Risikomanagement soll zudem Anreize schaffen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kapital und soll Investitionen fördern, die nicht nur wirtschaftlich tragfähig, sondern auch ökologisch sinnvoll ausgerichtet sind.

Auch SDG 9 wird insofern tangiert, als die Richtlinie robuste Aufsichtsstrukturen und eine verbesserte Datenqualität begünstigt. Diese Elemente können die institutionelle Infrastruktur des Versicherungsmarktes stärken.

Die Richtlinie verankert zudem die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement von Versicherungsunternehmen und stärkt die Offenlegung sowie Steuerung klimabezogener Risiken. Dadurch sollen die Resilienz gegenüber Klimarisiken erhöht und Kapitalflüsse in klimafreundliche Investitionen begünstigt werden (SDG 13).

**7. REGIERUNGSVORLAGEN**

**7.1 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 3

1) Als kleine Direktversicherungsunternehmen gelten Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die jährlichen verbuchten Bruttoprämien übersteigen nicht 15 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- b) die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht 50 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- c) falls das Unternehmen zu einer Gruppe gehört: die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht 50 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;

3) Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen Tätigkeiten im freien Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr auszuüben, gilt es nicht als kleines Direktversicherungsunternehmen.

Art. 4 Abs. 3 und 6

3) Die Art. 194 bis 256b sind nicht anwendbar, sofern eine Gruppe von der Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmen ausschliesslich durch den Einbezug kleiner Direktversicherungsunternehmen entsteht.

6) Aufgehoben

## Überschrift vor Art. 4a

**B. Verhältnismässigkeit (Proportionalität)**

## Art. 4a

*Grundsatz der Verhältnismässigkeit*

Die FMA wendet die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen in einer Weise an, die in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken steht, die mit der Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens einhergehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen eingestuft sind.

## Art. 4b

*Proportionalitätsmassnahmen*

1) Kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23a dürfen alle Proportionalitätsmassnahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a Bst. a anwenden, soweit die FMA nicht nach Art. 4d deren Nichtanwendung verfügt hat. Sie teilen die von ihnen angewandten Massnahmen der FMA innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einstufung als klein und nicht komplex im Rahmen der Auskünfte nach Art. 103 mit. Spätere Änderungen dieser Massnahmen sind unverzüglich mitzuteilen.

2) Versicherungsunternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen eingestuft sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch die FMA (Art. 4e) Proportionalitätsmassnahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a Bst. b anwenden. Stellen sie angewandte Massnahmen ein, so teilen sie das der FMA mit.

## Art. 4c

*Einstufung als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen*

1) Ein Versicherungsunternehmen, welches die in Anhang 6 festgelegten Kriterien erfüllt und nicht unter eines der dort aufgeführten Ausschlusskriterien fällt, wird nach Meldung an die FMA als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen eingestuft.

2) Die Meldung an die FMA hat zu enthalten:

- a) den Nachweis, dass alle in Anhang 6 festgelegten Kriterien, die für dieses Versicherungsunternehmen gelten, erfüllt sind;
- b) eine Erklärung, wonach das Versicherungsunternehmen keine strategischen Änderungen plant, die dazu führen würden, dass eines der in Anhang 6 festgelegten Kriterien innerhalb der nächsten drei Jahren nicht mehr erfüllt wird;
- c) eine Angabe der Proportionalitätsmassnahmen, die das Versicherungsunternehmen anzuwenden gedenkt, insbesondere Angaben dazu, ob die Vereinfachung in Bezug auf den besten Schätzwert genutzt werden soll und ob das Versicherungsunternehmen die Absicht hat, die vereinfachte Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen anzuwenden.

3) Die Einstufung kann von der FMA binnen zwei Monaten ab Zugang der vollständigen Meldung abgelehnt werden, wenn:

- a) Die Kriterien nach Anhang 6 nicht erfüllt sind;
- b) die Solvenzkapitalanforderungen bei Ausserachtlassung der Art. 262 und Art. 263, des Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der massgeblichen risikofreien Zinskurve oder gegebenenfalls der Vorschrift

im delegierten Rechtsakt der Kommission nach Art. 111 Abs. 1 Unterabs. 2 Richtlinie 2009/138/EG nicht erfüllt sind; oder

- c) das Versicherungsunternehmen mehr als 5 % des Lebensversicherungsmarktes oder gegebenenfalls des Nichtlebensversicherungsmarktes im Fürstentum Liechtenstein repräsentiert. Dabei beruht der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorestellungen und der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien.

4) Die Einstufung des Versicherungsunternehmens als klein und nicht komplex wird mit dem Datum der Entscheidung der FMA wirksam.

5) Trifft die FMA keine Entscheidung, so wird das Versicherungsunternehmen nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 als klein und nicht komplex behandelt.

6) Erfüllt das Versicherungsunternehmen eines der in Anhang 6 festgelegten Kriterien nicht mehr oder erfüllt es eines der Ausschlusskriterien des Anhang 6 Abs. 5, so teilt es dies der FMA mit.

7) Erfüllt ein als klein und nicht komplex eingestuftes Versicherungsunternehmen zwei Jahre lang durchgehend eines der in Anhang 6 festgelegten Kriterien nicht mehr oder erfüllt es eines der in Anhang 6 Abs. 5 festgelegten Ausschlusskriterien, so wird es mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahrs nicht mehr als klein und nicht komplex behandelt.

## Art. 4d

*Einschränkung der Proportionalitätsmassnahmen*

1) Die FMA kann abweichend von Art. 4b Abs. 1 ein kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen auffordern, von der Anwendung einer oder mehrerer Proportionalitätsmassnahmen abzusehen, wenn:

- a) die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr erfüllt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der folgenden drei Monate eintritt, wobei für deren Bewertung die Anwendung einer der in Art. 4c Abs. 3 Bst. b genannten Übergangsmassnahmen ausser Betracht bleibt;
- b) die Funktionsweise der Governance des Versicherungsunternehmens nicht im Sinne von Art. 30 und 31 wirksam ist oder
- c) wesentliche Veränderungen im Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu einer erheblichen Nichterfüllung eines der in Anhang 6 Abs. 1 festgelegten Kriterien führen könnten.

2) In der Aufforderung führt die FMA die konkreten Bedenken in Bezug auf das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens (Abs. 1 Bst. a–c) an, die Grundlage der Aufforderung sind.

## Art. 4e

*Genehmigung von Proportionalitätsmassnahmen von nicht kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen*

1) Der Antrag auf Genehmigung von Proportionalitätsmassnahmen von Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 4b Abs. 2 ist schriftlich an die FMA zu richten. Er muss enthalten:

- a) eine Liste der Proportionalitätsmassnahmen, die angewandt werden sollen, und die Gründe, warum ihre Anwendung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität, der mit der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens verbundenen Risiken gerechtfertigt ist;
- b) alle sonstigen wesentlichen Informationen über das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens;
- c) eine Erklärung, wonach das Versicherungsunternehmen keine strategischen Änderungen plant, die sich innerhalb der nächsten drei Jahre auf das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens auswirken würden.

2) Die FMA kann weitere für die Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich und unter expliziter Bezeichnung derselben anfordern. Der Lauf der Beurteilungsfrist bleibt für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen bis zum Eingang der entsprechenden Antwort gehemmt. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern, doch führt dies nicht zu einer weiteren Hemmung des Laufs der Beurteilungsfrist.

3) Die FMA teilt ihre Entscheidung, ob beziehungsweise welche Proportionalitätsmassnahmen genehmigt werden, dem Versicherungsunternehmen binnen zwei Monaten ab Erhalt des Antrags nach Abs. 1 mit. Eine ganz oder teilweise ablehnende Entscheidung der FMA muss sich auf Gründe stützen, die mit dem Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zusammenhängen.

4) Ändert sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens, so kann die FMA ihre Genehmigung jederzeit ändern oder entziehen.

Überschrift vor Art. 5

**C. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Art. 9 Abs. 1 Bst a und Abs. 2 Bst. b

1) In Bezug auf den Versicherungszweig «Touristischer Beistand» gilt dieses Gesetz nicht, wenn:

- a) die Beistandsleistung anlässlich eines Unfalls oder einer Panne mit einem Motorfahrzeug erbracht wird, sofern sich der Unfall oder die Panne innerhalb des EWR-Mitgliedstaates des Gewährleistenden oder in Nachbarländern ereignet hat; und

2) In den in Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 genannten Fällen gilt die Voraussetzung, dass sich der Unfall oder die Panne innerhalb des EWR-Mitgliedstaates des Gewährleistenden ereignet haben muss, nicht, wenn:

- b) die Pannenhilfe oder die Beförderung des Fahrzeugs allein auf Vorlage des Mitgliedsausweises hin ohne zusätzliche Zahlung durch eine ähnliche Einrichtung des betroffenen Landes auf der Grundlage einer Gegenseitigkeitsvereinbarung erfolgt oder, im Fall von Irland, wenn diese Beistandsleistungen von ein und derselben Einrichtung erbracht werden und diese in diesem Staat tätig ist.

Überschrift vor Art. 10

**D. Begriffsbestimmungen**

Art. 10 Abs. 1

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. «Abschlussprüfer»: ein Wirtschaftsprüfer im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes;
- 1a. «Aufnahmestaat»: ein Staat, in dem ein Versicherungsunternehmen eine Zweigniederlassung unterhält oder Dienstleistungen erbringt und bei dem es sich nicht um den Herkunftsstaat handelt;
- 2a. «AFMS»: Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität nach Kapitel VIb des FMAG.
- 2b. «beaufsichtigtes Unternehmen»: ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. g Finanzkonglomeratgesetz oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Art. 5 Abs. 5 PFG;
- 2c. «bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeit»: eine grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen, das nicht als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft wird, ausgeübt wird und eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
  - a) Die gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen, die den durch das Unternehmen in einem bestimmten Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten

Tätigkeiten entsprechen, übersteigen 15 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;

- b) die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Tätigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats als für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung angesehen.

7a. «EIOPA»: die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;

8a. «ESRB»: der Europäische Ausschuss für Systemrisiken;

19. «Gruppe»: eine Gruppe von Unternehmen, die:

- a) aus einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht der Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet, und den mit diesen verbundenen Unternehmen; oder

- b) auf der Begründung von vertraglichen oder sonstigen starken und nachhaltigen finanziellen Beziehungen zwischen allen diesen Unternehmen beruht und zu denen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnliche Vereine gehören können, sofern:

aa) eines dieser Unternehmen durch zentrale Koordination einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen aller der Gruppe angehörenden Unternehmen ausübt, darunter auch die Finanzentscheidungen; und

bb) die Begründung sowie Auflösung dieser Beziehungen für die Zwecke dieses Titels der vorherigen Genehmigung durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterliegen;

Beim Unternehmen, das die zentrale Koordination ausübt, handelt es sich um das Mutterunternehmen; die weiteren Unternehmen werden als Tochterunternehmen betrachtet;

oder

c) aus einer Kombination von Bst. a) und b) besteht.

Als «Gruppe» gelten ausserdem zwei oder mehrere Unternehmen, für die die FMA feststellt, dass sie auf einheitlicher Grundlage geführt werden. Haben nicht alle dieser Unternehmen ihren Sitz in Liechtenstein, so ist die FMA an die Feststellung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gebunden, wenn die FMA von dieser Behörde zuvor konsultiert worden ist.

20. «gruppeninterne Transaktion»: jede Transaktion, bei der sich ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder auf mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbundene natürliche oder juristische Personen stützt, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher und auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht;

22a. «Holdinggesellschaft von Drittland-Versicherungsunternehmen»: ein Mutterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. q Finanzkonglomeratsgesetz handelt, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an

Tochterunternehmen besteht, bei denen es sich ausschliesslich oder hauptsächlich um Drittland-Versicherungsunternehmen handelt;

- 23a. «kleine und nicht komplexe Gruppe»: eine Gruppe nach Art. 196 Abs. 1 und 2, die die in Anhang 7 festgelegten Bedingungen erfüllt und von der FMA, soweit sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, nach Art. 203 Abs. 1 als eine solche Gruppe eingestuft wurde;
- 23b. «kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen»: ein Versicherungsunternehmen, das die in Anhang 6 festgelegten Bedingungen erfüllt und gemäss Art. 4c als ein solches Versicherungsunternehmen eingestuft wurde;
25. «Kontrollverhältnis»: das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen gemäss Art. 1097 PGR oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- 27a. «Kryptowert»: ein Kryptowert im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114<sup>1</sup>;
32. «Mutterunternehmen»: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des PGR oder ein nach Art. 201 bestimmtes Mutterunternehmen sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt. Ein beherrschender Einfluss liegt auch vor, wenn dieser im Wege einer zentralen Koordinierung ausgeübt wird;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

- 32a. «Nachhaltigkeitsfaktoren»: Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088<sup>2</sup>;
- 32b. «Nachhaltigkeitsrisiko»: ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition oder auf den Wert der Verbindlichkeit haben könnte;
- 34a. «Proportionalitätsmassnahmen»:
- a) bei kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen: jede der in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vorgesehene Massnahme sowie jede in den gemäss der Richtlinie 2009/138/EG<sup>3</sup> von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehene Massnahme, die ausdrücklich auf kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen anwendbar ist;
  - b) bei nicht als klein und nicht komplex eingestuften Versicherungsunternehmen: jede der in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Massnahmen sowie jede in den gemäss der Richtlinie 2009/138/EG von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehene Massnahme, die ausdrücklich sowohl auf kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen als auch auf nicht kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen anwendbar ist.
- 34b. «Prüfungsgesellschaft»: eine Revisionsstelle nach Art. 191a ff. PGR

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

40. «Sanierungsmassnahmen»: Massnahmen, die das Tätigwerden der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen, einschliesslich der Aussetzung von Zahlungen oder Vollstreckungsmassnahmen oder der Kürzung der Forderungen, der Anwendung der in Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie genannten Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der in Titel III Kapitel IV der genannten Richtlinie genannten Abwicklungsbefugnisse.
48. «Tochterunternehmen»: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des PGR oder nach Art. 201 Abs. 6 sowie jedes Unternehmen, auf das ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;
53. «Versicherungs-Holdinggesellschaft»: ein Mutterunternehmen, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - b) mindestens ein Tochterunternehmen dieses Unternehmens ist ein Versicherungsunternehmen;

- c) ungeachtet des Gesellschaftszwecks besteht die Haupttätigkeit des Unternehmens:
  - aa) im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen;
  - bb) in der Bereitstellung von Nebendienstleistungen für die Haupttätigkeit eines verbundenen Versicherungsunternehmens oder mehrerer verbundener Versicherungsunternehmen; oder
  - cc) in der Ausübung einer oder mehrerer der in Anhang 1 Ziff. 2 bis 12 Bankengesetz aufgeführten Tätigkeiten oder der Ausübung einer oder mehrerer der in Anhang 1 Abschnitt B WPDG aufgeführten Dienstleistungen oder Tätigkeiten in Bezug auf die in Anhang 1 Abschnitt C WPDG aufgeführten Finanzinstrumente;
- d) mehr als 50 % mindestens eines der in Unterabs. 2 aufgezählten Indikatoren sind auf kontinuierlicher Basis
  - aa) Tochterunternehmen zuzuordnen, die Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungsunternehmen oder Unternehmen sind, die Nebendienstleistungen für die Haupttätigkeit eines Versicherungsunternehmens oder mehrerer Versicherungsunternehmen der Gruppe bereitstellt, und
  - bb) Tätigkeiten zuzuordnen, die vom Unternehmen selbst ausgeübt werden und nicht mit dem Erwerb oder dem Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen, die Versicherungsunternehmen sind, zusammenhängen, wenn es sich um Tätigkeiten derselben Art handelt wie die Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen:

Die genannten Indikatoren sind:

- aa) das Eigenkapital des Unternehmens auf konsolidierter Basis;

- bb) die Bilanzsumme des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
- cc) die Erlöse des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
- dd) die Mitarbeiter des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
- ee) die FMA kann weitere Indikatoren festlegen.

Art. 12 Abs. 2 Bst. r

2) Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- r) Angaben darüber, ob in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ein Antrag auf Zulassung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit, der Versicherungsvertriebstätigkeit oder zur Aufnahme einer anderen beaufsichtigte Tätigkeit abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Die Gründe für die Ablehnung oder die Rücknahme sind nachvollziehbar darzulegen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. e

1) Der Tätigkeitsplan muss Angaben und Nachweise enthalten über:

- e) die geplante Tätigkeit in EWR-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten.

Art. 15 Abs. 3 bis 5

3) Die FMA informiert das Amt für Justiz über die erteilte Bewilligung. Das Versicherungsunternehmen hat binnen sieben Tagen nach Zustellung der Bewilligung beim Amt für Justiz einen Antrag auf Eintragung ins Handelsregister zu stellen. Nach erfolgter Eintragung veröffentlicht die FMA die erteilte Bewilligung in ihrem Register.

4) Entscheidet die FMA nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung, so kann der Antragsteller Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erheben. Im Falle einer gemeinsamen Bewertung des Bewilligungsgesuches nach Art. 16 Abs. 4 verlängert sich die Frist auf acht Monate.

5) Die FMA hat der EIOPA jede Bewilligung mitzuteilen. Verweigert die FMA die Bewilligung, hat sie dies ebenfalls der EIOPA unter Angabe der Identität des antragstellenden Unternehmens sowie der Gründe für die Verweigerung mitzuteilen.

#### Art. 16 Abs. 4

4) Die durch die FMA nach Abs. 1 konsultierten zuständigen Behörden können innerhalb von einem Monat nach Eingang der Konsultation beantragen, dass der Bewilligungsantrag gemeinsam bewertet wird. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Bewertung sind durch die FMA bei der endgültigen Entscheidung über die Bewilligung zu berücksichtigen.

#### Überschrift vor Art. 19

### **C. Änderung der Bewilligung**

#### Art. 19 Abs. 1 Bst. a

1) Von der FMA sind vorgängig zu genehmigen:

- a) Änderungen der Bewilligung hinsichtlich der Angaben nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a, b, e, f, g, h, i, k und l sowie nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a;

Art. 20 Abs. 1 Bst a

1) Der FMA sind zu melden:

- a) Änderungen der Bewilligung hinsichtlich der Angaben nach Art. 12 Abs. 2 Bst. m, soweit es die Ausgliederung kritischer oder wichtiger Funktionen betrifft, Art. 12 Abs. 2 Bst. n, soweit es den Schadenregulierungsbeauftragten betrifft, sowie nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b; das Versicherungsunternehmen darf die Änderung umsetzen, soweit es nicht von der FMA innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Meldung eine gegenteilige Mitteilung erhält;

Art. 21

*Anordnung der FMA*

Die FMA kann verlangen, dass die Änderung einer Bewilligung vor Abschluss neuer Versicherungsverträge vorgenommen wird. Erscheint es zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich, kann die FMA die Änderung einer Bewilligung mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse anordnen.

Art. 31 Abs. 3 bis 11

3) Versicherungsunternehmen legen schriftliche Leitlinien zur Governance fest, die mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans erlassen werden und vom Unternehmen umzusetzen sind. Diese Leitlinien sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der ihr zugrunde liegenden Sachverhalte anzupassen.

4) Abs. 3 gilt für Versicherungsunternehmen, die als klein und nicht komplex eingestuft sind, mit der Massgabe, dass eine Überprüfung der Leitlinien in grösseren, maximal fünfjährigen Intervallen durchgeführt werden kann, es sei denn, die

FMA fordert aufgrund der spezifischen Situation des betreffenden Versicherungsunternehmens eine häufigere Überprüfung.

5) Versicherungsunternehmen stellen eine Strategie zur Förderung der Vielfalt in den Leitungsorganen auf, welche die Festlegung von Zielen zur ausgewogenen Vertretung der Geschlechter einschliesst.

6) Die Governance unterliegt einer regelmässigen internen Überprüfung. Diese interne Überprüfung umfasst eine Bewertung der Angemessenheit der Zusammensetzung, der Wirksamkeit und der internen Governance der Leitungsorgane unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken.

7) Versicherungsunternehmen übertragen die Schlüsselaufgaben des Risikomanagements, der Versicherungsmathematik, der Compliance und der internen Revision verschiedenen Personen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, stellen sie sicher, dass jede dieser Aufgaben unabhängig von den anderen Aufgaben wahrgenommen wird.

8) In Versicherungsunternehmen, die als klein und nicht komplex eingestuft sind, können die für das Risikomanagement, die Versicherungsmathematik oder die Compliance verantwortlichen Personen zusätzlich andere Schlüsselaufgaben, mit Ausnahme der internen Revision, sowie andere Aufgaben einschliesslich der Funktion als Mitglied eines Leitungsorgans wahrnehmen, sofern

- a) potenzielle Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden;
- b) die Kombination von Aufgaben oder Funktionen die Fähigkeit der Person, ihre Zuständigkeiten wahrzunehmen, nicht beeinträchtigt.

9) Mit Genehmigung der FMA dürfen auch Versicherungsunternehmen, die nicht als klein und nicht komplex eingestuft sind, die Regelung des Abs. 8 anwenden.

10) Versicherungsunternehmen haben für die Ausarbeitung und die Umsetzung der Governance geeignete, erforderliche und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zur Verfügung zu stellen; sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmässigkeit ihrer Tätigkeiten, einschliesslich der Entwicklung und Beachtung von Notfallplänen, zu gewährleisten und bei wesentlichen Änderungen im Geschäftsbereich oder bei den Systemen die erforderlichen Massnahmen treffen zu können. Sie richten insbesondere Netzwerk- und Informationssysteme ein und verwalten diese gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554.<sup>4</sup>

11) Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

Art. 35 Abs. 4 Bst. e, Abs. 4a und 4b, Abs. 5 Bst. b, d bis f und Abs. 6a bis 6c und  
Abs. 9

4) Das Risikomanagement deckt die Risiken ab, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einzubeziehen sind, sowie die Risiken, die bei dieser Berechnung nicht vollständig erfasst werden. Abzudecken sind mindestens die folgenden Bereiche:

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

- e) Management operationeller Risiken, einschliesslich Cybersicherheit im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/881<sup>5</sup>;

4a) Wird die Volatilitätsanpassung angewendet, wird im Liquiditätsplan die Anwendung der Volatilitätsanpassung berücksichtigt und darin bewertet, ob Liquiditätsengpässe auftreten könnten, die mit der Anwendung der Volatilitätsanpassung nicht konsistent sind.

4b) Die Versicherungsunternehmen berücksichtigen bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont. Für diese Bewertung verfügen Versicherungsunternehmen im Rahmen ihres Risikomanagements über Strategien, Leitlinien, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von kurz-, mittel- und langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken.

5) In Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management haben Versicherungsunternehmen regelmässig zu bewerten:

- b) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Berechnung der Matching-Anpassung nach Art. 77 zugrunde liegen, einschliesslich der Berechnung grundlegenden Spreads;
- d) Aufgehoben.
- e) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf Veränderungen der Annahmen, die der

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Berechnung der Volatilitätsanpassung nach Art. 77 zugrunde liegen und die sich auf den risiko-berichtigten Spread auswirken würden

f) Aufgehoben.

6a) Versicherungsunternehmen stellen spezifische Pläne auf und überwachen deren Umsetzung, die quantifizierbare Ziele und Verfahren beinhalten, um die finanziellen Risiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Nachhaltigkeitsfaktoren, einschliesslich der Risiken, die sich aufgrund des Anpassungsprozesses und der Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren — insbesondere den in der Verordnung (EU) 2021/1119<sup>6</sup>dargelegten — ergeben, zu überwachen und zu bewältigen.

6b) Versicherungsunternehmen legen alljährlich die quantifizierbaren Ziele offen, die in den in Abs. 6a genannten Plänen enthalten sind.

6c) Ist ein beteiligtes Versicherungsunternehmen, eine beteiligte Versicherungsholdinggesellschaft oder eine beteiligte gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat verpflichtet, gemäss Abs. 6a einen Plan auf Gruppenebene zu erstellen, so sind Versicherungsunternehmen, die unter diesen Plan fallen und gemäss Art. 196 Abs. 1 oder 2 der Gruppenaufsicht unterliegen, von der Erstellung eines Plans auf Einzelebene gemäss Abs. 6a befreit.

9) Wird die Volatilitätsanpassung angewendet, umfassen die schriftlich festgelegten Leitlinien für das Risikomanagement die Volatilitätsanpassung.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Art. 37 Sachüberschrift, Abs. 1, Abs. 2 Bst. d bis f, Abs. 4a bis 4e, Abs. 5a bis 5c,  
Abs. 6, Abs. 7

*Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung*

1) Als Teil seines Risikomanagements hat jedes Versicherungsunternehmen eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchzuführen.

2) Die Beurteilung nach Abs. 1 muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- d) eine Berücksichtigung und Analyse der makroökonomischen Lage und möglicher Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen;
- e) auf begründete Aufforderung der FMA eine Erwägung und Analyse
  - 1. der makroprudenziellen Bedenken, die sich auf das spezifische Risikoprofil, die genehmigten Risikotoleranzgrenzen, die Geschäftsstrategie, die versicherungstechnischen Tätigkeiten oder die Anlageentscheidungen sowie auf den unter Bst. a genannten Gesamtsolvabilitätsbedarf des Versicherungsunternehmens auswirken können;
  - 2. der Tätigkeiten des Versicherungsunternehmens, die die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und zur Quelle von Systemrisiken werden könnten;
- f) die Gesamtkapazität des Versicherungsunternehmens, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit auch unter Stressbedingungen zu erfüllen.

4a) Für die Zwecke von Abs. 2 Bst. d und e beinhalten die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zumindest Folgendes:

- a) Höhe der Zinssätze und Spreads,
- b) Höhe der Finanzmarktindizes,

- c) Inflation,
- d) Verflechtungen mit anderen Finanzmarktteilnehmern,
- e) Klimawandel, Pandemien, andere Ereignisse von massiven Ausmassen und sonstige Katastrophen, die sich auf die Versicherungsunternehmen auswirken könnten.

4b) Für die Zwecke von Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 beinhalten makroprudenzielle Bedenken mindestens plausible ungünstige Zukunftsszenarien und Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditzyklus und Konjunkturabschwüngen, Herdenverhalten bei Anlagen oder übermässigen Risikokonzentrationen auf sektoraler Ebene.

4c) Die nach Abs. 2 Bst. d vorgeschriebene Analyse steht in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Risiken sowie zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten des Versicherungsunternehmens.

4d) Kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen sind von der Pflicht nach Abs. 2 Bst. e ausgenommen. Andere Versicherungsunternehmen können auf Antrag von der FMA ausgenommen werden.

4e) Bei der Entscheidung, ob von einem Versicherungsunternehmen, das ein gemäss Art. 196 Abs. 1 oder 2 in die Gruppenaufsicht einbezogenes Tochterunternehmen ist, eine der in Abs. 2 Bst. e des vorliegenden Artikels genannten Analysen verlangt wird, berücksichtigt die FMA, ob eine dieser Analysen von dem beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR-Raum auf Gruppenebene durchgeführt wird und die Besonderheiten dieses Tochterunternehmens abdeckt.

5a) Die Versicherungsunternehmen nehmen die in Abs. 1 genannte Beurteilung jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil vor.

5b) Versicherungsunternehmen dürfen die in Abs. 1 genannte Beurteilung abweichend von Abs. 5a mindestens alle zwei Jahre sowie unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils vornehmen, wenn die FMA dieses Vorgehen genehmigt oder, soweit die FMA keine häufigere Überprüfung fordert, das Versicherungsunternehmen eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es ist als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen eingestuft;
- b) Es ist ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
  1. Die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit denjenigen natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;
  2. die Versicherungsverpflichtungen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens zugrunde liegen, bestehen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung.

5c) Die Freistellung von der jährlichen Beurteilung ist nur dann zulässig, wenn sie das Versicherungsunternehmen nicht daran hindern, Risiken fortlaufend

zu ermitteln, zu messen, zu steuern, zu überwachen, und über sie Bericht zu erstatten.

6) Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung dient nicht zur Berechnung einer Kapitalanforderung. Die Solvenzkapitalanforderung kann nur nach Massgabe von Art. 72 und 219 sowie Anhang 5 angepasst werden.

7) Versicherungsunternehmen haben die FMA im Rahmen ihrer Berichterstattung über das Ergebnis jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu informieren.

#### Art. 37a

##### *Kommunikation und Kooperation*

1) Für die Zwecke von Art. 37 Abs. 2 Bst. d und e teilt die FMA anderen Stellen und Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat die Ergebnisse ihrer makroprudenziellen Bewertungen der Beurteilungen nach Art. 37 durch Versicherungsunternehmen mit.

2) Die FMA kooperiert mit anderen Stellen und Behörden mit makroprudenziellem Mandat, um die Ergebnisse zu analysieren und gegebenenfalls etwaige makroprudenzielle Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Tätigkeit der Unternehmen auf die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zu ermitteln.

3) Die FMA teilt etwaige makroprudenzielle Bedenken und Eingabeparameter mit dem betreffenden Versicherungsunternehmen.

4) Die FMA übermittelt an EIOPA und den ESRB die Liste der Versicherungsunternehmen und die Liste der Gruppen, für die sie die zusätzlichen makroprudenziellen Massnahmen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. e anfordert.

#### Art. 37b

##### *Szenarioanalyse zum Klimawandel*

1) Für die Zwecke der Ermittlung und Beurteilung der in Art. 37 Abs. 3 genannten Risiken, bewertet das betreffende Versicherungsunternehmen auch, ob es wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt ist. In der in Art. 37 Abs. 1 genannten Beurteilung zeigt das Versicherungsunternehmen, wie wesentlich seine klimawandelbezogenen Risiken sind.

2) Ist das betreffende Versicherungsunternehmen wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt, so legt das Versicherungsunternehmen mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien fest, die Folgendes beinhalten:

- a) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem der weltweite Temperaturanstieg unter zwei Grad Celsius bleibt;
- b) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem der weltweite Temperaturanstieg erheblich mehr als zwei Grad Celsius beträgt.

3) In regelmässigen Intervallen beinhaltet die in Art. 37 Abs. 1 genannte Beurteilung eine Analyse der Auswirkungen der gemäss Abs. 2 festgelegten langfristigen Klimawandelszenarien auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens. Diese Intervalle müssen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität, der mit der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens verbundenen klimawandelbezogenen Risiken stehen, dürfen jedoch nicht länger als drei Jahre sein.

4) Die in Abs. 2 genannten langfristigen Klimawandelszenarien werden mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung der langfristigen Klimawandelszenarien berücksichtigt das Versicherungsunternehmen die Leistungsfähigkeit der Instrumente und Grundsätze, die in früheren Klimawandelszenarien verwendet wurden, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.

5) Abweichend von den Abs. 2, 3 und 4 wird von kleinen und nicht komplexen Unternehmen nicht verlangt, dass sie Klimawandelszenarien festlegen oder dass sie deren Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit bewerten.

#### Art. 46a

##### *Behandlung von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten bei den Basiseigenmitteln*

1) Ungeachtet der Abzüge von Beteiligungen von den zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln nach Massgabe des entsprechenden delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission kann die FMA einem Versicherungsunternehmen für die Zwecke der in Art. 44 genannten Basiseigenmittel gestatten, den Wert seiner Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut nicht in Abzug zu bringen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) bei dem Versicherungsunternehmen liegt eine der folgenden Situationen vor:

aa) das Kredit- oder Finanzinstitut und das Versicherungsunternehmen gehören derselben Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 an, die der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1, 2 und 3 unterliegt, und bei dem

verbundenen Kredit- oder Finanzinstitut kommt nicht der in Art. 214 Abs. 7 genannte Abzug zur Anwendung; oder

bb) dem Versicherungsunternehmen wird vorgeschrieben oder gestattet, technische Berechnungsmethoden nach Anhang I Teil II des Finanzkonglomeratsgesetz anzuwenden, und das Kredit- oder Finanzinstitut unterliegt derselben zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetz wie das Versicherungsunternehmen;

- b) die FMA ist überzeugt, dass das Niveau des integrierten Managements, des Risikomanagements und der internen Kontrolle in Bezug auf die Unternehmen, die in die unter Bst. a) Unterbst. aa) genannte Gruppenaufsicht oder in die unter Bst. a) Unterbst. bb) genannte zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind, zufriedenstellend ist;
- c) bei der Beteiligung an dem Kredit- oder Finanzinstitut handelt es sich um eine Beteiligungsinvestition strategischer Art im Sinne des entsprechenden erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission.

2) Die in Abs. 1 genannten Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten umfassen Folgendes:

- a) Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an:
  - aa) Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - bb) Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- b) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Tier 1“) und Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne von Art. 63 jener Verordnung („Tier 2“) sowie Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals im Sinne von Art. 9 der

Verordnung (EU) 2019/2033, die Versicherungsunternehmen in Bezug auf die unter Bst. a genannten Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, halten.

Art. 58

*Vereinfachungen in der Standardformel*

1) Ein Versicherungsunternehmen kann eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Risikomodul oder Untermodul verwenden, wenn:

- a) die Verwendung einer vereinfachten Berechnung bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 4a) gerechtfertigt ist;
- b) der Unterschied zwischen den Ergebnissen der Standardberechnung und der vereinfachten Berechnung mit der Zeit nicht zu einer wesentlichen Falschangaabe der Solvenzkapitalanforderung führt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die vereinfachte Berechnung zu einer Solvenzkapitalanforderung führt, die die aus der standardisierten Berechnung resultierende Solvenzkapitalanforderung überschreitet.

2) Ungeachtet des Abs. 1 können kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Risikomodul oder Untermodul verwenden, wenn sie der FMA und mindestens alle fünf Jahre nachweisen können, dass:

- a) jedes einzelne Risikomodul oder Untermodul, für das eine vereinfachte Berechnung verwendet werden soll, ohne Anwendung der Vereinfachung weniger als 2 % der Basissolvvenzkapitalanforderung ausmacht;
- b) die Summe aller Risikomodule oder Untermodule, für die eine vereinfachte Berechnung verwendet werden soll, ohne Anwendung der Vereinfachung weniger als 10 % der Basissolvvenzkapitalanforderung ausmacht.

3) Vereinfachte Berechnungen sind gemäss Art. 42 Abs. 3 zu kalibrieren.

4) Unbeschadet des Abs. 1 und der Art. 70 und 71 Abs. 1 darf für den Fall, dass ein Versicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung berechnet und ein Risikomodul oder -untermodul nicht mehr als 5 % der in Art. 53 Bst. a genannten Basissolvvenzkapitalanforderung ausmacht, das Versicherungsunternehmen während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eine vereinfachte Berechnung für dieses Risikomodul oder -untermodul verwenden.

5) Für die Zwecke von Abs. 4 darf die Summe der Anteile der einzelnen Risikomodule oder -untermodule, bei denen die vereinfachten Berechnungen nach dem genannten Absatz angewandt werden, an der Basissolvvenzkapitalanforderung 10 % nicht übersteigen. Dabei ist der Anteil eines Risikomoduls oder -untermoduls an der Basissolvvenzkapitalanforderung jener Anteil, der berechnet wurde, als das Risikomodul oder -untermodul zuletzt ohne vereinfachte Berechnung nach Abs. 4 berechnet wurde.

#### Art. 61 Abs. 3 und Abs. 6

3) Die FMA hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Genehmigung zu entscheiden. Art. 15 Abs. 4 gilt sinngemäss.

6) Die FMA kann nach Genehmigung eines internen Modells von dem Versicherungsunternehmen alle zwei Jahre, bei Vorliegen entsprechender Gründe auch häufiger, eine nach der Standardformel des Art. 53 berechnete Schätzung der Solvenzkapitalanforderung verlangen.

## Art. 72 Abs. 2 Bst. c bis Bst. e, Abs. 4 und Abs. 4a

2) Die Befugnis nach Abs. 1 kommt der FMA jedoch nur zu, wenn sie zum Schluss gelangt, dass:

- c) die Governance eines Versicherungsunternehmens erheblich von den geforderten Standards abweicht und dass diese Abweichungen es daran hindern, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen und zu überwachen, sowie darüber Bericht zu erstatten, und dass die Anwendung anderer Massnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausreichend beheben wird;
- d) das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens, welches eine Matching-Anpassung oder Volatilitätsanpassung nach Art. 77 oder eine Übergangsbestimmung nach Art. 262 oder 263 anwendet, erheblich von den Annahmen abweicht, die diesen Anpassungen und Übergangsmassnahmen zugrunde liegen; oder
- e) alle nachfolgenden Bedingungen bei einem Versicherungsunternehmen erfüllt sind, das die in Art. 262 genannte Übergangsmassnahme für die risikofreien Zinssätze oder die in Art. 263 genannte Übergangsmassnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen anwendet:
  - aa) das Unternehmen würde die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmassnahme nicht erfüllen;
  - bb) das Unternehmen hat der Aufsichtsbehörde entweder den anfänglichen Plan für die schrittweise Einführung nicht fristgerecht vorgelegt oder hat den jährlichen Bericht zur erneuten Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nicht vorgelegt.

4) In den in Abs. 2 Bst. c genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die mit den Mängeln beziehungsweise den Abweichungen einhergehen und die zur Entscheidung des FMA geführt haben, den Kapitalaufschlag festzusetzen.

4a) In den in Abs. 2 Bst. d und e genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag im Verhältnis zu den wesentlichen Risiken stehen, die mit den unter diesen Buchstaben genannten Abweichungen beziehungsweise Versäumnissen einhergehen.

#### Art. 73

##### *Zusätzliche Überwachung der finanziellen Ausstattung*

1) Die FMA ist befugt, zusätzlich zur Aufsicht über die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei Bedarf Instrumente zur Bewertung der Fähigkeit von Versicherungsunternehmen zu entwickeln, um möglichen Vorfällen oder zukünftigen Änderungen der Wirtschaftslage Rechnung zu tragen, die sich ungünstig auf die allgemeine Finanz- und Vermögenslage von Versicherungsunternehmen auswirken könnten. Die FMA kann anordnen, dass die Unternehmen entsprechende Tests durchführen.

2) Ungeachtet des Art. 183 ist die FMA befugt, die Ergebnisse des Tests nach Abs. 1 zu veröffentlichen oder an die EIOPA zu übermitteln.

#### Art. 80 Abs. 6 bis 10

6) Versicherungsunternehmen berücksichtigen bei der Entscheidung über ihre Anlagestrategie

a) mögliche Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen;

- b) die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Anlagen und die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren;

7) Auf Aufforderung durch die FMA berücksichtigen Versicherungsunternehmen auch eventuelle makroprudenzielle Bedenken. Diesfalls bewerten Versicherungsunternehmen, inwieweit ihre Anlagestrategie die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und potenziell zu einer Quelle von Systemrisiken werden könnte, und lassen derartige Erwägungen in ihre Anlageentscheidungen einfließen.

8) Für die Zwecke der Abs. 6 und 7 ist unter Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen sowie unter makroprudenziellen Bedenken dasselbe zu verstehen wie in Art.37 Abs. 4a und 4b.

9) Bei der Entscheidung, ob eine Aufforderung nach Abs. 7 an ein Versicherungsunternehmen, das ein gemäss Art. 196 Abs. 1 oder 2 in die Gruppenaufsicht einbezogenes Tochterunternehmen ist, gerichtet wird, berücksichtigt die FMA, ob die in Abs. 7 genannte Bewertung von dem beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR-Raum auf Gruppenebene durchgeführt wird und die Besonderheiten dieses Tochterunternehmens abdeckt.

10) Die Regierung regelt Einzelheiten über die Anlage der Vermögenswerte mit Verordnung.

## Art. 82a

*Verschlechterung der Solvabilität*

1) Sollte sich die Solvabilität eines Versicherungsunternehmens im Anschluss an eine Benachrichtigung gemäss Art. 82 oder im Anschluss an die Feststellung einer Verschlechterung der Finanzlage gemäss Art. 178 Abs. 3 weiter verschlechtern, so kann die FMA erforderliche sowie dem Risiko und der Signifikanz der Verschlechterung angemessene Massnahmen treffen.

2) Die FMA kann jedenfalls das Leitungsorgan des Versicherungsunternehmens verpflichten,

- a) den im Einklang mit den Umsetzungsvorschriften zu Art. 5 der Richtlinie (EU) 2025/1<sup>7</sup> erstellten präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren, wenn sich die Umstände von den in diesem Sanierungsplan dargelegten Annahmen unterscheiden;
- b) die im Einklang mit den Umsetzungsvorschriften zu Art. 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 erstellten präventiven Sanierungsplan festgelegten Massnahmen zu ergreifen; bei einer Aktualisierung des Plans gemäss Bst. a des vorliegenden Absatzes müssen die ergriffenen Massnahmen alle aktualisierten Massnahmen umfassen;
- c) die Ursachen für die Nichteinhaltung oder die wahrscheinliche Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderungen festzustellen und geeignete Massnahmen und einen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen zu ermitteln, wenn das Versicherungsunternehmen über keinen

---

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABl. L, 2025/1).

präventiven Sanierungsplan nach den Umsetzungsvorschriften zu Art. 5 der Richtlinie (EU) 2025/1<sup>8</sup> verfügt;

- d) die variable Vergütung und Boni, Ausschüttungen auf Eigenmittelinstrumente oder Rückzahlung oder Rückkauf von Eigenmittelbestandteilen auszusetzen oder einzuschränken.

Art. 83 Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 5

3) Die FMA verlangt vom betreffenden Versicherungsunternehmen angemessene Massnahmen, um innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung die anrechnungsfähigen Eigenmittel entsprechend aufzustocken oder das Risikoprofil so zu senken, dass die Solvenzkapitalanforderung wieder erfüllt wird. Die FMA kann die Frist um drei Monate verlängern.

3a) Stellt die EIOPA aussergewöhnliche widrige Umstände fest, die sich auf Versicherungsunternehmen auswirken, die einen wesentlichen Anteil am Markt oder an den betroffenen Geschäftsbereichen ausmachen, kann die FMA die in Abs. 3 Satz 2 genannte Frist für die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, einschliesslich der durchschnittlichen Laufzeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, um maximal sieben Jahre verlängern.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025).

## Art. 84 Abs. 2 bis 4

2) Für die Zwecke von Abs. 1 gilt die Pflicht zur Benachrichtigung der FMA unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung bei einer Berechnung der Mindestkapitalanforderung nach Art. 71 Abs. 2 feststellt oder bei einer Berechnung der Mindestkapitalanforderung zwischen zwei Zeitpunkten, zu denen eine solche Berechnung gemäss Art. 71 Abs. 2 an die FMA gemeldet wird.

3) Innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder der Feststellung der Gefahr der Nichtbedeckung legt das betreffende Versicherungsunternehmen einen von der FMA zu genehmigenden realistischen, kurzfristigen Finanzierungsplan vor, um innerhalb von drei Monaten nach der genannten Feststellung die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel mindestens auf Höhe der Mindestkapitalanforderung aufzustocken oder das Risikoprofil so zu senken, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist.

4) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Abs. 1 genannten Informationen kein Liquidationsverfahren eingeleitet, kann die FMA, die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder untersagen. Sie unterrichtet die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend und kann diese ersuchen, die gleichen Massnahmen zu ergreifen. Die FMA bestimmt die Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Massnahmen sein sollen.

## Art. 86

*Weitere Verschlechterung der finanziellen Lage eines  
Versicherungsunternehmens*

1) Erachtet die FMA Massnahmen nach Art. 82a, 83 und 84 als unwirksam oder nicht ausreichend, um der Verschlechterung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens entgegenzuwirken, so ist die FMA zu allen erforderlichen Massnahmen befugt, um sicherzustellen, dass die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben und die sich aus den Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

2) Diese Massnahmen müssen verhältnismässig sein und somit Grad und Dauer der Verschlechterung der Solvabilitätssituation des betreffenden Versicherungsunternehmens widerspiegeln.

## Überschrift vor Art. 88a

**D. Makroprudenzielle Instrumente**

## Art. 88a

*Liquiditätsrisikomanagement*

1) Das Liquiditätsrisikomanagement nach Art. 35 Abs. 4 Bst. d hat sicherzustellen, dass das Versicherungsunternehmen auch unter Stressbedingungen über ausreichende Liquidität verfügt, um seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit zu erfüllen.

2) Zu diesem Zweck stellt das Versicherungsunternehmen einen Liquiditätsrisikomanagementplan auf, für den ein Indikatorensatz für das Liquiditätsrisiko

erarbeitet wird, um potenziellen Liquiditätsstress ermitteln, überwachen und diesem begegnen zu können. Dieser Plan und der dafür entwickelte Indikatorensatz werden laufend aktualisiert.

3) Der Liquidationsrisikomanagementplan umfasst eine Analyse der kurzfristigen Liquidität und projiziert die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Auf Verlangen der FMA analysiert der Liquiditätsrisikomanagementplan auch die mittel- und langfristige Liquidität.

4) Der Liquiditätsrisikomanagementplan ist der FMA als Teil der in Art. 103 Abs. 1 genannten Informationen mitzuteilen.

5) Die Pflicht zur Aufstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans nach Abs. 2 gilt nicht für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen. Für Versicherungsunternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen eingestuft sind, entfällt die Pflicht bei Vorliegen einer Genehmigung nach Art. 4e durch die FMA.

6) Versicherungsunternehmen, welche die Matching-Anpassung oder die Volatilitätsanpassung anwenden, können den Liquiditätsrisikomanagementplan nach Abs. 2 mit dem Liquiditätsplan nach Art. 35 Abs. 6 kombinieren.

#### Art. 88b

##### *Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten unter aussergewöhnlichen Umständen*

1) Stellt die FMA im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens bei einem Versicherungsunternehmen wesentliche Liquiditätsrisiken fest, so teilt sie dies dem betroffenen Versicherungsunternehmen mit und fordert von diesem einen Bericht, wie den Liquiditätsrisiken begegnet wird.

2) Ergreift das Versicherungsunternehmen keine wirksamen Abhilfemassnahmen, so kann die FMA Massnahmen zur Stärkung der Liquidität anordnen.

3) Die FMA prüft Massnahmen nach Abs. 2 mindestens alle sechs Monate und hebt ihre Anordnung auf, wenn das Versicherungsunternehmen wirksame Abhilfemassnahmen ergriffen hat.

4) Gegebenenfalls übermittelt die FMA die Nachweise für Schwachstellen in Bezug auf Liquiditätsrisiken an die EIOPA.

5) Ist ein Versicherungsunternehmen mit wesentlichen Liquiditätsrisiken konfrontiert, welche den Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems unmittelbar gefährden könnten, so kann die FMA vorübergehend

- a) Dividendenausschüttungen und/oder sonstige Zahlungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger,  
Aktienrückkäufe und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen,
- c) Boni oder andere variable Vergütungen beschränken oder aussetzen.

6) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 5 nicht ausreichend erscheinen, kann die FMA als letztes Mittel im gemeinsamen Interesse der Versicherungsnehmer und Begünstigten des Unternehmens Rückkaufsrechte von Lebensversicherungsnehmern aussetzen. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die FMA mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte sowie auf die Rechte der Versicherungsnehmer und Begünstigten des Unternehmens, auch im grenzüberschreitenden Kontext. Wendet die FMA diese Massnahmen an, so veröffentlicht sie die Gründe, welche die Massnahme rechtfertigen.

7) Unbeschadet des Art. 88c Abs. 4 führt eine Aussetzung von Rückkaufsrechten nach Abs. 6, solange selbige nicht wieder beendet worden ist, automatisch zu einer Aussetzung von Leistungen und Transaktionen nach Abs. 5, wobei sich die Aussetzung von Leistungen nach Bst. c auf Boni an Mitglieder der Leitungsorgane und Inhaber von Schlüsselfunktionen beschränkt.

8) Die FMA unterrichtet vorgängig den Ausschuss für Finanzmarktstabilität über ihre Absicht, eine Massnahme nach Abs. 5 bis 7 zu ergreifen, und kann dessen Stellungnahme einholen. Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität ist an der Bewertung der in Abs. 6 genannten unbeabsichtigten Auswirkungen zu beteiligen.

9) Massnahmen nach Abs. 5 und 6 werden nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 4a) für höchstens drei Monate ergriffen. Die FMA kann die Massnahmen verlängern, wenn Gründe, die diese Massnahme rechtfertigen, weiterhin vorliegen.

10) Bei der Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 5 und 6 berücksichtigt die FMA die aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren resultierenden Erkenntnisse und eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage der betreffenden Versicherungsunternehmen entsprechend der in Art. 37 Abs. 2 Bst. d genannten Bewertung.

11) Die FMA unterrichtet die EIOPA und den ESRB, wenn sie Massnahmen nach Abs. 5 oder 6 anordnet, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen. Hält die EIOPA die ergriffenen Massnahmen für unverhältnismässig, so überprüft die FMA die Massnahmen.

12) Die FMA kann Massnahmen nach Abs. 5 und Abs. 6 in Bezug auf alle Versicherungsunternehmen anordnen, wenn sich die in Abs. 6 genannten

aussergewöhnlichen Umstände auf die Gesamtheit oder einen erheblichen Teil des Versicherungsmarkts auswirken.

13) Im Falle des Abs. 12 unterrichtet die FMA die EIOPA und, wenn die Massnahme ergriffen wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen, den ESRB unverzüglich über die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 5 und 6. Die Unterrichtung umfasst eine Beschreibung der angewandten Massnahme, deren Dauer und die Gründe für die Ausübung der Befugnis, einschliesslich der Gründe, warum die Massnahme als wirksam und hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer als verhältnismässig angesehen wird.

#### Art. 88c

##### *Aussergewöhnliche sektorweite Schocks*

1) Unbeschadet des Art. 86 kann die FMA Massnahmen ergreifen, um die Finanzlage einzelner Versicherungsunternehmen in Zeiten aussergewöhnlicher sektorweiter Schocks, die die Finanzlage des betroffenen Versicherungsunternehmens oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten, zu wahren.

2) In Zeiten aussergewöhnlicher sektorweiter Schocks kann die FMA gegenüber Versicherungsunternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil Massnahmen nach Art. 88b Abs. 5 anordnen.

3) Im Falle des Abs. 2 gelten Art. 88b Abs. 6 und 7 entsprechend. Ausserdem berücksichtigt die FMA bei ihrer Entscheidung etwaige von dem Versicherungsunternehmen gebilligte Risikotoleranzschwellen und Schwellenwerte in seinem Risikomanagementsystem.

4) Für die Zwecke dieses Artikels werden bedeutende gruppeninterne Transaktionen im Sinne von Art. 230 Abs. 1 einschliesslich gruppeninterner

Dividendenausschüttungen, nur dann ausgesetzt oder beschränkt, wenn sie die Solvabilität oder Liquiditätsposition der Gruppe oder mindestens eines Unternehmens der Gruppe gefährden. Ist die FMA für die Aufsicht von verbundenen Unternehmen zuständig, so konsultiert sie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie Transaktionen mit dem Rest der Gruppe aussetzt oder beschränkt.

5) Die FMA unterrichtet vorgängig den Ausschuss für Finanzmarktstabilität über ihre Absicht, eine Massnahme nach diesem Artikel zu ergreifen, und kann dessen Stellungnahme einholen. Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität ist an der Bewertung der in Abs. 2 genannten aussergewöhnlichen sektorweiten Schocks zu beteiligen.

Überschrift vor Art. 89

### **E. Funktionsausgliederung**

Überschrift vor Art. 92

### **F. Beteiligungen**

Art. 93 Abs. 4 Bst. b

4) Die FMA kann die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums nach Abs. 3 auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber:

- b) eine natürliche oder juristische Person ist, die weder nach dem Bankengesetz, dem Handelsplatz- und Börsengesetz, dem Investmentunternehmensgesetz, dem Vermögensverwaltungsgesetz, dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Gesetz über die

Verwalter alternativer Investmentfonds noch nach diesem Gesetz einer Beaufsichtigung unterliegt.

Art. 97 Abs. 1

1) Besteht die Gefahr, dass Personen gemäss Art. 92, die eine qualifizierte Beteiligung halten, erhöhen oder erwerben wollen, einen Einfluss ausüben, der sich zum Nachteil einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens auswirkt, so trifft die FMA die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Massnahmen. Diese Massnahmen können aus Anordnungen und Sanktionen gegen die Leitungsorgane oder der Aussetzung des Stimmrechts aufgrund der Aktien oder Anteile der betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter bestehen. Solche Massnahmen können sich auch an natürliche oder juristische Personen richten, die der Meldepflicht nach Art. 92 nicht nachkommen.

Überschrift vor Art. 99

**G. Rechnungslegung, Berichterstattung und Revision**

Art. 99

*Berichterstattung und für Aufsichtszwecke beizubringende Informationen*

1) Im Rahmen der Berichterstattung haben Versicherungsunternehmen der FMA alle Angaben zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind. Diese Angaben umfassen mindestens die Informationen, die bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens notwendig sind, um:

- a) die von den Unternehmen angewandte Governance, die von ihnen ausgeführte Geschäftstätigkeit, die für Solvabilitätszwecke zugrunde gelegten Bewertungsprinzipien, die tatsächlichen Risiken und die

Risikomanagementsysteme sowie ihre Kapitalstruktur, ihren Kapitalbedarf und ihr Kapitalmanagement zu bewerten;

- b) alle angemessenen Entscheidungen in Ausübung ihrer Aufsichtsrechte und -pflichten zu treffen.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 verfügt die FMA über folgende Befugnisse:

- a) Bestimmung der Wesensart, des Anwendungsbereichs und des Formats der in Abs. 1 genannten Informationen, die sie von den Versicherungsunternehmen zu folgenden Zeitpunkten anfordern:

1. in zuvor festgelegten Intervallen;
2. bei Eintreten vorher festgelegter Geschäftsvorfälle;
3. bei Nachforschungen hinsichtlich der Lage eines Versicherungsunternehmens;

- b) zur Anforderung von Informationen über von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern oder Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit gehaltenen Verträgen oder Verträgen mit Dritten; und
- c) zur Anforderung von Informationen seitens externer Experten wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer und Versicherungsmathematiker.

3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Informationen umfassen Folgendes:

- a) qualitative oder quantitative Elemente oder eine entsprechende Kombination daraus;
- b) historische, aktuelle oder prospektive Elemente oder eine entsprechende Kombination daraus; und
- c) Daten aus internen oder externen Quellen oder eine geeignete Kombination daraus.

4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Informationen müssen:

- a) der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens und insbesondere den mit dieser Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen;
- b) zugänglich, in allen wesentlichen Aspekten vollständig, vergleichbar und in zeitlicher Hinsicht konsistent sein; und
- c) relevant, verlässlich und verständlich sein.

5) Versicherungsunternehmen haben für die Berichterstattung über zweckmässige Systeme und Strukturen zu verfügen, um die Anforderungen an die Beibringung von Informationen zu erfüllen, sowie über schriftlich festgelegte Leitlinien, die vom zuständigen Leitungsorgan des Versicherungsunternehmens gebilligt wurden, um die kontinuierliche Relevanz der übermittelten Informationen zu gewährleisten.

6) Die Regierung regelt die Einzelheiten der Berichterstattung mit Verordnung.

#### Art. 99a

#### *Geschäftsbericht*

1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein haben den Geschäftsbericht (Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, sowie Jahresbericht) und, soweit erforderlich, den konsolidierten Geschäftsbericht jährlich auf den 31. Dezember zu erstellen.

2) Für Drittland-Versicherungsunternehmen, die nach Art. 117 Abs. 1 Bst. c zur gesonderten Rechnungslegung verpflichtet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

3) Der in den Abs. 1 und 2 geregelte Geschäftsbericht bildet einen Bestandteil der regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung im Sinne von Art. 99.

4) Der Geschäftsbericht und der Revisionsberichts sind von den Versicherungsunternehmen zu veröffentlichen.

5) Die Regierung regelt die Einzelheiten über den Geschäftsbericht mit Verordnung. Soweit es hiernach an besonderen Vorschriften fehlt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des PGR.

#### Art. 99b

##### *Regelmässiger aufsichtlicher Bericht*

1) Unter Berücksichtigung der nach Art. 99 Abs. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben und der in Art 99 Abs. 4 festgelegten Grundsätze haben Versicherungsunternehmen der FMA im Rahmen ihrer regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung nach Art. 99 einen regelmässigen aufsichtlichen Bericht vorzulegen, der Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Leistung des Unternehmens, die Governance, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement im Berichtszeitraums enthält.

2) Der regelmässige aufsichtliche Bericht nach Abs. 1 ist in folgenden Intervallen vorzulegen:

- a) von kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen alle drei Jahre oder, sofern die FMA dies gestattet, bis zu alle fünf Jahre;
- b) von Versicherungsunternehmen, die keine kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen sind, alle drei Jahre, soweit nicht die FMA die Vorlage in kürzeren Intervallen fordert.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten über den regelmässigen aufsichtlichen Bericht mit Verordnung.

Art. 100

*Bericht über Solvabilität und Finanzlage*

1) Versicherungsunternehmen haben im Rahmen ihrer regelmässigen aufsichtlichen Berichterstattung nach Art. 99 und unter Beachtung von qualitativen und quantitativen Aspekten sowie unter Berücksichtigung historischer, aktueller und prospektiver Elemente, gestützt auf Daten aus internen und externen Quellen, jährlich einen Bericht über ihre Solvabilität und ihre Finanzlage zu veröffentlichen.

2) Der Bericht umfasst zwei Teile, die eindeutig benannt und gemeinsam veröffentlicht werden. Der erste Teil enthält die Informationen nach Abs. 3, die spezifisch an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichtet sind. Der zweite Teil enthält die Informationen nach Abs. 4, die an professionelle Marktteilnehmer gerichtet sind.

3) Im ersten Teil anzugebenden Informationen:

- a) eine kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Leistungen des Versicherungsunternehmens;
- b) eine kurze Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken, und
- c) eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Art. 1096d oder Art. 1121 Abs. 1 PGR genannten Pläne offenlegt.

4) Im zweiten Teil anzugebenden Informationen:

- a) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Leistungen des Versicherungsunternehmens;
- b) eine Beschreibung der Governance;
- c) eine für die Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die sonstigen Verbindlichkeiten gesondert vorzunehmende Beschreibung der für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden;
- d) eine Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils, die sich zumindest auf Folgendes erstreckt:
  - 1. Struktur und Betrag der Eigenmittel sowie deren Qualität;
  - 2. Betrag der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung;
  - 3. im Falle von Versicherungsunternehmen, die für die Stabilität der Finanzsysteme im EWR relevant sind, Angaben zur Risikosensitivität;
  - 4. das für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung optional angewandte durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko;
  - 5. Informationen für das richtige Verständnis der Hauptunterschiede zwischen den Annahmen, die der Standardformel und einem etwaig vom Versicherungsunternehmen für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendeten internen Modell zugrunde liegen;
  - 6. Betrag der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder einer wesentlichen Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung während des Berichtszeitraums, auch wenn zwischenzeitlich behoben, mit Erläuterung ihrer Gründe und ihrer Konsequenzen sowie gegebenenfalls ergriffener Abhilfemassnahmen;

- e) Angaben dazu, ob das Versicherungsunternehmen nach der Bewertung der Wesentlichkeit gemäss Art. 37b Abs. 1 wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt ist und gegebenenfalls, ob es Massnahmen ergriffen hat;
- f) eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Art. 1096d oder Art. 1121 Abs. 1 PGR genannten Pläne offenlegt;
- g) die Elemente zur Bewältigung kurz-, mittel- und langfristige finanzielle Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren, einschliesslich quantifizierbarer Ziele und Verfahren auf Grundlage des von Art. 44 Abs. 2c Bst. d der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Durchführungsrechtsakts.

5) Firmeneigene Direktversicherungsunternehmen müssen den ersten Teil des Berichts (Abs. 3) nicht veröffentlichen. In den zweiten Teil des Berichts müssen sie nur die quantitativen Daten aufnehmen, die im Durchführungsrechtsakt nach Art. 56 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt sind, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens bestehen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung.

6) Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen müssen den ersten Teil des Berichts (Abs. 3) nicht veröffentlichen. In den zweiten Teil des Berichts müssen sie nur die quantitativen Daten aufnehmen, die im Durchführungsrechtsakt nach

Art. 56 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt sind, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Rückversicherungsunternehmen angehört, oder natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b) die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, beziehen sich nicht auf eine Pflichthaftpflichtversicherung;
- c) die Darlehen beim Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, einschliesslich der Cashpools der Gruppe, belaufen sich nicht auf mehr als 20 % der gesamten vom firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte; und
- d) der aus den versicherungstechnischen Bruttorekstellungen maximal resultierende Verlust kann ohne stochastische Methoden deterministisch bestimmt werden.

7) Rückversicherungsunternehmen können beschliessen, den ersten Teil des Berichts (Abs. 3) nicht zu veröffentlichen.

8) Als klein und nicht komplex eingestufte Versicherungsunternehmen müssen im zweiten Teil des Berichts (Abs. 4) nur die quantitativen Daten offenlegen, die im Durchführungsrechtsakt nach Art. 56 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt sind, sofern sie alle drei Jahre einen vollständigen Bericht veröffentlichen, der sämtliche in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen enthält.

9) Die Versicherungsunternehmen legen die in diesem Artikel genannten Informationen in jährlichen oder grösseren Abständen innerhalb von 18 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres offen und legen sie der FMA vor.

10) Die Regierung regelt weitere Einzelheiten über den Bericht zur Solvabilität und Finanzlage mit Verordnung.

Art. 100a

*Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht*

1) Die FMA gestattet Versicherungsunternehmen keine Informationen nach Art. 100 zu veröffentlichen, wenn:

- a) die Wettbewerber des Unternehmens durch eine Veröffentlichung derartiger Informationen einen bedeutenden ungebührlichen Vorteil erlangen könnten;
- b) gegenüber den Versicherungsunternehmen oder aufgrund einer Beziehung zu anderen Gegenparteien eine Verpflichtung des Versicherungsunternehmens zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit besteht.

2) Lässt die FMA eine solche Nichtveröffentlichung zu, so hat das Versicherungsunternehmen dies im Bericht über seine Solvabilität und seine Finanzlage unter Nennung von Gründen anzugeben.

3) Die Abs. 1 und 2 finden auf die in Art. 100 Abs. 3 Bst. b und Art. 100 Abs. 4 Bst. d und e genannten Informationen keine Anwendung.

## Art. 100b

*Prüfungspflicht*

1) Für die im Rahmen des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage nach Art. 100 Abs. 1 oder im Rahmen des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage nach Art. 248 Abs. 2 Bst. b veröffentlichte Bilanz besteht eine Prüfungspflicht.

2) Die Prüfungspflicht gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die als klein und nicht komplex eingestuft sind, sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen.

3) Die Prüfung wird von der Revisionsstelle nach Art. 101 durchgeführt. Dabei sind die Pflichten nach Art. 102 Abs. 4 und 5 zu beachten.

4) Versicherungsunternehmen übermitteln der FMA gemeinsam mit dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage einen gesonderten Bericht, der von der Revisionsstelle erstellt wird und eine Beschreibung der Art und der Ergebnisse der Prüfung enthält.

5) Die FMA kann in einer Richtlinie den Umfang der in Abs. 1 genannten Prüfungspflicht auf andere Elemente des Berichts über Solvabilität und Finanzlage ausweiten.

Überschrift vor Art. 103

**H. Auskunftspflichten**

Art. 104

Aufgehoben

Art. 105

Aufgehoben

Art. 110 Abs. 4 und 5

4) Das Versicherungsunternehmen hat beabsichtigte Änderungen der in Art. 109 bezeichneten Angaben der FMA mitzuteilen. Die FMA beachtet das Verfahren nach Abs. 1 bis 3.

5) Bei einer Änderung der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausgeübten Geschäftstätigkeit, die sich wesentlich auf das Risikoprofil des Unternehmens auswirkt oder die Versicherungstätigkeit in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten wesentlich beeinflusst, setzt das Versicherungsunternehmen die FMA sofort in Kenntnis. Die FMA setzt die Aufsichtsbehörden der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich in Kenntnis.

Art. 128 Abs. 6

6) Wurde einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung entzogen, so ist es bis zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens dennoch weiterhin den allgemeinen Regeln und Zielen der Versicherungsaufsicht unterworfen, solange noch Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen bestehen.

Art. 134 Abs. 1

1) Wird einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung entzogen, verzichtet es auf die Bewilligung oder stellt es im Fall des Verzichts den gesetzmässigen Zustand nicht wieder her, so hat die FMA die Versicherten durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 146 Bst. a Ziff. 4

Die Lebensversicherung umfasst die in Anhang 2 genannten Versicherungszweige. Diese umfassen insbesondere:

- a) Lebensversicherungstätigkeiten, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben:
  - 4. die in Irland betriebene sogenannte «permanent health insurance» (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung);

Art. 165 Abs. 3 und 4

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 177 Abs. 3 Bst. c

- 3) Die FMA ist im Rahmen ihrer Aufsicht verpflichtet:
  - c) den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 4a) zu wahren.

## Art. 189 Abs. 3 bis 5

*Informationsaustausch mit und Informationersuchen von Behörden anderer  
EWR-Mitgliedstaaten*

3) Die FMA beantwortet Informationersuchen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats binnen 20 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. Die Antwort erfolgt in der Amtssprache beziehungsweise einer der Amtssprachen des Aufnahmestaats oder einer anderen, von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats akzeptierten Sprache.

4) Hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates ein Informationersuchen der FMA nicht binnen 20 Arbeitstagen ab Eingang beantwortet, so kann die FMA ihr Ersuchen direkt an das betroffene Versicherungsunternehmen richten. Hiervon unterrichtet sie die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates vorgängig. Das ersuchte Versicherungsunternehmen hat die Information unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5) Die Frist nach Abs. 2 und 3 verlängert sich in begründeten Fällen um 20 Arbeitstage, wenn die geforderten Informationen für die FMA (Abs. 2) beziehungsweise die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates (Abs. 3) nicht ohne weiteres verfügbar und nur schwierig einzuholen sind.

## Art. 189a Abs. 1

1) Die FMA unterrichtet die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmestaats, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken, einschliesslich solcher betreffend den Konsumentenschutz feststellt, die von einem Versicherungsunternehmen ausgehen, das auf der

Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können.

Art. 189b Abs. 4 bis 8

4) Unbeschadet des Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010<sup>9</sup> stellt die FMA auf Ersuchen der EIOPA oder einer Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform für die Zusammenarbeit zu ermöglichen.

5) Die Anforderungen der Art. 189c bis Art. 189f gelten auch für die Teilnahme an einer Plattform für die Zusammenarbeit, und zwar unabhängig davon, ob eine bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeit vorliegt.

6) Die FMA kann EIOPA mit der Angelegenheit befassen, wenn sie sich mit einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde über den Informationsaustausch nach Abs. 4 oder 5 uneins ist.

7) Die FMA kann EIOPA mit der Angelegenheit befassen, wenn sie sich mit einer anderen betroffenen Aufsichtsbehörde über das Verfahren oder den Inhalt einer in Bezug auf ein Versicherungsunternehmen zu ergreifenden Massnahme oder den Verzicht auf Massnahmen uneins ist und ernsthafte Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer bestehen.

8) Über eine entsprechende Aufforderung seitens der EFTA-Überwachungsbehörde lädt die FMA die EIOPA, die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

betroffenen Aufsichtsbehörden zu einer Prüfung vor Ort ein und eröffnet die Prüfung sofort. Art. 189e Abs. 2 bis 8 finden Anwendung.

Art. 189c

*Erweiterte aufsichtliche Zusammenarbeit bei bedeutenden  
grenzüberschreitenden Tätigkeiten*

1) Im Falle bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeiten nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 arbeitet die FMA, wenn ein Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein betroffen ist, mit der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats, ansonsten mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats zusammen, um zu bewerten, ob das Unternehmen ein klares Verständnis und ein solides Management der Risiken hat, denen es bei seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.

2) Diese Zusammenarbeit, die den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Art. 177 Abs. 3 Bst. c in Verbindung mit Art. 4a wahrt, erstreckt sich zumindest auf folgende Aspekte:

- a) Die Governance einschliesslich der Fähigkeit des Leitungsorgans, die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Marktes, die Risikomanagementinstrumente, die vorhandenen internen Kontrollen und die Compliance-Verfahren für das grenzüberschreitende Geschäft zu verstehen;
- b) Outsourcing und Vertriebspartnerschaften;
- c) die Geschäftsstrategie und Schadensbearbeitung;
- d) den Konsumentenschutz.

## Art. 189d

*Erweiterter Informationsaustausch bei bedeutenden grenzüberschreitenden  
Tätigkeiten*

1) Ergeben sich für die FMA Bedenken hinsichtlich der Compliance-Anforderungen nach liechtensteinischem Recht oder dem Recht des Aufnahmestaates oder mit Blick auf die in Art. 189c Abs. 2 Bst. a bis d genannten Aspekte, die die Geschäftstätigkeit im Aufnahmestaat beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen, so teilt sie ihre Bedenken unverzüglich der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats mit.

2) Mindestens einmal jährlich sowie auf Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates stellt die FMA der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die vom Versicherungsunternehmen übermittelte Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung;
- b) die vom Versicherungsunternehmen übermittelte Höhe der auf die Solvenzkapitalanforderung beziehungsweise die Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel;
- c) eine Angabe der potenziellen Bedenken der FMA im Hinblick auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch das Versicherungsunternehmen sowie im Hinblick auf die in den Bst. a und b genannten Posten.

3) Die FMA unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich, sobald sie feststellt, dass in den nächsten drei Monaten eine Verschlechterung der Finanzlage oder die Gefahr der Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung eintreten wird.

4) Die FMA bearbeitet begründete Informationsersuchen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates zu weiteren Themen, soweit diese mit der Solvabilität, der Governance oder dem Geschäftsmodell dieses Unternehmens zusammenhängen. Die FMA stellt die betreffenden Informationen unverzüglich zur Verfügung.

5) Erfüllt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates die ihr gegenüber der FMA treffenden Informationspflichten nicht zeitnah, so kann die FMA die EIOPA mit der Angelegenheit befassen.

#### Art. 189e

##### *Gemeinsame Prüfungen bei bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten*

1) Ein begründetes Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates, im Falle des Art. 189d Abs. 3 eine gemeinsame Prüfung vor Ort beim Versicherungsunternehmen durchzuführen, beantwortet die FMA binnen eines Monats ab Erhalt des Ersuchens. Stimmt sie dem Ersuchen zu, lädt sie auch EIOPA und die EFTA-Überwachungsbehörde zur gemeinsamen Prüfung ein.

2) Lehnt die FMA die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung vor Ort ab, so begründet sie diese Ablehnung gegenüber der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats in schriftlicher Form.

3) Lehnt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats ein Ersuchen der FMA ab, eine gemeinsame Prüfung vor Ort durchzuführen, so kann die FMA binnen eines Monats, nachdem die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung bekannt gegeben hat, die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und diese um Hilfe bitten.

4) Die FMA einigt sich, wenn es um ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein geht, mit der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates, ansonsten mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates binnen zwei Monaten nach erfolgter gemeinsamer Prüfung auf eine gemeinsame Schlussfolgerung.

5) Entscheidet die FMA über aufsichtsrechtliche Massnahmen, berücksichtigt sie die gemeinsame Schlussfolgerung nach Abs. 4.

6) Scheitert die Einigung auf eine gemeinsame Schlussfolgerung, so kann die FMA binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist die EIOPA mit der Angelegenheit befassen.

7) Hat die FMA oder die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats gemäss Abs. 6 die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, so legt die FMA die endgültige Schlussfolgerung erst nach und im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA fest.

8) Hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates die Schlussfolgerung im Einklang mit einer Entscheidung der EIOPA festgelegt, so erkennt die FMA diese als richtig an.

#### Art. 189f

##### *Meinungsunterschiede zur Bedeutung grenzüberschreitender Tätigkeiten*

1) Ist die FMA in Bezug auf die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten anderer Meinung als die Aufsichtsbehörde im Aufnahmestaat, so teilt sie dies der Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe mit.

2) Sieht die FMA die grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als für den

liechtensteinischen Markt von Bedeutung an, so teilt sie dies für die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2b Bst. b der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unter Angabe der Gründe mit.

3) Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der FMA und der Aufsichtsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates hinsichtlich der Beurteilung einer Tätigkeit als bedeutend, kann die FMA die EIOPA mit der Angelegenheit befassen.

#### Art. 194

##### *Grundsatz*

1) Versicherungsunternehmen einer Gruppe unterliegen der Beaufsichtigung durch die FMA auf Ebene der Gruppe nach Massgabe der Vorschriften dieses Hauptstücks, wenn die FMA gemäss Art. 235 als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde bestimmt wurde.

2) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften für die Einzelbeaufsichtigung von Versicherungsunternehmen weiterhin anzuwenden.

3) Versicherungsunternehmen haben der FMA das Eintreten und den Wegfall von Umständen, die gemäss Art. 196 Abs. 1 oder 2 zu einer Gruppenaufsicht führen, unverzüglich anzuzeigen.

#### Art. 195

##### *Zuständigkeit betreffend Einzelbeaufsichtigung*

1) Eine Gruppenbeaufsichtigung bedeutet nicht, dass die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, in Bezug auf das einzelne Drittland-

Versicherungsunternehmen oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft Aufsichtsfunktionen übernehmen muss.

2) Jedoch schliesst die Gruppenaufsicht auch eine direkte Beaufsichtigung von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften insoweit ein, als es um die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels X. geht.

3) Die Regelung des Art. 232 bleibt hiervon unberührt.

#### Art. 196

##### *Anwendungsfälle der Gruppenaufsicht*

1) Versicherungsunternehmen, die bei mindestens einem anderen Versicherungsunternehmen beteiligte Unternehmen sind, unterliegen der Beaufsichtigung nach den Art. 204 bis 251.

2) Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist, unterliegen der Beaufsichtigung nach den Art. 204 bis 251.

3) Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittland oder ein Drittland-Versicherungsunternehmen ist, unterliegen der Beaufsichtigung nach den Art. 252 bis 255.;

4) Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, unterliegen der Beaufsichtigung nach Art. 256.

## Art. 197

*Einschränkungen und Ausnahmen*

1) Wenn das in Art. 196 Abs. 1 genannte beteiligte Versicherungsunternehmen beziehungsweise die in Art. 196 Abs. 2 genannte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft jeweils mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat selbst verbundenes Unternehmen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer gemäss Finanzkonglomeratgesetz zusätzlicher Beaufsichtigung unterliegenden gemischten Finanzholdinggesellschaft ist oder selbst ein solches Unternehmen oder eine solche Gesellschaft ist, kann die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von der Überwachung der Risikokonzentration gemäss Art. 227 und 228, der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen gemäss Art. 229 und 230 oder von beidem auf der Ebene dieses beteiligten Versicherungsunternehmens oder dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft absehen.

2) Ist das in Art. 196 Abs. 1 genannte beteiligte Versicherungsunternehmen oder die in Art. 196 Abs. 2 genannte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft selbst Tochterunternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens oder einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, so sind die Art. 214 bis 251 nur auf Ebene des obersten Mutterversicherungsunternehmens oder der obersten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat anwendbar.

3) Ist das in Abs. 2 genannte oberste beteiligte Mutterversicherungsunternehmen oder die dort genannte oberste Versicherungs-Holdinggesellschaft oder

gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat Tochterunternehmen eines Unternehmens, das nach dem Finanzkonglomeratsgesetz einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, kann die FMA, falls sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von der Überwachung der Risikokonzentration gemäss Art. 227 und 228, der Überwachung der gruppeninternen Transaktionen gemäss Art. 229 und 230 oder von beidem auf der Ebene dieses obersten Mutterunternehmens absehen.

4) Insoweit eine in Art. 196 Abs. 2 genannte gemischte Finanzholdinggesellschaft, insbesondere im Hinblick auf eine risikobasierte Beaufsichtigung, gleichwertigen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Finanzkonglomeratsgesetzes unterliegt, kann die FMA als zuständige Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Behörden beschliessen, dass auf der Ebene dieser gemischten Finanzholdinggesellschaft nur die entsprechenden Bestimmungen des Finanzkonglomeratsgesetzes anzuwenden sind.

5) Insoweit eine in Art. 196 Abs. 2 genannte gemischte Finanz-Holdinggesellschaft, insbesondere im Hinblick auf eine risikobasierte Beaufsichtigung, gleichwertigen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankengesetzes unterliegt, kann die FMA als zuständige Behörde beschliessen, dass nur die Bestimmungen des Bankengesetzes oder dieses Gesetzes auf der Ebene dieser gemischten Finanzholdinggesellschaft anzuwenden sind, je nachdem welche Finanzbranche gemäss Art. 7 Abs. 3 Finanzkonglomeratsgesetz mit dem höheren durchschnittlichen Anteil vertreten ist.

6) Die FMA, als die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) und die EIOPA über allfällige Entscheidungen gemäss den Abs. 5 und 6 zu unterrichten.

## Art. 198

*Verzicht auf die Gruppenaufsicht*

1) Die FMA kann, falls sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, im Einzelfall beschliessen, ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht einzubeziehen, wenn:

- a) sich das Unternehmen in einem Drittland befindet, in dem der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse entgegenstehen; davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Art. 215;
- b) das einzubeziehende Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist; oder
- c) die Einbeziehung des Unternehmens im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen unangemessen oder irreführend wäre.

2) Ein Unternehmen ist von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Abs. 1 Bst. b, wenn:

- a) das Unternehmen gemessen an seiner Bilanzsumme und seinen versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zu anderen Unternehmen der Gruppe sowie der Gruppe insgesamt nur von geringer Grösse ist;
- b) sich ein Ausschluss des Unternehmens aus der Gruppenaufsicht nicht wesentlich auf die Solvabilität der Gruppe auswirkt;
- c) die tatsächlichen oder potenziellen Risiken, die das Unternehmen für die Gruppe als Ganzes mit sich bringt, einschliesslich solcher, die aus gruppeninternen Transaktionen resultieren, qualitativ wie quantitativ gesehen unwesentlich sind.

3) Der Ausschluss eines Unternehmens von der Gruppenaufsicht hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Frage, ob eine Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 vorliegt.

4) Können mehrere Unternehmen derselben Gruppe einzeln betrachtet nach Abs. 1 Bst. b von der Gruppenaufsicht ausgeschlossen werden, so sind sie dennoch einzubeziehen, wenn sie in der Gesamtbetrachtung nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

5) Ist die FMA der Auffassung, dass ein Versicherungsunternehmen nach Abs. 1 Bst. b oder c nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden sollte, so konsultiert sie vor einer Entscheidung die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.

6) Bewirkt der Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus der Gruppenaufsicht, dass keine Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 erforderlich wäre, so trifft die FMA eine solche Entscheidung nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände. Sie konsultiert hierfür vor der Entscheidung die EIOPA und gegebenenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und teilt diesen ihre Entscheidung einschliesslich der Begründung mit.

7) Die FMA überprüft ihre Entscheidung mindestens einmal jährlich auf ihre Angemessenheit. Erscheint die Entscheidung nicht mehr angemessen, so beginnt die FMA mit der Gruppenaufsicht und teilt dies für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde der EIOPA sowie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit.

8) Betrifft der Ausschluss aus der Gruppenaufsicht nach Abs. 1 Bst. b das oberste Mutterunternehmen, so konsultiert die FMA die EIOPA sowie gegebenenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und bewertet, wie sich die Wahrnehmung der Gruppenaufsicht auf Ebene eines zwischengeschalteten beteiligten

Unternehmens auf die Solvabilität der Gruppe auswirkt. Der Ausschluss darf insbesondere dann nicht möglich sein, wenn er die Solvabilität der Gruppe wesentlich verbessert.

#### Art. 199

##### *Informationensuchen*

Wird auf den Einbezug eines Versicherungsunternehmens in die Gruppenaufsicht nach Art. 198 verzichtet, so kann die FMA, wenn dieses Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein seinen Sitz hat, das Unternehmen an der Spitze der Gruppe um alle Informationen ersuchen, die die Beaufsichtigung des betreffenden Versicherungsunternehmens erleichtern.

#### Art. 200

##### *Erweiterter Gruppenumfang*

1) Wird eine Gruppe, die der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 unterliegt, gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 oder durch einen beherrschenden Einfluss nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32 ermittelt und ist ein Mutter- oder Tochterunternehmen dieser Gruppe zugleich das oberste beteiligte Unternehmen einer anderen Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. a bis c, so wird diese letztere Gruppe als unter die erstere Gruppe fallend betrachtet.

2) Um den Umfang einer Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Bst. a bis c zu erweitern, kann die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, die Kriterien des Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 oder das Kriterium des beherrschenden Einflusses nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32 anwenden.

## Art. 201

*Bestimmung des Mutterunternehmens*

1) Unterliegt eine nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 ermittelte Gruppe der Gruppenaufsicht der FMA gemäss Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3, so bestimmt die Gruppe eines dieser auf einheitlicher Grundlage geführten Unternehmen zu ihrem Mutterunternehmen, das für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels verantwortlich ist.

2) Würde die Bestimmung des Mutterunternehmens nach Abs. 1 die Gruppenbeaufsichtigung erheblich behindern, insbesondere in Fällen, in denen sich der Sitz des Unternehmens nicht in Liechtenstein befindet, oder würde die Bestimmung dazu führen, dass die Gruppe die Vorschriften dieses Kapitels nicht wirksam einhalten kann, so kann die FMA nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Bestimmung eines anderen Mutterunternehmens verlangen.

3) Versäumt es eine Gruppe im Sinne des Abs. 1, ein Mutterunternehmen zu bestimmen, so bestimmt die FMA nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden das Mutterunternehmen.

4) Im Rahmen der Abs. 2 und 3 berücksichtigt die FMA folgende Faktoren:

- a) die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen jedes Unternehmens;
- b) die jährlich verbuchten Bruttoprämien jedes Unternehmens;
- c) die Anzahl der mit jedem Unternehmen verbundenen Versicherungsunternehmen.

5) Die FMA prüft mindestens einmal jährlich, ob die von ihr vorgenommene Bestimmung nach wie vor angemessen ist. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt sie

nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ein anderes Mutterunternehmen.

6) Die in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 genannten Unternehmen, die nicht Mutterunternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind, werden als Tochterunternehmen betrachtet.

#### Art. 202

##### *Beherrschender Einfluss*

Soweit dieses Gesetz für die Feststellung einer Gruppe auf einen beherrschenden Einfluss abstellt, werden die Kriterien, welche die FMA bei der Beurteilung des Vorliegens eines beherrschenden Einflusses anzuwenden hat, durch Verordnung der Regierung festgelegt.

#### Art. 203

##### *Proportionalitätsmassnahmen auf Gruppenebene*

1) Die Einstufung einer Gruppe als klein und nicht komplex im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23a erfolgt in einem Art. 4c entsprechenden Verfahren.

2) Auf eine Gruppe im Sinne des Abs. 1 sind die Art. 4b Abs. 1, 4d und 261c entsprechend anwendbar.

#### Art. 204 Abs. 1 und 2

1) In dem in Art. 196 Abs. 1 genannten Fall haben die beteiligten Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass die Höhe der auf Gruppenebene verfügbaren anrechnungsfähigen Eigenmittel stets mindestens der nach Anhang 5 berechneten Solvenzkapitalanforderung entspricht.

2) In dem in Art. 196 Abs. 2 genannten Fall haben die Versicherungsunternehmen einer Gruppe sicherzustellen, dass die Höhe der auf Gruppenebene verfügbaren anrechnungsfähigen Eigenmittel stets mindestens der nach Art. 216 berechneten Solvenzkapitalanforderung entspricht.

#### Art. 206 Abs. 1 und 4

1) Die Solvabilität der Gruppe, welcher die in Art. 196 Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen angehören, ist nach den in den Art. 207 ff. festgelegten Grundsätzen und einer der in Anhang 5 beschriebenen Methoden zu berechnen.

4) Unbeschadet der in Art. 214 Abs. 1 genannten Behandlung von Unternehmen darf die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, die Anwendung der Methode 2 nach Abs. 3 nur für Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungsunternehmen genehmigen.

#### Art. 207 Abs. 5 und 6

5) Bei Anwendung des Art. 214 bezeichnet der Ausdruck «verhältnismässiger Anteil» abweichend von den Abs. 1 bis 3 unabhängig davon, ob nach Methode 1 oder Methode 2 verfahren wird, den Anteil des gezeichneten Kapitals, den das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt an dem verbundenen Unternehmen hält.

6) Ist die FMA für die Gruppenaufsicht zuständig, legt sie nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe den verhältnismässigen Anteil fest, der zu berücksichtigen ist, wenn:

- a) zwischen einzelnen der Unternehmen einer Gruppe keine Kapitalbeziehungen bestehen;
- b) eine Aufsichtsbehörde bestimmt hat, dass das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen als Beteiligung anzusehen ist, weil ihrer Ansicht nach tatsächlich ein massgeblicher Einfluss auf dieses Unternehmen ausgeübt wird;
- c) eine Aufsichtsbehörde bestimmt hat, dass ein Unternehmen Mutterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, weil es nach Auffassung dieser Aufsichtsbehörde tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausübt; oder
- d) eine Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass zwei oder mehr Versicherungsunternehmen gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 eine Gruppe bilden.

Art. 208 Abs. 6 und 8

6) Die Summe der in den Abs. 2 und 3 genannten Eigenmittel darf nicht über den Beitrag des verbundenen Versicherungsunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe hinausgehen.

8) Für die Zwecke von Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 2 Bst. a, Ziff. 4 Abs. 3 und Ziff. 5 Abs. 1 Bst. a ist ein von einem beteiligten Unternehmen emittierter Eigenmittelbestandteil nicht als frei von sonstigen Belastungen zu betrachten, wenn dem Inhaber bei Abwicklung eines verbundenen Versicherungsunternehmens, das ein Tochterunternehmen ist, die Rückzahlung nicht verweigert werden kann.

Art. 213 Abs. 1

1) Wird für ein Versicherungsunternehmen, das beteiligtes Unternehmen eines Drittland-Versicherungsunternehmens ist, die Solvabilität der Gruppe gemäss

der Methode 2 oder einer Kombination aus dem Methoden 1 und 2 berechnet, wird das Drittland-Versicherungsunternehmen ausschliesslich für die Zwecke dieser Berechnung wie ein verbundenes Versicherungsunternehmen behandelt.

#### Art. 214

##### *Behandlung spezieller verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen*

1) Unabhängig davon, welche Methode nach Art. 206 zur Anwendung kommt, berücksichtigt das beteiligte Versicherungsunternehmen zwecks Berechnung der Gruppensolvabilität den Beitrag, den nachstehend genannte Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe leisten:

- a) Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 UCITSG und nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e IUG zugelassene Investmentgesellschaften, sofern diese keine Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG benannt haben;
- c) Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund managers — AIFM) im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 AIFMG;
- d) Unternehmen, bei denen es sich nicht um beaufsichtigte Unternehmen handelt, die eine oder mehrere der in Anhang 1 zum Bankengesetz aufgeführten Tätigkeiten ausüben und diese Tätigkeiten einen erheblichen Teil ihrer Gesamttätigkeiten ausmachen;
- e) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5 PFG.

2) Der Beitrag der in Abs. 1 genannten Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe wird als Summe des verhältnismässigen Anteils der Eigenmittel jedes Unternehmens berechnet, wobei diese Eigenmittel wie folgt berechnet werden:

- a) für jedes in Abs. 1 Bst. a genannte verbundene Unternehmen gemäss den in Art. 5 Abs. 1 Bst. h Finanzkonglomeratsgesetz definierten relevanten Branchenvorschriften;
- b) für jedes in Abs. 1 Bst. b genannte verbundene Unternehmen gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- c) für jedes in Abs. 1 Bst. c genannte verbundene Unternehmen gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d) für jedes in Abs. 1 Bst. d genannte verbundene Unternehmen gemäss den in Art. 5 Abs. 1 Bst. h Finanzkonglomeratsgesetz definierten relevanten Branchenvorschriften, wenn es sich bei diesen Unternehmen um beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. g Finanzkonglomeratsgesetz handelt;
- e) für jedes in Abs. 1 Bst. e genannte verbundene Unternehmen die nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b, c, d, Art. 20, Art. 21, Art. 22 PFG berechnete verfügbare Solvabilitätsspanne.

3) Der Betrag der Eigenmittel jedes verbundenen Unternehmens, der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und anderen Posten entspricht, bei denen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine verminderte Verlustausgleichsfähigkeit festgestellt hat, sowie Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und latente Steueransprüche, die zusätzlich zu den nach Abs. 4 berechneten Kapitalanforderungen in die Eigenmittel einbezogen werden, dürfen für die Zwecke des Abs.

2 nicht berücksichtigt werden, es sei denn, das beteiligte Versicherungsunternehmen kann zur Zufriedenheit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nachweisen, dass diese Posten zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung verfügbar gemacht werden können. Wenn das beteiligte Versicherungsunternehmen die Zusammensetzung der überschüssigen Eigenmittel bestimmt, berücksichtigt es die Tatsache, dass bei einigen verbundenen Unternehmen bestimmte Anforderungen nur mit hartem Kernkapital oder zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden dürfen.

4) Der Beitrag der in Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe wird als Summe der verhältnismässigen Anteile der Kapitalanforderung oder fiktiven Kapitalanforderung der einzelnen verbundenen Unternehmen berechnet. Diese Kapitalanforderung oder fiktive Kapitalanforderung wird wie folgt berechnet:

- a) für die in Abs. 1 Bst. a genannten verbundenen Unternehmen wie folgt:
  - aa) für jede Wertpapierfirma, die Eigenmittelanforderungen gemäss der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegt, die Summe der in Art. 11 jener Verordnung festgelegten Anforderungen, der in Art. 63 Abs. 1 Bst. a WPFG genannten spezifischen Eigenmittelanforderungen oder der lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern;
  - bb) für jedes Kreditinstitut der höhere der folgenden Werte:
    - 1. Summe aus der in Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung, einschliesslich der in den Art. 458 und 459 jener Verordnung genannten Massnahmen, den in Art. 154 Abs. 3 Bankengesetz genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung, der in Art. 94 Abs. 2 Bankengesetz definierten kombinierten

Kapitalpufferanforderung oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern;

2. Summe aus den in Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen, einschliesslich der in den Art. 458 und 459 jener Verordnung genannten Massnahmen, den in 154 Abs. 3 Bankengesetz genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung, der in Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung eines Verschuldungsquotenpuffers oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern, sofern jene Anforderungen durch Kernkapital erfüllt werden müssen;
- b) für jedes in Abs. 1 Bst. b genannte verbundene Unternehmen gemäss UCITS-G;TSG;
- c) für jedes in Abs. 1 Bst. c genannte verbundene Unternehmen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a AIFMG;
- d) für jedes in Abs. 1 Bst. d genannte verbundene Unternehmen die Kapitalanforderung, die das verbundene Unternehmen nach den in Art. 5 Abs. 1 Bst. h Finanzkonglomeratgesetz definierten relevanten Branchenvorschriften erfüllen müsste, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. g Finanzkonglomeratgesetz handeln würde;
- e) für jedes in Abs. 1 Bst. e genannte verbundene Unternehmen der höhere Wert zwischen der nach Art. 23 PFG berechneten geforderten Solvabilitätsspanne und der gesamten Kapitalanforderungen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, in denen das verbundene Unternehmen registriert oder zugelassen ist.

5) Bilden mehrere der in Abs. 1 des vorliegenden Art. genannten verbundenen Unternehmen eine Teilgruppe, die nach einer der in Abs. 4 des vorliegenden Art. genannten Richtlinien oder Verordnungen eine Kapitalanforderung auf konsolidierter Basis erfüllen muss, oder ist ein Tochterunternehmen einer Gruppe eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so darf die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, verlangen, dass der Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe als verhältnismässiger Anteil der Eigenmittel dieser Teilgruppe berechnet wird, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Abs. 2 Bst. a bis e des vorliegenden Art. anzuwenden. In diesem Fall berechnet das beteiligte Versicherungsunternehmen auch den Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als verhältnismässigen Anteil der Kapitalanforderung für diese Teilgruppe, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Abs. 4 Bst. a bis e des vorliegenden Artikels anzuwenden. Alle Finanzinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Nummer 18 des genannten Abs.es, die in die Teilgruppe fallen, werden in die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderung der Teilgruppe einbezogen.

6) Für die Zwecke von Abs. 5 gelten die Abs. 2 bis 4 des vorliegenden Artikels für die spezifische Teilgruppe, und zwar auf der Grundlage ihrer konsolidierten Lage im Sinne von entweder Art. 4 Abs. 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 4 Abs. 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder gegebenenfalls auf der Grundlage ihrer konsolidierten Position.

7) Unbeschadet der Abs. 1 bis 6 kann die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, auf Wunsch des beteiligten Unternehmens oder von sich aus jede in Abs. 1 Bst. a bis d genannte Beteiligung von den auf die Solvabilität der

Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens abziehen.

Art. 215

*Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen*

1) Stehen der FMA die für die Berechnung der Gruppensolvabilität notwendigen Informationen über ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland nicht zur Verfügung, so wird der Buchwert, den dieses Unternehmen in dem beteiligten Versicherungsunternehmen hat, von den auf die Solvabilität der Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmitteln abgezogen. In diesem Fall werden die mit dieser Beteiligung verbundenen nicht realisierten Gewinne nicht als Eigenmittel anerkannt, die zur Bedeckung der Gruppensolvabilität herangezogen werden können.

2) Würde der in Abs. 1 genannte Abzug die Solvabilität der Gruppe im Vergleich zu der Situation, in der das Unternehmen weiterhin bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird, verbessern, so wird der Abzug nicht angewandt.

Art. 215a

*Vereinfachte Berechnungen*

1) Für die Zwecke des Anhangs 5 Ziff. 1 darf die FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, dem beteiligten Versicherungsunternehmen nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gestatten, bei unwesentlichen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen einen vereinfachten Ansatz anzuwenden.

2) Wendet das beteiligte Unternehmen den in Abs. 1 genannten vereinfachten Ansatz auf ein oder mehrere verbundene Unternehmen an, hat es dies gegenüber der FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, mit Hinweis auf die Art, den Umfang und die Komplexität der mit dem oder den verbundenen Unternehmen einhergehenden Risiken gebührend zu begründen.

3) Das beteiligte Unternehmen prüft alljährlich, ob die Anwendung des vereinfachten Ansatzes nach wie vor gerechtfertigt ist, und fügt seinem Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene gemäss Art. 248 eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen unter Angabe von deren Grösse bei, bei denen der vereinfachte Ansatz zur Anwendung kommt.

4) Für die Zwecke von Abs. 1 weist das beteiligte Versicherungsunternehmen der FMA, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, nach, dass die Anwendung des vereinfachten Ansatzes auf Beteiligungen an einem oder mehreren verbundenen Unternehmen vorsichtig genug ist, um zu vermeiden, dass die mit diesem oder diesen Unternehmen verbundenen Risiken bei der Berechnung der Gruppensolvabilität unterschätzt werden.

5) Wird der vereinfachte Ansatz auf ein Drittland-Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Land angewandt, das nicht als gleichwertig oder vorübergehend gleichwertig im Sinne von Art. 253 betrachtet wird, darf der vereinfachte Ansatz nicht dazu führen, dass der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe niedriger ist als die von dem betreffenden Drittland für dieses verbundene Unternehmen festgelegte Kapitalanforderung.

6) Verfügt das beteiligte Versicherungsunternehmen nicht über verlässliche Informationen über die in einem bestimmten Drittland geltenden

Kapitalanforderungen, darf der vereinfachte Ansatz nicht auf verbundene Versicherungsunternehmen in diesem Drittland angewandt werden.

7) Für die Zwecke von Abs. 1 gelten verbundene Unternehmen als unwesentlich, wenn der Buchwert jedes einzelnen von ihnen weniger als 0,2 % der anhand konsolidierter Daten berechneten Vermögenswerte der Gruppe ausmacht und die Summe der Buchwerte all dieser Unternehmen weniger als 0,5 % der anhand konsolidierter Daten berechneten Vermögenswerte der Gruppe ausmacht.

#### Art. 217 Bst. a

Art. 219 bis 222 gelangen für jedes Versicherungsunternehmen zur Anwendung, das Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens ist, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Tochterunternehmen, das nach Art. 198 Abs. 4 von der Gruppenaufsicht nicht ausgenommen ist, ist in die Gruppenaufsicht auf Ebene des Mutterunternehmens nach Massgabe dieses Kapitels einbezogen;

#### Art. 228 Abs. 4

4) Zur Ermittlung erheblicher Risikokonzentrationen sind durch die FMA, falls sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe selbst angemessene Schwellenwerte festzulegen, die auf der Grundlage der Solvenzkapitalanforderungen, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der anrechnungsfähigen Eigenmittel, anderer quantitativer oder qualitativer risikobasierter Kriterien oder einer Kombination daraus basieren.

## Art. 230 Abs. 6

6) Falls die FMA für die Gruppenaufsicht zuständig ist, kann sie Gruppen in berechtigten Fällen dazu verpflichten, zusätzlich zu gruppeninternen Transaktionen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 20 auch gruppeninterne Transaktionen unter Beteiligung von Unternehmen zu melden, bei denen es sich nicht um Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften handelt.

## Art. 231 Abs. 2 bis 6

2) Die Governance der Gruppe erstreckt sich auf beteiligte Versicherungsunternehmen, Mutterversicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie alle verbundenen Unternehmen, die unter die der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 unterliegende Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 fallen.

3) Die Governance der Gruppe erstreckt sich ferner auf alle Unternehmen, die von dem beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht derselben Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden.

4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 werden Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme sowie das Berichtswesen in allen Unternehmen, die nach Art. 196 Abs. 1 oder 2 in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, einheitlich umgesetzt, damit Systeme und Berichtswesen auf Gruppenebene kontrolliert werden können.

5) Für die Einhaltung der Vorschriften zur Governance durch die Gruppe, die gemäss Art. 196 Abs.1, 2 oder 3 der Gruppenaufsicht unterliegt, sind in letzter Instanz die Leitungsorgane des obersten Mutterversicherungsunternehmens, der

obersten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der obersten gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder das gemäss Art. 201 bestimmte Mutterunternehmen verantwortlich. Die Leitungsorgane jedes Versicherungsunternehmens in der Gruppe bleiben dafür verantwortlich, dass das eigene Unternehmen sämtliche geltenden Anforderungen erfüllt.

6) Das Risikomanagementsystem erstreckt sich zumindest auf alle Versicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche Nichtversicherungstätigkeiten. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die tatsächlichen oder potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie auf deren Interdependenzen.

#### Art. 232

##### *Leitungsorgane und Inhaber von Schlüsselfunktionen von Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften*

Alle Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, sowie alle Personen, die für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügen. Art.33 gilt entsprechend.

#### Art. 233

##### *Interne Kontrollmechanismen*

1) Unbeschadet von Art. 231 haben die internen Kontrollmechanismen mindestens zu umfassen:

- a) angemessene Mechanismen in Bezug auf die Solvabilität der Gruppe, die es ermöglichen, alle wesentlichen Risiken zu erkennen und zu messen und diese angemessen mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu unterlegen;
- b) ein ordnungsgemässes Berichtswesen und ordnungsgemässe Rechnungslegungsverfahren zur Überwachung und Steuerung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen.

2) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft überwacht die Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen regelmässig, wozu auch die in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen sowie nicht beaufsichtigte Unternehmen zählen. Diese Überwachung muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sein, die die verbundenen Unternehmen auf Gruppenebene verursachen oder verursachen könnten.

3) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft verfügt über schriftlich festgelegte Leitlinien auf Gruppenebene und stellt sicher, dass die schriftlichen Leitlinien aller beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe mit den Leitlinien der Gruppe kohärent sind. Es/sie stellt ferner sicher, dass die Leitlinien der Gruppe von allen beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe kohärent umgesetzt werden.

#### Art. 234 Abs. 1a

1a) Diese unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erstreckt sich zumindest auf alle Versicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche Nichtversicherungstätigkeiten. Darüber hinaus erstreckt sie sich auf die tatsächlichen oder potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie auf deren Interdependenzen.

## Art. 234a

*Organisation und Verantwortlichkeit*

1) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft stellt sicher, dass die Gruppe über solide Governance-Regelungen verfügt, die eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten und Aufgabentrennung innerhalb der Gruppe einschliessen.

2) Die Governance der Gruppe zielt darauf ab, Interessenkonflikten vorzubeugen oder — falls nicht möglich — solche Konflikte zu steuern.

3) Die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungsgruppe tatsächlich führen, gelten als diejenigen Personen, die die Geschäfte des in Art. 231 Abs. 5 genannten Mutterunternehmens tatsächlich führen.

4) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft benennt die Personen, die innerhalb der der Gruppenaufsicht gemäss Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 unterliegenden Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind. Die Verantwortung für die Tätigkeiten dieser Personen tragen die in Art. 231 Abs. 5 genannten Leitungsorgane.

5) Wenn die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungsgruppe tatsächlich führen oder für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, auch bei einem oder mehreren Versicherungsunternehmen oder bei sonstigen verbundenen Unternehmen die Geschäfte tatsächlich führen oder bei einem dieser Unternehmen für andere Schlüsselfunktionen zuständig sind, sorgt das beteiligte Unternehmen dafür, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten auf Gruppenebene klar von

den Aufgaben und Zuständigkeiten auf Ebene der einzelnen Unternehmen getrennt sind.

Überschrift vor Art. 234b

### **E. Makroprudenzielle Instrumente**

Art. 234b

#### *Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene*

1) Versicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften stellen einen Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene auf, für den Art. 88a entsprechend gilt.

2) Versicherungsunternehmen, die unter die Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 1 oder 2 fallen, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans nach Art. 88a auf Einzelebene befreit, wenn der nach Abs. 1 erstellte Liquiditätsrisikomanagementplan das Liquiditätsmanagement und den Liquiditätsbedarf des betroffenen Unternehmens abdeckt.

3) Versicherungsunternehmen nach Abs. 2 legen der FMA die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans vor, die die Lage der gesamten Gruppe und des eigenen Unternehmens betreffen.

4) Die Ausnahme nach Abs. 2 kann von Versicherungsunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn die FMA feststellt, dass eine spezielle Anfälligkeit in Bezug auf die Liquidität besteht oder der Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene nicht die notwendigen Informationen enthält, die die FMA von vergleichbaren Versicherungsunternehmen für die Zwecke der Liquiditätsüberwachung verlangt.

Art. 234c

*Makroprudenzielle Aufsicht*

Auf Ebene des beteiligten Versicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft gelten die Art. 88b und 88c entsprechend.

Art. 246 Abs. 6

6) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft und die gemischte Finanzholdinggesellschaft übermitteln der FMA, falls sie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist, die in diesem Artikel genannten Informationen einmal jährlich innerhalb von 22 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens beziehungsweise für den Fall, dass die in diesem Artikel genannten Informationen quartalsweise verlangt werden, innerhalb von elf Wochen jeweils nach Quartalsende.

Art. 247a

*Regelmässiger aufsichtlicher Gruppenbericht*

1) Beteiligte Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, legen alljährlich einen regelmässigen aufsichtlichen Gruppenbericht vor, falls die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

## Art. 248 Abs. 1a, 1b und Abs. 2 Bst. b

1a) Nach Art. 100 Abs. 4 sind die Informationen des Berichts über die Gruppe für andere professionelle Marktteilnehmer bestimmt.

1b) Das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft legen die Informationen nach Abs. 1 innerhalb von 24 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens vor.

2) Sollte ein beteiligtes Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft dies beschliessen und hierfür die Zustimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde erhalten, so kann es beziehungsweise sie einen einzigen Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage vorlegen, der Folgendes zu enthalten hat:

b) die Informationen für jedes Tochterunternehmen der Gruppe, die einzeln identifizierbar sein müssen, beide Teile des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einschliessen und die nach den Art. 100 veröffentlicht werden müssen.

## Art. 248a

*Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Prüfungspflicht*

1) Beteiligte Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften einer Gruppe unterliegen hinsichtlich der im Rahmen des in Art. 248 Abs. 1 genannten Berichts auf Gruppenebene oder als Teil des in Art. 248 Abs. 2 genannten Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage offengelegten Gruppenbilanz einer Prüfungspflicht.

2) Die Unternehmen nach Abs. 1 übermitteln der FMA, falls sie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist, mit dem in Art. 248 Abs. 1 genannten Bericht auf Gruppenebene oder dem in Art. 248 Abs. 2 genannten Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage oder dem Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage einen von der Revisionsgesellschaft erstellten gesonderten Bericht, dem die Höhe der Prüfungssicherheit sowie die Ergebnisse der Prüfung zu entnehmen sind.

3) Liegt ein in Art. 248 Abs. 2 genannter Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage vor, so muss die für ein verbundenes Versicherungsunternehmen geltende Prüfungspflicht eingehalten werden und muss der in Art. 100b Abs. 4 genannte Bericht von dem beteiligten Versicherungsunternehmen, der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft an die für das verbundene Versicherungsunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

4) Art. 100b gilt entsprechend.

#### Art. 249 Abs. 4 bis 4c

##### *Grundsatz*

4) Die FMA kann, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig ist, gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften Massnahmen ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass Gruppen, die der Gruppenaufsicht gemäss Art. 196 Abs. 1, 2 oder 3 unterliegen, alle in diesem Titel festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Befugnisse schliessen die in Art. 73, 90 und 182 genannten allgemeinen Aufsichtsbefugnisse ein.

4a) Ist die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und stellt sie fest, dass die in Art. 256a Abs. 1 genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr

erfüllt sind, ergreift sie gegenüber der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft geeignete Aufsichtsmaßnahmen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sicherzustellen beziehungsweise wiederherzustellen und die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten. Handelt es sich um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so berücksichtigen die Aufsichtsmaßnahmen insbesondere die Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat als Ganzes sowie auf dessen verbundene beaufsichtigte Unternehmen.

4b) Für die Zwecke der Abs. 4 und 4a umfassen die Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften Folgendes:

- a) die Aussetzung der Stimmrechte, die mit den von der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft an den Versicherungsunternehmen gehaltenen Kapitalanteilen verbunden sind;
- b) Anordnungen, Sanktionen oder Geldstrafen gegen die Versicherungs-Holdinggesellschaft, die gemischte Finanzholdinggesellschaft oder die Mitglieder von Leitungsorganen;
- c) die Instruktion oder Weisung an die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die Beteiligungen an ihren Versicherungstochterunternehmen auf ihre Anteilseigner zu übertragen;
- d) die befristete Benennung einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft, gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines anderen Versicherungsunternehmens der Gruppe als verantwortlich dafür, die Erfüllung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen sicherzustellen;
- e) die Beschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner;

- f) die Anordnung an Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder anderen in Art. 214 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen abzustossen oder zu verringern;
- g) die Anordnung an Versicherungs-Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, einen Plan für die unverzügliche Wiedereinhaltung der Anforderungen vorzulegen.

4c) Sind von diesen Massnahmen Unternehmen mit Sitz in mehr als einem EWR-Mitgliedstaat betroffen und ist die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, so konsultiert sie die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die EIOPA, bevor sie eine der in Abs. 4b genannten Massnahmen ergreift.

#### Art. 252 Abs 1

1) In dem in Art. 196 Abs. 3 genannten Fall überprüft die FMA mit anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, ob die Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat, von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Drittlandes in einer Weise beaufsichtigt werden, die der in diesem Gesetz vorgesehenen Gruppenaufsicht gleichwertig ist.

#### Art. 254 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5

1) Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung im Sinne von Art. 252 oder 253 Abs. 3 statt, so sind auf Versicherungsunternehmen, die Teil einer Gruppe nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 sind und der Gruppenaufsicht nach Art. 196 Abs. 3 unterliegen, entweder die Art. 204 bis 251, mit Ausnahme von Art. 217 bis 226, entsprechend oder eine der in Abs. 4 festgelegten Methoden anwendbar. Die dabei festgelegten allgemeinen Grundsätze und Methoden werden auf Ebene der

Versicherungs-Holdinggesellschaft, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder des Drittland-Versicherungsunternehmens angewandt.

3) Die FMA kann in den Fällen nach Abs. 1 andere Methoden zur Anwendung bringen, wenn diese eine angemessene Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Gruppe gewährleisten. Diese Methoden müssen von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Diese Methoden sind angemessen zu begründen, zu dokumentieren und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, der EIOPA und der Kommission mitzuteilen.

4) Die in Abs. 3 genannten Methoden müssen es ermöglichen, die in diesem Kapitel dargelegten Ziele der Gruppenaufsicht zu erreichen. Diese Ziele umfassen Folgendes:

- a) Erhaltung der Kapitalallokation und der Zusammensetzung der Eigenmittel von Versicherungsunternehmen sowie Verhinderung einer wesentlichen gruppeninternen Kapitalschöpfung, wenn diese vom Mutterunternehmen aus den Erlösen von Schuldtiteln oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht als Eigenmittelbestandteile gelten, finanziert werden;
- b) Beurteilung und Überwachung der Risiken, die von Unternehmen inner- und ausserhalb des Geltungsbereichs des EWR-Abkommens ausgehen, und Begrenzung des Ansteckungsrisikos, das von diesen Unternehmen und anderen, nicht beaufsichtigten Unternehmen für Versicherungsunternehmen in der Gruppe und — falls vorhanden — für die Teilgruppe ausgeht, deren oberstes Mutterunternehmen wie in Art. 202, 203 beschrieben ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich des EWR-Abkommens ist.

5) Für die Zwecke der Abs. 3 und 4 kann die FMA auf Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer der Gruppenaufsicht gemäss Art. 197 unterliegenden Gruppe sind, insbesondere eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden. Die FMA kann:

- a) für den Fall, dass die Versicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, kein gemeinsames Mutterunternehmen im EWR haben, ein Versicherungsunternehmen benennen, das für die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen verantwortlich ist;
- b) für den Fall, dass die Versicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, kein gemeinsames Mutterunternehmen im EWR haben, die Gründung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz im EWR oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR verlangen und dieses Kapitel auf die dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft unterstehenden Versicherungsunternehmen der Gruppe anwenden;
- c) wenn mehrere Versicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, eine Teilgruppe bilden, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im EWR hat, zur Sicherstellung der Ziele nach Absatz 4 Bst. b neben der Anwendung dieses Kapitels auf die Teilgruppe zusätzliche Massnahmen ergreifen oder zusätzliche Anforderungen festlegen, wozu die unter den Bst. d, e und f genannten Anforderungen, die verstärkte Überwachung der Risikokonzentration im Sinne von Art. 227, 228 und die verstärkte Überwachung gruppeninterner Transaktionen im Sinne von Art. 229, 230 zählen;
- d) verlangen, dass die Mitglieder der Leitungsorgane des obersten Mutterunternehmens im EWR vom obersten Mutterunternehmen ausserhalb des EWR unabhängig sind;

- e) die vorherige Ankündigung von Transaktionen wie Dividendenausschüttungen und Kuponeinlösungen auf nachrangige Schuldtitel untersagen, begrenzen, einschränken, überwachen oder verlangen, wenn derartige Transaktionen die Finanzlage oder Solvabilität von Versicherungsunternehmen der Gruppe bedrohen oder bedrohen könnten und ein Versicherungsunternehmen, eine Versicherungs-Holdinggesellschaft mit Sitz im EWR oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR auf der einen und ein der Gruppe angehörendes Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR auf der anderen Seite daran beteiligt ist; ist die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und hat ein verbundenes Unternehmen seinen Sitz nicht im Fürstentum Liechtenstein, so teilt die FMA dieser Aufsichtsbehörde ihre Erkenntnisse mit;
- f) Informationen über die Solvabilität und Finanzlage, das Risikoprofil und die Risikotoleranzschwellen von Mutterunternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR verlangen, darunter gegebenenfalls diesbezügliche Berichte, die dem Leitungsorgan oder der für dieses Drittland-Mutterunternehmen zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln.

Art. 256 Abs. 1a

1a) Ist das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen, für dessen oder deren Aufsicht die FMA zuständig ist, ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, ein Verwalter alternativer Investmentfonds, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen ist, der/die/das eine oder mehrere der in Anhang I des Bankengesetzes genannten Tätigkeiten ausübt und diese einen erheblichen Teil des Gesamtgeschäfts ausmachen, so beaufsichtigt die FMA die Transaktionen zwischen diesen Versicherungsunternehmen und dem

Mutterunternehmen und seinen verbundenen Unternehmen zusammen mit anderen zuständigen Behörden.

Überschrift vor Art. 256a

#### **H. Hindernisse der Aufsicht bei Gruppen im Sinne von Art. 196 Abs. 2**

Art. 256a

*Vermeidung von Hindernissen*

1) Die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft stellt in den in Art. 196 Abs. 2 genannten Fällen sicher, dass

- a) die internen Regelungen und die interne Aufgabenverteilung angemessen sind, um die Einhaltung dieses Kapitels sicherzustellen, und insbesondere geeignet sind, um
  - aa) die Koordinierung aller Tochterunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft zu gewährleisten; erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen diesen Unternehmen,
  - bb) Konflikten innerhalb der Gruppe vorzubeugen oder mit solchen Konflikten umzugehen, und
  - cc) die von der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft festgelegten gruppenweiten Strategien in der gesamten Gruppe durchzusetzen;
- b) die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe und ihrer Versicherungstochterunternehmen durch die Organisationsstruktur der Gruppe, zu der die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft

gehört, nicht be- oder verhindert wird, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

aa) die Stellung, die die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft innerhalb einer sich über mehrere Ebenen erstreckenden Gruppe einnimmt,

bb) die Struktur des Anteilsbesitzes und

cc) die Rolle der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft innerhalb der Gruppe.

#### Art. 256b

##### *Massnahmen der FMA*

1) Ist die FMA für die Gruppenaufsicht zuständig, kann sie bei Verstössen gegen Art. 256a die nachfolgenden Massnahmen ergreifen:

- a) Sind die in Art. 256a Abs. 1 Bst. a genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist die FMA befugt, von der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft eine Änderung der gruppeninternen Regelungen und Aufgabenverteilung zu verlangen.
- b) Sind die in Art. 256a Abs. 1 Bst. b des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt, unterzieht die FMA die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft angemessenen Aufsichtsmassnahmen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sowie die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die FMA kann von der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft verlangen, die Gruppe in einer Weise zu strukturieren, die ihr eine wirksame Gruppenaufsicht ermöglicht.

2) Die FMA übt diese Befugnis nur unter aussergewöhnlichen Umständen nach Konsultation der EIOPA und gegebenenfalls anderer betroffener Aufsichtsbehörden aus und übermittelt der Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft eine entsprechende Begründung.

3) Wenn die Organisationsstruktur einer Gruppe, die aus Unternehmen, die durch eine in Art. 1097 Abs. 1 Ziff. 3 PGR beschriebene Beziehung miteinander verbunden sind, und den mit diesen verbundenen Unternehmen besteht, oder die auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 Unterabs. 2 ermittelt wird, in den in Art. 196 Abs. 1 und 2 genannten Fällen eine wirksame Beaufsichtigung dieser Gruppe be- oder verhindert oder es der Gruppe unmöglich macht, die Anforderungen dieses Titels zu erfüllen, wird die Gruppe angemessenen Aufsichtsmaßnahmen unterzogen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sowie die Einhaltung dieses Kapitels zu gewährleisten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

4) Die FMA kann die Gründung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder die Gründung eines Unternehmens in einem EWR-Mitgliedstaat verlangen, dass im Wege einer zentralen Koordinierung tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen, einschliesslich der finanziellen Entscheidungen, der Versicherungsunternehmen der Gruppe ausübt. In diesem Fall ist diese Versicherungs-Holdinggesellschaft, diese gemischte Finanzholdinggesellschaft oder das Unternehmen, das die zentrale Koordination tatsächlich ausführt, für die Einhaltung dieses Titels verantwortlich.

Art. 257 Abs. 1 Bst. b, c und Abs. 3 Bst. c und d

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- b) Aufgehoben.
- c) gegen Anordnungen der FMA zur Einschränkung oder Aussetzung von Transaktionen und Zahlungen zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten (Art. 88b Abs. 5, 6 und 7 sowie 12) oder bei aussergewöhnlichen sektorweiten Schocks (Art. 88c Abs. 2 bis 4) verstösst.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- c) den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht (Art. 99a);
- d) den Berichterstattungspflichten (Art. 99, 99b, 100 und 37 Abs. 7) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

Art. 261a

*Meldungen nach Art. 4c*

Bei Meldungen nach Art. 4c, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem 30. Januar 2027 bei den Aufsichtsbehörden eingehen, beträgt die in Art. 4c Abs. 3 genannte Frist vier Monate.

## Art. 261b

*Anträge nach Art. 4e Abs. 1*

Bei Anträgen nach Art. 4e Abs. 1, die vor dem 31. Juli 2027 der FMA eingehen, beträgt die in Art. 4e Abs. 3 genannte Frist vier Monate.

## Art. 261c

*Bereits bestehende Proportionalitätsmassnahmen*

Wenden Versicherungsunternehmen zum 28. Januar 2025 Proportionalitätsmassnahmen an, die einer bestehenden Massnahme im Rahmen dieses Gesetzes entsprechen, so können sie diese Massnahmen für einen Zeitraum von höchstens vier Geschäftsjahren weiter anwenden, ohne den in den Art. 4b, 4c und 4e festgelegten Anforderungen zu entsprechen.

## Art. 262 Abs. 1a

1a) Nach dem 30. Januar 2027 darf die FMA eine vorübergehende Anpassung der massgeblichen risikofreien Zinskurve nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) während eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Genehmigung fanden die Bestimmungen dieses Gesetzes erstmals unbeschränkt Anwendung auf das Versicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nachdem es zuvor gemäss Art. 4 diesem Gesetz unterstellt war;
- b) während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Genehmigung wurde dem Versicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, gestattet, einen Bestand an Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu übernehmen, sofern das übertragende Versicherungsunternehmen die

vorübergehende Anpassung der massgeblichen risikofreien Zinskurve vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand angewandt hat.

Art. 263 Abs. 1a

1a) Nach dem 30. Januar 2027 darf die FMA einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) während eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Genehmigung fanden die Bestimmungen dieses Gesetzes erstmals Anwendung auf das Versicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nachdem es zuvor gemäss Art. 4 diesem Gesetz unterstellt war;
- b) während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Genehmigung hat das Versicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, einen Bestand an Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen übernommen, sofern das übertragende Versicherungsunternehmen einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand angewandt hat.

Art. 264

Aufgehoben

Art. 266

Aufgehoben

Art. 269

Unbeschadet des Art. 42 Abs. 1, 3, 4 und 7 und des Art. 54 sind bei der Berechnung der Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spreadrisiko nach

der Standardformel für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der EWR-Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 2023 eingegangen wurden und auf die Landeswährung eines EWR-Mitgliedstaates lauten und in dieser Währung refinanziert sind, dieselben Standardparameter zu verwenden wie für derlei Risikopositionen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

Art. 270

Aufgehoben

Art. 271 Abs. 3 und 4

3) Wendet eine Versicherungsgruppe oder eines ihrer Tochterversicherungsunternehmen die in Art. 262 genannte Übergangsmassnahme für die risikofreien Zinssätze oder die in Art. 263 genannte Übergangsmassnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen an, so legt das beteiligte Versicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft im Rahmen ihres in Art. 248 genannten Berichts über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe und zusätzlich zu den nach Art. 262 Abs. 2 und Art. 263 Abs. 2 durch die Verordnung geregelten Offenlegungspflichten die Quantifizierung der Folgen offen, die sich für ihre Finanzlage unter der Annahme ergäben, dass die aus der Anwendung dieser Übergangsmassnahmen resultierenden Eigenmittel tatsächlich nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung des beteiligten Unternehmens, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden können.

4) Macht eine Versicherungsgruppe in wesentlichem Umfang von den in den Art. 262 und 263 genannten Übergangsmassnahmen derart Gebrauch, dass die tatsächliche Solvabilität der Gruppe nicht richtig abgebildet wird, so ist die FMA,

soweit sie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist, befugt, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Sie kann auch den aus der Anwendung dieser Übergangsmassnahmen resultierenden Betrag der Eigenmittel verringern, der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als anrechnungsfähig angesehen werden kann. Dieses Befugnis hat die FMA selbst dann, wenn die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ohne Anwendung dieser Übergangsmassnahmen erfüllt würde.

Art. 275 Abs. 2

2) Aufgehoben

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**Berechnungsmethoden für die Überwachung der Solvabilität auf  
Gruppenebene**

**1. Methode 1 (Standardmethode): Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses**

1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens wird auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

2) Die Gruppensolvabilität wird bestimmt durch die Differenz:

- a) der Summe aus den anhand konsolidierter Daten berechneten, auf die Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln und dem Beitrag von in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäss Art. 214 Abs. 2 und 3 oder Art. 214 Abs. 5 und 6 berechnet wird; und
- b) der Summe aus der anhand konsolidierter Daten berechneten Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und dem Beitrag der in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäss Art. 214 Abs. 4 oder 5 und 6 berechnet wird.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 werden Beteiligungen an in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

4) Für die Berechnung der auf die Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene anhand des konsolidierten Abschlusses gelten die Art. 43 ff.

5) Die anhand des konsolidierten Abschlusses zu ermittelnde Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene (konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe) wird entweder mit der Standardformel oder über ein genehmigtes internes Modell nach den in Art. 53 ff. enthaltenen Grundsätzen berechnet.

6) Die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe muss mindestens der Summe entsprechen aus:

- a) der in den Art. 49 ff. genannten Mindestkapitalanforderung für das beteiligte Versicherungsunternehmen; und
- b) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an den Mindestkapitalanforderungen für die verbundenen Versicherungsunternehmen;
- c) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an den lokalen Kapitalanforderungen für verbundene Drittland-Versicherungsunternehmen, bei dem die Zulassung entzogen würde.

7) Dieses Minimum ist mit den anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln zu bedecken.

8) Wenn bestimmt wird, ob diese anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe in Frage kommen, finden die in den Art. 207 ff. festgelegten Grundsätze entsprechend Anwendung. Art. 84 gilt entsprechend.

9) Übersteigen die anhand konsolidierter Daten berechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel die anhand

konsolidierter Daten berechnete Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und wird der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe nicht eingehalten, so finden Art. 83 Abs. 1 bis 3 entsprechend Anwendung, während Art. 82 Abs. 1 und 2 keine Anwendung findet. Für die Zwecke dieses Absatzes ist der Ausdruck «Solvenzkapitalanforderung» in Art. 83 als «Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe» zu verstehen.

#### **4. Methode 2 (Alternativmethode): Abzugs- und Aggregationsmethode**

1) Die Gruppensolvabilität wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der Gruppenunternehmen berechnet.

2) Die Gruppensolvabilität wird bestimmt durch die Differenz von:

- a) den aggregierten, anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe nach Abs. 3; und
- b) dem Wert von in Art. 206 Abs. 4 und Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen im beteiligten Versicherungsunternehmen und der aggregierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach Abs. 4.

3) Die aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe sind die Summe aus:

- a) den auf die Solvenzkapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln;
- b) dem Anteil des beteiligten Versicherungsunternehmens an den auf die Solvenzkapitalanforderung jedes einzelnen verbundenen Versicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln; und

- c) dem Beitrag, den in Art. 214 Abs. 1 genannte verbundene Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe leisten, wenn dieser Beitrag gemäss Art. 214 Abs. 2 oder Art. 214 Abs. 5 und 6 berechnet wird.

4) Die aggregierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ist die Summe aus:

- a) der Solvenzkapitalanforderung des beteiligten Versicherungsunternehmens; und
- b) dem Anteil der Solvenzkapitalanforderung jedes einzelnen verbundenen Versicherungsunternehmens;
- c) dem Beitrag, den in Art. 214 Abs. 1 genannte verbundene Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe leisten, wenn dieser Beitrag gemäss Art. 214 Abs. 5 bis 7 berechnet wird.

5) Wenn die Beteiligung an dem verbundenen Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise indirekt gehalten wird, so beruht der Wert des verbundenen Versicherungsunternehmens in dem beteiligten Versicherungsunternehmen auf dem Wert dieser indirekten Beteiligung unter Berücksichtigung des entsprechenden durchgerechneten Anteils. Eine solche Berücksichtigung ist auch in Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. b vorzunehmen.

6) Wird die Erlaubnis beantragt, die Solvenzkapitalanforderung für die Versicherungsunternehmen der Gruppe anhand eines internen Modells zu berechnen, das von einem Versicherungsunternehmen und dessen verbundenen Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft eingereicht wurde, so gilt Ziff. 2 dieses Anhangs entsprechend.

7) Bei ihrer Entscheidung darüber, ob die nach Abs. 4 berechnete aggregierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe dem Risikoprofil der Gruppe

angemessen Rechnung trägt, richtet die FMA ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf spezielle auf Gruppenebene bestehende Risiken, die wegen ihrer schwierigen Quantifizierbarkeit nicht ausreichend abgedeckt würden.

8) Weicht das Risikoprofil der Gruppe erheblich von den Annahmen ab, die der aggregierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zugrunde liegen, kann ein Aufschlag auf die aggregierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe vorgeschrieben werden.

9) Art. 72 findet entsprechend Anwendung.

#### **5. Kombination aus den Methoden 1 und 2**

1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

a) der Summe aus folgenden Werten:

aa) bei Unternehmen, auf die Methode 1 angewandt wird, den auf der Grundlage konsolidierter Daten errechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln,

bb) bei jedem verbundenen Versicherungsunternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, dem verhältnismässigen Anteil des beteiligten Versicherungsunternehmens an den auf die Solvenzkapitalanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln,

cc) dem gemäss Art. 214 Abs. 2 oder Art. 214 Abs. 5 berechneten Beitrag von in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen, und

b) der Summe aus folgenden Werten:

aa) bei Unternehmen, auf die Methode 1 angewandt wird, der anhand konsolidierter Daten gemäss Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 6 bis 9 berechneten konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe,

bb) bei jedem verbundenen Versicherungsunternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, dem verhältnismässigen Anteil von dessen Solvenzkapitalanforderung,

cc) dem gemäss Art. 214 Abs. 4 oder Art. 214 Abs. 5 und 6 berechneten Beitrag von in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. a Unterbst. aa und Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa werden Beteiligungen an in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

3) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. a Unterbst. aa und Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa werden Beteiligungen an in Art. 206 Abs. 4 genannten verbundenen Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

4) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. b Unterbst. aa wird der Wert von Beteiligungen an in Art. 206 Abs. 4 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, der über den verhältnismässigen Anteil ihrer eigenen Solvenzkapitalanforderung hinausgeht, bei der Berechnung der Empfindlichkeit von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität von Wechselkursen (Wechselkursrisiko) in die konsolidierten Daten einbezogen. Nicht davon auszugehen ist allerdings, dass der Wert dieser Beteiligungen empfindlich auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Aktien reagiert (Aktienrisiko).

5) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. a Unterbst. bb und Bst. b Unterbst. bb des vorliegenden Art. gilt Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5 entsprechend.

6) Wird von einem Versicherungsunternehmen und dessen verbundenen Unternehmen oder gemeinsam von den verbundenen Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft die Erlaubnis beantragt, die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe sowie die Solvenzkapitalanforderung für die Versicherungsunternehmen der Gruppe nach einem internen Modell zu berechnen, gilt Anhang 5 Ziff. 2 entsprechend.

7) Der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe wird gemäss Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 4 berechnet.

8) Der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe wird durch anrechnungsfähige Basiseigenmittel, die gemäss Art. 43 Abs. 5 bestimmt werden, bedeckt und anhand konsolidierter Daten ermittelt. Für die Zwecke dieser Berechnung werden Beteiligungen an in Art. 214 Abs. 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

9) Wenn bestimmt wird, ob diese anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe in Frage kommen, finden die in den Art. 207 bis 215a genannten Grundsätze entsprechend Anwendung. Die Abs. 1 und 2 des Art. 84 gelten entsprechend.

10) Übersteigen die anhand konsolidierter Daten berechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel die anhand konsolidierter Daten berechnete Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und wird der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe nicht eingehalten, so findet Art. 83 Abs. 1 bis 4 entsprechend Anwendung,

während Art. 84 Abs. 1 und 2 keine Anwendung findet. Für die Zwecke dieses Abs. es ist der Ausdruck „Solvenzkapitalanforderung“ in Art. 83 als „Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe“ zu verstehen.

11) Bei ihrer Entscheidung darüber, ob der in Abs. 1 Bst. b Unterbst. bb berechnete Wert mit Blick auf in Art. 206 Abs. 4 genannte Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, dem Risikoprofil der Gruppe angemessen Rechnung trägt, richtet die FMA ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf alle speziellen auf Gruppenebene bestehenden Risiken, die wegen ihrer schweren Quantifizierbarkeit nicht ausreichend abgedeckt würden.

12) Weicht das Risikoprofil der Gruppe mit Blick auf in Art. 206 Abs. 4 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, erheblich von den Annahmen ab, auf denen die in Anhang 5 Ziff. 4 genannte aggregierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe beruht, kann ein Kapitalaufschlag auf den in Abs. 1 Bst. b Unterbst. bb berechneten Wert verlangt werden.

## **6. Langfristige Aktien auf Gruppenebene**

Wird Methode 1 oder eine Kombination der Methoden angewandt, so ist es den beteiligten Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften gestattet, Art. 55a auf eine Untergruppe von Aktieninvestitionen anzuwenden.

**Einstufungskriterien für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen**

1) Versicherungsunternehmen werden als kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen eingestuft, wenn sie in den zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren unmittelbar vor dieser Einstufung die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Bei Unternehmen, die Lebensversicherungstätigkeiten betreiben, und bei Unternehmen, die sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 % oder mehr der gesamten in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften ausmachen und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit weniger als 40 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

aa) Das in Anhang 3 Ziff. 4 genannte Untermodul Zinsänderungsrisiko darf nicht mehr als 5 % der in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften betragen;

bb) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Geschäften, die in anderen ERWA-Vertragsstaaten gezeichnet werden, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:

1. 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
2. 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen;

cc) die in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften dürfen 1 Milliarde Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigen;

dd) die Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:

1. das in Art. 55 Abs. 5 genannte Marktrisikomodul;
2. der Teil des in Art. 55 Abs. 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomodus, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;
3. alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;

ee) die von dem Unternehmen übernommene Rückversicherung darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen nicht übersteigen;

ff) die Solvenzkapitalanforderung wird erfüllt.

- b) Bei Unternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben, und bei Unternehmen, die sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieneinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 % oder mehr der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen ausmachen und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit weniger als 20 % der gesamten in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der

einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

aa) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) für Nichtlebensversicherungstätigkeiten abzüglich des in der Rückversicherung gegebenen Anteils während der letzten drei Jahre muss weniger als 100 % betragen;

bb) die jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen aus Geschäften, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten gezeichnet werden, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:

1. 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
2. 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen;

cc) die jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen aus Nichtlebensversicherungstätigkeiten dürfen 100 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigen;

dd) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 in Anhang 1 darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;

ee) die Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:

1. das in Art. 55 Abs. 5 genannte Marktrisikomodul;
2. der Teil des in Art. 55 Abs. 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;

3. alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;

ff) die von dem Unternehmen übernommene Rückversicherung darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen nicht übersteigen;

gg) die Solvenzkapitalanforderung wird erfüllt.

c) Bei Unternehmen, die sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 % oder mehr der gesamten in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften ausmachen und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieeinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 % oder mehr der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

aa) Das in Anhang 3 Ziff. 4 genannte Untermodul Zinsänderungsrisiko darf nicht mehr als 5 % der in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften betragen;

bb) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) für Nichtlebensversicherungstätigkeiten abzüglich des in der Rückversicherung gegebenen Anteils während der letzten drei Jahre muss weniger als 100 % betragen;

cc) die in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit ohne Abzug der

einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften dürfen 1 Milliarde Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigen;

dd) die jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen aus Nichtlebensversicherungstätigkeiten dürfen 100 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigen;

ee) die jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen aus Geschäften, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten gezeichnet werden, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:

1. 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
2. 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen;

ff) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 in Anhang 1 darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;

gg) die Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:

1. das in Art. 55 Abs. 5 genannte Marktrisikomodul;
2. der Teil des in Art. 55 Abs. 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;
3. alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;

hh) die von dem Unternehmen übernommene Rückversicherung darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen nicht übersteigen;

ii) die Solvenzkapitalanforderung wird erfüllt.

2) Die unter Abs. 1 Bst. a Unterbst. bb und ee, Bst. b Unterbst. bb und ff und Bst. c Unterbst. ee und hh festgelegten Kriterien gelten nicht für firmeneigene Versicherungsunternehmen.

3) Abweichend von Abs. 1 werden firmeneigene Versicherungsunternehmen auch als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft, wenn sie die in Abs. 1 festgelegten Kriterien nicht erfüllen, sofern sie die beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Auf die Versicherten und Begünstigten trifft eine der folgenden Aussagen zu:
  - aa) Sie sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört;
  - bb) sie sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, sofern die Geschäfte mit diesen natürlichen Personen unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen bleiben;
- b) die Versicherungsverpflichtungen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens zugrunde liegen, bestehen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung.

4) Bei Unternehmen, die innerhalb der letzten zwei Geschäftsjahre eine Bewilligung nach Art. 11 Abs. 1 erhalten haben, oder bei Unternehmen, die innerhalb der letzten 12 Monate eine Bewilligung erhalten haben, wird die Einhaltung der in

Abs. 1 des vorliegenden Anhangs festgelegten Kriterien in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr vor der Einstufung beziehungsweise in Bezug auf den in Art. 13 genannten Tätigkeitsplan bewertet.

5) Die folgenden Unternehmen werden niemals als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft:

- a) Unternehmen, die entsprechend den in den Art. 61 bis 68 festgelegten Anforderungen an interne Voll- und Partialmodelle die Solvenzkapitalanforderung mit einem genehmigten internen Modell in Form eines Voll- oder eines Teilmodells berechnen;
- b) Unternehmen, die Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. p Finanzkonglomeratsgesetz oder einer Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 sind, die nach Art. 196 Abs. 1 oder 2 der Gruppenaufsicht unterliegt, es sei denn, die Gruppe ist als kleine und nicht komplexe Gruppe eingestuft;
- c) Unternehmen, die Mutterunternehmen eines in Art. 214 Abs. 1 Bst. a bis e genannten Unternehmens sind;
- d) Unternehmen, die im Sinne von Anhang 2 Ziff. 7 Pensionsfonds von Gruppen verwalten, wenn der Wert der Vermögenswerte der Pensionsfonds von Gruppen 1 Milliarde Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken übersteigt.

### **Einstufungskriterien für kleine und nicht komplexe Gruppen**

1) Ist die FMA für die Gruppenaufsicht zuständig, stuft sie Gruppen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19, die gemäss Art. 196 Abs. 1 oder 2 der der Gruppenaufsicht unterliegen, nach dem in Abs. 2 dargelegten Verfahren als kleine und nicht komplexe Gruppen ein, wenn sie in Bezug auf die letzten zwei Geschäftsjahre auf Gruppenebene unmittelbar vor dieser Einstufung alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:

- a) wenn zumindest ein Versicherungsunternehmen der Gruppe kein Nichtlebensversicherungs- oder Nichtlebensrückversicherungsunternehmen ist, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
  - aa) das anhand konsolidierter Daten ermittelte Untermodul Zinsänderungsrisiko im Sinne von Anhang 3 Ziff. 4 beträgt nicht mehr als 5 % der konsolidierten, in Art. 75 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, mit Ausnahme von Unternehmen, auf die die in Anhang 5 beschriebene Methode 2 angewandt wird;
  - bb) die Summe der konsolidierten versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit der Gruppe, die sich ohne Abzug, der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge errechnet, ist nicht höher als 1 Milliarde Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- b) wenn zumindest ein Versicherungsunternehmen der Gruppe kein Lebensversicherungsunternehmen ist, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- aa) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote für Nichtlebensversicherungstätigkeiten ohne Rückversicherung während der letzten drei Geschäftsjahre beträgt weniger als 100 %;
- bb) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen der Gruppe betragen nicht mehr als 100 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
- cc) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 in Anhang 1 Teil A beträgt nicht mehr als 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit der Gruppe;
- c) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Geschäften, die der Gruppe zugehörige Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen EWR-Mitgliedstaaten schliessen, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
  - aa) 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
  - bb) 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen der Gruppe;
- d) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Geschäften, die die Gruppe in anderen EWR-Mitgliedstaaten schliesst, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
  - aa) 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
  - bb) 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen der Gruppe;
- e) die anhand konsolidierter Daten berechnete Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:
  - aa) das in Art. 55 Abs. 5 genannte Marktrisikomodul;

- bb) der Teil des Gegenparteiausfallrisikomoduls im Sinne von Art. 55 Abs. 6, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;
- cc) alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;
- f) die von den Unternehmen der Gruppe übernommene Rückversicherung darf 50 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen der Gruppe nicht übersteigen;
- g) die Differenz gemäss Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 1 bis 4, wenn Methode 1 angewandt wird, gemäss Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 1 und 2, wenn Methode 2 angewandt wird, oder gemäss Anhang 5 Ziff. 5 Abs. 1, wenn eine Kombination der Methoden angewandt wird, ist positiv;
- h) wird Methode 2 oder eine Kombination aus Methode 1 und Methode 2 angewandt, gilt jedes Unternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, als kleines und nicht komplexes Unternehmen.

2) Die in Abs. 1 Bst. a Unterbst. aa und Bst. e festgelegten Kriterien gelten nicht für Gruppen, auf die ausschliesslich Methode 2 angewandt wird.

3) Gruppen, die für weniger als zwei Jahre der Gruppenaufsicht gemäss Art. 196 Abs. 1 oder 2 unterliegen, berücksichtigen bei der Bewertung, ob sie die in Abs. 1 des vorliegenden Art. genannten Kriterien erfüllen, nur das letzte Geschäftsjahr.

4) Gruppen werden nie als kleine und nicht komplexe Gruppen eingestuft, wenn:

- a) es sich um Finanzkonglomerate im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. p Finanzkonglomeratengesetz handelt;
- b) mindestens ein Tochterunternehmen ein in Art. 214 Abs. 1 genanntes Unternehmen ist;
- c) die Solvenzkapitalanforderung mit einem genehmigten internen Modell in Form eines Voll- oder eines Teilmodells berechnet wird.

## **7.2 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20

Aufgehoben

Art. 82 Abs. 1 Bst. b

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

b) Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Kraft.

### **7.3 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

##### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 1096f Abs. 1 Einleitungssatz**

1) Abweichend von Art. 1096c Abs. 1, Art. 1096d Abs. 2 und Art. 1096e sowie unbeschadet des Art. 1096g können kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 und 2 i.V.m Art. 1138g Abs. 1 Bst. a, kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, firmeneigene Versicherungsunternehmen sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23b des

Versicherungsaufsichtsgesetzes ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf folgende Informationen beschränken:

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Kraft.

## **7.4 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3 Bst. n, o und p

1. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für die:

- n) Einstufung oder Ablehnung der Einstufung als kleines und nicht komplexes Versicherungsunternehmen nach Art. 4c Abs. 1 VersAG: 40 000 Franken;

- o) Genehmigung oder Ablehnung von Proportionalitätsmassnahmen von nicht kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen nach Art. 4e Abs. 3 VersAG: 20 000 bis 40 000 Franken;
- p) Die Einstufung einer Gruppe als klein und nicht komplex nach Art. 203: 30 000 bis 50 000 Franken.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Kraft.



**RICHTLINIE (EU) 2025/2 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 27. November 2024**

**zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> wurden risikobasiertere und harmonisiertere Aufsichtsregeln für den Versicherungs- und Rückversicherungssektor eingeführt. Für einige Bestimmungen jener Richtlinie gelten Überprüfungsklauseln. Die Anwendung jener Richtlinie hat wesentlich dazu beigetragen, das Finanzsystem in der Union zu stärken, und hat die Widerstandsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber einer Vielzahl von Risiken erhöht. Auch wenn die genannte Richtlinie sehr umfassend ist, erfasst sie doch nicht alle ermittelten Schwachstellen, die sich auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken.
- (2) Die COVID-19-Pandemie hat enorme sozioökonomische Schäden verursacht, weswegen die Unionswirtschaft eine nachhaltige, inklusive und faire Erholung braucht. Auch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind noch nicht absehbar. Damit ist die Arbeit an den politischen Prioritäten der Union noch dringlicher geworden, insbesondere um sicherzustellen, dass die Wirtschaft im Dienste des Menschen steht, und um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen. Der Versicherungs- und Rückversicherungssektor kann private Finanzierungsquellen für europäische Unternehmen bereitstellen und die Wirtschaft widerstandsfähiger machen, indem er Schutz vor einer breiten Palette von Risiken bietet. Mit dieser zweifachen Rolle hat der Sektor großes Potenzial, zur Verwirklichung der Prioritäten der Union beizutragen.
- (3) Wie in der Mitteilung der Kommission „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen“ vom 24. September 2020 betont wurde, werden Anreize für verstärkte langfristige Investitionen institutioneller Anleger dazu beitragen, dass die Eigenkapitalfinanzierung im Unternehmenssektor wieder stärker an Bedeutung gewinnt. Damit Versicherer leichter zur Finanzierung der wirtschaftlichen Erholung der Union beitragen können, sollte der Aufsichtsrahmen so angepasst werden, dass er die Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser berücksichtigt. Insbesondere sollten bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel Erleichterungen in Bezug auf die Möglichkeit geschaffen werden, bei Eigenkapitalanlagen, die mit einer langfristigen Perspektive gehalten werden, einen günstigeren Standardparameter anzuwenden, sofern die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen solide und robuste Kriterien erfüllen, die den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität gewährleisten. Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen selbst unter angespannten Marktbedingungen nicht gezwungen sind, Aktien, die langfristig gehalten werden sollen, zu verkaufen. Da Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über ein breites Spektrum an Risikomanagementinstrumenten verfügen, um solche Zwangsverkäufe zu vermeiden, sollten die Kriterien dieser Vielfalt Rechnung tragen und keine rechtliche oder vertragliche Zweckbindung langfristiger Anlagevermögenswerte vorschreiben, damit die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von dem günstigeren Standardparameter für Beteiligungsinvestitionen profitieren können. Darüber hinaus sollte die Leitung des Versicherungs- oder

<sup>(1)</sup> ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 45.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. November 2024.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Rückversicherungsunternehmens in schriftlicher Form eine Mindesthaltedauer für Aktien, in die das Unternehmen investiert, zusichern und nachweisen, dass das Unternehmen in der Lage ist, diese Aktien während dieser Haltedauer zu erhalten.

- (4) Anpassungen, die die Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts besser berücksichtigen, könnten dazu führen, dass infolge geringerer Solvenzkapitalanforderungen mehr freies Kapital zur Verfügung steht. In einem solchen Fall sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwägen, freigesetztes Kapital nicht für Ausschüttungen an Anteilseigner oder Management-Boni zu verwenden, sondern sich darum zu bemühen, es in produktive Investitionen in die Realwirtschaft zu lenken, um so die wirtschaftliche Erholung und die allgemeinen politischen Ziele der Union zu unterstützen.
- (5) Versicherern und Rückversicherern steht es frei, überall in der Welt zu investieren; sie müssen sich nicht auf die Union beschränken. Investitionen in Drittländern können auch Maßnahmen der Union oder der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen Entwicklungshilfe zuträglich sein. Daher sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellen, dass ihre Anlagepolitik den Zielen der aktuellen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko Rechnung trägt.
- (6) In ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 hat sich die Kommission verpflichtet, die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken besser in den Aufsichtsrahmen der Union zu integrieren. Der europäische Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union, mit der die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen werden soll. Er wird zu dem Ziel beitragen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen und die soziale Marktwirtschaft der Union zu stärken, um so sicherzustellen, dass diese zukunftsfähig ist und Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen hervorbringt. In ihrem Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vom 4. März 2020 schlug die Kommission vor, das Ziel der Klimaneutralität und der Klimaresilienz bis 2050 in der Union verbindlich zu machen. Dieser Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und trat am 29. Juli 2021 in Kraft <sup>(5)</sup>. Das Ziel der Kommission, die weltweite Führungsrolle der Union auf dem Weg zum Jahr 2050 sicherzustellen, wurde in der Strategischen Vorausschau 2021 bekräftigt, in der der Aufbau widerstandsfähiger und zukunftssicherer Wirtschafts- und Finanzsysteme als strategischer Handlungsbereich genannt wird.
- (7) Der EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen wird bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals eine Schlüsselrolle spielen, und die Umweltvorschriften sollten durch einen Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen ergänzt werden, der Finanzmittel in Investitionen lenkt, die die Exponiertheit gegenüber Klima- und Umweltrisiken verringern. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ verpflichtete sich die Kommission, Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken beim Risikomanagement von Versicherern konsequent berücksichtigt werden, indem Versicherer zur Szenarioanalyse zum Klimawandel verpflichtet werden.
- (8) In letzter Zeit wurde eine Anzahl von Rechtsakten zur Stärkung der Resilienz vorgeschlagen und angenommen, die zur Nachhaltigkeit beitragen, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, darunter die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup>, die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> und eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937; all diese Rechtsakte betreffen den Versicherungs- und Rückversicherungssektor.
- (9) Die weitere Integration des Versicherungsbinnenmarktes der Union ist ein wesentliches Ziel dieser Änderungsrichtlinie. Die Integration des Versicherungsbinnenmarktes der Union erhöht den Wettbewerb und die Verfügbarkeit von Versicherungsprodukten in allen Mitgliedstaaten zugunsten von Unternehmen und Verbrauchern. Die Ausfälle von Versicherungsunternehmen im Versicherungsbinnenmarkt der Union seit der Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG führen deutlich vor Augen, dass mehr Konsistenz und Konvergenz in Bezug auf die Aufsicht in der gesamten Union notwendig sind. Die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit tätig sind, sollte weiter verbessert werden, ohne das Ziel einer weiteren Integration des Versicherungsbinnenmarktes zu untergraben, damit ein einheitlicher Verbraucherschutz sichergestellt und der faire Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt gewahrt wird.

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>(7)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

- (10) Die Richtlinie 2009/138/EG schließt bestimmte Unternehmen aufgrund ihrer Größe vom Anwendungsbereich aus. Nachdem die Richtlinie 2009/138/EG nun einige Jahre angewandt worden ist und um sicherzustellen, dass die Richtlinie nicht unangemessenerweise auf Unternehmen von geringerer Größe angewandt wird, sollten diese Ausnahmen überprüft und die betreffenden Schwellenwerte angehoben werden, damit kleine Unternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, von der Richtlinie ausgenommen werden. Wie dies bereits bei Versicherungsunternehmen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG ausgenommen sind, der Fall ist, sollten Unternehmen, die in den Genuss dieser höheren Schwellenwerte kommen, die Möglichkeit haben, eine Genehmigung nach jener Richtlinie beizubehalten oder zu beantragen, um die in der Richtlinie vorgesehene einmalige Zulassung nutzen zu können, und die Mitgliedstaaten sollten Versicherungsunternehmen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG ausgenommen sind, ähnliche oder identische Vorschriften auferlegen können, wie sie in jener Richtlinie vorgesehen sind.
- (11) Die Richtlinie 2009/138/EG findet keine Anwendung auf Beistandsleistungen, die die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie erfüllen. Die erste Bedingung lautet, dass die Beistandsleistung anlässlich eines Unfalls oder einer Panne mit einem Kraftfahrzeug erbracht werden muss, der bzw. die sich innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet hat. Diese Bestimmung könnte bedeuten, dass Anbieter von Kraftfahrzeug-Pannenhilfe bei einem Unfall oder einer Panne unmittelbar hinter der Grenze über eine Zulassung als Versicherer verfügen müssten, und könnte eine unangemessene Störung der Beistandsleistung verursachen. Aus diesem Grund sollte diese Bedingung überprüft werden. Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG genannte Bedingung sollte daher künftig auch für Unfälle oder Pannen eines versicherten Kraftfahrzeugs gelten, die sich vereinzelt in einem Nachbarland des Mitgliedstaats des versichernden Unternehmens ereignen könnten.
- (12) Informationen über Anträge auf Zulassung zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in einem Mitgliedstaat und die Ergebnisse der Bewertung solcher Anträge könnten wichtige Informationen für die Bewertung von Anträgen in anderen Mitgliedstaaten liefern. Deshalb sollte die betreffende Aufsichtsbehörde vom Antragsteller über frühere Ablehnungen oder zurückgenommene Anträge auf Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat informiert werden.
- (13) Bevor einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens ist oder das der Kontrolle derselben juristischen oder natürlichen Person wie ein anderes in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unterliegen wird, die Zulassung erteilt wird, sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, die die Zulassung erteilt, die Aufsichtsbehörden aller betroffenen Mitgliedstaaten konsultieren. Angesichts vermehrter Tätigkeiten von Versicherungsgruppen in verschiedenen Mitgliedstaaten ist es notwendig, die konvergente Anwendung des Unionsrechts und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, insbesondere vor der Erteilung von Zulassungen, zu verbessern. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zu konsultieren, sollte jede betroffene Aufsichtsbehörde daher die Möglichkeit haben, bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Zulassungsverfahren für ein zukünftiges Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe läuft, eine gemeinsame Bewertung eines Zulassungsantrags zu beantragen. Die Entscheidung über der Erteilung der Zulassung verbleibt in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen die Zulassung beantragt. Die Ergebnisse der gemeinsamen Bewertung sollten jedoch bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden.
- (14) Die Richtlinie 2009/138/EG sollte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt werden. Um die verhältnismäßige Anwendung der Richtlinie auf Unternehmen zu erleichtern, die kleiner und weniger komplex als durchschnittliche Unternehmen sind, und um sicherzustellen, dass sie nicht durch unverhältnismäßig aufwendige Anforderungen belastet werden, müssen risikobasierte Kriterien festgelegt werden, die die Ermittlung solcher Unternehmen ermöglichen.
- (15) Unternehmen, die die risikobasierten Kriterien erfüllen, sollten nach einem einfachen Notifizierungsverfahren als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft werden können. Erhebt die Aufsichtsbehörde innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach einer derartigen Notifizierung aus hinreichenden Gründen, die sich aus der Bewertung der einschlägigen Kriterien ergeben, keine Einwände gegen die Einstufung, sollte das betreffende Unternehmen als kleines und nicht komplexes Unternehmen gelten. Sobald das Unternehmen als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft wurde, sollte es automatisch in den Genuss der Proportionalitätsmaßnahmen kommen, die in Bezug auf Berichterstattung, Offenlegung, Governance, die Überarbeitung schriftlicher Leitlinien, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und die Liquiditätsrisikomanagementpläne festgelegt wurden.
- (16) Abweichend von der Regel, dass Unternehmen automatisch in den Genuss von Proportionalitätsmaßnahmen kommen, sollten die Aufsichtsbehörden in Fällen, in denen sie ernste Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils eines kleinen und nicht komplexen Unternehmens haben, die Befugnis haben, das betreffende Unternehmen aufzufordern, von der Anwendung einer oder mehrerer Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen. Sie können von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn sie feststellen, dass die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr erfüllt ist, wenn das Risiko der Nichteinhaltung besteht, wenn sich das Risikoprofil eines Unternehmens wesentlich ändert oder wenn das Governance-System eines Unternehmens unwirksam ist.

- (17) Diese Proportionalitätsmaßnahmen sollten auch solchen Unternehmen offenstehen, die zwar nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, für die jedoch einige Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG angesichts der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen verbunden sind, zu kostspielig und zu komplex sind. Diesen Unternehmen sollte die Anwendung der Proportionalitätsmaßnahmen auf Grundlage einer Einzelfallanalyse und mit vorheriger Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden gestattet sein.
- (18) Eine ordnungsgemäße Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist unerlässlich, um eine übermäßige Belastung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Aufsichtsbehörden nur dann Bericht erstatten, wenn sich der Umfang der von ihnen angewandten Proportionalitätsmaßnahmen ändert.
- (19) Firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, die ausschließlich Risiken der Industrie- oder Handelsgruppe versichern, der sie angehören, weisen ein spezifisches Risikoprofil auf, das bei der Festlegung bestimmter Anforderungen berücksichtigt werden sollte, insbesondere wenn es um die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die Offenlegung und die damit zusammenhängenden Befugnisübertragungen an die Kommission zur genaueren Festlegung der Vorschriften zu diesen Anforderungen geht. Darüber hinaus sollten firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen ebenfalls in den Genuss der Proportionalitätsmaßnahmen kommen können, wenn sie als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft werden.
- (20) Es ist wichtig, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine gesunde Finanzlage aufrechterhalten. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie 2009/138/EG eine Finanzaufsicht in Bezug auf die Solvabilität eines Unternehmens, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, seine Vermögenswerte und seine anrechnungsfähigen Eigenmittel vor. Das Governance-System eines Unternehmens ist jedoch auch ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, die finanzielle Gesundheit des Unternehmens zu gewährleisten. Deshalb sollten die Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, das Governance-System im Rahmen ihrer Finanzaufsicht über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen regelmäßig zu überprüfen.
- (21) Die Aufsichtsbehörden sollten von jedem beaufsichtigten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und deren Gruppen mindestens alle drei Jahre einen regelmäßigen beschreibenden Bericht mit Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Leistung, das Governance-System, das Risikoprofil und das Kapitalmanagement sowie andere für Solvabilitätszwecke einschlägige Informationen verlangen können. Um diese Berichtspflicht für die Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen zu vereinfachen, sollte es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, diejenigen Informationen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, die die Gruppe und ihre Tochterunternehmen betreffen, in aggregierter Form für die gesamte Gruppe zu übermitteln.
- (22) Es sollte sichergestellt werden, dass kleine und nicht komplexe Unternehmen Vorrang erhalten, wenn Aufsichtsbehörden Freistellungen und eine beschränkte Berichterstattung gewähren. Bei dieser Art von Unternehmen sollte das Notifizierungsverfahren, das für die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen gilt, sicherstellen, dass mit Blick auf die Nutzung von Freistellungen und beschränkter Berichterstattung hinreichende Sicherheit besteht.
- (23) Die Berichts- und Offenlegungsfristen sollten in der Richtlinie 2009/138/EG eindeutig festgelegt werden. Allerdings sollte anerkannt werden, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch außergewöhnliche Umstände wie gesundheitliche Notlagen, Naturkatastrophen und andere Extremereignisse unmöglich werden könnte, die entsprechenden Berichte und Offenlegungen innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, die Fristen unter solchen Umständen zu verlängern, und zwar nach Anhörung des durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA).
- (24) Nach der Richtlinie 2009/138/EG haben die Aufsichtsbehörden zu beurteilen, ob eine neu zur Führung oder für andere Schlüsselaufgaben eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bestellte Person fachlich qualifiziert und zuverlässig ist. Wer das Unternehmen leitet oder eine Schlüsselaufgabe wahrnimmt, sollte jedoch auf fortlaufender Basis fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Sind die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit nicht erfüllt, so sollten die Aufsichtsbehörden befugt sein, Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die betreffende Person gegebenenfalls ihrer einschlägigen Position zu entheben.
- (25) Da Versicherungstätigkeiten Risiken für die Finanzstabilität auslösen oder verstärken könnten, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen makroprudenzielle Erwägungen und Analysen in ihre Versicherungs-, Anlage- und Risikomanagementtätigkeiten einbeziehen. Dies könnte beinhalten, dass sie das potenzielle Verhalten anderer

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Marktteilnehmer, makroökonomische Risiken — wie Abschwünge des Kreditzyklus oder verringerte Marktliquidität — oder übermäßige Konzentrationen auf Marktebene bei bestimmten Arten von Vermögenswerten, Gegenparteien oder Sektoren berücksichtigen.

- (26) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, jegliche einschlägige makroprudenzielle Informationen, die von den Aufsichtsbehörden bereitgestellt werden, bei ihrer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu berücksichtigen. Um die einheitliche Anwendung solcher zusätzlichen makroprudenziellen Anforderungen zu gewährleisten, sollte die EIOPA einen Entwurf für technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien ausarbeiten, die von den Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung der Unternehmen, für die die Maßnahme gilt, zu berücksichtigen sind. Die Aufsichtsbehörden sollten die Ergebnisse der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die angehalten sind, makroprudenzielle Erwägungen zu berücksichtigen, in ihrem Rechtsraum analysieren, sie aggregieren und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Rückmeldung zu den Elementen geben, die bei deren künftigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen berücksichtigt werden sollten, insbesondere mit Blick auf makroprudenzielle Risiken. Wenn die Mitgliedstaaten einer Behörde oder Stelle ein makroprudenzielles Mandat erteilen, sollten sie sicherstellen, dass das Ergebnis und die Befunde der makroprudenziellen Bewertungen durch die Aufsichtsbehörden an diese makroprudenzielle Behörde weitergegeben werden.
- (27) Entsprechend den von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden im Jahr 2011 angenommenen Kernprinzipien der Versicherungsaufsicht sollten die nationalen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, Markt- und Finanzentwicklungen mit möglichen Auswirkungen auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder die Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte zu ermitteln, zu überwachen und zu analysieren und diese Informationen bei der Beaufsichtigung einzelner Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu nutzen. Bei der Ausübung dieser Aufgaben sollten die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls die Informationen und Erkenntnisse anderer Aufsichtsbehörden nutzen.
- (28) Stellen oder Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat sind für die makroprudenzielle Politik für ihren nationalen Versicherungs- und Rückversicherungsmarkt zuständig. Die makroprudenzielle Politik kann von der Aufsichtsbehörde oder einer anderen hiermit beauftragten Behörde oder Stelle durchgeführt werden.
- (29) Eine gute Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden und den einschlägigen Stellen und Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat ist wichtig, damit mögliche Risiken für die Stabilität des Finanzsystems, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten, ermittelt, überwacht und analysiert und Maßnahmen ergriffen werden können, um diese Risiken wirksam und angemessen anzugehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden sollte auch darauf abzielen, doppeltes oder uneinheitliches Handeln jeglicher Art zu vermeiden.
- (30) Der Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden sollte nicht verhindert werden. Ein solcher Informationsaustausch sollte mit dem nationalen Recht im Einklang stehen und — sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen — nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Behörde, von der die Informationen stammen, erfolgen können.
- (31) Nach der Richtlinie 2009/138/EG müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als fester Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie regelmäßig eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchführen. Einige Risiken, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sind schwer zu quantifizieren oder treten über einen längeren Zeitraum ein, als er für die Kalibrierung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde gelegt wird. Diese Risiken können bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung besser berücksichtigt werden. Sind die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wesentlichen Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel ausgesetzt, sollten sie verpflichtet sein, in angemessenen Intervallen und im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Analysen anzustellen, wie sich langfristige Szenarien für die Risiken des Klimawandels auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Diese Analysen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Unternehmen verbundenen Risiken stehen. So sollte zwar von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Bewertung der Wesentlichkeit ihrer Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel verlangt werden, doch sollten kleine und nicht komplexe Unternehmen nicht zu Analysen langfristiger Klimawandelszenarien verpflichtet sein.
- (32) Die Unternehmen sollten spezifische Pläne entwickeln und deren Umsetzung überwachen, um den aus Nachhaltigkeitsfaktoren resultierenden finanziellen Risiken zu begegnen. Ist eine Gruppe verpflichtet, einen solchen Plan auf Gruppenebene zu erstellen, sollte sichergestellt werden, dass Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen der Gruppe von der Verpflichtung zur Erstellung von Plänen auf Einzelebene befreit sind, wenn alle relevanten Aspekte dieser Tochterunternehmen auf Gruppenebene berücksichtigt werden.
- (33) Nach der Richtlinie 2009/138/EG müssen mittels des Berichts über Solvabilität und Finanzlage mindestens einmal jährlich wesentliche Informationen offengelegt werden. Dieser Bericht richtet sich einerseits an Versicherungsnehmer und Begünstigte und andererseits an Analysten und andere professionelle Marktteilnehmer. Um den Bedürfnissen und Erwartungen dieser beiden unterschiedlichen Gruppen gerecht zu werden, sollte der Bericht in zwei Teile

unterteilt werden. Der erste Teil, der sich hauptsächlich an Versicherungsnehmer und Begünstigte richtet, sollte die wichtigsten Informationen über Geschäftstätigkeit, Leistung, Kapitalmanagement und Risikoprofil enthalten. Der zweite Teil, der sich an professionelle Marktteilnehmer richtet, sollte detaillierte Informationen über die Geschäftstätigkeit und das Governance-System, spezifische Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten, die Solvabilität sowie andere einschlägige Daten für spezialisierte Analysten enthalten.

- (34) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zur Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts entsprechend den Spreadbewegungen ihrer Vermögenswerte (im Folgenden „Matching-Anpassung“) oder entsprechend der durchschnittlichen Spreadbewegung der vom betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einer bestimmten Währung oder einem bestimmten Land gehaltenen Vermögenswerte (im Folgenden „Volatilitätsanpassung“). Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der sich an Versicherungsnehmer und Begünstigte richtet, sollte nur die Informationen enthalten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie für die Entscheidungen eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers oder Begünstigten relevant sind. Auch wenn die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen offenlegen sollten, wie es sich auf ihre Finanzlage auswirkt, wenn sie keine Matching-Anpassung, keine Volatilitätsanpassung und keine Übergangsmaßnahmen zur risikofreien Zinskurve und zu den versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Offenlegung für die Entscheidungen eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers oder Begünstigten relevant ist. Solche Informationen sollten daher in dem an die professionellen Marktteilnehmer gerichteten und nicht in dem an die Versicherungsnehmer und Begünstigten gerichteten Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage offengelegt werden.
- (35) Die Offenlegungspflichten sollten den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen keinen übermäßigen Aufwand verursachen. Deshalb sollten einige Vereinfachungen und Proportionalitätsmaßnahmen in die Richtlinie 2009/138/EG aufgenommen werden, insbesondere wenn dadurch die Lesbarkeit der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereitgestellten Daten nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sollte die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup> dahingehend geändert werden, dass es kleinen und nicht komplexen Unternehmen möglich ist, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den in jener Richtlinie festgelegten vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch KMU zu beschränken.
- (36) Um ein Höchstmaß an Richtigkeit der offengelegten Informationen zu gewährleisten, sollte einige Elemente des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einer Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfungspflicht sollte sich zumindest auf die nach den Bewertungskriterien der Richtlinie 2009/138/EG bewertete Bilanz erstrecken.
- (37) Da nicht zu erwarten ist, dass kleine und nicht komplexe Unternehmen für die Finanzstabilität der Union relevant sind, ist es angezeigt, eine Freistellung von der Pflicht zur Prüfung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage für diese Unternehmen aufzunehmen. Aufgrund des besonderen Risikoprofils und der Besonderheit firmeneigener Versicherungsunternehmen und firmeneigener Rückversicherungsunternehmen ist es ebenfalls angezeigt, diese von einer Prüfungspflicht auszunehmen. Mitgliedstaaten, die bereits Prüfungspflichten auf alle Unternehmen oder auf andere Elemente des Berichts über Solvabilität und Finanzlage als die Bilanz anwenden, sollten diese Anforderungen jedoch weiterhin anwenden können.
- (38) Es sollte anerkannt werden, dass die Prüfungspflicht zwar von Nutzen ist, aber für jedes Unternehmen eine zusätzliche Belastung darstellen würde. Daher sollten die Fristen für die jährliche Berichterstattung und Offenlegung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie der Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen verlängert werden, damit diese Unternehmen genügend Zeit haben, geprüfte Berichte vorzulegen.
- (39) In den Leitlinien der EIOPA über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität sind bereits Kriterien zur Ermittlung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen festgelegt, die für die Stabilität der Finanzsysteme in der Union relevant sind.
- (40) Es sollte sichergestellt werden, dass die Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Verträgen mit Optionen und Garantien im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist, angemessen sind. In dieser Hinsicht sollten einige Vereinfachungen vorgesehen werden.
- (41) Die Kapitalkosten sollten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 2009/138/EG und der gemäß jener Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte festgelegten Niveau gesenkt werden, wobei es jedoch ein ausreichendes Maß an Vorsicht und Schutz der Versicherungsnehmer zu wahren gilt. Darüber hinaus sollte bei der Berechnung der Risikomarge die Abhängigkeit der Risiken vom Faktor Zeit berücksichtigt werden, wobei die auf

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

diese Weise berechnete Risikomarge insbesondere für langfristige Verbindlichkeiten geringer ausfallen sollte, wodurch die Sensitivität der Risikomarge gegenüber Zinsänderungen verringert wird. Daher sollte ein exponentielles und zeitabhängiges Element eingeführt werden.

- (42) Gemäß der Richtlinie 2009/138/EG ist der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die zur Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für die Zwecke der Berechnung der Risikomarge festzulegen und hat der zugrunde gelegte Kapitalkosten-Satz dem über dem einschlägigen risikofreien Zinssatz liegenden zusätzlichen Satz zu entsprechen, den ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tragen müsste, das einen Betrag an anrechnungsfähigen Eigenmitteln hält. Ferner ist gemäß der Richtlinie 2009/138/EG der Kapitalkosten-Satz regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollte durch die Überprüfungen sichergestellt werden, dass der Kapitalkosten-Satz risikobasiert bleibt und 5 % nicht übersteigt.
- (43) Bei der Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve sollten sich die Verwendung von Informationen aus einschlägigen Finanzinstrumenten und die Fähigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Absicherung der aus Finanzinstrumenten abgeleiteten Zinssätze die Waage halten. So kann es insbesondere vorkommen, dass kleinere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht die Kapazitäten haben, Zinsrisiken mit anderen Instrumenten als Anleihen, Darlehen oder ähnlichen Vermögenswerten mit festen Zahlungsströmen abzusichern. Für Laufzeiten, bei denen die Anleihemärkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind, sollte die maßgebliche risikofreie Zinskurve daher extrapoliert werden. Allerdings sollten bei der Extrapolationsmethode Informationen aus anderen einschlägigen Finanzinstrumenten als Anleihen herangezogen werden, sofern solche Informationen von tiefen, liquiden und transparenten Märkten für Laufzeiten verfügbar sind, bei denen die Anleihemärkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind. Um Sicherheit und eine harmonisierte Anwendung zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch eine zeitnahe Reaktion auf veränderte Marktbedingungen zu ermöglichen, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, wie die neue Extrapolationsmethode anzuwenden ist. Angesichts der derzeitigen Marktbedingungen sollte der Ausgangspunkt für die Extrapolation für den Euro zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie auf demselben Niveau wie zum 31. Dezember 2023 bleiben, nämlich bei einer Laufzeit von 20 Jahren.
- (44) Die Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve hat erhebliche Auswirkungen auf die Solvabilität, insbesondere von Lebensversicherungsunternehmen mit langfristigen Verbindlichkeiten. Um eine Störung des bestehenden Versicherungsgeschäfts zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zur neuen Extrapolationsmethode zu ermöglichen, ist ein Mechanismus zur schrittweisen Einführung vorzusehen. Dieser Mechanismus zur schrittweisen Einführung sollte darauf abzielen, Marktstörungen zu vermeiden, und sollte einen transparenten Pfad hin zur endgültigen Extrapolationsmethode vorsehen.
- (45) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht eine Volatilitätsanpassung vor, mit der die Auswirkungen übertriebener Anleihe-Spreads abgemildert werden sollen und die auf Referenzportfolios für die maßgeblichen Währungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und — im Falle des Euro — auf Referenzportfolios für die nationalen Versicherungsmärkte beruht. Die Anwendung einer für ganze Währungen oder Länder einheitlichen Volatilitätsanpassung kann zu Entlastungen führen, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads hinausgehen, insbesondere wenn die Sensitivität der maßgeblichen Vermögenswerte der betreffenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf Veränderungen der Kreditspreads geringer ist als die Sensitivität des maßgeblichen besten Schätzwerts in Bezug auf Zinsänderungen. Um zu vermeiden, dass die Volatilitätsanpassung übermäßige Entlastungen mit sich bringt, sollte die Volatilitätsanpassung der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen und sollten bei ihrer Berechnung unternehmensspezifische Merkmale in Bezug auf die Spread-Sensitivität der Vermögenswerte und die Zinssensitivität des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten als zusätzliche Schutzmaßnahme Mindestbedingungen für die Anwendung der Volatilitätsanpassung eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten, von denen einige die Anwendung der Volatilitätsanpassung bereits einem aufsichtlichen Genehmigungsprozess unterziehen, sollten die Möglichkeit haben, die Bedingungen für die Genehmigung dahin gehend auszuweiten, dass eine Bewertung anhand der Annahmen, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen, aufgenommen wird. Angesichts der zusätzlichen Schutzmaßnahmen sollte es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gestattet sein, einen erhöhten Anteil von bis zu 85 % des aus den repräsentativen Portfolios abgeleiteten risikoberichtigten Spreads auf die risikofreie Basiszinskurve aufzuschlagen.
- (46) Investiert ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Schuldinstrumente, die eine bessere Kreditqualität aufweisen als die im repräsentativen Portfolio für die Berechnung der Volatilitätsanpassung enthaltenen Schuldinstrumente, so könnte der durch die Ausweitung der Anleihe-Spreads verursachte Verlust an Eigenmitteln durch die Volatilitätsanpassung überkompensiert werden und zu einer unangemessenen Volatilität der Eigenmittel führen. Um die durch solche Überkompensierungen verursachte künstliche Volatilität auszugleichen, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in diesen Fällen eine Änderung der Volatilitätsanpassung beantragen können, durch die Informationen über die unternehmensspezifischen Investitionen in Schuldinstrumente berücksichtigt werden.
- (47) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht eine Länderkomponente für die Volatilitätsanpassung vor, mit der sichergestellt werden soll, dass übertriebene Anleihe-Spreads in einem bestimmten Land abgemildert werden. Allerdings beruht die Aktivierung der Länderkomponente auf einem absoluten Schwellenwert und auf einem auf den risikobereinigten

Spread des betreffenden Landes bezogenen relativen Schwellenwert, was Klippeneffekte zur Folge haben und folglich die Volatilität der Eigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erhöhen kann. Um sicherzustellen, dass übertriebene Anleihe-Spreads in einem bestimmten Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam abgemildert werden, sollte die Länderkomponente durch eine Makrokomponente ersetzt werden, die auf Grundlage der Differenz zwischen dem risikoberichtigten Spread für den Euro und dem risikoberichtigten Spread für das betreffende Land berechnet wird. Damit es nicht zu Klippeneffekten kommt, sollten bei der Berechnung Diskontinuitäten in Bezug auf die Eingabeparameter vermieden werden.

- (48) Um Entwicklungen bei den Anlagepraktiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien dafür festgelegt werden, welche Vermögenswerte in das zugeordnete Vermögensportfolio aufzunehmen sind, falls die Art der Vermögenswerte dazu führen könnte, dass die Praktiken in Bezug auf die Kriterien für die Anwendung und die Berechnung der Matching-Anpassung auseinandergehen.
- (49) Um sicherzustellen, dass alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Volatilitätsanpassung berechnen, gleichbehandelt werden, oder um Marktentwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Berechnung der unternehmensspezifischen Elemente der Volatilitätsanpassung festgelegt wird. Für andere Währungen als den Euro sollte bei der Berechnung der währungsspezifischen Elemente der Volatilitätsanpassung der Möglichkeit eines Cashflow-Matchings über Paare gekoppelter Währungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, sofern das Währungsrisiko dadurch anhaltend verringert wird.
- (50) Zum Zweck der Berechnung ihrer Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> könnte es Instituten, die Teil eines unter die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(11)</sup> fallenden Finanzkonglomerats sind, gestattet werden, ihre wesentlichen Beteiligungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht in Abzug zu bringen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufsichtsvorschriften für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und für Kreditinstitute angemessene gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Finanzgruppen mit Schwerpunkt Bankgeschäft und Finanzgruppen mit Schwerpunkt Wertpapiergeschäft ermöglichen. Daher sollte es Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ebenfalls gestattet sein, Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten unter ähnlichen Bedingungen nicht von ihren anrechnungsfähigen Eigenmitteln in Abzug zu bringen. Insbesondere sollte bei einer Gruppe, die sowohl das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen als auch das verbundene Institut umfasst, entweder die Gruppenaufsicht nach der Richtlinie 2009/138/EG oder eine zusätzliche Beaufsichtigung nach der Richtlinie 2002/87/EG greifen. Darüber hinaus sollte es sich für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Beteiligung an dem Institut um eine Beteiligungsinvestition strategischer Art handeln, und die Aufsichtsbehörden sollten überzeugt sein, dass das Niveau des integrierten Managements, des Risikomanagements und der internen Kontrolle hinsichtlich der in die Gruppenaufsicht oder die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen zufriedenstellend ist.
- (51) Die bestehenden Obergrenzen für die Höhe der symmetrischen Anpassung schränken die Möglichkeit ein, mit dieser Anpassung potenzielle prozyklische Auswirkungen des Finanzsystems abzufedern und zu vermeiden, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch vorübergehende negative Entwicklungen auf den Finanzmärkten, wie sie beispielsweise durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden, unangemessenerweise gezwungen werden, zusätzliches Kapital aufzunehmen oder Anlagen zu veräußern. Daher sollte die symmetrische Anpassung so geändert werden, dass sie größere Veränderungen der Standardkapitalanforderung für Eigenkapitalinstrumente ermöglicht und die Auswirkungen heftiger Auf- oder Abwärtsbewegungen der Aktienmärkte stärker abbildert.
- (52) Um die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der quantitativen Anforderungen zu verbessern, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, die Kapitalanforderung für unwesentliche Risiken in der Standardformel für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach einem vereinfachten Ansatz zu berechnen. Ein solcher vereinfachter Ansatz sollte es den Unternehmen ermöglichen, die Kapitalanforderung für ein unwesentliches Risiko auf Grundlage eines sich im Zeitverlauf verändernden Volumenmaßes zu schätzen. Dieser Ansatz sollte auf gemeinsamen Regeln und gemeinsame Kriterien für die Ermittlung unwesentlicher Risiken beruhen.
- (53) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Matching-Anpassung anwenden, müssen das Portfolio an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten getrennt von anderen Geschäftsbereichen ermitteln, organisieren und verwalten und dürfen das zugeordnete Vermögensportfolio daher nicht nutzen, um Risiken aus anderen Geschäftsbereichen zu begegnen. Allerdings hat die getrennte Verwaltung des Portfolios keine erhöhte Korrelation zwischen den Risiken innerhalb dieses Portfolios und den Risiken im Rest des Unternehmens zur Folge. Deshalb

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

sollte es Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Matching-Anpassung anwenden, gestattet sein, ihre Solvenzkapitalanforderung unter der Annahme einer vollständigen Diversifizierung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Portfolios und dem Rest des Unternehmens zu berechnen, es sei denn, die Vermögensportfolios, die einen entsprechenden besten Schätzwert der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen bedecken, bilden einen Sonderverband.

- (54) Aufgrund der in den letzten Jahren auf den Märkten beobachteten Entwicklungen ist es notwendig geworden, extrem niedrige und negative Zinssätze in der Versicherungsaufsicht angemessen widerzuspiegeln. Dies sollte durch eine Neukalibrierung des Untermoduls Zinsrisiko erreicht werden, um dem Bestehen eines negativen Zinsumfelds Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollte die anzuwendende Methode nicht zu unrealistisch starken Rückgängen beim liquiden Teil der Kurve führen, was sich durch die Festlegung einer expliziten Untergrenze für negative Zinssätze vermeiden ließe. Entsprechend der Entwicklung der Zinssätze sollte die Kommission bestrebt sein, eine Untergrenze einzuführen, die eher laufzeitabhängig als fest ist, soweit die verfügbaren Marktdaten eine robuste risikobasierte Kalibrierung dieser Laufzeitabhängigkeit ermöglichen.
- (55) Die Kommission hat alle gemäß der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Befugnisse in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission<sup>(12)</sup> gebündelt. Dieser Ansatz hat sich bei der Umsetzung der genannten Richtlinie bewährt und die Einhaltung dieser Delegierten Verordnung erleichtert. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in Kraft bleiben und sollten alle erforderlichen Änderungen im Rahmen bestehender Befugnisübertragungen sowie die Durchführung neuer Befugnisübertragungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausschließlich in Form von Änderungsrechtsakten zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen. Im Falle einer künftigen Bündelung solcher Änderungen in einem oder mehreren delegierten Änderungsrechtsakten sollte die Kommission im Einklang mit Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>(13)</sup> im Zuge der Konsultationen im Rahmen der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte ebenfalls angeben, welche Befugnisübertragungen als inhaltlich zusammenhängend gelten und die Kommission sollte für solche Befugnisübertragungen objektive Rechtfertigungen vorlegen, die sich auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen zwei oder mehr Befugnisübertragungen stützen.
- (56) Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden Informationen zwischen den von ihnen beaufsichtigten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vergleichen können. Interne Partial- und Vollmodelle ermöglichen eine bessere Erfassung des individuellen Risikos eines Unternehmens und dürfen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verwendet werden, um die Kapitalanforderungen ohne die Beschränkungen, die sich aus der Standardformel ergeben, zu ermitteln. Die Aufsichtsbehörden würden auch vom Zugang zu Schätzwerten der Solvenzkapitalanforderungen profitieren, die nach der Standardformel ermittelt wurden, um sowohl Vergleiche zwischen Unternehmen als auch für ein bestimmtes Unternehmen im Zeitverlauf vorzunehmen. Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ein internes Voll- oder Partialmodell verwenden, sollten daher ihren Aufsichtsbehörden regelmäßig einen Schätzwert für die nach der Standardformel ermittelten Solvenzkapitalanforderung melden. Ein solcher Schätzwert sollte die Methoden und zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel angemessen widerspiegeln, wodurch eine ordnungsgemäße aufsichtliche Bewertung ermöglicht wird. Um einen übermäßigen Aufwand für die Unternehmen bei der Ermittlung des Schätzwerts zu vermeiden, sollten sie die Informationen verwenden können, die sich aus den einschlägigen Vereinfachungen in der Standardformel gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und den gemäß der genannten Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten ergeben. Wird für die Schätzung der Solvenzkapitalanforderung ein solcher vereinfachter Ansatz verwendet, so sollten die zugrunde liegenden Annahmen den Aufsichtsbehörden gegenüber hinreichend erläutert werden.
- (57) Nach der Richtlinie 2009/138/EG dürfen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Solvenzkapitalanforderung mit einem von den Aufsichtsbehörden genehmigten internen Modell berechnen. Im Falle der Anwendung eines internen Modells hindert jene Richtlinie ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht daran, in seinem internen Modell die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen. Da die Anwendung der Volatilitätsanpassung Entlastung bringen kann, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads bei der Berechnung des besten Schätzwerts hinausgehen, können solche übermäßigen Vorteile, wenn die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung im internen Modell berücksichtigt werden, auch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verzerren. Um eine derartige Verzerrung zu vermeiden, sollte eine Untergrenze für die Solvenzkapitalanforderung vorgesehen werden, falls die Aufsichtsbehörden den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gestatten, die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung in ihrem internen Modell zu berücksichtigen, wobei diese Untergrenze unterhalb des Niveaus liegen sollte, bei dem Vorteile für die Solvenzkapitalanforderung zu erwarten sind, die über die Abmilderung übertriebener Anleihe-Spreads hinausgehen.

<sup>(12)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>(13)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (58) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten Anreize erhalten, für Krisensituationen Widerstandskraft aufzubauen. Berücksichtigen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in ihrem internen Modell die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung und auch die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Makro-Volatilitätsanpassung, könnte dies den Anreiz, für Krisensituationen Widerstandskraft aufzubauen, ernsthaft untergraben. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten daher daran gehindert werden, in ihrem internen Modell eine Makro-Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen.
- (59) Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Risiken sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, einschlägige makroprudenzielle Informationen über die Anlagestrategie der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einzuholen, sie zusammen mit anderen relevanten Informationen, die aus anderen Marktquellen verfügbar sein könnten, zu analysieren und eine makroprudenzielle Perspektive in die Beaufsichtigung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einfließen zu lassen. Dazu könnte gehören, dass Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Kreditzyklen, Konjunkturabschwüngen und Kollektiv- oder Herdenverhalten bei Anlagen überwacht werden.
- (60) Auf eine Verschlechterung der Finanzlage eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder die Nichteinhaltung regulatorischer Anforderungen durch ein solches Unternehmen gilt es in wirksamer Weise zu reagieren, wobei eine Zuspitzung der Probleme verhindert werden muss. Die Aufsichtsbehörden sollten daher befugt sein, Präventivmaßnahmen vorzuschreiben. Diese präventiven Befugnisse sollten jedoch im Einklang mit den Interventionsstufen und den bereits in der Richtlinie 2009/138/EG für ähnliche Situationen festgelegten Aufsichtsbefugnissen, einschließlich der im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 36 der genannten Richtlinie vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse, stehen. Überdies sollten diese präventiven Befugnisse nicht zu einer neuen, vorab festgelegten Interventionsschwelle führen, die vor der Solvenzkapitalanforderung gemäß Titel I Kapitel VI Abschnitt 4 der genannten Richtlinie greift. Die Aufsichtsbehörden sollten jede Situation einzeln bewerten und Entscheidungen über die Notwendigkeit von Präventivmaßnahmen auf der Grundlage der Umstände, der Situation des betreffenden Unternehmens und ihres aufsichtlichen Ermessens treffen.
- (61) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen über die Sanierung oder Liquidation von Versicherungsunternehmen in allen Mitgliedstaaten vor. Mit der Richtlinie wird sichergestellt, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens unabhängig vom Land ihrer Belegenheit im Herkunftsmitgliedstaat in einem einheitlichen Prozess und die Gläubiger in den Aufnahmemitgliedstaaten wie die Gläubiger im Herkunftsmitgliedstaat behandelt werden. Damit eine wirksame Abwicklung sichergestellt werden kann, sollten die in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Sanierung und der Liquidation im Fall der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten gelten, wenn diese auf Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder auf andere unter die Abwicklungsregelungen fallende Unternehmen angewandt werden. Daher sollten die betreffenden Bestimmungen entsprechend geändert werden.
- (62) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht bei Verstößen gegen die Solvenzkapitalanforderung eine Verlängerung der Frist für die Wiederbedeckung vor, falls die EIOPA das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände festgestellt hat. Die Feststellung kann auf Antrag der nationalen Aufsichtsbehörden erfolgen, die vor dem Antrag, sofern angemessen, den mit der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> errichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zu konsultieren haben. Die dezentrale Konsultation des ESRB durch die nationalen Aufsichtsbehörden ist weniger effizient als eine zentrale Konsultation des ESRB durch die EIOPA. Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten, sollte der ESRB nicht von den nationalen Aufsichtsbehörden, sondern von der EIOPA konsultiert werden, bevor das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände festgestellt wird, sofern die Umstände so geartet sind, dass eine solche vorherige Konsultation möglich ist.
- (63) Nach der Richtlinie 2009/138/EG haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die betroffene Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sie feststellen, dass die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass dies innerhalb der folgenden drei Monate der Fall sein könnte. Allerdings ist in der Richtlinie nicht festgelegt, wann die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder das Risiko der Nichtbedeckung in den folgenden drei Monaten festgestellt werden kann, und die Unternehmen könnten die Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bis zum betreffenden Quartalsende, an dem die Berechnung der Mindestkapitalanforderung förmlich an die Aufsichtsbehörde zu melden ist, hinauszögern. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden zeitnahe Informationen erhalten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, die Aufsichtsbehörden auch dann sofort über eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder eine Gefahr der Nichtbedeckung zu unterrichten, wenn dies zwischen zwei Zeitpunkten für die offizielle Berechnung der Mindestkapitalanforderung im betreffenden Quartal aufgrund von Schätzungen oder Berechnungen festgestellt wird.

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

- (64) Der Schutz der Interessen der Versicherten ist ein allgemeines Ziel des Aufsichtsrahmens, das die Aufsichtsbehörden in jeder Phase des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens verfolgen sollte, auch im Falle von Verstößen oder wahrscheinlichen Verstößen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegen die Anforderungen, die zum Entzug der Zulassung führen könnten. Dieses Ziel sollte vor und nach dem Entzug der Zulassung verfolgt werden, und jegliche rechtlichen Auswirkungen, die sich für die Versicherten aus dem Entzug ergeben könnten, sollten berücksichtigt werden.
- (65) Den Aufsichtsbehörden sollten Instrumente an die Hand gegeben werden, um das Eintreten von Risiken für die Finanzstabilität auf den Versicherungsmärkten zu verhindern, prozyklisches Verhalten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu beschränken und negative Übertragungseffekte innerhalb des Finanzsystems und auf die Realwirtschaft abzumildern.
- (66) Die jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrisen, insbesondere die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise, haben gezeigt, dass ein solides Liquiditätsmanagement von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems verhindern kann. Aus diesem Grund sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, das Liquiditätsmanagement und die Liquiditätsplanung zu stärken, insbesondere im Kontext widriger Umstände, die sich auf einen Großteil oder die Gesamtheit des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts auswirken.
- (67) Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit besonders verwundbaren Profilen, wie beispielsweise Unternehmen mit liquiden Verbindlichkeiten, mit illiquiden Vermögenswerten oder mit Liquiditätsanfälligkeiten, die die Finanzstabilität insgesamt beeinträchtigen können, keine angemessene Abhilfe schaffen, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden eingreifen können, um die Liquiditätsposition dieser Unternehmen zu stärken.
- (68) Die Aufsichtsbehörden sollten die nötigen Befugnisse haben, damit sie die Solvabilität bestimmter Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unter außergewöhnlichen Umständen wie bei widrigen Wirtschafts- oder Marktereignissen, die sich auf einen Großteil oder die Gesamtheit des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts auswirken, bewahren und so die Versicherungsnehmer schützen und die Finanzstabilität erhalten können. Zu diesen Befugnissen sollte die Möglichkeit gehören, Ausschüttungen an Anteilseigner und andere nachrangige Gläubiger eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken oder auszusetzen, bevor es tatsächlich zur Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung kommt. Diese Befugnisse sollten auf Einzelfallbasis angewandt werden, gemeinsamen risikobasierten Kriterien entsprechen und keine Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts mit sich bringen.
- (69) Da selbst eine vorübergehende Beschränkung oder Aussetzung der Ausschüttung von Dividenden und anderen Boni die Rechte der Anteilseigner und anderen nachrangigen Gläubiger beeinträchtigen würde, sollten die Aufsichtsbehörden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit gebührend berücksichtigen, wenn sie solche Maßnahmen ergreifen. Die Aufsichtsbehörden sollten auch sicherstellen, dass keine der ergriffenen Maßnahmen unverhältnismäßige widrige Auswirkungen auf die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems in anderen Mitgliedstaaten oder in der Union insgesamt hat. Insbesondere sollten die Aufsichtsbehörden Kapitalausschüttungen innerhalb einer Versicherungs- und Rückversicherungsguppe nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur dann einschränken, wenn dies gebührend gerechtfertigt ist, um die Stabilität des Versicherungs- und Rückversicherungsmarkts und des Finanzsystems insgesamt zu erhalten.
- (70) Versicherungsunternehmen können unter außergewöhnlichen Umständen erheblichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein. Daher sollten die Aufsichtsbehörden befugt sein, Rückgaberechte im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen mit von erheblichen Liquiditätsrisiken betroffenen Unternehmen für kurze Zeit auszusetzen, jedoch nur als letztes Mittel. Diese außergewöhnliche Maßnahme sollte ergriffen werden, um den Kollektivschutz der Versicherungsnehmer zu wahren, d. h. den Schutz aller Versicherungsnehmer, einschließlich jener, die indirekt von solchen Risiken betroffen sein könnten.
- (71) Die jüngsten Ausfälle grenzüberschreitend tätiger Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben deutlich gemacht, dass die Aufsichtsbehörden besser über die Tätigkeiten dieser Unternehmen informiert sein müssen. Deswegen sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaats alle wesentlichen Veränderungen zu melden, die sich in Bezug auf ihre laufenden grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeiten auf ihr Risikoprofil auswirken, und diese Informationen sollten an die Aufsichtsbehörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten weitergegeben werden.
- (72) Nach der Richtlinie 2009/138/EG ist die EIOPA befugt, Plattformen für die Zusammenarbeit einzurichten und zu koordinieren, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden zu fördern, wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten ausübt, die auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt, solche Tätigkeiten auszuüben. Angesichts der Komplexität der im Rahmen dieser Plattformen behandelten Aufsichtsbelange gelangen die Aufsichtsbehörden in manchen Fällen jedoch nicht zu einem gemeinsamen Standpunkt dazu, wie bei einem grenzüberschreitend tätigen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorzugehen ist. Werden sich die an den Plattformen für die Zusammenarbeit

beteiligten Aufsichtsbehörden in Belangen, die ein grenzüberschreitend tätiges Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen betreffen, nicht einig, sollte die EIOPA befugt sein, die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beizulegen.

- (73) Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Zulassung erteilt hat, und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen durch die Errichtung von Zweigniederlassungen oder die Erbringung von Dienstleistungen tätig ist, sollte verstärkt werden, um möglichen Problemen, die die Verbraucherrechte beeinträchtigen, besser vorzubeugen und die Versicherungsnehmer unionsweit besser zu schützen. Diese verstärkte Zusammenarbeit ist besonders dann wichtig, wenn es bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten gibt, und sollte die Transparenz und den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden erhöhen. Ein solcher Austausch sollte hinreichend informativ sein und alle relevanten Informationen von Seiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats umfassen, insbesondere in Bezug auf das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit und der Finanzlage des Unternehmens. Um einen reibungslosen Zugang zu verfügbaren aufsichtlichen Daten, Berichten über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und anderen einschlägigen Informationen über Unternehmen, die bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben, sowie einen wirksamen Austausch dieser Daten, Berichte und Informationen zu gewährleisten und um die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, zu berücksichtigen, sollten digitale Instrumente für den Informationsaustausch eingesetzt werden. Daher könnten diese Informationen über die bestehenden Instrumente der digitalen Zusammenarbeit, die von der EIOPA eingerichtet wurden, weitergeleitet werden.
- (74) Hat die Aufsichtsbehörde eines Aufnahmemitgliedstaats ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten in seinem Gebiet ausübt, sollte sie befugt sein, die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung vor Ort zusammen mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zu verlangen, falls eine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung vorliegt. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte die gemeinsame Prüfung vor Ort koordinieren und alle einschlägigen nationalen Aufsichtsbehörden sowie die EIOPA einladen. Alle beteiligten Aufsichtsbehörden sollten sich vor der Durchführung der Prüfung vor Ort auf die Ziele dieser Prüfung einigen. Bis zum Ende der Prüfung sollten sie außerdem zu einem gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gelangen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte alle betroffenen Aufsichtsbehörden über die Folgemaßnahmen zu der Prüfung vor Ort unterrichten. Sind sich die Aufsichtsbehörden nicht einig darüber, ob eine gemeinsame Prüfung vor Ort erforderlich ist, sollte die EIOPA befugt sein, die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beizulegen.
- (75) Nach der Richtlinie 2009/138/EG sind die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht verpflichtet, den Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten rechtzeitig Informationen über die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu übermitteln. Diese Informationen können nur durch ein Ersuchen bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eingeholt werden. Bei einem solchen Ansatz ist jedoch nicht sichergestellt, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf die Informationen zugegriffen werden kann. Deshalb sollten die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, Informationen direkt bei den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einzuholen, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Befugnis sollte der freiwilligen Übermittlung von Informationen durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten nicht entgegenstehen.
- (76) Um als Versicherungsholdinggesellschaft eingestuft zu werden, muss die Haupttätigkeit einer Muttergesellschaft insbesondere im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen bestehen, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen sein sollten. Dabei wird „ausschließlich oder hauptsächlich“ von den Aufsichtsbehörden gegenwärtig unterschiedlich ausgelegt. Daher sollte die Begriffsbestimmung für „Versicherungsholdinggesellschaft“ unter Berücksichtigung ähnlicher Änderungen der Begriffsbestimmung für „Finanzholdinggesellschaft“ in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den Bankensektor geändert und präzisiert werden. Damit ein Unternehmen als Versicherungsholdinggesellschaft eingestuft werden kann, sollte seine Haupttätigkeit insbesondere im Erwerb und Halten von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, in der Bereitstellung von Nebendienstleistungen für verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder in der Ausübung anderer nicht regulierter Finanztätigkeiten bestehen. Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, festzustellen, dass dieses Kriterium ungeachtet des vom Unternehmen selbst genannten Gesellschaftszwecks erfüllt ist.
- (77) In einigen Fällen werden innerhalb einer der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG unterliegenden Gruppe Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen, die in einem Drittland ansässig sind, von einer zwischengeschalteten nicht regulierten Holdinggesellschaft gehalten. Auch wenn diese zwischengeschaltete nicht regulierte Holdinggesellschaft keine Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen mit Sitz in der Union hat, ist es wichtig, dass sie ähnlich wie eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft behandelt und in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden kann. Daher sollte eine Begriffsbestimmung für

„Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen“ eingeführt werden, damit Gruppen verbundene Drittlandunternehmen bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe einbeziehen können.

- (78) In einigen Fällen bilden mehrere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen faktisch eine Gruppe und verhalten sich als solche, obgleich sie nicht der in Artikel 212 der Richtlinie 2009/138/EG enthaltenen Begriffsbestimmung einer Gruppe entsprechen. Titel III jener Richtlinie ist auf solche Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen daher nicht anwendbar. In solchen Fällen sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden, insbesondere bei horizontalen Gruppen ohne Kapitalverflechtungen zwischen den verschiedenen Unternehmen, befugt sein, das Vorliegen einer Gruppe festzustellen. Für eine solche Feststellung sollten auch objektive Kriterien festgelegt werden. Solange sich die Besonderheiten der Gruppen nicht ändern, wird davon ausgegangen, dass Gruppen, die bereits der Gruppenaufsicht unterliegen, weiterhin dieser Aufsicht unterliegen.
- (79) Den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen ist freigestellt, mit welchen spezifischen internen Regelungen, welcher Aufgabenverteilung und welcher Organisationsstruktur innerhalb der Gruppe sie die Einhaltung der Richtlinie 2009/138/EG gewährleisten wollen. Jedoch können solche Regelungen und Organisationsstrukturen in einigen wenigen Fällen eine wirksame Gruppenaufsicht gefährden. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden — unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation der EIOPA und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden — befugt sein, Veränderungen dieser Regelungen oder Organisationsstrukturen zu verlangen. Die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden sollten ihre Beschlüsse gebührend begründen und erläutern, warum die bestehenden Regelungen oder Strukturen eine wirksame Gruppenaufsicht behindern und gefährden.
- (80) Die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden könnten beschließen, ein Unternehmen von der Gruppenaufsicht auszuschließen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass ein solches Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die EIOPA hat unterschiedliche Auslegungen des Kriteriums der „untergeordneten Bedeutung“ bemerkt und festgestellt, dass solche Ausschlüsse mitunter zu einem vollständigen Verzicht auf die Gruppenaufsicht oder zu einer Beaufsichtigung auf der Ebene eines zwischengeschalteten Mutterunternehmens führen. Daher muss klargestellt werden, dass eine Ausschlussentscheidung, die zu einem vollständigen Verzicht auf die Gruppenaufsicht oder zu einer Beaufsichtigung auf der Ebene eines zwischengeschalteten Mutterunternehmens führt, nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen erfolgen sollte und dass die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden die EIOPA konsultieren sollten, bevor derartige Entscheidungen treffen. Außerdem sollten Kriterien eingeführt werden, damit klarer wird, was unter „untergeordneter Bedeutung“ im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen zu verstehen ist.
- (81) Beschlüsse, ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht einzubeziehen, können auf der Grundlage verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG gefasst werden. Änderungen des Artikels 214 Absatz 2 der genannten Richtlinie, mit denen der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ präzisiert werden soll, sollten daher die bestehende mögliche Grundlage zur Fassung von Beschlüssen zum Ausschluss von der Gruppenaufsicht nach Buchstabe c jenes Absatzes nicht berühren, wenn der Mitgliedstaat Artikel 214 der genannten Richtlinie in einer Weise umgesetzt hat, dass damit der Ausschluss des obersten Mutterunternehmens möglich ist, wenn dieses alle folgenden Merkmale aufweist: Es bleibt im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde, es verfügt nicht über eine Zulassung zur Aufnahme der Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit, es stellt keine Nebendienstleistungen für die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe bereit, in seiner Satzung ist die Ausführung der zentralen Koordination seiner Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die den Tätigkeitsbereich des Unternehmens streng begrenzen, ausdrücklich ausgeschlossen, und es gibt ein zwischengeschaltetes Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das die Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen in der Gruppe tatsächlich führt.
- (82) Es mangelt an Klarheit darüber, bei welcher Art von Unternehmen zur Berechnung der Gruppensolvabilität die Methode 2, das heißt eine in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Abzugs- und Aggregationsmethode, angewandt werden kann, was der Wettbewerbsgleichheit abträglich ist. Daher sollte klar festgelegt werden, welche Unternehmen in die Berechnung der Gruppensolvabilität nach der Methode 2 einbezogen werden können. Methode 2 sollte nur auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittlandsversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen, Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Versicherungsholdinggesellschaften und andere Mutterunternehmen angewandt werden, deren Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen sind.
- (83) In einigen Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen erwirbt und hält ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen, das kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen ist, Beteiligungen an Tochterunternehmen, bei denen es sich ausschließlich oder hauptsächlich um Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen handelt. Nach den gegenwärtigen Vorschriften werden diese zwischengeschalteten Mutterunternehmen für den Fall, dass sie keine Beteiligung an

mindestens einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Union halten, für die Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität nicht als Versicherungsholdinggesellschaft behandelt, obgleich ihre Risiken sehr ähnlich geartet sind. Daher sollten die Vorschriften so geändert werden, dass solche Holdinggesellschaften von Drittlandsversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der Gruppensolvabilität genauso behandelt werden wie Versicherungsholdinggesellschaften.

- (84) In der Richtlinie 2009/138/EG und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sind vier Methoden für die Einbeziehung von Unternehmen anderer Bereiche des Finanzsektors in die Berechnung der Gruppensolvabilität vorgesehen, darunter die in Anhang I der Richtlinie 2002/87/EG festgelegten Methoden 1 und 2. Dies führt zu uneinheitlichen Aufsichtsansätzen und ungleichen Wettbewerbsbedingungen und verursacht ungebührliche Komplexität. Deshalb sollten die Vorschriften so vereinfacht werden, dass Unternehmen aus anderen Bereichen des Finanzsektors immer zur Solvabilität der Gruppe beitragen, indem sie die einschlägigen sektoralen Vorschriften für die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen anwenden. Diese Eigenmittel und Kapitalanforderungen sollten schlicht mit den Eigenmitteln und Kapitalanforderungen des Versicherungs- und Rückversicherungsteils der Gruppe aggregiert werden.
- (85) Nach den gegenwärtigen Vorschriften haben die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur beschränkte Möglichkeiten, vereinfachte Berechnungen zur Bestimmung ihrer Gruppensolvabilität zu verwenden, wenn Methode 1, das heißt die Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses, angewandt wird. Dies verursacht eine unverhältnismäßige Belastung, insbesondere wenn Gruppen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen halten, die sehr klein sind. Aus diesem Grund sollte es den beteiligten Unternehmen gestattet werden, verbundene Unternehmen, deren Größe für ihre Gruppensolvabilität unwesentlich ist, nach vorheriger aufsichtlicher Genehmigung mittels vereinfachter Ansätze einzubeziehen.
- (86) Es ist unklar, inwiefern der Begriff der Belastung, die bei der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen in Klassen („Tiers“) zu berücksichtigen ist, auf Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften anzuwenden ist, die keine Versicherungsnehmer und Begünstigten als direkte Kunden haben. Daher sollten Mindestkriterien eingeführt werden, mit denen ermittelt werden kann, in welchen Fällen ein von einer Versicherungsholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ausgegebener Eigenmittelbestandteil frei von Belastungen ist.
- (87) Der Kreis der Unternehmen, die bei der Berechnung der Untergrenze für die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe berücksichtigt werden sollten, sollte mit dem Kreis der Unternehmen übereinstimmen, die zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln beitragen, die zur Bedeckung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stehen. Deshalb sollten bei der Berechnung der Untergrenze auch im Rahmen der Methode 1 einbezogene Drittlandsversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen berücksichtigt werden.
- (88) Die Formel für die Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe könnte dazu führen, dass dieser Mindestbetrag nahe an oder sogar gleich der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ist. Wenn in solchen Fällen eine Gruppe zwar nicht den Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe einhält, jedoch ihre anhand konsolidierter Daten berechnete Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene erfüllt, sollten die Aufsichtsbehörden ausschließlich diejenigen Befugnisse ausüben, die ihnen bei Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stehen.
- (89) Für die Zwecke der Berechnung der Solvabilität der Gruppe sollten Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften auf die gleiche Weise behandelt werden wie Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen. Dies bedeutet, dass für solche Unternehmen die fiktiven Kapitalanforderungen berechnet werden sollten. Allerdings sollten solche Berechnungen niemals implizieren, dass Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften diese fiktiven Kapitalanforderungen auf Einzelebene erfüllen müssen.
- (90) Es existiert keine Rechtsvorschrift, in der geregelt ist, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination aus Methode 1 und Methode 2 angewandt wird. Dies führt zu uneinheitlichen Praktiken und zu Unsicherheiten, insbesondere wenn es darum geht, wie der Beitrag der im Rahmen der Methode 2 einbezogenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Solvenzkapitalanforderung zu berechnen ist. Deshalb sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wie die Gruppensolvabilität zu berechnen ist, wenn eine Kombination der Methoden angewandt wird. Zu diesem Zweck sollten keine wesentlichen Risiken, die von diesen Unternehmen ausgehen, bei der Berechnung der Gruppensolvabilität außer Acht gelassen werden. Um jedoch eine wesentliche Erhöhung der Kapitalanforderungen zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen auf globaler Ebene zu wahren, sollte klargestellt werden, dass bei der Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe keine Kapitalanforderung für das Aktienrisiko auf solche Beteiligungen anzuwenden ist. Aus demselben Grund sollte eine Kapitalanforderung für das Währungsrisiko auf den Wert dieser Beteiligungen nur in dem Maße angewandt werden, wie dieser Wert die Solvenzkapitalanforderungen dieser verbundenen Unternehmen übersteigt. Die beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sollten die Möglichkeit haben, die Diversifizierung zwischen diesem Währungsrisiko und anderen Risiken bei der Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zu berücksichtigen.

- (91) Derzeit können die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden auf der Grundlage der Solvenzkapitalanforderungen, auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen oder auf der Grundlage von beidem Schwellenwerte festlegen, ab denen gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen als bedeutend gelten. Jedoch könnten sich für die Festlegung der Schwellenwerte auch andere risikobasierte quantitative oder qualitative Kriterien, beispielsweise die anrechnungsfähigen Eigenmittel, anbieten. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden mehr Flexibilität haben, wenn sie eine bedeutende gruppeninterne Transaktion oder eine bedeutende Risikokonzentration definieren.
- (92) Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften können Mutterunternehmen von Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen sein. In diesem Fall ist die Gruppenaufsicht auf Grundlage der konsolidierten Lage dieser Holdinggesellschaften anzuwenden. Da die von solchen Holdinggesellschaften kontrollierten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht immer in der Lage sind, die Erfüllung der Anforderungen der Gruppenaufsicht zu gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden über angemessene Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um sicherstellen zu können, dass Gruppen die Richtlinie 2009/138/EG einhalten. Deshalb sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden, ähnlich wie bei den Änderungen, die mit der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(15)</sup> an der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(16)</sup> für Kredit- und Finanzinstitute eingeführt wurden, in Bezug auf Holdinggesellschaften bestimmte Mindestbefugnisse erhalten, insbesondere auch die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse, die für die Zwecke der Gruppenaufsicht auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen anwendbar sind.
- (93) Zum Schutz der Versicherungsnehmer sollten alle in der Union tätigen Versicherungsgruppen, unabhängig vom Standort des Sitzes ihres obersten Mutterunternehmens, bei der Anwendung der Gruppenaufsicht nach Titel III der Richtlinie 2009/138/EG gleichbehandelt werden. Gehören Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe an, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland unterhält, welches nicht nach Artikel 260 der genannten Richtlinie als gleichwertig oder vorläufig gleichwertig anerkannt wurde, stellt die Gruppenaufsicht eine größere Herausforderung dar. Nach Artikel 262 jener Richtlinie könnten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden beschließen, für diese Gruppen sogenannte „andere Methoden“ anzuwenden. Allerdings werden diese Methoden nicht klar definiert und auch die Ziele, die mit diesen anderen Methoden erreicht werden sollen, sind ungewiss. Wird dieses Problem nicht angegangen, könnte es zu ungewünschten Auswirkungen auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen Gruppen, deren oberstes Mutterunternehmen in der Union ansässig ist, und Gruppen, deren oberstes Mutterunternehmen in einem nicht gleichwertigen Drittland ansässig ist, führen. Deshalb sollte der Zweck dieser anderen Methoden näher spezifiziert werden, wobei auch ein Mindestsatz an Maßnahmen festgelegt werden sollte, die die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden in Betracht ziehen sollten. Insbesondere sollten diese Methoden für alle Versicherungsnehmer von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz in der Union haben, das gleiche Schutzniveau gewährleisten, unabhängig vom Standort des Sitzes des obersten Mutterunternehmens der Gruppe, zu dem diese Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehören.
- (94) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission<sup>(17)</sup> wurden günstigere Regelungen für langfristige Aktieninvestitionen eingeführt. Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko, das ebenfalls darauf abzielt, das geringere Risiko von Anlagen mit längerem Zeithorizont abzubilden, in der Union aber nur von sehr beschränktem Nutzen ist, unterliegt strengeren Kriterien als langfristige Aktieninvestitionen. Daher scheint das bestehende durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko angesichts der neuen Aufsichtskategorie langfristige Aktieninvestitionen nicht mehr nötig. Da keine Notwendigkeit besteht, zwei unterschiedliche günstigere Regelungen zu erhalten, die beide das Ziel haben, langfristige Investitionen zu belohnen, sollte das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gestrichen werden. Um jedoch zu vermeiden, dass sich diese Streichung nachteilig auswirkt, sollte eine Bestandsschutzklausel für Versicherer vorgesehen werden, die das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko derzeit nutzen.
- (95) Um die Umwelt- und Klimaziele des Europäischen Grünen Deals zu erreichen, müssen hohe Anlagesummen aus dem Privatsektor, auch von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kapitalanforderungen regeln, sollten nachhaltige Investitionen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht behindern, das Risiko von Investitionen in umweltschädliche Tätigkeiten aber in vollem Umfang widerspiegeln. Daher muss bewertet werden, ob die verfügbaren Erkenntnisse zu den Risikounterschieden zwischen ökologisch oder sozial schädlichen und anderen Investitionen ausreichen, um eine differenzierte aufsichtliche Behandlung zu rechtfertigen. Um eine angemessene Bewertung der einschlägigen Erkenntnisse sicherzustellen, sollte die EIOPA die Erkenntnisse zum Risikoprofil

<sup>(15)</sup> Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (Abl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

<sup>(16)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Abl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>(17)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 161 vom 18.6.2019, S. 1).

ökologisch oder sozial schädlicher Investitionen beobachten und bis zum 1. März 2025 darüber Bericht erstatten. Gegebenenfalls sollte der Bericht der EIOPA auch Empfehlungen für Änderungen an der Richtlinie 2009/138/EG und an den gemäß jener Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten enthalten. Es sollte für die EIOPA möglich sein, auch zu erkunden, ob es angemessen wäre, bestimmte andere ökologische Risiken, die nicht mit dem Klimawandel zusammenhängen, zu berücksichtigen. So könnte die EIOPA, wenn die Erkenntnisse dies nahelegen, beispielsweise analysieren, ob die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Szenarioanalysen für klimawandelbezogene Risiken auf andere ökologische Risiken ausgeweitet werden sollten.

- (96) Der Klimawandel wirkt sich auf die Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen aus, und beides dürfte aufgrund der Schädigung und Verschmutzung der Umwelt noch weiter ansteigen. Dadurch könnte sich auch die Exponiertheit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber dem Naturkatastrophenrisiko verändern und könnten die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten Standardparameter für das Naturkatastrophenrisiko hinfällig werden. Um sicherzustellen, dass zwischen den Standardparametern für das Naturkatastrophenrisiko und der tatsächlichen Exponiertheit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber derlei Risiken nicht auf Dauer eine Diskrepanz besteht, sollte die EIOPA den Umfang des Naturkatastrophenrisikomoduls und die Kalibrierungen seiner Standardparameter regelmäßig überprüfen. Hierzu sollte die EIOPA die neuesten verfügbaren Daten aus der Klimaforschung berücksichtigen und der Kommission für den Fall, dass Diskrepanzen festgestellt werden, eine Stellungnahme vorlegen.
- (97) Die in Artikel 308b Absatz 12 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Anforderungen sollten geändert werden, um die Übereinstimmung mit dem Bankenrahmen sicherzustellen und bei der Behandlung von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte für solche Risikopositionen eine Bestandsschutzregelung eingeführt werden, die die einschlägigen Risikopositionen von den Kapitalanforderungen für das Spreadrisiko und für Marktrisikokonzentrationen ausnimmt, sofern die Risikopositionen vor dem 1. Januar 2023 eingegangen wurden.
- (98) In einigen Fällen machen Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen ausgiebig Gebrauch von der Übergangsmaßnahme für die risikofreien Zinssätze und der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Durch diesen Gebrauch wird die tatsächliche Solvabilität der Gruppe möglicherweise nicht richtig abgebildet. Deswegen sollten die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen verpflichtet werden, offenzulegen, wie sich die Annahme, dass die aus diesen Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittel nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zur Verfügung stünden, auf ihre Solvabilität auswirken würde. Die Aufsichtsbehörden sollten auch befugt sein, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Nutzung der Maßnahmen die Finanzlage der Gruppe angemessen widerspiegelt. Diese Maßnahmen sollten jedoch die Nutzung dieser Übergangsmaßnahmen durch verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung auf Einzelebene nicht beeinträchtigen.
- (99) Die Richtlinie 2009/138/EG sieht Übergangsmaßnahmen für die risikofreien Zinssätze und die versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen und in Bezug auf vor 2016 geschlossene Verträge gelten, aus denen sich Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben. Auch wenn die Übergangsmaßnahmen die Unternehmen anspornen sollten, die genannte Richtlinie so bald wie möglich einzuhalten, dürfte die Anwendung von Übergangsmaßnahmen, die lang nach 2016 erstmals genehmigt wurden, den Pfad zur Einhaltung der genannten Richtlinie doch verlangsamen. Die Nutzung dieser Übergangsmaßnahmen sollte daher nur in Fällen genehmigt werden, in denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erstmalig den Vorschriften der Richtlinie 2009/138/EG unterliegt oder in denen ein Unternehmen ein Portfolio von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen übernommen hat und das übertragende Unternehmen vor der Übertragung in Bezug auf die Verpflichtungen aus diesem Portfolio eine Übergangsmaßnahme angewandt hat.
- (100) Um Marktentwicklungen zu berücksichtigen und bestimmte technische Einzelaspekte dieser Richtlinie zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte hinsichtlich der Kriterien zur Ermittlung kleiner und nicht komplexer Unternehmen und Gruppen, des Umgangs mit dem von Kryptowerten ausgehenden Risiko im Untermodul Marktrisiko, der Klarstellungen in Bezug auf langfristige Investitionen, der Kriterien für die beschränkte aufsichtliche Berichterstattung von firmeneigenen Versicherungsunternehmen und firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen, der vorsichtigen deterministischen Bewertung des besten Schätzwerts, der Anwendung des vereinfachten Ansatzes zur Berechnung der Gruppensolvabilität, der Informationen, die in die regelmäßigen aufsichtlichen Berichte für die Gruppe aufzunehmen sind, und der Verlängerung der Fristen für die Berichterstattung in Ausnahmefällen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (101) Um die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Faktoren weiter zu präzisieren, die die Aufsichtsbehörden berücksichtigen müssen, um zu ermitteln, ob zwischen verschiedenen Unternehmen, die Teil einer Gruppe sein könnten, eine Beziehung besteht. Die Kommission sollte diese Richtlinie durch den Erlass der von der EIOPA ausgearbeiteten Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ergänzen. Außerdem sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und in Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 von der EIOPA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards in Bezug auf einige bestimmte methodologische Elemente im Zusammenhang mit der vorsichtigen deterministischen Bewertung des besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen zu erlassen.
- (102) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung von Anreizen für Versicherer, einen Beitrag zur langfristigen nachhaltigen Finanzierung der Wirtschaft zu leisten, die Verbesserung der Risikosensitivität, die Minderung der übermäßigen kurzfristigen Volatilität der Solvabilität von Versicherern, die Verbesserung der Qualität, Kohärenz und Koordinierung der Versicherungsaufsicht in der gesamten Union und die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer und Begünstigten von Versicherungsleistungen sowie die bessere Bewältigung des potenziellen Anstiegs von Systemrisiken im Versicherungssektor, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (103) Das Vereinigte Königreich wurde am 1. Februar 2020 zu einem Drittland, und das Unionsrecht findet seit dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet. Da die Richtlinie 2009/138/EG mehrere Bestimmungen enthält, die auf die Eigenheiten bestimmter Mitgliedstaaten abstellen, sind diese, sofern sie speziell das Vereinigte Königreich betreffen, nunmehr überholt und sollten daher gestrichen werden.
- (104) Die Kalibrierungen, die für die von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verwendet werden, beruhen oft auf Daten, die durch die Einbeziehung von Daten aus dem Vereinigten Königreich stark beeinflusst werden. Daher sollten alle Kalibrierungen, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung einfließen, überprüft werden, um festzustellen, ob sie in unangemessener Weise von Daten aus dem Vereinigten Königreich abhängig sind, und gegebenenfalls sollten diese Daten aus den entsprechenden Datensätzen entfernt werden, es sein denn, es sind keine anderen Daten verfügbar.
- (105) Es sollte sichergestellt werden, dass die aufsichtsrechtliche Behandlung von Anlagen in Verbriefungen, einschließlich einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen (STS-Verbriefungen), die tatsächlichen Risiken angemessen berücksichtigt und dass die mit solchen Anlagen verbundenen Kapitalanforderungen risikoorientiert sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission unter Berücksichtigung der verfügbaren Marktdaten die Angemessenheit bestehender Kalibrierungen für Anlagen in Verbriefungen, die in den gemäß der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, und ihre Kohärenz mit den Kapitalanforderungen für Anlagen in andere festverzinsliche Wertpapiere bewerten. Auf der Grundlage einer solchen Bewertung sollte die Kommission gegebenenfalls eine Änderung des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Kapitalanforderungen für Anlagen in Verbriefungen in Erwägung ziehen. Diese Änderungen, die risikobasiert und faktengestützt sein sollten, könnten die Einführung eines differenzierteren Satzes von Risikofaktoren, je nach Rangfolge der Verbriefungstranchen oder differenzierend zwischen verschiedenen Arten von Nicht-STS-Verbriefungen je nach ihren Risiken, umfassen.
- (106) Die Richtlinie 2009/138/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

Die Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a erhält Ziffer iv folgende Fassung:

„iv) die in Irland betriebene sogenannte ‚permanent health insurance‘ (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung);“

2. In Artikel 4 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:
    - „a) die jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen des Unternehmens übersteigen nicht 15 000 000 EUR;
    - b) die gesamten in Absatz 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen des Unternehmens ohne Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht 50 000 000 EUR;
    - c) falls das Unternehmen zu einer Gruppe gehört: die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften übersteigen nicht 50 000 000 EUR;“
  3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
      - „a) die Beistandsleistung wird anlässlich eines Unfalls oder einer Panne mit einem Kraftfahrzeug erbracht, sofern sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden oder in Nachbarländern ereignet hat;“
    - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Fällen entfällt die Bedingung, dass sich der Unfall oder die Panne innerhalb des Mitgliedstaats des Gewährleistenden ereignet haben muss, wenn der Begünstigte Mitglied der gewährleistenden Einrichtung ist und die Pannenhilfe oder die Beförderung des Fahrzeugs allein gegen Vorlage eines Mitgliederausweises ohne zusätzliche Prämienzahlung von einer ähnlichen Einrichtung des betroffenen Landes auf Grundlage einer Gegenseitigkeitsvereinbarung erbracht wird.“
    - c) Absatz 3 wird gestrichen.
  4. Artikel 8 Nummer 3 wird gestrichen.
  5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 7 Buchstabe b wird gestrichen.
    - b) Die folgenden Nummern werden eingefügt:
      - „10a. ‚kleines und nicht komplexes Unternehmen‘ ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, auch ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen oder ein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen, das die in Artikel 29a festgelegten Bedingungen erfüllt und gemäß Artikel 29b als ein solches Unternehmen eingestuft wurde;
      - 10b. ‚kleine und nicht komplexe Gruppe‘ eine Gruppe, die die in Artikel 213a festgelegten Bedingungen erfüllt und von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 213a Absatz 2 als eine solche Gruppe eingestuft wurde;
      - 10c. ‚Abschlussprüfer‘ einen Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*);
      - 10d. ‚Prüfungsgesellschaft‘ eine Prüfungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2006/43/EG;
- 
- (\*) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).“
- c) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:
    - „15. ‚Mutterunternehmen‘ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) oder ein Unternehmen, das die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 212 Absatz 2 oder Artikel 214 Absatz 5 oder 6 der vorliegenden Richtlinie als Mutterunternehmen betrachten;

16. ‚Tochterunternehmen‘ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU einschließlich seiner eigenen Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, das die Aufsichtsbehörden nach Artikel 212 Absatz 2 oder Artikel 214 Absatz 5 oder 6 der vorliegenden Richtlinie als Tochterunternehmen zu betrachten haben;

(\*) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

- d) Unter Nummer 18 werden die Worte „Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt.

- e) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. ‚gruppeninterne Transaktion‘ jede Transaktion, bei der sich ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, ein Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder auf mit den Unternehmen der Gruppe durch enge Verbindungen verbundene natürliche oder juristische Personen stützt, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher und auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht;“

- f) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

- i) Unter Buchstabe a werden die Worte „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt (\*).

(\*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

- ii) Unter Buchstabe b Ziffer i werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

- g) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- i) Unter Buchstabe a werden die Worte „des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 5 bzw. 21 der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Worte „des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1, 18 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*)“ ersetzt

(\*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).“

- ii) Unter Buchstabe c werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

- h) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) ein Nettoumsatz im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU von 13 600 000 EUR;“

- ii) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt.

- i) Folgende Nummern werden angefügt:

„41. ‚beaufsichtigtes Unternehmen‘ ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341;

42. ‚Kryptowert‘ einen Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*);
43. ‚Proportionalitätsmaßnahme‘ jede der in Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 45a Absatz 5, Artikel 51 Absatz 6, Artikel 51a Absatz 1, Artikel 77 Absatz 8 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehene Maßnahme sowie jede in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehene Maßnahme, die gemäß Artikel 29c ausdrücklich auf kleine und nicht komplexe Unternehmen anwendbar ist;
44. ‚Nachhaltigkeitsrisiko‘ ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der Investition oder auf den Wert der Verbindlichkeit haben könnte;
45. ‚Nachhaltigkeitsfaktoren‘ Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*);

(\*) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

(\*\*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).“

6. In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„i) angeben, ob in einem anderen Mitgliedstaat ein Antrag auf Zulassung für die Aufnahme der Direktversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit oder für die Aufnahme der Tätigkeit eines anderen beaufsichtigten Unternehmens oder Versicherungsvertreibers abgelehnt oder zurückgenommen wurde, und die Gründe für die Ablehnung oder die Rücknahme nennen.“

7. In Artikel 23 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) den Mitgliedstaaten, Drittländern und, wenn die Zulassung für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit auf der Ebene geografischer Gebiete innerhalb von Drittländern erteilt wird, den relevanten geografischen Gebieten dieser Drittländer, in denen das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tätig werden will.“

8. In Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

9. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ebenso ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf für den Fall vorzusehen, dass die Aufsichtsbehörden über den Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten — oder im Fall einer gemeinsamen Bewertung nach Artikel 26 Absatz 4 innerhalb von acht Monaten — nach Antragsingang noch nicht entschieden haben.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Jede Verweigerung einer Zulassung ist unter Angabe der Identität des antragstellenden Unternehmens und der Gründe für die Verweigerung der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden ‚EIOPA‘) zu melden. Die EIOPA unterhält eine aktualisierte Datenbank mit derartigen Informationen und gewährt den Aufsichtsbehörden Zugang zu dieser Datenbank.“

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).“

10. In Artikel 25a werden die Worte „der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)“ durch die Worte „der EIOPA“ ersetzt.

11. In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Müssen nach Absatz 1 mehrere Aufsichtsbehörden konsultiert werden, kann jede betroffene Aufsichtsbehörde bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens, das die Zulassung beantragt, innerhalb von einem Monat nach Eingang darum ersuchen, dass der Zulassungsantrag gemeinsam bewertet wird. Die Schlussfolgerungen der gemeinsamen Bewertung werden von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens, das die Zulassung beantragt, bei ihrer endgültigen Entscheidung berücksichtigt.“

12. In Artikel 29 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen in einer Weise angewandt werden, die in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken steht, die mit der Tätigkeit eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind.

(4) Bei den von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten sowie technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards wird der Grundsatz der Proportionalität beachtet und so die proportionale Anwendung dieser Richtlinie insbesondere auf kleine und nicht komplexe Unternehmen sichergestellt.

Mit den durch die EIOPA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vorgelegten Entwürfen technischer Regulierungsstandards, den gemäß Artikel 15 jener Verordnung vorgelegten Entwürfen technischer Durchführungsstandards und den gemäß Artikel 16 jener Verordnung herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen wird die proportionale Anwendung dieser Richtlinie insbesondere auf kleine und nicht komplexe Unternehmen sichergestellt.

(5) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen Folgendes spezifiziert wird:

- a) die in Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Kriterien, einschließlich des Ansatzes für die Berechnung der in Buchstabe a Ziffer iv, Buchstabe b Ziffer v und Buchstabe c Ziffer vii genannten Summe,
- b) die Methode, die zur Einstufung von Unternehmen als kleine und nicht komplexe Unternehmen anzuwenden ist, und
- c) die Bedingungen zur Erteilung oder zum Entzug der aufsichtlichen Genehmigung für Proportionalitätsmaßnahmen, die von Unternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen nach Artikel 29d eingestuft sind, anzuwenden sind.“

13. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 29a

#### **Kriterien für die Ermittlung von kleinen und nicht komplexen Unternehmen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen nach dem in Artikel 29b festgelegten Verfahren als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft werden, wenn sie in den zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren unmittelbar vor dieser Einstufung die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Bei Unternehmen, die Lebensversicherungstätigkeiten betreiben, und bei Unternehmen, die sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 % oder mehr der gesamten in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften ausmachen und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit weniger als 40 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
  - i) Das in Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Untermodul Zinsrisiko darf nicht mehr als 5 % der in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften betragen;

- ii) die jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen aus Geschäften, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
    - 1. 20 000 000 EUR;
    - 2. 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen;
  - iii) die in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften dürfen 1 000 000 000 EUR nicht übersteigen;
  - iv) die Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:
    - 1. das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul;
    - 2. der Teil des in Artikel 105 Absatz 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;
    - 3. alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;
  - v) die von dem Unternehmen übernommene Rückversicherung darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen nicht übersteigen;
  - vi) die Solvenzkapitalanforderung wird erfüllt.
- b) Bei Unternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben, und bei Unternehmen, die sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieeinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 % oder mehr der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen ausmachen und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit weniger als 20 % der gesamten in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
- i) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) für Nichtlebensversicherungstätigkeiten abzüglich des in der Rückversicherung gegebenen Anteils während der letzten drei Jahre muss weniger als 100 % betragen;
  - ii) die jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen aus Geschäften, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
    - 1. 20 000 000 EUR;
    - 2. 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen;
  - iii) die jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen aus Nichtlebensversicherungstätigkeiten dürfen 100 000 000 EUR nicht übersteigen;
  - iv) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 in Anhang I Teil A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;
  - v) die Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:
    - 1. das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul;
    - 2. der Teil des in Artikel 105 Absatz 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;

3. alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;
  - vi) die von dem Unternehmen übernommene Rückversicherung darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen nicht übersteigen;
  - vii) die Solvenzkapitalanforderung wird erfüllt.
- c) Bei Unternehmen, die sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten betreiben und deren versicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit 20 % oder mehr der gesamten in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften ausmachen und deren jährlich verbuchte Bruttoprämieinnahmen im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit 40 % oder mehr der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämien ausmachen, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
- i) Das in Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Untermodul Zinsrisiko darf nicht mehr als 5 % der in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften betragen;
  - ii) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote (Combined Ratio) für Nichtlebensversicherungstätigkeiten abzüglich des in der Rückversicherung gegebenen Anteils während der letzten drei Jahre muss weniger als 100 % betragen;
  - iii) die in Artikel 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften dürfen 1 000 000 000 EUR nicht übersteigen;
  - iv) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Nichtlebensversicherungstätigkeiten dürfen 100 000 000 EUR nicht übersteigen;
  - v) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Geschäften, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem das Unternehmen nach Artikel 14 seine Zulassung erhalten hat, gezeichnet werden, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
    1. 20 000 000 EUR;
    2. 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen;
  - vi) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 in Anhang I Teil A darf 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit dem Nichtlebensversicherungsgeschäft nicht übersteigen;
  - vii) die Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:
    1. das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul;
    2. der Teil des in Artikel 105 Absatz 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;
    3. alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;
  - viii) die von dem Unternehmen übernommene Rückversicherung darf 50 % seiner gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen nicht übersteigen;
  - ix) die Solvenzkapitalanforderung wird erfüllt.

Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und v, Buchstabe b Ziffern ii und vi und Buchstabe c Ziffern v und viii festgelegten Kriterien gelten nicht für firmeneigene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft, wenn sie die in Unterabsatz 1 festgelegten Kriterien nicht erfüllen, sofern sie die beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Auf die Versicherten und Begünstigten trifft eine der folgenden Aussagen zu:
  - i) Sie sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen angehört;
  - ii) sie sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe Anspruch auf Versicherungsschutz haben, sofern die Geschäfte mit diesen natürlichen Personen unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen bleiben;
- b) die Versicherungsverpflichtungen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, bestehen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung.

2. Bei Unternehmen, die innerhalb der letzten zwei Geschäftsjahre eine Zulassung nach Artikel 14 erhalten haben, oder bei Unternehmen, die innerhalb der letzten 12 Monate eine Zulassung erhalten haben, wird die Einhaltung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Kriterien in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr vor der Einstufung bzw. in Bezug auf den in Artikel 23 genannten Tätigkeitsplan bewertet.

3. Die folgenden Unternehmen werden niemals als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft:

- a) Unternehmen, die entsprechend den in Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 festgelegten Anforderungen an interne Voll- und Partialmodelle die Solvenzkapitalanforderung mit einem genehmigten internen Voll- oder Partialmodell berechnen;
- b) Unternehmen, die Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG oder einer Gruppe im Sinne von Artikel 212 der vorliegenden Richtlinie sind, die nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a oder b der vorliegenden Richtlinie der Gruppenaufsicht unterliegt, es sei denn, die Gruppe ist als kleine und nicht komplexe Gruppe eingestuft;
- c) Unternehmen, die Mutterunternehmen eines in Artikel 228 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Unternehmens sind;
- d) Unternehmen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern iii und iv Pensionsfonds von Gruppen verwalten, wenn der Wert der Vermögenswerte der Pensionsfonds von Gruppen 1 000 000 000 EUR übersteigt.

#### *Artikel 29b*

#### **Einstufungsverfahren für Unternehmen, die die Kriterien erfüllen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die die in Artikel 29a genannten Kriterien erfüllen, die Möglichkeit haben, der Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Kriterien anzuzeigen, um als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft zu werden.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Anzeige wird von dem Unternehmen an die Aufsichtsbehörde desjenigen Mitgliedstaats gerichtet, der die in Artikel 14 genannte vorherige Zulassung erteilt hat. Die Anzeige muss alles Folgende enthalten:

- a) den Nachweis, dass alle in Artikel 29a festgelegten Kriterien, die für dieses Unternehmen gelten, erfüllt sind;
- b) seine Erklärung, wonach das Unternehmen keine strategischen Änderungen plant, die dazu führen würden, dass eines der in Artikel 29a festgelegten Kriterien innerhalb der nächsten drei Jahren nicht mehr erfüllt wird;
- c) eine Angabe der Proportionalitätsmaßnahmen, die das Unternehmen anzuwenden gedenkt, insbesondere Angaben dazu, ob die Vereinfachung in Bezug auf den besten Schätzwert genutzt werden soll und ob das Unternehmen die Absicht hat, die vereinfachte Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 77 Absatz 8 anzuwenden.

3. Die Aufsichtsbehörde kann die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 genannten vollständigen Anzeige ausschließlich aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

- a) Nichterfüllung der Kriterien gemäß Artikel 29a;
- b) Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung, wobei für deren Bewertung die Anwendung einer der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 77a Absatz 2, Artikel 308c, Artikel 308d oder gegebenenfalls Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 außer Betracht bleibt;
- c) das Unternehmen repräsentiert entsprechend Artikel 35a Absatz 1 Unterabsatz 2 mehr als 5 % des Lebensversicherungsmarktes oder gegebenenfalls des Nichtlebensversicherungsmarktes des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens in Einklang mit Artikel 35a Absatz 1 Unterabsatz 2.

4. Eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen abzulehnen, ist hinreichend zu begründen und dem betreffenden Unternehmen schriftlich bekannt zu geben.

Liegt keine solche Entscheidung vor, so wird das Unternehmen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten zweimonatigen Frist als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft.

Hat die Aufsichtsbehörde bereits vor Ablauf der in Absatz 3 genannten zweimonatigen Frist die Erfüllung der Kriterien in einer Entscheidung bestätigt, so wird das Unternehmen ab dem Datum dieses Beschlusses als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft.

5. Bei Anträgen, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem 30. Januar 2027 bei den Aufsichtsbehörden eingehen, wird die in Absatz 3 genannte Frist auf vier Monate verlängert.

6. Ein Unternehmen wird so lange als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft, wie die Einstufung gemäß diesem Absatz nicht endet.

Erfüllt ein kleines und nicht komplexes Unternehmen eines der in Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Kriterien nicht mehr, so teilt es dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Besteht diese Nichterfüllung über zwei aufeinanderfolgende Jahre hinweg ununterbrochen fort, so teilt das Unternehmen dies der Aufsichtsbehörde mit und wird ab dem folgenden Geschäftsjahr nicht mehr als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft.

Erfüllt ein Unternehmen, das als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft wurde, eines der in Artikel 29a Absatz 3 festgelegten Ausschlusskriterien, so teilt das Unternehmen dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit und wird ab dem folgenden Geschäftsjahr nicht mehr als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft.

#### Artikel 29c

#### **Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, alle Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen.

2. Hat die Aufsichtsbehörde ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils eines kleinen und nicht komplexen Unternehmens, so kann sie abweichend von Absatz 1 das betreffende Unternehmen schriftlich auffordern, von der Anwendung einer oder mehrerer Proportionalitätsmaßnahmen abzusehen, sofern die Aufforderung unter Angabe der spezifischen Bedenken hinsichtlich des Risikoprofils des Unternehmens gebührend gerechtfertigt wird. Ernsthafte Bedenken liegen vor, wenn

- a) die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr erfüllt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der folgenden drei Monate eintritt, wobei für deren Bewertung die Anwendung einer der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 77a Absatz 2, Artikel 308c, Artikel 308d oder gegebenenfalls Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 außer Betracht bleibt,
- b) die Funktionsweise des Governance-Systems des Unternehmens nicht im Sinne von Artikel 41 wirksam ist oder
- c) wesentliche Veränderungen im Risikoprofil des Unternehmens zu einer erheblichen Nichterfüllung eines der in Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Kriterien führen könnten.

*Artikel 29d***Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen durch Unternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nur die in Artikel 35 Absatz 5a, Artikel 41, Artikel 45 Absatz 1b, Artikel 45 Absatz 5, Artikel 77 Absatz 8 und Artikel 144a Absatz 4 vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen sowie die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehenen Proportionalitätsmaßnahmen anwenden dürfen, die sowohl gemäß Artikel 29c ausdrücklich auf kleine und nicht komplexe Unternehmen anwendbar sind als auch für die Zwecke des vorliegenden Artikels ermittelt werden.

Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen richtet einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung an die Aufsichtsbehörde. Dieser Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) eine Liste der Proportionalitätsmaßnahmen, die angewandt werden sollen, und die Gründe, warum ihre Anwendung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken gerechtfertigt ist;
- b) alle sonstigen wesentlichen Informationen über das Risikoprofil des Unternehmens;
- c) eine Erklärung, wonach das Unternehmen keine strategischen Änderungen plant, die sich innerhalb der nächsten drei Jahre auf das Risikoprofil des Unternehmens auswirken würden.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Antrags bewertet die Aufsichtsbehörde den Antrag und teilt dem Unternehmen mit, ob er genehmigt oder abgelehnt wurde und welche Proportionalitätsmaßnahmen genehmigt wurden. Genehmigt die Aufsichtsbehörde die Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen, muss die Genehmigungsentscheidung die Gründe für diese Auflagen und Bedingungen enthalten. Eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die Anwendung einer oder mehrerer im Antrag aufgeführter Proportionalitätsmaßnahmen abzulehnen, muss schriftlich unter Angabe der Gründe für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Diese Gründe müssen mit dem Risikoprofil des Unternehmens zusammenhängen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann alle weiteren Informationen anfordern, die nötig sind, um die in Absatz 2 genannte Bewertung abzuschließen. Die in Absatz 2 genannte Frist wird für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörden die Informationen zum ersten Mal anfordern, und dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Antwort des betroffenen Unternehmens eingeht, gehemmt. Weitere Nachfragen der Aufsichtsbehörde bewirken keine Hemmung der Bewertungsfrist.

(4) Bei Anträgen, die vor dem 31. Juli 2027 bei den Aufsichtsbehörden eingehen, beträgt die in Absatz 2 genannte Frist vier Monate.

(5) Die Genehmigung zur Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen kann jederzeit geändert oder entzogen werden, wenn sich das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verändert hat. In jeder Entscheidung der Aufsichtsbehörde, diese Genehmigung zu ändern oder zu entziehen, sind die Gründe dafür anzugeben und die Entscheidung ist dem betroffenen Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

*Artikel 29e***Überwachung der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen**

(1) Innerhalb eines Jahres nach ihrer Einstufung als kleine und nicht komplexe Unternehmen übermitteln Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren Aufsichtsbehörden im Rahmen der in Artikel 35 genannten Informationen, die für Aufsichtszwecke beizubringen sind, Informationen über die angewandten Proportionalitätsmaßnahmen. Beabsichtigen diese Unternehmen, die Liste der anzuwendenden Proportionalitätsmaßnahmen zu ändern, so teilen sie dies ihren Aufsichtsbehörden unverzüglich mit.

(2) Beschließen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Proportionalitätsmaßnahmen gemäß Artikel 29d anzuwenden, die Anwendung solcher Maßnahmen einzustellen, so setzen sie ihre Aufsichtsbehörden davon in Kenntnis.

(3) Wenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zum 28. Januar 2025 Proportionalitätsmaßnahmen an, die einer bestehenden Maßnahme im Rahmen der vorliegenden Richtlinie entsprechen, so können sie diese Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens vier Geschäftsjahren weiter anwenden, ohne die in den Artikeln 29b, 29c und 29d festgelegten Anforderungen anzuwenden.“

## 14. Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzaufsicht nach Absatz 1 umfasst für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungs- und des Rückversicherungsunternehmens die Überprüfung seines Governance-Systems, seiner Solvabilität, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, seiner Vermögenswerte und der anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund der auf Unionsebene erlassenen Vorschriften festgelegten Regelungen oder befolgten Praktiken.“

## 15. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung der in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Ziele der Beaufsichtigung und der in Artikel 29 festgelegten allgemeinen Grundsätze der Beaufsichtigung, insbesondere des Grundsatzes der Proportionalität, vor, den Aufsichtsbehörden die Angaben zu übermitteln, die für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlich sind.“

## b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben und der in Absatz 4 festgelegten Grundsätze stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden einen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Leistung des Unternehmens, das Governance-System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement im Berichtszeitraum enthält.

Der regelmäßige aufsichtliche Bericht ist in folgenden Intervallen vorzulegen:

- a) von kleinen und nicht komplexen Unternehmen alle drei Jahre oder, sofern die Aufsichtsbehörde dies gestattet, bis zu alle fünf Jahre;
- b) von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine kleinen und nicht komplexen Unternehmen sind, alle drei Jahre.

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe b kann eine Aufsichtsbehörde, wenn sie dies für notwendig erachtet, von beaufsichtigten Unternehmen verlangen, die Berichte in kürzeren Intervallen vorzulegen.“

## c) Die Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.

## d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen Folgendes spezifiziert wird:

- a) die in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Informationen;
- b) die Kriterien für die beschränkte aufsichtliche Berichterstattung von firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Risiken dieser spezifischen Arten von Unternehmen, um die Konvergenz der aufsichtlichen Berichterstattung in angemessenem Umfang sicherzustellen.“

## e) Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung im Hinblick auf die Meldebögen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen an die Aufsichtsbehörden, wobei auch die risikobasierten Schwellenwerte, die gegebenenfalls Meldepflichten auslösen, oder etwaige Freistellungen in Bezug auf spezifische Informationen für bestimmte Arten von Unternehmen wie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Risiken spezifischer Arten von Unternehmen festgelegt werden. Die EIOPA entwickelt Informationstechnologielösungen (IT-Lösungen), einschließlich Meldebögen und Erläuterungen, für die in den Absätzen 1 und 2 genannte Berichterstattung.“

## f) Absatz 11 wird gestrichen.

g) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Bis zum 29. Januar 2027 legt die EIOPA der Kommission einen Bericht über mögliche Maßnahmen, einschließlich Gesetzesänderungen, vor, zur Entwicklung einer integrierten Datenerhebung mit dem Ziel,

- a) die Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Versicherungssektors und anderer Sektoren der Finanzwirtschaft kommt, zu reduzieren,
- b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem der Berichterstattungsrahmen der Union bereits gemeldet wurden, durch die relevanten Behörden der Union oder die relevanten nationalen zuständigen Behörden zu verbessern und
- c) die Kosten für die Einhaltung zu reduzieren.

Die EIOPA räumt den Informationen, die die Bereiche Organismen für gemeinsame Anlagen und Berichterstattung über Derivate betreffen, Vorrang ein, beschränkt sich jedoch nicht darauf.

Bei der Ausarbeitung des in Unterabsatz 1 genannten Berichts arbeitet die EIOPA eng mit den anderen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen und bezieht gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden ein.“

16. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 35a

**Von den Aufsichtsbehörden gewährte Freistellungen und Beschränkungen bei der quantitativen regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung**

(1) Sind die in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten zuvor festgelegten Intervalle kürzer als ein Jahr, können die betroffenen Aufsichtsbehörden die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung unbeschadet des Artikels 129 Absatz 4 beschränken, wenn

- a) die Übermittlung dieser Informationen in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre,
- b) die Informationen mindestens einmal pro Jahr gemeldet werden.

Diese Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die gemeinsam nicht mehr als 20 % des Lebensversicherungsmarktes und -rückversicherungsmarktes und des Nichtlebensversicherungsmarktes und -rückversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats repräsentieren, wobei der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Brutorückstellungen und der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien beruht.

Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen in Frage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden kleinen und nicht komplexen Unternehmen Vorrang ein.

(2) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung beschränken oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Einzelpostenberichterstattung freistellen, wenn

- a) die Übermittlung dieser Informationen in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre,
- b) die Übermittlung dieser Informationen für die wirksame Beaufsichtigung des Unternehmens nicht erforderlich ist,
- c) die Freistellung nicht die Stabilität der betroffenen Finanzsysteme in der Union untergräbt und
- d) das Unternehmen in der Lage ist, die Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Freistellung von der Einzelpostenberichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die gemeinsam nicht mehr als 20 % des Lebensversicherungsmarktes- und -rückversicherungsmarktes und des Nichtlebensversicherungsmarktes und -rückversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats ausmachen, wobei der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Brutorückstellungen und der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämien beruht.

Wenn ermittelt wird, welche Unternehmen für diese Beschränkungen oder Freistellungen in Frage kommen, räumen die Aufsichtsbehörden kleinen und nicht komplexen Unternehmen Vorrang ein.

(3) Firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen werden von der regelmäßigen aufsichtlichen Einzelpostenberichterstattung freigestellt, wenn die in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i genannten zuvor festgelegten Intervalle kürzer sind als ein Jahr, sofern die Unternehmen die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Auf die Versicherten und Begünstigten trifft eine der folgenden Aussagen zu:
  - i) Sie sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen oder das firmeneigene Rückversicherungsunternehmen angehört;
  - ii) sie sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, sofern die Geschäfte mit diesen natürlichen Personen unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen bleiben;
- b) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, dürfen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung bestehen.

(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 dieses Artikels bewerten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens bei Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, ob die Übermittlung der Informationen in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens unverhältnismäßig wäre, wobei sie mindestens Folgendes berücksichtigen:

- a) die Marktrisiken, die durch die Investitionen des Unternehmens entstehen;
- b) die Höhe der Risikokonzentrationen;
- c) die potenziellen Auswirkungen der Verwaltung der Vermögenswerte des Unternehmens auf die Finanzstabilität;
- d) die Systeme und Strukturen des Unternehmens für die Übermittlung von Informationen zu Aufsichtszwecken und die in Artikel 35 Absatz 5 genannten schriftlich festgelegten Leitlinien.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bewerten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens bei Unternehmen, die nicht als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, ob die Übermittlung der Informationen in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens unverhältnismäßig wäre, wobei sie mindestens Absatz 4 Buchstaben a bis d sowie Folgendes berücksichtigen:

- a) das Volumen der Prämien, versicherungstechnischen Rückstellungen und Vermögenswerte des Unternehmens;
- b) die Volatilität der durch das Unternehmen abgedeckten Versicherungsleistungen;
- c) die Gesamtzahl der Versicherungszweige in Bezug auf Lebensversicherungen und Nichtlebensversicherungen, für die eine Zulassung erteilt wurde;
- d) die Angemessenheit des Governance-Systems des Unternehmens;
- e) die Höhe der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung;
- f) ob es sich bei dem Unternehmen um ein firmeneigenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, das nur Risiken abdeckt, die mit der Industrie- oder Handelgruppe verbunden sind, der es angehört.

(6) Um die kohärente und einheitliche Anwendung der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen, gibt die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien heraus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:

- a) die Methoden zur Bestimmung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels genannten Marktanteile;
- b) das Verfahren, nach dem die Aufsichtsbehörden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über eine der in diesem Artikel genannten Beschränkungen oder Freistellungen zu unterrichten haben.

*Artikel 35b***Berichterstattungsfristen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 35 Absätze 1 bis 4 genannten Informationen in jährlichen oder längeren Intervallen innerhalb von 16 Wochen nach dem Geschäftsjahresende des Unternehmens an die Aufsichtsbehörden übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 35 Absätze 1 bis 4 genannten Informationen in vierteljährlichen Intervallen innerhalb von fünf Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende an die Aufsichtsbehörden übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den in Artikel 35 Absatz 5a genannten regelmäßigen aufsichtlichen Bericht innerhalb von 18 Wochen nach Geschäftsjahresende des Unternehmens an die Aufsichtsbehörden übermitteln.“

17. Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) des Governance-Systems, einschließlich der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 42, sowie der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 2;“

18. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine der in den Artikeln 308c und 308d genannten Übergangsmaßnahmen anwendet und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) das Unternehmen würde die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme nicht erfüllen;

ii) das Unternehmen hat der Aufsichtsbehörde entweder den anfänglichen Plan für die schrittweise Einführung nicht innerhalb der in Artikel 308e Absatz 2 genannten Frist vorgelegt oder hat den in Artikel 308e Absatz 3 vorgeschriebenen jährlichen Bericht nicht vorgelegt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„In den in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Fällen muss der Kapitalaufschlag im Verhältnis zu den wesentlichen Risiken stehen, die mit den unter diesen Buchstaben genannten Abweichungen beziehungsweise Versäumnissen einhergehen.“

19. In Artikel 40 werden folgende Absätze angefügt:

„Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens müssen stets zuverlässig sein und gemeinsam über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane dürfen mindestens in den letzten zehn Jahren vor dem Jahr, in dem sie ihre Aufgaben in dem Unternehmen erfüllen oder erfüllen würden, nicht wegen schweren oder wiederholten Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder anderen Straftaten, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen würden, verurteilt worden sein.“

20. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Governance-System unterliegt einer regelmäßigen internen Überprüfung. Diese interne Überprüfung umfasst eine Bewertung der Angemessenheit der Zusammensetzung, der Wirksamkeit und der internen Governance des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stellen eine Strategie zur Förderung der Vielfalt im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan auf, einschließlich der Festlegung individueller quantitativer Ziele in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter.

Die EIOPA gibt Leitlinien zum Begriff der Vielfalt heraus, die bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans zu berücksichtigen sind.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Schlüsselaufgaben des Risikomanagements, der Versicherungsmathematik, der Compliance und der internen Revision verschiedenen Personen übertragen und dass jede dieser Aufgaben unabhängig von den anderen Aufgaben wahrgenommen wird, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wurde ein Unternehmen nach Artikel 29b als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft oder hat ein Unternehmen nach Artikel 29d eine vorherige aufsichtliche Genehmigung erhalten, dürfen die Personen, die für die Schlüsselaufgaben des Risikomanagements, der Versicherungsmathematik und der Compliance verantwortlich sind, auch andere Schlüsselaufgaben mit Ausnahme der internen Revision oder andere Aufgaben wahrnehmen oder Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans sein, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) potenzielle Interessenkonflikte müssen angemessen gehandhabt werden;

b) die Kombination von Aufgaben oder die Kombination einer Aufgabe mit der Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan darf die Fähigkeit der Person, ihre Zuständigkeiten wahrzunehmen, nicht beeinträchtigen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über schriftlich festgelegte Leitlinien, die zumindest das Risikomanagement, die interne Kontrolle, die interne Revision, die Vergütung und gegebenenfalls das Outsourcing betreffen. Sie stellen die Umsetzung dieser Leitlinien sicher.

Die schriftlich festgelegten Leitlinien werden zumindest einmal jährlich überprüft. Sie unterliegen der vorherigen Zustimmung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und sind bei wesentlichen Änderungen im jeweiligen System oder Geschäftsbereich anzupassen. Kleine und nicht komplexe Unternehmen dürfen die Überprüfung in längeren Intervallen, mindestens alle fünf Jahre, durchführen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde kommt aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist.“

21. Artikel 42 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden der Aufsichtsbehörde alle Änderungen in der Identität der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, und übermitteln ihnen die Gründe für die Änderungen und sämtliche Informationen, die zur Beurteilung notwendig sind, ob die neu zur Führung des Unternehmens bestellten Personen fachlich qualifiziert und zuverlässig sind.

(3) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden ihrer Aufsichtsbehörde jeden Fall, in dem eine der in Absatz 1 genannten Personen die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder aus diesem Grund ersetzt wurde.

(4) Erfüllt eine Person, die das Unternehmen tatsächlich leitet oder andere Schlüsselaufgaben innehat, die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht, sind die Aufsichtsbehörden befugt, von dem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu verlangen, dass die betreffende Person ihrer Position enthoben wird.“

22. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Management operationeller Risiken, einschließlich Cybersicherheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*);

(\*) Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (Abl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Wenn Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwenden, wird in ihren Liquiditätsplänen die Anwendung der Volatilitätsanpassung berücksichtigt und darin bewertet, ob Liquiditätsengpässe auftreten könnten, die mit der Anwendung der Volatilitätsanpassung nicht konsistent sind.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berücksichtigen bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont.

Für die Zwecke der in Unterabsatz 5 genannten Bewertung stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die Unternehmen im Rahmen ihres Risikomanagements über Strategien, Leitlinien, Verfahren und Systeme zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von kurz-, mittel- und langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken verfügen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

— Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Berechnung der Matching-Anpassung zugrunde liegen, einschließlich der Berechnung des in Artikel 77c Absatz 1 Buchstabe b genannten grundlegenden Spreads;“

— Ziffer iii wird gestrichen.

2. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Falle der Anwendung der in Artikel 77d genannten Volatilitätsanpassung die Sensitivität ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel in Bezug auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den in Artikel 77d Absatz 3 genannten risiko-berichtigten Spread auswirken würden.“

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Anwendung der in Artikel 77d genannten Volatilitätsanpassung berücksichtigen die in Artikel 41 Absatz 3 genannten schriftlich festgelegten Leitlinien für das Risikomanagement die Volatilitätsanpassung.“

c) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen spezifische Pläne, die quantifizierbare Ziele und Verfahren beinhalten, aufstellen und deren Umsetzung überwachen, um die finanziellen Risiken, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich der Risiken, die sich aufgrund des Anpassungsprozesses und der Trends beim Übergang im Zusammenhang mit den einschlägigen regulatorischen Zielen und Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren — insbesondere den in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates (\*) dargelegten — ergeben, zu überwachen und zu bewältigen.

Bei den quantifizierbaren Zielen und Verfahren zur Bewältigung der Nachhaltigkeitsrisiken, die in den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Plänen enthalten sind, werden die jüngsten Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele der Union. Legt das Unternehmen Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten gemäß der Richtlinie 2013/34/EU offen, so müssen die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Pläne mit den in Artikel 19a oder Artikel 29a jener Richtlinie genannten Plänen kohärent sein und insbesondere Maßnahmen in Bezug auf das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens enthalten, die in beiden Plänen kohärent sind. Gegebenenfalls müssen die Methoden und Annahmen, die den Zielen, Verpflichtungen und strategischen Entscheidungen zugrunde liegen, welche Unternehmen der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Methoden und Annahmen kohärent sein, die in den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Plänen enthalten sind.

Die Ziele, Verfahren und Maßnahmen zur Bewältigung der Nachhaltigkeitsrisiken, die in den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Plänen enthalten sind, müssen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Nachhaltigkeitsrisiken des Geschäftsmodells der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angemessen sein.

(2c) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes näher bestimmt wird:

- a) die Mindeststandards und Referenzmethoden zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken;
- b) die Elemente, die von den gemäß den Absätzen 2b und 2e dieses Artikels zu erstellenden Plänen abzudecken sind und zu denen konkrete Fristen und quantifizierbare Zwischenziele und Etappenziele zählen, um die finanziellen Risiken zu überwachen und anzugehen, die sich aus Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben, sowie die Verknüpfungen mit den Anforderungen der Artikel 45 und 45a;
- c) Aufsichtsansätze in Bezug auf die in den Absätzen 2b und 2e genannten Pläne, quantifizierbaren Ziele und Verfahren;
- d) die Elemente der in den Absätzen 2b und 2e des vorliegenden Artikels genannten Pläne, die gemäß Artikel 51 offenzulegen sind, einschließlich der einschlägigen quantifizierbaren Ziele.

Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 29. Januar 2026 die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

(2d) Das Unternehmen legt alljährlich die quantifizierbaren Ziele offen, die in den in den Absätzen 2b und 2e genannten Plänen enthalten sind.

(2e) Ist ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine beteiligte Versicherungsholdinggesellschaft oder eine beteiligte gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union verpflichtet, gemäß Absatz 2b dieses Artikels einen Plan auf Gruppenebene zu erstellen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen, die unter diesen Plan fallen und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der Gruppenaufsicht unterliegen, von der Erstellung eines Plans auf Einzelebene gemäß Absatz 2b des vorliegenden Artikels befreit sind.

(\*) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).“

23. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:

„d) eine Berücksichtigung und Analyse der makroökonomischen Lage und möglicher Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen;

e) auf begründete Aufforderung der Aufsichtsbehörde eine Erwägung und Analyse

i) der makroprudenziellen Bedenken, die sich auf das spezifische Risikoprofil, die genehmigten Risikotoleranzgrenzen, die Geschäftsstrategie, die versicherungstechnischen Tätigkeiten oder die Anlageentscheidungen sowie auf den unter Buchstabe a genannten Gesamtsolvabilitätsbedarf des Unternehmens auswirken können;

ii) der Tätigkeiten des Unternehmens, die die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und zur Quelle von Systemrisiken werden könnten;

f) die Gesamtkapazität des Unternehmens, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit auch unter Stressbedingungen zu erfüllen.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e beinhalten die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zumindest Folgendes:

- a) Höhe der Zinssätze und Spreads,
- b) Höhe der Finanzmarktindizes,
- c) Inflation,
- d) Verflechtungen mit anderen Finanzmarktteilnehmern,
- e) Klimawandel, Pandemien, andere Ereignisse von massiven Ausmaßen und sonstige Katastrophen, die sich auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken könnten.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i beinhalten makroprudenzielle Bedenken mindestens plausible ungünstige Zukunftsszenarien und Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditzyklus und Konjunkturabschwüngen, Herdenverhalten bei Anlagen oder übermäßigen Risikokonzentrationen auf sektoraler Ebene.

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels vorgeschriebene Analyse in angemessenem Verhältnis zur Art der Risiken sowie zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Unternehmen steht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kleine und nicht komplexe Unternehmen und Unternehmen, die nach Artikel 29d von einer Aufsichtsbehörde eine vorherige Genehmigung erhalten haben, nicht zu der in Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels genannten Analyse verpflichtet sind.“

c) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b, die Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d oder die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 77a Absatz 2, den Artikeln 308c und 308d oder gegebenenfalls Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 111 Absatz 2a anwendet, ist die Einhaltung der Kapitalanforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu bewerten.

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gilt die Bewertungsanforderung für den Mechanismus zur schrittweisen Einführung gemäß Artikel 77a jedoch nicht für eine Währung, bei der eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Anteil der künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht nicht mehr als 5 % der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus;
- b) in Bezug auf die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht der Anteil der künftigen Zahlungsströme für Laufzeiten, für die die maßgebliche risikofreie Zinskurve extrapoliert wird, nicht mehr als 10 % der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit den Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus.

(2b) Wendet das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung an, erstreckt sich die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Bewertung außerdem auch darauf, wie signifikant das Risikoprofil des betreffenden Unternehmens von den Annahmen abweicht, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil vor.

Sofern nicht die Aufsichtsbehörde aufgrund der spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zu dem Schluss kommt, dass eine häufigere Überprüfung erforderlich ist, dürfen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes mindestens alle zwei Jahre sowie unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung ihres Risikoprofils vornehmen, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das Unternehmen ist als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft;

- b) das Unternehmen ist ein firmeneigenes Versicherungs- oder ein Rückversicherungsunternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
- i) Die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen angehört, oder sind natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit denjenigen natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;
  - ii) die Versicherungsverpflichtungen und die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens oder des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, bestehen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung.

Die Freistellung von der jährlichen Bewertung darf das Unternehmen nicht daran hindern, Risiken fortlaufend zu ermitteln, zu messen, zu steuern, zu überwachen, und über sie Bericht zu erstatten.“

- e) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(8) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben d und e stellen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen andere Behörden als die Aufsichtsbehörden mit einem makroprudenziellen Mandat betraut sind, sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Ergebnisse ihrer makroprudenziellen Bewertungen der in diesem Artikel genannten unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die betreffenden nationalen Stellen und Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat weitergeben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden mit jeder nationalen Stelle oder Behörde, die mit einem makroprudenziellen Mandat betraut ist, zusammenarbeiten, um die Ergebnisse zu analysieren und gegebenenfalls etwaige makroprudenzielle Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Tätigkeit der Unternehmen auf die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden etwaige makroprudenzielle Bedenken und Eingabeparameter, die für die Bewertung relevant sind, mit dem betreffenden Unternehmen teilen.

(9) Bei der Entscheidung, ob von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das ein gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b in die Gruppenaufsicht einbezogenes Tochterunternehmen ist, eine der in Absatz 1 Buchstabe e des vorliegenden Artikels genannten Analysen verlangt wird, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde, ob eine dieser Analysen von dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union auf Gruppenebene durchgeführt wird und die Besonderheiten dieses Tochterunternehmens abdeckt.

Die nationalen Aufsichtsbehörden übermitteln sowohl der EIOPA als auch dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) eingerichtete Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) jedes Jahr die Liste der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und die Liste der Gruppen, für die sie die zusätzlichen makroprudenziellen Maßnahmen anfordern.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).“

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 45a

#### **Szenarioanalyse zum Klimawandel**

(1) Für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Risiken bewertet das betreffende Unternehmen auch, ob es wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt ist. In der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Bewertung zeigt das Unternehmen, wie wesentlich seine klimawandelbezogenen Risiken sind.

(2) Ist das betreffende Unternehmen wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt, so legt das Unternehmen mindestens zwei langfristige Klimawandelszenarien fest, die Folgendes beinhalten:

- a) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem der weltweite Temperaturanstieg unter zwei Grad Celsius bleibt;

b) ein langfristiges Klimawandelszenario, bei dem der weltweite Temperaturanstieg erheblich mehr als zwei Grad Celsius beträgt.

(3) In regelmäßigen Intervallen beinhaltet die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Bewertung eine Analyse der Auswirkungen der gemäß Absatz 2 festgelegten langfristigen Klimawandelszenarien auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Diese Intervalle müssen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen klimawandelbezogenen Risiken stehen, dürfen jedoch nicht länger sein als drei Jahre.

(4) Die in Absatz 2 genannten langfristigen Klimawandelszenarien werden mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Bei der Überprüfung der langfristigen Klimawandelszenarien berücksichtigen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Leistungsfähigkeit der Instrumente und Grundsätze, die in früheren Klimawandelszenarien verwendet wurden, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.

(5) Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird von kleinen und nicht komplexen Unternehmen nicht verlangt, dass sie Klimawandelszenarien festlegen oder dass sie deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bewerten.“

25. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

#### **Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Inhalt**

(1) Unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 35 Absatz 3 erforderlichen Informationen und der in Artikel 35 Absatz 4 genannten Grundsätze schreiben die Mitgliedstaaten den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über ihre Solvabilität und ihre Finanzlage vor.

Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage umfasst zwei Teile, die eindeutig benannt und gemeinsam veröffentlicht werden. Der erste Teil enthält Informationen, die spezifisch an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichtet sind, und der zweite Teil Informationen, die an professionelle Marktteilnehmer gerichtet sind.

(1a) Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für Versicherungsnehmer und Begünstigte umfasst, muss folgende Angaben enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Leistungen des Unternehmens;
- b) eine kurze Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken, und
- c) eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU genannten Pläne offenlegt.

(1b) Der Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für professionelle Marktteilnehmer umfasst, muss die folgenden Angaben enthalten, die entweder vollständig oder durch Verweis auf Informationen wiedergeben werden, die sowohl von der Art als auch vom Umfang her gleichwertig sind und im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsanforderungen veröffentlicht wurden:

- a) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit und der Leistungen des Unternehmens;
- b) eine Beschreibung des Governance-Systems,
- c) eine für die Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die sonstigen Verbindlichkeiten gesondert vorzunehmende Beschreibung der für ihre Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden;
- d) eine Beschreibung des Kapitalmanagements und des Risikoprofils, die sich zumindest auf Folgendes erstreckt:
  - i) Struktur und Betrag der Eigenmittel sowie deren Qualität;
  - ii) Betrag der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung;
  - iii) im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Stabilität der Finanzsysteme in der Union relevant sind, Angaben zur Risikosensitivität;

- iv) die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung angewandte Option nach Artikel 304;
- v) Informationen für das richtige Verständnis der Hauptunterschiede zwischen den Annahmen, die der Standardformel und einem etwaig vom Unternehmen für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendeten internen Modell zugrunde liegen;
- vi) Betrag der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder einer wesentlichen Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung während des Berichtszeitraums, auch wenn zwischenzeitlich behoben, mit Erläuterung ihrer Gründe und ihrer Konsequenzen sowie gegebenenfalls ergriffener Abhilfemaßnahmen;
- e) Angaben dazu, ob das Unternehmen nach der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß Artikel 45a Absatz 1 wesentlichen klimawandelbezogenen Risiken ausgesetzt ist und gegebenenfalls, ob es Maßnahmen ergriffen hat;
- f) eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU genannten Pläne offenlegt;
- g) die in Artikel 44 Absatz 2c Buchstabe d genannten Elemente.

(1c) Kommt die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung zur Anwendung, so umfasst die in Absatz 1b Buchstabe c und Buchstabe d Ziffern i und ii genannte Beschreibung auch eine Beschreibung der Matching-Anpassung und des Portfolios der Verpflichtungen und der zugeordneten Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewendet wird, sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen der Änderung der Matching-Anpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens.

Die in Absatz 1b Buchstabe c und Buchstabe d Ziffern i und ii genannte Beschreibung enthält auch eine Erklärung dazu, ob das Unternehmen die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwendet, und im Falle der Anwendung der Volatilitätsanpassung folgende Angaben:

- a) eine Quantifizierung der Auswirkungen einer Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens;
- b) für jede maßgebliche Währung oder, falls anwendbar, jedes Land die gemäß Artikel 77d berechnete Volatilitätsanpassung und die entsprechenden besten Schätzwerte für die Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen.

(2) Die in Absatz 1b Buchstabe d Ziffer i genannte Beschreibung muss eine Analyse aller signifikanter Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum sowie eine Erläuterung aller größeren Unterschiede in Bezug auf den Wert dieser Elemente im Jahresabschluss und eine kurze Beschreibung der Kapitalübertragbarkeit enthalten.

Die Veröffentlichung der Solvenzkapitalanforderung im Sinne von Absatz 1b Buchstabe d Ziffer ii muss den Betrag gesondert ausweisen, der gemäß Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3 berechnet wird, sowie einen etwaigen gemäß Artikel 37 festgesetzten Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 110 anzuwenden hat, zusammen mit einer kurzgefassten Information, wie sie durch die betroffene Aufsichtsbehörde gerechtfertigt werden.

Die Veröffentlichung der Solvenzkapitalanforderung muss gegebenenfalls unter dem Hinweis erfolgen, dass ihr Endbetrag noch aufsichtlich geprüft wird.

(3) Firmeneigene Versicherungsunternehmen werden nicht verpflichtet, den an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichteten Teil zu veröffentlichen, und werden lediglich verpflichtet, in den an professionelle Marktteilnehmer gerichteten Teil die quantitativen Daten aufzunehmen, die in den in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben werden, sofern diese Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Versicherungsunternehmen angehört, oder natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b) die Versicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Versicherungsunternehmens bestehen nicht aus einer Pflichthaftpflichtversicherung.

(4) Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen werden nicht verpflichtet, den an Versicherungsnehmer und Begünstigte gerichteten Teil zu veröffentlichen, und werden lediglich verpflichtet, in den an professionelle Marktteilnehmer gerichteten Teil die quantitativen Daten aufzunehmen, die in den in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben werden, sofern diese Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Versicherten und Begünstigten sind juristische Personen innerhalb der Gruppe, der das firmeneigene Rückversicherungsunternehmen angehört, oder natürliche Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, und die Geschäfte mit den natürlichen Personen, die im Rahmen der Versicherungsverträge dieser Gruppe versichert werden können, bleiben unter einer Schwelle von 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b) die Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen des firmeneigenen Rückversicherungsunternehmens zugrunde liegen, beziehen sich nicht auf eine Pflichthaftpflichtversicherung;
- c) die Darlehen beim Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, einschließlich der Cashpools der Gruppe, belaufen sich nicht auf mehr als 20 % der gesamten vom firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte; und
- d) der aus den versicherungstechnischen Bruttorekstellungen maximal resultierende Verlust kann ohne stochastische Methoden deterministisch bestimmt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 können Rückversicherungsunternehmen beschließen, den an die Versicherungsnehmer und Begünstigten gerichteten Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage nicht zu veröffentlichen.

(6) Abweichend von Absatz 1b dieses Artikels dürfen sich kleine und nicht komplexe Unternehmen darauf beschränken, in dem Teil des Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die an professionelle Marktteilnehmer gerichteten Informationen enthält, nur die quantitativen Daten offenzulegen, die in den in Artikel 56 genannten technischen Durchführungsstandards vorgeschrieben sind, sofern sie alle drei Jahre einen vollständigen Bericht veröffentlichen, der sämtliche in diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen enthält.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in diesem Artikel genannten Informationen in jährlichen oder größeren Abständen innerhalb von 18 Wochen nach dem Geschäftsjahresende des Unternehmens offenlegen und der Aufsichtsbehörde vorlegen.

(8) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Berichts haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen offenzulegen, wie es sich auswirkt, wenn für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 77 anstelle der maßgeblichen risikofreien Zinskurve die risikofreie Zinskurve verwendet wird, die ohne Anwendung der Übergangsregelung für die Extrapolation im Sinne von Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe aa bestimmt wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt die Offenlegungspflicht jedoch nicht für eine Währung, bei der eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Anteil der künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht nicht mehr als 5 % der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus;
- b) in Bezug auf die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung macht der Anteil der künftigen Zahlungsströme für Laufzeiten, für die die maßgebliche risikofreie Zinskurve extrapoliert wird, nicht mehr als 10 % der gesamten künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit den Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus.“

26. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 51a

#### **Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Prüfungspflicht**

1. Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine kleinen und nicht komplexen Unternehmen, keine firmeneigenen Versicherungsunternehmen und keine firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen sind, besteht für die im Rahmen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage gemäß Artikel 51 Absatz 1 oder im Rahmen des Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage gemäß Artikel 256 Absatz 2 Buchstabe b veröffentlichte Bilanz eine Prüfungspflicht.

2. Abweichend von Artikel 29c können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Pflicht auf Unternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausweiten.
3. Die Mitgliedstaaten können den Umfang der in Absatz 1 genannten Prüfungspflicht auf andere Elemente des Berichts über Solvabilität und Finanzlage ausweiten.
4. Die Prüfung wird von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft im Einklang mit den nach Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG geltenden Prüfungsstandards durchgeführt. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die in Artikel 72 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Pflichten der Prüfer einzuhalten.
5. In Mitgliedstaaten, in denen registrierte Versicherungsmathematiker am 28. Januar 2025 nach nationalem Recht zur Prüfung versicherungstechnischer Rückstellungen, einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen und damit zusammenhängender Posten befugt sind, können diese registrierten Versicherungsmathematiker diese Prüfungen weiterhin durchführen, sofern sie im Einklang mit verbindlichen Standards, die eine qualitativ hochwertige Prüfung gewährleisten und mindestens die Bereiche Prüfungsverfahren, Unabhängigkeit und interne Qualitätskontrolle bei der Durchführung solcher Prüfungen abdecken, und im Einklang mit den in Artikel 72 genannten Pflichten handeln.
6. Ein gesonderter Bericht, der vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft erstellt wird und eine Beschreibung der Art und der Ergebnisse der Prüfung enthält, wird von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammen mit dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage an die Aufsichtsbehörde übermittelt.“
27. Artikel 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
- „e) die nach kleinen und nicht komplexen Unternehmen und anderen Unternehmen aufgegliederte Gesamtzahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Vereinfachungen oder Proportionalitätsmaßnahmen anwenden, sowie die Zahl der Unternehmen, die spezifische Proportionalitätsmaßnahmen anwenden;
- f) die nach kleinen und nicht komplexen Gruppen und anderen Gruppen aufgegliederte Zahl der Gruppen, die Vereinfachungen oder Proportionalitätsmaßnahmen anwenden, sowie die Zahl der Gruppen, die spezifische Proportionalitätsmaßnahmen anwenden.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
- „f) für jeden Mitgliedstaat die nach kleinen und nicht komplexen Unternehmen bzw. Gruppen und anderen Unternehmen bzw. Gruppen aufgegliederte Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und der Gruppen, die Vereinfachungen oder Proportionalitätsmaßnahmen anwenden, sowie die Zahl der Unternehmen oder Gruppen, die spezifische Vereinfachungen und andere Proportionalitätsmaßnahmen anwenden.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die EIOPA übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission die in Absatz 2 genannten Informationen zusammen mit einem Bericht, in dem der Grad der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Verhängung von Kapitalaufschlägen und der Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen dargelegt wird.
- (4) Die EIOPA bewertet die Auswirkungen der Anwendung der in Artikel 29a Absatz 1 festgelegten Kriterien für die Ermittlung von kleinen und nicht komplexen Unternehmen und der in Artikel 213a Absatz 1 festgelegten Kriterien für die Ermittlung von kleinen und nicht komplexen Gruppen, zumindest im Hinblick auf die Ziele des Schutzes der Versicherungsnehmer, der Finanzstabilität und der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar 2030 einen Bericht mit ihren Erkenntnissen. In dem Bericht wird gegebenenfalls die Möglichkeit geprüft, diese Kriterien zu ändern.“
28. Artikel 53 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf die in Artikel 51 Absatz 1a Buchstabe b und Artikel 51 Absatz 1b Buchstaben d und e genannten Informationen keine Anwendung.“

29. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:

„Die EIOPA entwickelt IT-Lösungen für die in Absatz 2 genannten Verfahren, Formate und Muster, auch für Instruktionen.“

30. Artikel 58 Absatz 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) außerhalb der Union ansässig ist oder beaufsichtigt wird oder

b) eine natürliche oder juristische Person ist, die nicht der Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie, der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU unterliegt.

(\*) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).“

31. In Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „des Artikels 1a Nummer 2 der Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

32. Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Falls die in Artikel 57 genannten Personen einen Einfluss ausüben, der sich wahrscheinlich zum Nachteil einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens auswirken wird, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens, an dem eine qualifizierte Beteiligung gehalten, angestrebt oder erhöht wird, angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um diese Situation abzustellen.“

33. In Artikel 63 Absatz 2 werden die Worte „Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

34. In Artikel 64 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels hindern die Aufsichtsbehörden nicht daran, die Ergebnisse der gemäß Artikel 34 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie oder Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 durchgeführten Stresstests zu veröffentlichen oder der EIOPA die Ergebnisse der Stresstests zu übermitteln, damit die EIOPA die Ergebnisse unionsweiter Stresstests veröffentlicht.“

35. In Artikel 68 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz nach Unterabsatz 1 eingefügt:

„Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 67 verhindern nicht den Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden desselben Mitgliedstaats, soweit dieser Austausch nach nationalem Recht zulässig ist. Stammen diese Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörde, von der die Informationen stammen, ausgetauscht werden.“

36. Artikel 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a werden die Worte „Europäische Zentralbank (EZB)“ durch das Wort „EZB“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe c werden die Worte „mit der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> eingerichtete Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)“ durch das Wort „ESRB“ ersetzt.

37. In Artikel 72 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, dass im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Personen, die bei einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 34 oder 35 der Richtlinie 2013/34/EU oder in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG genannte gesetzliche Abschlussprüfung vornehmen oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllen, die Verpflichtung haben, den Aufsichtsbehörden unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen betreffend dieses Unternehmen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erlangt haben und die Folgendes betreffen:“

38. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine gesonderte Bewertung des besten Schätzwerts und der Risikomarge vor, wird die Risikomarge unter Bestimmung der Kosten der Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der zeitlich angepassten Solvenzkapitalanforderung zu entsprechen hat, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist. Die Anpassung der Solvenzkapitalanforderung besteht aus einem exponentiellen und zeitabhängigen Element.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(6) In Bezug auf den in Absatz 5 genannten Kapitalkosten-Satz wird angenommen, dass er ab dem 30. Januar 2027 4,75 % beträgt. Die Kommission nimmt die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannte regelmäßige Überprüfung frühestens am 31. Januar 2032 vor.

(7) Umfassen die Versicherungs- und Rückversicherungsverträge auch Finanzoptionen und -garantien, müssen die Methoden zur Berechnung des besten Schätzwerts angemessen widerspiegeln, dass der Barwert der aus diesen Verträgen resultierenden Zahlungsströme sowohl vom erwarteten Ergebnis künftiger Ereignisse und Entwicklungen als auch von möglichen Abweichungen des tatsächlichen Ergebnisses von dem in bestimmten Szenarien erwarteten Ergebnis abhängen kann.

(8) Unbeschadet des Absatzes 7 dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die als kleine und nicht komplexe Unternehmen eingestuft sind, und Unternehmen, die von einer Aufsichtsbehörde eine vorherige Genehmigung erhalten haben, den besten Schätzwert für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien, die nicht als wesentlich angesehen werden, mittels einer vorsichtigen deterministischen Bewertung ermitteln.“

39. Artikel 77a erhält folgende Fassung:

„Artikel 77a

#### **Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve**

(1) Bei der Festlegung der in Artikel 77 Absatz 2 genannten maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird auf Informationen zurückgegriffen, die sich aus einschlägigen Finanzinstrumenten ergeben, und für Konsistenz mit diesen Informationen gesorgt. Bei dieser Festlegung werden einschlägige Finanzinstrumente mit Laufzeiten berücksichtigt, bei denen die Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind. Ab der ersten Fälligkeit nach dem ersten Glättungspunkt wird der maßgebliche risikofreie Zinssatz gemäß Unterabsatz 3 extrapoliert. Der erste Glättungspunkt für eine Währung ist die längste Laufzeit, bei der folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Märkte für Finanzinstrumente mit dieser Laufzeit müssen tief, liquide und transparent sein;
- b) der Umlauf an Anleihen mit dieser oder einer längeren Laufzeit macht einen ausreichend hohen prozentualen Anteil des gesamten Anleiheumlaufs in dieser Währung aus.

Der extrapolierte Teil der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird auf Forwardzinssätze gestützt, die gleichmäßig von dem am ersten Glättungspunkt geltenden Forwardzinssatz zu einem endgültigen Forwardzinssatz konvergieren.

Der extrapolierte Forwardzinssatz entspricht dem gewichteten Durchschnitt eines liquiden Forwardzinssatzes und des endgültigen Forwardzinssatzes. Der liquide Forwardzinssatz stützt sich auf einen Forwardzinssatz oder mehrere Forwardzinssätze in Bezug auf die längsten Laufzeiten, für die die relevanten Finanzinstrumente in einem tiefen, liquiden und transparenten Markt beobachtet werden können. Bei Laufzeiten von mindestens 40 Jahren nach dem ersten Glättungspunkt muss das Gewicht des endgültigen Forwardzinssatzes mindestens 77,5 % betragen.

Beim extrapolierten Teil der maßgeblichen risikofreien Zinssätze werden Informationen aus anderen Finanzinstrumenten als Anleihen berücksichtigt, bei denen die Märkte für die betreffenden Finanzinstrumente tief, liquide und transparent sind.

(2) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde den in Unterabsatz 2 dargelegten Mechanismus zur schrittweisen Einführung anwenden.

Der in Unterabsatz 1 genannte Mechanismus zur schrittweisen Einführung umfasst Folgendes:

- a) Am 30. Januar 2027 werden die Parameter, die die Geschwindigkeit der Konvergenz der Forwardzinssätze auf den endgültigen Forwardzinssatz der Extrapolation bestimmen, so festgelegt, dass die risikofreie Zinskurve hinreichende Ähnlichkeit mit der risikofreien Zinskurve aufweist, die zu jenem Zeitpunkt nach den am 29. Januar 2027 geltenden Extrapolationsregeln ermittelt wird;

- b) die Parameter, die die Geschwindigkeit der Konvergenz der Forwardzinssätze auf den endgültigen Forwardzinssatz der Extrapolation bestimmen, werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs linear vermindert, sodass ab dem 1. Januar 2032 die endgültigen Extrapolationsparameter angewandt werden.

Der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Mechanismus zur schrittweisen Einführung lässt die Bestimmung von Tiefe, Liquidität und Transparenz der Finanzmärkte und des in Absatz 1 genannten ersten Glättungspunkts unberührt.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Unterabsätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes anwenden, veröffentlichen in dem in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teil ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für professionelle Marktteilnehmer umfasst, Folgendes:

- a) die Tatsache, dass sie den Mechanismus zur schrittweisen Einführung für die Extrapolation anwenden, und
- b) die Quantifizierung der Auswirkungen der Nichtanwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung auf ihre Finanzlage.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 liegt der erste Glättungspunkt für den Euro am 28. Januar 2025 bei einer Laufzeit von 20 Jahren.“

40. In Artikel 77b Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe i gilt ein Gruppenlebensversicherungsvertrag als ein einziger Vertrag.“

41. Artikel 77d wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts eine Volatilitätsanpassung anwenden dürfen, sofern mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Volatilitätsanpassung für eine bestimmte Währung wird bei der Berechnung des besten Schätzwerts aller auf diese Währung lautenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens angewandt, sofern die maßgebliche risikofreie Zinskurve, die zur Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen verwendet wird, keine Matching-Anpassung im Sinne von Artikel 77b enthält;
- b) das Unternehmen weist gegenüber der Aufsichtsbehörde überzeugend nach, dass es über angemessene Verfahren verfügt, um die Volatilitätsanpassung gemäß den Absätzen 3 und 4 berechnen zu können.

(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die vor dem 29. Januar 2026 zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve angewandt haben, ohne vorherige Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden weiterhin eine Volatilitätsanpassung anwenden, sofern sie die Bedingungen für eine vorherige Genehmigung gemäß Absatz 1 ab dem 30. Januar 2027 erfüllen.

(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu verlangen, dass es die Anwendung einer Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts einstellt, wenn das Unternehmen die im nationalen Recht festgelegten Bedingungen für eine vorherige Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt. Sobald ein Unternehmen diese Bedingungen wieder erfüllt, kann es bei den Aufsichtsbehörden die vorherige Genehmigung beantragen, um nach Absatz 1 eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts anzuwenden.

(1c) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde eine unternehmensspezifische Anpassung des risikoberichtigten Spreads der in Absatz 3 genannten Währung anwenden, sofern

- a) der risikoberichtigte Spread in den vier vierteljährlichen Berichtszeiträumen vor dem Berichtsstichtag über dem risikoberichtigten Spread lag, der auf der Grundlage des Portfolios des Unternehmens mit Anlagen in Schuldinstrumenten berechnet wird, und

- b) die Informationen, die mit den maßgeblichen Vermögenswerten des Unternehmens verbunden sind und gemäß Artikel 35 Absätze 1 bis 4 von dem Unternehmen übermittelt werden, von ausreichender Qualität sind, um eine robuste und zuverlässige Berechnung dieser Anpassung zu ermöglichen.

Die Anpassung entspricht dem niedrigeren Wert zwischen 105 % und der Quote des risikoberichtigten Spreads, der auf der Grundlage des Portfolios des Unternehmens mit Anlagen in Schuldinstrumenten berechnet wird, und des risikoberichtigten Spreads, der auf der Grundlage des Referenzportfolios in der maßgeblichen Währung berechnet wird. Der risikoberichtigte Spread, der auf dem Portfolio des Unternehmens mit Anlagen in Schuldinstrumenten beruht, wird auf die gleiche Weise berechnet wie der risikoberichtigte Spread, der auf dem Referenzportfolio in der maßgeblichen Währung beruht, jedoch unter Verwendung unternehmensspezifischer Daten zur Gewichtung und der durchschnittlichen Laufzeit der maßgeblichen Unterzweige innerhalb des Portfolios des Unternehmens mit Anlagen in Schuldinstrumenten in der maßgeblichen Währung.

Wird die Anpassung angewandt, so wird die Volatilitätsanpassung nicht um die in Absatz 4 genannte Makro-Volatilitätsanpassung erhöht.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stellen die Anwendung der Anpassung unverzüglich ein, wenn diese den risikoberichtigten Spread für die in Absatz 3 genannte Währung in zwei aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Berichtszeiträumen erhöht.

- (2) Für jede maßgebliche Währung wird die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve auf den Spread zwischen dem Zinssatz, der aus einem Referenzportfolio mit Schuldinstrumenten in dieser Währung eingenommen werden könnte, und den Zinssätzen der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für diese Währung gestützt.

Das Referenzportfolio mit Anlagen in Schuldinstrumenten in einer Währung ist für die Vermögenswerte charakteristisch, die auf diese Währung lauten und in die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen investiert haben, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die auf diese Währung lauten, zu bedecken.

- (3) Der Betrag der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für eine Währung wird wie folgt berechnet:

$$VA_{cu} = 85 \% \cdot CSSR_{cu} \cdot RCS_{cu}$$

Dabei ist:

- a)  $VA_{cu}$  die Volatilitätsanpassung für eine Währung  $cu$ ;
- b)  $CSSR_{cu}$  die Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für die Währung  $cu$ ;
- c)  $RCS_{cu}$  der risikoberichtigte Spread für die Währung  $cu$ .

$VA_{cu}$  betrifft die maßgeblichen risikofreien Zinssätze der Zinskurve, die nicht nach Artikel 77a durch Extrapolation ermittelt wurden. Werden beim extrapolierten Teil der maßgeblichen risikofreien Zinssätze gemäß Artikel 77a Absatz 1 Informationen aus anderen Finanzinstrumenten als Anleihen berücksichtigt, so betrifft  $VA_{cu}$  auch die aus diesen Finanzinstrumenten abgeleiteten risikofreien Zinssätze. Die Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinssätze der Zinskurve beruht auf diesen angepassten risikofreien Zinssätzen.

$CSSR_{cu}$  darf nicht negativ und nicht größer sein als eins. Der Wert ist kleiner als eins, wenn die Sensitivität der Vermögenswerte eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in einer Währung gegenüber Änderungen der Kreditspreads geringer ist als die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen dieses Unternehmens in dieser Währung gegenüber Zinsänderungen.

$RCS_{cu}$  wird als Differenz zwischen dem in Absatz 2 genannten Spread und dem Anteil dieses Spreads berechnet, der auf eine realistische Bewertung der erwarteten Verluste oder unerwartete Kreditrisiken oder sonstige Risiken der Vermögenswerte zurückzuführen ist.

Der Anteil des Spreads, der auf eine realistische Bewertung der erwarteten Verluste, unerwartete Kreditrisiken oder sonstige Risiken zurückzuführen ist, wird als prozentualer Anteil der Spreads berechnet. Dieser prozentuale Anteil verringert sich mit dem Anstieg der Spreads, wobei mindestens die drei folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

- a) die Spreads überschreiten nicht ihren langfristigen Durchschnittswert;

- b) die Spreads überschreiten ihren langfristigen Durchschnittswert, aber sie überschreiten nicht das Doppelte ihres langfristigen Durchschnittswerts;
- c) die Spreads überschreiten das Doppelte ihres langfristigen Durchschnittswerts.

Die Risikoberichtigung darf nie einen angemessenen prozentualen Anteil des langfristigen Durchschnittswerts der Spreads überschreiten.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung an den Euro gekoppelt ist und der die genauen Kriterien für Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen zur Erleichterung der Berechnung des Untermoduls Währungsrisiko, wie sie in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe p festgelegt sind, erfüllt, bei der Berechnung der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für die gekoppelte Währung und der Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinssätze für den Euro sowohl für ihre Landeswährung als auch für den Euro eine einzige  $CSSR_{cu}$  berechnen, wobei die auf den Euro und auf die Landeswährung lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemeinsam zu berücksichtigen sind.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1c wird die Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung erhöht. Die Makro-Volatilitätsanpassung wird wie folgt berechnet:

$$VA_{Euro,macro} = 85 \% \cdot CSSR_{Euro,max} \cdot (RCS_{co} - 1,3 \cdot RCS_{Euro}; 0) \cdot \omega_{co}$$

Dabei ist:

- a)  $VA_{Euro,macro}$  die Makro-Volatilitätsanpassung für ein Land  $co$ ;
- b)  $CSSR_{Euro}$  die Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für den Euro;
- c)  $RCS_{co}$  der risikoberichtigte Spread für das Land  $co$ ;
- d)  $RCS_{Euro}$  der risikoberichtigte Spread für den Euro;
- e)  $\omega_{co}$  der Länderanpassungsfaktor für das Land  $co$ .

$CSSR_{Euro}$  wird gemäß Absatz 3 als Kreditspread-Sensitivitätskennzahl des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für den Euro berechnet.

$RCS_{co}$  wird auf dieselbe Weise berechnet wie der risikoberichtigte Spread für den Euro nach Absatz 3, beruht jedoch auf einem Referenzportfolio, das für die Vermögenswerte repräsentativ ist, in die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen investieren, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aus Produkten zu bedecken, die auf dem Versicherungsmarkt des betreffenden Landes verkauft werden und auf Euro lauten.

$RCS_{Euro}$  wird als risikoberichtigter Spread für den Euro nach Absatz 3 berechnet.

Der unter Unterabsatz 1 Buchstabe e genannte Länderanpassungsfaktor wird wie folgt berechnet:

$$\omega_{co} = \max(\min(\dots), ((RCS_{co} * - 0,6 \%) / 0,3 \%); 1; 0)$$

Dabei ist  $RCS_{co} *$  der risikoberichtigte Spread für das Land  $co$  im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Anlagen in Schuldinstrumenten im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten, die von in Land  $co$  zugelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden.

(4a) Zur Berechnung des der Volatilitätsanpassung zugrunde liegenden Spreads entspricht der in den Absätzen 2 und 4 genannte Spread für jede Währung und jedes Land der nach Wert gewichteten Summe des durchschnittlichen Währungsspreads auf Staatsanleihen und des durchschnittlichen Währungsspreads auf andere Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen. Für die Zwecke dieser Berechnung entsprechen die jeweiligen Gewichtungen dem wertmäßigen Anteil von Staatsanleihen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land im Verhältnis zum Wert sämtlicher im Referenzportfolio enthaltener Vermögenswerte und dem wertmäßigen Anteil von anderen Anleihen als Staatsanleihen, Darlehen und Verbriefungen im Referenzportfolio für diese Währung oder dieses Land im Verhältnis zum Wert sämtlicher im Referenzportfolio enthaltener Vermögenswerte.“

## 42. Artikel 77e wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## i) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

„aa) für die Zwecke der Offenlegungen nach Artikel 51 Absatz 8 eine maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne Matching-Anpassung oder Volatilitätsanpassung und ohne Anwendung des Mechanismus zur schrittweisen Einführung für die Extrapolation im Sinne von Artikel 77a Absatz 2;

ab) die Szenarien, die für die in Artikel 77 Absatz 8 genannte vorsichtige deterministische Bewertung des besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen zu verwenden sind;“

## ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für jede maßgebliche Währung und jeden nationalen Versicherungsmarkt einen risikoberichtigten Spread im Sinne von Artikel 77d Absatz 3 bzw. Absatz 4;“

## iii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) für jeden relevanten Mitgliedstaat den prozentualen Anteil der Anlagen in Schuldinstrumenten im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten, die von den im betreffenden Land zugelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, im Sinne von Artikel 77d Absatz 4.“

## b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die EIOPA legt mindestens einmal jährlich für jede maßgebliche Währung und jede Laufzeit, bei der die Märkte für die maßgeblichen Finanzinstrumente oder Anleihen mit dieser Laufzeit tief, liquide und transparent sind, den prozentualen Anteil der Anleihen mit dieser oder einer längeren Laufzeit an allen auf diese Währung lautenden Anleihen im Sinne von Artikel 77a Absatz 1 nieder und veröffentlicht ihn;“

## c) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um einheitliche Bedingungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmittel sicherzustellen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen für jede maßgebliche Währung die in Absatz 1 genannten technischen Informationen und der erste Glättungspunkt gemäß Artikel 77a Absatz 1 festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte können sich auf die von der EIOPA gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichten Informationen stützen.“

## d) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Währungen, für die der in Absatz 1 Buchstabe c genannte risikoberichtigte Spread nicht in den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 2 festgelegt ist, wird keine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve angewandt, um den besten Schätzwert zu berechnen. In Bezug auf Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und wenn der in Absatz 1 Buchstabe c genannte risikoberichtigte Spread und der in Absatz 1 Buchstabe d genannte prozentuale Anteil nicht in den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, wird keine Makro-Volatilitätsanpassung zur Volatilitätsanpassung hinzuaddiert.“

## e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Für die Zwecke von Absatz 2 wird ein in einem Durchführungsrechtsakt festgelegter erster Glättungspunkt für eine Währung nicht geändert, es sei denn, eine Bewertung der prozentualen Anteile der Anleihen mit einer längeren oder gleichen Laufzeit wie eine gegebene Laufzeit an allen auf diese Währung lautenden Anleihen weist für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf einen anderen ersten Glättungspunkt nach Artikel 77a Absatz 1 und dem in delegierten Rechtsakten nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii festgelegten prozentualen Anteil hin.“

## 43. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## i) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„aa) die in Artikel 77 Absatz 8 genannte vorsichtige deterministische Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen diese Bewertung verwendet werden darf, um den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Optionen und Garantien zu ermitteln;“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Methoden, Grundsätze und Techniken zur Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts zu verwenden ist, insbesondere:
- i) die Formel für die in Artikel 77a Absatz 1 genannte Extrapolation, einschließlich der Parameter, die die Konvergenzgeschwindigkeit der Extrapolation bestimmen;
  - ii) die Methode zur Bestimmung von Tiefe, Liquidität und Transparenz der Märkte für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 77a Absatz 1;
  - iii) die währungsbezogenen prozentualen Anteile  $e$ , unterhalb deren der Anteil von Anleihen mit längeren oder gleichen Laufzeiten wie eine gegebene Laufzeit an allen Anleihen für die Zwecke von Artikel 77a Absatz 1 als niedrig angesehen wird;
  - iv) den in Artikel 77a Absatz 2 genannte Mechanismus zur schrittweisen Einführung;“

iii) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

- „i) die Methoden und Annahmen für die Berechnung der in Artikel 77d genannten Volatilitätsanpassung, insbesondere auch:
- i) eine Formel für die Berechnung der in Artikel 77d Absätze 3 und 4 genannten Kreditspread-Sensitivitätskennzahl;
  - ii) für jede einschlägige Anlageklasse den prozentualen Anteil des Spreads, der den Anteil des Spreads repräsentiert, der einer realistischen Bewertung der erwarteten Verluste, der unerwarteten Kreditrisiken oder sonstigen Risiken zuzuschreiben ist, zu berechnen gemäß Artikel 77d Absatz 3; dieser prozentuale Anteil verringert sich mit dem Anstieg der Spreads, wobei mindestens die drei folgenden Fälle zu berücksichtigen sind:
    1. die Spreads überschreiten nicht ihren langfristigen Durchschnittswert;
    2. die Spreads überschreiten ihren langfristigen Durchschnittswert, aber sie überschreiten nicht das Doppelte ihres langfristigen Durchschnittswerts;
    3. die Spreads überschreiten das Doppelte ihres langfristigen Durchschnittswerts.

Die Risikoberichtigung darf nie einen angemessenen prozentualen Anteil des langfristigen Durchschnittswerts der Spreads überschreiten.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Die Kommission kann diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a mit Kriterien dafür ergänzen, welche Vermögenswerte in das in Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a genannte Portfolio von Vermögenswerten aufgenommen werden können.

(1b) Ergibt sich aus der regelmäßigen Überprüfung des Kapitalkosten-Satzes gemäß Artikel 77 Absatz 5, dass der angenommene Wert nicht mehr angemessen ist, so kann die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des in Artikel 77 Absatz 6 festgelegten angenommenen Werts des Kapitalkosten-Satzes erlassen. Die Kommission darf den angenommenen Wert des Kapitalkosten-Satzes nur auf einen Wert von mindestens 4 % und höchstens 5 % festsetzen.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 77 Absatz 8 zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Methoden zur Ermittlung der Szenarien spezifiziert werden, die für die in jenem Absatz genannte vorsichtige deterministische Bewertung des besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen zu verwenden sind. Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 29. Januar 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

44. In Artikel 92 erhalten die Absätze 1a und 2 folgende Fassung:

„(1a) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen die Behandlung von Beteiligungen, im Sinne von Artikel 212 Absatz 2 Unterabsatz 3, an Finanz- und Kreditinstituten im Hinblick auf die Bestimmung der Eigenmittel festgelegt wird, einschließlich Ansätzen für Abzüge wesentlicher Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten von den Basiseigenmitteln eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Ungeachtet der Abzüge von Beteiligungen von den zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln nach Maßgabe des nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakts können die Aufsichtsbehörden einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Bestimmung der in Artikel 88 genannten Basiseigenmittel gestatten, den Wert seiner Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut nicht in Abzug zu bringen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) bei dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen liegt eine der folgenden Situationen vor:
- i) das Kredit- oder Finanzinstitut und das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehören derselben Gruppe im Sinne von Artikel 212 an, die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegt, und bei dem verbundenen Kredit- oder Finanzinstitut kommt nicht der in Artikel 228 Absatz 5 genannte Abzug zur Anwendung; oder
  - ii) den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird von den Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gestattet, technische Berechnungsmethoden nach Anhang I Teil II der Richtlinie 2002/87/EG anzuwenden, und das Kredit- oder Finanzinstitut unterliegt derselben zusätzlichen Beaufsichtigung im Rahmen der genannten Richtlinie wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- b) die Aufsichtsbehörden sind überzeugt, dass das Niveau des integrierten Managements, des Risikomanagements und der internen Kontrolle in Bezug auf die Unternehmen, die in die unter Buchstabe a Ziffer i genannte Gruppenaufsicht oder in die unter Buchstabe a Ziffer ii genannte zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen sind, zufriedenstellend ist;
- c) bei der Beteiligung an dem Kredit- oder Finanzinstitut handelt es sich um eine Beteiligungsinvestition strategischer Art im Sinne des nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe m erlassenen delegierten Rechtsakts.

(2) Die in Absatz 1a genannten Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten umfassen Folgendes:

- a) Beteiligungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an:
- i) Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
  - ii) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
- b) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Tier 1) und Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne von Artikel 63 jener Verordnung (Tier 2) sowie Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf die unter Buchstabe a genannten Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, halten.

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).“

45. Artikel 95 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern anwendbar, auf die in Artikel 97 Absatz 1 genannte Liste der Eigenmittelbestandteile Bezug.“

46. Artikel 96 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 95 und des Artikels 97 Absatz 1 gelten für die Zwecke dieser Richtlinie die folgenden Einstufungen:

1. Überschussfonds, die unter Artikel 91 Absatz 2 fallen, werden in ‚Tier 1‘ eingestuft;

2. Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden, werden in ‚Tier 2‘ eingestuft;
3. alle künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren aus Reedern bestehenden Mitgliedern mittels Ausschreibung von Nachschüssen innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können, werden als ‚Tier 2‘ eingestuft.“

47. In Artikel 105 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um dem von Kryptowerten ausgehenden Risiko in dem in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Marktrisikomodul und in dem in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Gegenparteiausfallrisikomodul Rechnung zu tragen.“

48. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 105a

### **Langfristige Aktieninvestitionen**

(1) Abweichend von Artikel 101 Absatz 3 und als Teil des in Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Aktienrisiko-Untermoduls gestatten die Mitgliedstaaten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllen, auf eine bestimmte Untergruppe von Aktieninvestitionen mit langfristiger Perspektive eine Kapitalanforderung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels anzuwenden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann eine Untergruppe von Aktieninvestitionen als langfristige Aktieninvestitionen behandelt werden, wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde gegenüber hinreichend nachweist, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Untergruppe von Aktieninvestitionen ist eindeutig benannt und wird getrennt von den anderen Tätigkeiten des Unternehmens verwaltet;
- b) für jedes langfristige Aktienportfolio gibt es eine Strategie für die langfristige Anlageverwaltung, die die Zusage des Unternehmens widerspiegelt, das Gesamtengagement in Aktien in der Untergruppe der Aktieninvestitionen für einen Zeitraum von durchschnittlich mehr als fünf Jahren zu halten. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens billigt ausdrücklich die Anlageverwaltungsstrategien, und diese Strategien werden häufig anhand der tatsächlichen Verwaltung der Portfolios überprüft und in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß Artikel 45 beschrieben;
- c) die Untergruppe der Aktieninvestitionen besteht nur aus Aktien, die in Ländern notiert sind, die Mitglied des EWR oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind, oder aus nicht börsennotierten Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, die Mitglied des EWR oder der OECD sind;
- d) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist dauerhaft und unter angespannten Bedingungen in der Lage, Zwangsverkäufe von Aktieninvestitionen in der Untergruppe während fünf Jahren zu vermeiden;
- e) aus dem Risikomanagement, dem Aktiv-Passiv-Management und der Anlagepolitik des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens geht hervor, dass das Unternehmen die Untergruppe von Aktieninvestitionen für einen Zeitraum halten will, der der Anforderung des Buchstabens b entspricht, und das Unternehmen in der Lage ist, die Anforderung des Buchstabens d zu erfüllen;
- f) die Untergruppe der Aktieninvestitionen ist angemessen diversifiziert, um eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Emittenten oder einer bestimmten Gruppe von Unternehmen und eine übermäßige Risikoakkumulation im Gesamtportfolio langfristiger Aktieninvestitionen mit demselben Risikoprofil zu vermeiden;
- g) die Untergruppe der Aktieninvestitionen enthält keine Beteiligungen.

(2) Werden Aktien in europäischen langfristigen Investmentfonds oder in bestimmten Arten von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich alternativer Investmentfonds, gehalten, die in den gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten als mit einem niedrigeren Risikoprofil benannt sind, so können die Bedingungen in Absatz 1 auf der Ebene der Fonds und nicht der in diesen Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Vermögenswerten bewertet werden.

3. Wenn Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Untergruppe von Aktieninvestitionen gemäß Absatz 1 als langfristige Aktieninvestitionen behandeln, können sie nicht zu einer Verfahrensweise ohne langfristige Aktieninvestitionen zurückkehren.

Erfüllt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das eine Untergruppe von Aktieninvestitionen als langfristige Aktieninvestitionen behandelt, nicht mehr die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen, so unterrichtet es unverzüglich die Aufsichtsbehörde und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung wiederherzustellen.

Innerhalb eines Monats nach der ersten Feststellung der Nichterfüllung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen übermittelt das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Informationen und die von dem Unternehmen zu ergreifenden Maßnahmen, um innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Feststellung der Nichterfüllung die Wiederherstellung der Erfüllung dieser Bedingungen zu erreichen.

Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die Erfüllung innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Feststellung der Nichterfüllung wiederherzustellen, so stellt es die Einstufung von Aktieninvestitionen als langfristige Aktieninvestitionen gemäß diesem Artikel während zweieinhalb Jahren oder solange die Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht wiederhergestellt ist – je nachdem welcher Zeitraum länger ist – ein.

(4) Die Kapitalanforderung für langfristige Aktieninvestitionen entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einem unmittelbaren Rückgang des Werts der Investitionen, die als langfristige Investitionen behandelt werden, um 22 % ergeben würde.

(5) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen Folgendes genauer festgelegt wird:

- a) die Bedingungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels;
- b) die Arten von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels;
- c) die Informationen, die in den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß Artikel 51 Absatz 1 und in den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht gemäß Artikel 35 Absatz 5a aufzunehmen sind.“

49. Artikel 106 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen zur Bedeckung des mit Veränderungen der Aktienkurse verbundenen Risikos darf nicht zur Anwendung einer Kapitalanforderung für Aktienanlagen führen, die mehr als 13 Prozentpunkte unter oder über der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen liegt.“

50. Artikel 109 erhält folgende Fassung:

„Artikel 109

#### **Vereinfachungen in der Standardformel**

(1) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen können eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Risikomodul oder Untermodul verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Risiken rechtfertigen die Verwendung einer vereinfachten Berechnung;
- b) es wäre unverhältnismäßig, von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Anwendung der Standardberechnung zu verlangen;
- c) der Unterschied zwischen den Ergebnissen der Standardberechnung und der vereinfachten Berechnung führt mit der Zeit nicht zu einer wesentlichen Falschangabe der Solvenzkapitalanforderung, außer in Fällen, in denen die vereinfachte Berechnung zu einer Solvenzkapitalanforderung führt, die die aus der standardisierten Berechnung resultierende Solvenzkapitalanforderung überschreitet.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können kleine und nicht komplexe Unternehmen eine vereinfachte Berechnung für ein spezifisches Risikomodul oder Untermodul verwenden, wenn sie zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und mindestens alle fünf Jahre nachweisen können, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) jedes einzelne Risikomodul oder Untermodul, für das eine vereinfachte Berechnung verwendet werden soll, macht — ohne Anwendung der Vereinfachung — weniger als 2 % der Basissolvenzkapitalanforderung aus;
- b) die Summe aller Risikomodule oder Untermodule, für die eine vereinfachte Berechnung verwendet werden soll, macht — ohne Anwendung der Vereinfachung — weniger als 10 % der Basissolvenzkapitalanforderung aus.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind vereinfachte Berechnungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 zu kalibrieren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 102 Absatz 1 darf für den Fall, dass ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderung berechnet und ein Risikomodul oder -untermodul nicht mehr als 5 % der in Artikel 103 Buchstabe a genannten Basissolvenzkapitalanforderung ausmacht, das Unternehmen während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eine vereinfachte Berechnung für dieses Risikomodul oder -untermodul verwenden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 darf die Summe der Anteile der einzelnen Risikomodule oder -untermodule, bei denen die vereinfachten Berechnungen nach dem genannten Absatz angewandt werden, an der Basissolvenzkapitalanforderung 10 % nicht übersteigen.

Der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Anteil eines Risikomoduls oder -untermoduls an der Basissolvenzkapitalanforderung ist der Anteil, der berechnet wurde, als das Risikomodul oder -untermodul zuletzt ohne vereinfachte Berechnung nach Absatz 2 berechnet wurde.“

51. Artikel 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben l und m erhalten folgende Fassung:

„l) die vereinfachten Berechnungen für spezifische Risikomodule und -untermodule nach Artikel 109 Absatz 1 und für unwesentliche Risikomodule und -untermodule nach Artikel 109 Absatz 2 sowie die Kriterien, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen und firmeneigener Rückversicherungsunternehmen erfüllen müssen, um die in Artikel 109 Absatz 1 genannten Vereinfachungen verwenden zu dürfen;

m) der Ansatz, der in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 13 Nummer 21 bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung anzuwenden ist, insbesondere bei der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 5 genannten Untermoduls Aktienrisiko, wobei die voraussichtliche Verringerung der Volatilität des Werts dieser qualifizierten Beteiligungen aufgrund der strategischen Art dieser Anlagen und des Einflusses, den das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf diese Beteiligungsnehmer ausübt, zu berücksichtigen ist;“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes tragen die Methoden, Annahmen und Standardparameter für das Untermodul Zinsrisiko gemäß Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a dem Risiko Rechnung, dass die Zinssätze auch dann weiter sinken können, wenn sie niedrig oder negativ sind, und die Berechnung des Untermoduls Zinsrisiko muss mit der Extrapolation der Zinssätze gemäß Artikel 77a übereinstimmen. Ungeachtet des ersten Satzes dieses Unterabsatzes muss bei der Berechnung des Untermoduls Zinsrisiko das Risiko, dass die Zinssätze unter eine negative Untergrenze fallen, nicht berücksichtigt werden, wenn eine negative Untergrenze so bestimmt wird, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Zinssätze über relevante Währungen und Laufzeiten hinweg nicht jederzeit über der negativen Untergrenze liegen, ausreichend gering ist.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe h des vorliegenden Absatzes werden die Methoden und Anpassungen, die zu verwenden sind, um den eingeschränkten Möglichkeiten einer Risikodiversifizierung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Sonderverbänden Rechnung zu tragen, nicht auf die Vermögensportfolios angewandt, die keine Sonderverbände sind und gemäß Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a dafür vorgesehen sind, den entsprechenden besten Schätzwert der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu bedecken.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Erlässt die Kommission gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Absatzes delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung der Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Untermoduls Zinsrisiko zugrunde gelegt werden, mit dem Ziel, die Sensitivität der Kapitalanforderungen

entsprechend der Entwicklung bei den Zinssätzen zu verbessern, so können Änderungen des Untermoduls Zinsrisiko über einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren schrittweise vorgenommen werden. Eine solche schrittweise Anpassung ist obligatorisch und gilt für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EIOPA bewertet bis zum 29. Januar 2030 und danach alle fünf Jahre, ob die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, auf Grundlage der Standardformel, verwendeten Methoden, Annahmen und Standardparameter weiterhin angemessen sind. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Leistung einer Gruppe von Vermögenswerten und die Leistung von Finanzinstrumenten, das Verhalten der Anleger, die in die betreffenden Vermögenswerte und Finanzinstrumente investieren, sowie die Entwicklungen in der internationalen Standardsetzung für den Finanzdienstleistungsbereich. Bestimmte Risiken und Gruppen von Vermögenswerten können bei der Überprüfung vorrangig behandelt werden. Auf der Grundlage der Bewertung der EIOPA legt die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie oder der gemäß dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte vor.“

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die schrittweise Einführung gemäß Absatz 2a dieses Artikels anwenden, veröffentlichen in dem Teil ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der aus Informationen für professionelle Marktteilnehmer gemäß Artikel 51 Absatz 1b besteht, Folgendes:

- i) die Tatsache, dass sie die schrittweise Einführung gemäß Absatz 2a dieses Artikels anwenden, und
- ii) die Quantifizierung der Auswirkungen der Nichtanwendung der schrittweisen Einführung gemäß Absatz 2a des vorliegenden Artikels auf ihre Finanzlage.“

52. Artikel 112 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Nach Erhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, ein internes Modell verwenden zu dürfen, übermitteln die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden alle zwei Jahre eine Schätzung der Solvenzkapitalanforderung, die gemäß der in Unterabschnitt 2 erläuterten Standardformel zu berechnen ist. Die Aufsichtsbehörden können das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Wege einer begründeten Entscheidung um eine häufigere Berichterstattung ersuchen.“

53. In Artikel 122 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur dann gestatten, in ihrem internen Modell die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die gemäß Artikel 77d berechnete Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei der Methode zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung für eine Währung werden weder unternehmensspezifische Anpassungen des risikoberichtigten Spreads nach Artikel 77d Absatz 1c noch, im Falle des Euro, eine mögliche Erhöhung der Volatilitätsanpassung durch eine Makro-Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d Absatz 4 berücksichtigt;
- b) die Solvenzkapitalanforderung unterschreitet keinen der folgenden Werte:
  - i) eine fiktive Solvenzkapitalanforderung, die wie die Solvenzkapitalanforderung berechnet wird, außer dass die Auswirkungen von Kreditspread-Bewegungen auf die Volatilitätsanpassung gemäß der Methode, die von der EIOPA für die Zwecke der Veröffentlichung der in Artikel 77e Absatz 1 Buchstabe c genannten technischen Informationen verwendet wird, berücksichtigt werden;
  - ii) eine fiktive Solvenzkapitalanforderung, die nach Ziffer i dieses Buchstabens berechnet wird, außer dass das in Artikel 77d Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte repräsentative Portfolio für eine Währung auf Grundlage der Vermögenswerte bestimmt wird, in die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen investiert, und nicht auf Grundlage der Vermögenswerte aller Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dieser Währung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird das repräsentative Portfolio für eine bestimmte Währung auf Grundlage der Vermögenswerte des Unternehmens bestimmt, die auf diese Währung lauten und zur Bedeckung des besten Schätzwerts der auf diese Währung lautenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen verwendet werden.“

54. Artikel 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(5) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berücksichtigen bei der Entscheidung über ihre Anlagestrategie mögliche Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berücksichtigen ferner die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Anlagen und die potenziellen langfristigen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn sie über ihre Anlagestrategie entscheiden.

(6) Auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde hin berücksichtigen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Entscheidung über ihre Anlagestrategie makroprudenzielle Bedenken und bewerten, inwieweit ihre Anlagestrategie die Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen beeinflussen und potenziell zu einer Quelle von Systemrisiken werden könnte, und lassen derartige Erwägungen in ihre Anlageentscheidungen einfließen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 5 und 6 des vorliegenden Artikels ist unter Gesamtwirtschafts- und Finanzmarktentwicklungen sowie unter makroprudenziellen Bedenken dasselbe zu verstehen wie in Artikel 45.

(8) Bei der Entscheidung, ob das Ersuchen nach Absatz 6 dieses Artikels an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das ein gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b in die Gruppenaufsicht einbezogenes Tochterunternehmen ist, gerichtet wird, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde, ob die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannte Bewertung von dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union auf Gruppenebene durchgeführt wird und die Besonderheiten dieses Tochterunternehmens abdeckt.“

55. In Artikel 133 Absatz 3 werden die Worte „Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Worte „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

56. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 136a

#### **Verschlechterung der Solvabilität**

(1) Sollte sich die Solvabilität eines Unternehmens im Anschluss an eine Anzeige gemäß Artikel 136 oder im Anschluss an die Feststellung einer Verschlechterung der Finanzlage gemäß Artikel 36 Absatz 3 verschlechtern, so sind die Aufsichtsbehörden befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Verschlechterung abzuwehren.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 müssen im Verhältnis zum Risiko stehen und der Signifikanz der Verschlechterung angemessen sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, mindestens die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens, den im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) erstellten präventiven Sanierungsplan zu aktualisieren, wenn sich die Umstände von den in diesem Sanierungsplan dargelegten Annahmen unterscheiden;
- b) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens, die in dem im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten präventiven Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen zu ergreifen; bei einer Aktualisierung des Plans gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes müssen die ergriffenen Maßnahmen alle aktualisierten Maßnahmen umfassen;
- c) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, das über keinen präventiven Sanierungsplan gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2025/1 verfügt, die Ursachen für die Nichteinhaltung oder die wahrscheinliche Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderungen festzustellen und geeignete Maßnahmen und einen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser regulatorischen Anforderungen zu ermitteln;
- d) Verpflichtung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens, die variable Vergütung und Boni, Ausschüttungen auf Eigenmittelinstrumente oder Rückzahlung oder Rückkauf von Eigenmittelbestandteilen auszusetzen oder einzuschränken.

(\*) Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/1/oj>).“

57. Artikel 138 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle von durch die EIOPA festgestellten außergewöhnlichen widrigen Umständen, die sich auf Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auswirken, die einen wesentlichen Anteil am Markt oder an den betroffenen Geschäftsbereichen ausmachen, kann die Aufsichtsbehörde die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Frist für die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, einschließlich der durchschnittlichen Laufzeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, um maximal sieben Jahre verlängern.“

b) Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Befugnisse der EIOPA gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellt die EIOPA das Vorliegen außergewöhnlicher widriger Umstände für die Zwecke dieses Absatzes auf Antrag der betreffenden Aufsichtsbehörde und, falls angemessen, nach Konsultation des ESRB fest.“

58. Artikel 139 erhält folgende Fassung:

„Artikel 139

#### **Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung**

(1) Stellen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen fest, dass die Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt ist oder die Gefahr besteht, dass dieser Fall innerhalb der folgenden drei Monate eintritt, so unterrichten sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde darüber.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt die Pflicht zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde unabhängig davon, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung bei einer Berechnung der Mindestkapitalanforderung nach Artikel 129 Absatz 4 feststellt oder bei einer Berechnung der Mindestkapitalanforderung zwischen zwei Zeitpunkten, zu denen eine solche Berechnung gemäß Artikel 129 Absatz 4 an die Aufsichtsbehörde gemeldet wird.

(2) Innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder der Feststellung der Gefahr der Nichtbedeckung legt das betreffende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden realistischen, kurzfristigen Finanzierungsplan vor, um innerhalb von drei Monaten nach der genannten Feststellung die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel mindestens auf Höhe der Mindestkapitalanforderung aufzustocken oder das Risikoprofil so zu senken, dass die Mindestkapitalanforderung wieder bedeckt ist.

(3) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen kein Liquidationsverfahren eingeleitet, erwägt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen. Sie unterrichtet die Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend. Diese treffen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die gleichen Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats bestimmt die Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Maßnahmen sein sollen.

(4) Die EIOPA kann Leitlinien für die Maßnahmen erarbeiten, die die Aufsichtsbehörden ergreifen sollten, wenn sie eine Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung oder die Gefahr der Nichtbedeckung im Sinne von Absatz 1 feststellen.“

59. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

#### **Aufsichtsbefugnisse im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Lage**

(1) Erachten die Aufsichtsbehörden in den Artikeln 136a, 138 und 139 genannte Maßnahmen als unwirksam oder als nicht ausreichend, um der Verschlechterung der Solvabilität des Unternehmens entgegenzuwirken, so sind die Aufsichtsbehörden zu allen Maßnahmen befugt, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben und die sich aus den Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und somit Grad und Dauer der Verschlechterung der Solvabilitätssituation des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens widerspiegeln.“

60. In Artikel 144 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei einem Entzug der Zulassung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zumindest bis zur Eröffnung eines etwaigen Liquidationsverfahrens weiterhin den in Titel I Kapitel III festgelegten allgemeinen Regeln und Zielen der Versicherungsaufsicht unterliegen.“

61. In Titel I wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL VIIA

### **Makroprudenzielle Instrumente**

Artikel 144a

#### **Liquiditätsrisikomanagement**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d genannte Liquiditätsrisikomanagement der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass diese Unternehmen selbst unter Stressbedingungen über ausreichende Liquidität verfügen, um ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Gegenparteien bei Fälligkeit zu erfüllen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Liquiditätsrisikomanagementplan aufstellen und aktualisieren, der eine Analyse der kurzfristigen Liquidität umfasst und in dem die eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme in Bezug auf ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert werden. Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden erweitern die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Liquiditätsrisikomanagementplan um eine Analyse auch der mittel- und langfristigen Liquidität. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen Indikatorenatz für das Liquiditätsrisiko erarbeiten und aktualisieren, um potenziellen Liquiditätsstress ermitteln, überwachen und diesem begegnen zu können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Aufsichtsbehörden den Liquiditätsrisikomanagementplan als Teil der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Informationen übermitteln.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kleine und nicht komplexe Unternehmen sowie Unternehmen, die nach Artikel 29d eine vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben, nicht zur Aufstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans im Sinne von Absatz 2 verpflichtet sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern sie die in Artikel 77b genannte Matching-Anpassung oder die in Artikel 77d genannte Volatilitätsanpassung anwenden, gestattet ist, den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Liquiditätsrisikomanagementplan mit dem nach Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 4 vorgeschriebenen Plan zu kombinieren.

Artikel 144b

#### **Aufsichtsbefugnisse zur Behebung von Liquiditätsanfälligkeiten unter außergewöhnlichen Umständen**

(1) Im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens überwachen die Aufsichtsbehörden die Liquiditätsposition der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Stellen sie wesentliche Liquiditätsrisiken fest, so setzen sie das betroffene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen davon in Kenntnis. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat zu erläutern, wie es diesen Liquiditätsrisiken zu begegnen gedenkt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die nötigen Befugnisse verfügen, um von Unternehmen verlangen zu können, dass sie ihre Liquiditätsposition stärken, wenn wesentliche Liquiditätsrisiken oder -unzulänglichkeiten festgestellt werden. Diese Befugnisse kommen zur Anwendung, wenn hinreichende Belege dafür vorliegen, dass wesentliche Liquiditätsrisiken vorliegen und dass wirksame Abhilfemaßnahmen durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen fehlen.

Die Maßnahmen, die von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage dieses Absatzes ergriffen werden, werden mindestens alle sechs Monate von der Aufsichtsbehörde überprüft und aufgehoben, wenn das Unternehmen wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Gegebenenfalls übermittelt die Aufsichtsbehörde die Belege für Schwachstellen in Bezug auf Liquiditätsrisiken an die EIOPA.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden in Bezug auf einzelne Unternehmen, die mit wesentlichen Liquiditätsrisiken konfrontiert sind, welche den Schutz der Versicherungsnehmer oder die Stabilität des Finanzsystems unmittelbar gefährden könnten, befugt sind, vorübergehend

- a) Dividendenausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger zu beschränken oder auszusetzen;
- b) sonstige Zahlungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger zu beschränken oder auszusetzen;
- c) Aktienrückkäufe und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen zu beschränken oder auszusetzen;
- d) Boni oder andere variable Vergütungen zu beschränken oder auszusetzen;
- e) Rückgaberechte von Lebensversicherungsnehmern (im Folgenden ‚Rückgaberechte‘) auszusetzen.

Von der Befugnis zur Aussetzung von Rückgaberechten darf nur unter außergewöhnlichen, die Unternehmen betreffenden Umständen als letztes Mittel, und wenn es im gemeinsamen Interesse der Versicherungsnehmer und Begünstigten des Unternehmens liegt, Gebrauch gemacht werden. Bevor die Aufsichtsbehörde von dieser Befugnis Gebrauch macht, berücksichtigt sie mögliche unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte sowie auf die Rechte der Versicherungsnehmer und Begünstigten des Unternehmens, auch im grenzüberschreitenden Kontext. Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen ihre Gründe, wenn sie diese Befugnis anwenden.

Die Geltungsdauer jeder in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme beträgt nicht mehr als drei Monate. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Maßnahme verlängert werden kann, wenn die Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, weiterhin vorliegen, und dass die Maßnahme nicht mehr angewendet wird, wenn diese Gründe nicht mehr vorliegen.

Unbeschadet des Artikels 144c Absatz 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass, bis die Aufsichtsbehörden die Aussetzung der Rückgaberechte für beendet erklärt haben, die betroffenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- a) keine Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger vornehmen;
- b) keine Aktienrückkäufe und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen tätigen; und
- c) keine Boni oder andere variable Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, an Inhaber von Schlüsselfunktionen oder an die Geschäftsleitung auszahlen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die erforderlichen Befugnisse zur Durchsetzung der in Unterabsatz 4 genannten Anforderungen verfügen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stellen und Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat, sofern sie nicht mit den Aufsichtsbehörden identisch sind, zeitnah gebührend über die Absicht der Aufsichtsbehörde unterrichtet werden, von den in diesem Absatz genannten Befugnissen Gebrauch zu machen, und an der Bewertung der in Unterabsatz 2 genannten möglichen unbeabsichtigten Auswirkungen beteiligt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die EIOPA und den ESRB unterrichten, wann immer von den in diesem Absatz genannten Befugnissen Gebrauch gemacht wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen.

(4) Bei der Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3 berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die Kriterien für die Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 29 Absatz 3 gebührend.

Gelangt die EIOPA nach Anhörung des ESRB zu der Auffassung, dass die Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3 durch die zuständige Behörde unverhältnismäßig ist, so gibt sie eine Stellungnahme an die betreffende Aufsichtsbehörde des Inhalts ab, dass der Beschluss dieser Aufsichtsbehörde überprüft werden sollte. Diese Stellungnahme wird nicht veröffentlicht.

(5) Bei der Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3 berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren resultierenden Erkenntnisse und eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage der betreffenden Unternehmen entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Bewertung.

(6) Von den in Absatz 3 genannten Befugnissen kann in Bezug auf die in einem bestimmten Mitgliedstaat tätigen betreffenden Unternehmen Gebrauch gemacht werden, wenn sich die in Absatz 3 genannten außergewöhnlichen Umstände auf die Gesamtheit oder einen erheblichen Teil des Versicherungsmarkts auswirken.

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die die in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse ausübt.

Ist die benannte Behörde nicht mit der Aufsichtsbehörde identisch, sorgt der Mitgliedstaat für eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden. Insbesondere werden alle Behörden verpflichtet, eng zusammenarbeiten und alle Informationen auszutauschen, die für die angemessene Erfüllung der Aufgaben, die der nach diesem Absatz benannten Behörde übertragen wurden, nötig sein könnten.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 6 Unterabsatz 2 genannte Behörde die EIOPA zeitnah und, wenn die Maßnahme ergriffen wird, um einem Risiko für die Stabilität des Finanzsystems zu begegnen, den ESRB über die Ausübung der in Absatz 6 genannten Befugnisse unterrichtet.

Die Unterrichtung umfasst eine Beschreibung der angewandten Maßnahme, deren Dauer und die Gründe für die Ausübung der Befugnis, einschließlich der Gründe, warum die Maßnahme als wirksam und hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer als verhältnismäßig angesehen wurde.

(8) Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA nach Konsultation des ESRB Leitlinien, um Folgendes genauer festzulegen:

- a) die Maßnahmen zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Liquiditätsrisikomanagement sowie zu Form, Aktivierung und Kalibrierung der Befugnisse, von denen die Aufsichtsbehörden Gebrauch machen können, um die Liquiditätsposition von Unternehmen zu stärken, wenn Liquiditätsrisiken ermittelt und von jenen Unternehmen keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden;
- b) das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die vorübergehende Aussetzung von Rückgaberechten rechtfertigen könnten;
- c) die Bedingungen zur Gewährleistung einer unionsweit einheitlichen Anwendung der vorübergehenden Aussetzung von Rückgaberechten als letztes Mittel und die Aspekte, die zu berücksichtigen sind, damit die Versicherungsnehmer in allen Herkunfts- und Aufnahmestaaten gleichermaßen und angemessen geschützt sind.

Artikel 144c

#### **Aufsichtsmaßnahmen zur Wahrung der Finanzlage von Unternehmen bei außergewöhnlichen sektorweiten Schocks**

(1) Unbeschadet des Artikels 141 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzlage einzelner Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Zeiten außergewöhnlicher sektorweiter Schocks, die die Finanzlage des betroffenen Unternehmens oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten, zu wahren.

(2) In Zeiten außergewöhnlicher sektorweiter Schocks sind die Aufsichtsbehörden befugt, von Unternehmen mit einem besonders anfälligen Risikoprofil zu verlangen, dass sie mindestens die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) Beschränkung oder Aussetzung von Dividendenausschüttungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger;
- b) Beschränkung oder Aussetzung sonstiger Zahlungen an Aktionäre und andere nachrangige Gläubiger;

- c) Beschränkung oder Aussetzung von Aktienrückkäufen und Rückzahlungen oder Tilgungen von Eigenmittelbestandteilen;
- d) Beschränkung oder Aussetzung von Boni oder anderen variablen Vergütungen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einschlägigen nationalen Stellen und Behörden mit einem makroprudenziellen Mandat, gebührend über die Absicht der nationalen Aufsichtsbehörde unterrichtet werden, von den in diesem Artikel vorgesehenen Befugnissen Gebrauch zu machen, und dass sie in angemessener Weise an der Bewertung der außergewöhnlichen sektorweiten Schocks im Sinne dieses Absatzes beteiligt werden.

(3) Bei der Ausübung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Befugnis berücksichtigen die Aufsichtsbehörden gebührend die in Artikel 29 Absatz 3 genannten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit und etwaige von dem Unternehmen gebilligte Risikotoleranzschwellen und Schwellenwerte in seinem Risikomanagementsystem.

(4) Bei der Ausübung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Befugnis berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren resultierenden Erkenntnisse und eine vorausschauende Bewertung der Solvabilität und Finanzlage der betreffenden Unternehmen entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Bewertung.

(5) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden so lange angewendet, wie die Gründe, die die Maßnahmen rechtfertigen, vorliegen. Diese Maßnahmen werden mindestens alle drei Monate überprüft und werden aufgehoben, sobald die Gründe, die die Maßnahmen gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels werden bedeutende gruppeninterne Transaktionen im Sinne von Artikel 245 Absatz 2, einschließlich gruppeninterner Dividendenausschüttungen, nur dann ausgesetzt oder beschränkt, wenn sie die Solvabilität oder Liquiditätsposition der Gruppe oder mindestens eines Unternehmens der Gruppe gefährden. Die Aufsichtsbehörden der verbundenen Unternehmen konsultieren die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie Transaktionen mit dem Rest der Gruppe aussetzen oder beschränken.

(7) Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, erarbeitet die EIOPA nach Konsultation des ESRB Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Kriterien für die Bestimmung außergewöhnlicher sektorweiter Schocks spezifiziert werden. Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 29. Januar 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

#### Artikel 144d

##### **Anwendung zusätzlicher makroprudenzieller Instrumente**

(1) Um die einheitliche Anwendung der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 132 Absatz 6 und Artikel 144a Absatz 2 genannten makroprudenziellen Instrumente zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Kriterien, die von den Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen sind, wenn sie die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und -gruppen bestimmen, die aufgefördert werden,

- a) die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e genannten zusätzlichen makroprudenziellen Analysen unter Berücksichtigung der Umstände nach Absatz 9 des genannten Artikels durchzuführen;
- b) makroprudenzielle Erwägungen als Teil des in Artikel 132 Absatz 6 genannten Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht unter Berücksichtigung der Umstände nach Absatz 8 des genannten Artikels einzubeziehen;
- c) einen Liquiditätsrisikomanagementplan gemäß Artikel 144a Absatz 2, der eine Analyse der mittel- und langfristigen Liquidität umfasst, zu erstellen.

Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 29. Januar 2026 die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

(2) Um die einheitliche Anwendung der in Artikel 144a Absatz 2 genannten makroprudenziellen Instrumente zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der Inhalt und die Häufigkeit der Aktualisierung der Liquiditätsrisikomanagementpläne unter Berücksichtigung einer möglichen Kombination von Plänen gemäß Absatz 5 des genannten Artikels präzisiert werden. Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 29. Januar 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b müssen die zu berücksichtigenden Kriterien in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken und insbesondere zum Grad der Verflechtung mit den Finanzmärkten sowie dem grenzüberschreitenden Charakter der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten und der Anlagen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stehen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c müssen die zu berücksichtigenden Kriterien in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Risiken und insbesondere der Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Art und der Variabilität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und der Exposition der erwarteten Zahlungsströme der Vermögenswerte gegenüber Marktschwankungen stehen.“

62. Artikel 145 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Namen einer Person, die mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Versicherungsunternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten;“

b) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

63. Artikel 149 erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

#### **Änderung der Art der Risiken oder Verpflichtungen**

(1) Bei jeder vom Versicherungsunternehmen beabsichtigten Änderung der in Artikel 147 bezeichneten Angaben ist das in den Artikeln 147 und 148 vorgesehene Verfahren einzuhalten.

(2) Bei einer Änderung der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübten Geschäftstätigkeit, die sich wesentlich auf das Risikoprofil des Unternehmens auswirkt oder die Versicherungstätigkeit in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten wesentlich beeinflusst, setzt das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sofort in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die Aufsichtsbehörden der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich in Kenntnis.“

64. Die Überschrift von Abschnitt 2A in Kapitel VIII erhält folgende Fassung:

#### **„Unterrichtung, bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten und Plattformen für die Zusammenarbeit“**

65. Artikel 152a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats, falls sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken, einschließlich in Bezug auf den Verbraucherschutz, feststellt, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgehen, das auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Ferner kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie ernsthafte und begründete Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz hat. Die Aufsichtsbehörden können die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Hilfe bitten, falls keine bilaterale Lösung gefunden werden kann.“

66. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 152aa

#### **Bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten**

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck ‚bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten‘ Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem bestimmten Aufnahmemitgliedstaat von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das nicht als kleines und nicht komplexes Unternehmen eingestuft wird, ausgeübt werden und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen, die den durch das Unternehmen in einem bestimmten Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Tätigkeiten entsprechen, übersteigen 15 000 000 EUR;
- b) die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Tätigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats als für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung angesehen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen und Kriterien näher festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, welche Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind.

Die EIOPA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 29. Januar 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

(3) Sieht die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübten Tätigkeiten als für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung an, so teilt sie dies für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unter Angabe der Gründe mit.

(4) Ist die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf die Bedeutung der im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübten Tätigkeiten anderer Meinung, so teilt sie dies der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe mit. Bei einer Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Bedeutung der im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübten Tätigkeiten können die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Hilfe bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Artikel 152ab

#### **Erweiterte aufsichtliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten**

(1) Im Falle bedeutender grenzüberschreitender Tätigkeiten arbeiten die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats und die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um zu bewerten, ob das Unternehmen ein klares Verständnis und ein solides Management der Risiken hat, denen es im Aufnahmemitgliedstaat ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte.

Diese Zusammenarbeit muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit den bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten verbundenen Risiken stehen und sich zumindest auf folgende Aspekte erstrecken:

- a) Das Governance-System einschließlich der Fähigkeit des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Marktes, die Risikomanagementinstrumente, die vorhandenen internen Kontrollen und die Compliance-Verfahren für das grenzüberschreitende Geschäft zu verstehen;
- b) Outsourcing und Vertriebspartnerschaften;
- c) die Geschäftsstrategie und Schadensbearbeitung;
- d) den Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats rechtzeitig über das Ergebnis ihres aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens im Zusammenhang mit den bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten, falls potenzielle Compliance-Belange in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen oder wesentliche Belange in Bezug auf die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Aspekte festgestellt worden sind und sofern diese Belange die Ausübung von Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen.

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, in dem das Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, mindestens einmal jährlich, oder im Fall einer Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats häufiger, die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) die von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übermittelte Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung;
- b) die von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übermittelte Höhe der auf die Solvenzkapitalanforderung bzw. die Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel;
- c) eine Angabe der potenziellen Bedenken der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sowie im Hinblick auf die in den Buchstaben a und b genannten Posten.

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, in dem das Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, unverzüglich, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder die Gefahr der Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung innerhalb der nächsten drei Monate feststellt.

Die Aufsichtsbehörde eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, kann ein hinreichend begründetes Ersuchen an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Unternehmens richten, um andere als die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen zu erhalten, sofern diese mit der Solvabilität, dem Governance-System oder dem Geschäftsmodell dieses Unternehmens zusammenhängen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt diese Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Stellt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht zeitnah zur Verfügung, kann die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 um Hilfe bitten.

(4) Bedeckt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, in den folgenden drei Monaten die Solvenzkapitalanforderung oder die Mindestkapitalanforderung nicht oder voraussichtlich nicht, so kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, in dem dieses Unternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unter Angabe von Gründen darum ersuchen, mit dieser eine gemeinsame Prüfung vor Ort bei dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorzunehmen.

Binnen eines Monats nach Erhalt dieses Ersuchens erklärt sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit der in Unterabsatz 1 genannten Prüfung einverstanden oder lehnt es ab.

(5) Erklärt sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit der Durchführung einer gemeinsamen Prüfung vor Ort einverstanden, so lädt sie die EIOPA ein, an dieser Prüfung teilzunehmen.

Nach Abschluss der gemeinsamen Prüfung vor Ort einigen sich die beteiligten Aufsichtsbehörden binnen zwei Monaten auf gemeinsame Schlussfolgerungen, einschließlich dazu, welche aufsichtlichen Maßnahmen am besten geeignet sind. Wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über angemessene aufsichtliche Maßnahmen entscheidet, berücksichtigt sie diese gemeinsamen Schlussfolgerungen.

Können die Aufsichtsbehörden sich nicht auf eine gemeinsame Schlussfolgerung aus der gemeinsamen Prüfung vor Ort einigen, so kann jede von ihnen binnen zwei Monaten nach Ablauf des in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Zeitraums unbeschadet der aufsichtlichen Maßnahmen und Befugnisse, auf die die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zurückgreift, um gegen die Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung oder die Nichtbedeckung bzw. voraussichtliche Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung vorzugehen, die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und diese gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 um Hilfe bitten. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in diesem Unterabsatz genannte Zweimonatsfrist verstrichen ist oder die Aufsichtsbehörden sich gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes auf gemeinsame Schlussfolgerungen geeinigt haben.

Hat eine der beteiligten Aufsichtsbehörden die EIOPA innerhalb der in Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Zweimonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 mit der Angelegenheit befasst, so vertagt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Annahme der endgültigen Schlussfolgerungen aus der gemeinsamen Prüfung vor Ort, wartet eine etwaige Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung ab und legt die Schlussfolgerungen im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA fest. Diese Schlussfolgerungen werden von allen beteiligten Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt.

(6) Lehnt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung vor Ort ab, so begründet sie diese Ablehnung der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats gegenüber in schriftlicher Form.

Sind Aufsichtsbehörden mit dieser Begründung nicht einverstanden, so können sie binnen eines Monats, nachdem die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung bekannt gegeben hat, gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befragen und diese um Hilfe bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.“

67. Artikel 152b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellen die betroffenen Aufsichtsbehörden auf Ersuchen der EIOPA oder einer Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Plattform für die Zusammenarbeit zu ermöglichen.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(5) Die Anforderungen im Hinblick auf erweiterte aufsichtliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats nach Artikel 152ab gelten auch für Aufsichtsbehörden, die an einer Plattform für die Zusammenarbeit teilnehmen, sobald eine solche Plattform gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels eingerichtet wurde und unabhängig davon, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt. Solche Informationen werden auch an die EIOPA weitergegeben, wenn Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingerichtet werden.

(6) Sind sich zwei oder mehr einschlägige Behörden einer Plattform für die Zusammenarbeit über das Verfahren oder den Inhalt einer in Bezug auf ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ergreifenden Maßnahme oder den Verzicht auf Maßnahmen uneins und bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, kann die EIOPA den Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Ersuchen einer einschlägigen Behörde helfen, eine Einigung zu erzielen.

Bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Versicherungsnehmer in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat und Anzeichen für schwerwiegende Mängel in einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, gegen die die zuständige Aufsichtsbehörde keine oder nur unzureichende Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, kann die EIOPA die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats auffordern, eine Prüfung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vor Ort vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats leitet die Prüfung vor Ort unverzüglich ein und lädt die EIOPA und andere betroffene Aufsichtsbehörden zur Teilnahme ein. Artikel 152ab Absatz 5 Unterabsätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 152ab Absatz 6 finden Anwendung.

(7) Sind sich zwei oder mehr einschlägige Behörden einer Plattform für die Zusammenarbeit über den Informationsaustausch gemäß Absatz 4 oder 5 des vorliegenden Artikels uneins, kann die EIOPA ihnen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Ersuchen einer einschlägigen Behörde helfen, eine Einigung zu erzielen.

(8) Wenn sie es im Sinne des Schutzes der Versicherungsnehmer oder aus Gründen der finanziellen Stabilität für angemessen hält, kann die EIOPA Informationen über Erkenntnisse, Empfehlungen oder Maßnahmen veröffentlichen, die aus der Aufsichtstätigkeit im Zusammenhang mit der Plattform für die Zusammenarbeit stammen.

Beabsichtigt die EIOPA, den Namen des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zu veröffentlichen, so unterrichtet sie dieses Unternehmen unverzüglich von ihrer Veröffentlichungsabsicht und gewährt diesem Unternehmen genügend Zeit, um schriftliche Bemerkungen abzugeben und der EIOPA und anderen Aufsichtsbehörden der Plattform für die Zusammenarbeit jegliche einschlägigen Informationen oder Argumente vorzulegen. Die EIOPA bewertet den Standpunkt des betreffenden Unternehmens gebührend und berücksichtigt ihn gebührend bei der Entscheidung über die Veröffentlichung des Namens des Unternehmens. Die

EIOPA veröffentlicht den Namen des betreffenden Unternehmens nicht, wenn diese Veröffentlichung eine laufende Untersuchung gefährden oder dem Unternehmen unverhältnismäßigen Schaden — soweit dieser ermittelt werden kann — zufügen würde.“

68. Artikel 153 erhält folgende Fassung:

„Artikel 153

#### **Zeitlicher Rahmen und Sprache von Informationsersuchen**

(1) Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Informationen, die sie über die Tätigkeit eines in diesem Mitgliedstaat tätigen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verlangen darf, bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Unternehmens anfordern. Diese Informationen werden innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des Ersuchens in der/den Amtssprache(n) des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer anderen, von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats akzeptierten Sprache geliefert.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die in jenem Unterabsatz genannte Frist in hinreichend begründeten Fällen um 20 Arbeitstage verlängert werden, wenn die angeforderten Informationen für die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht ohne Weiteres verfügbar und aufwändig einzuholen sind.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten maßgeblichen Zeitspanne zur Verfügung, kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats das Ersuchen direkt an das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen richten. In diesem Fall unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über das Auskunftsersuchen, bevor sie das Ersuchen an das Unternehmen richtet. Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen muss diese Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.“

69. Artikel 212 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) unter Buchstabe a werden die Worte „Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt;

ii) unter Buchstabe b werden die Worte „Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt;

iii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ‚Gruppe‘ eine Gruppe von Unternehmen,

i) die aus einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen, den Unternehmen, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und Unternehmen, die vom beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht der Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebene Beziehung verbunden sind, und den mit diesen verbundenen Unternehmen besteht,

ii) die auf der vertraglichen oder sonstigen Einrichtung von starken und nachhaltigen finanziellen Beziehungen zwischen allen diesen Unternehmen beruht und zu der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnliche Vereine gehören können, sofern:

— eines dieser Unternehmen durch zentrale Koordination einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen aller der Gruppe angehörenden Unternehmen ausübt, darunter auch die Finanzentscheidungen; und

— die Einrichtung und Auflösung dieser Beziehungen für die Zwecke dieses Titels der vorherigen Genehmigung durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterliegen;

das Unternehmen, das die zentrale Koordination ausübt, wird als Mutterunternehmen und die anderen Unternehmen werden als Tochterunternehmen betrachtet; oder

iii) die aus einer Kombination aus den Ziffern i und ii besteht;“

iv) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) ‚Versicherungsholdinggesellschaft‘ ein Unternehmen, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- i) Das Unternehmen ist ein Mutterunternehmen;
- ii) bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Kreditinstitut, ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung;
- iii) bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- iv) mindestens ein Tochterunternehmen dieses Unternehmens ist ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- v) ungeachtet des vom Unternehmen selbst genannten Gesellschaftszwecks besteht die Haupttätigkeit des Unternehmens in einer der folgenden Tätigkeiten:
  - 1) dem Erwerb und Halten von Beteiligungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
  - 2) der Bereitstellung von Nebendienstleistungen für die Haupttätigkeit eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder mehrerer verbundener Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
  - 3) der Ausübung einer oder mehrerer der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und Nummer 15 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten oder der Ausübung einer oder mehrerer der in Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Tätigkeiten in Bezug auf die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Finanzinstrumente;
- vi) mehr als 50 % mindestens eines der folgenden Indikatoren sind auf kontinuierlicher Basis Tochterunternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen oder Unternehmen sind, die Nebendienstleistungen für die Haupttätigkeit eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe bereitstellt, und Tätigkeiten zuzuordnen, die vom Unternehmen selbst ausgeübt werden und nicht mit dem Erwerb oder dem Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bzw. Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen sind, zusammenhängen, wenn es sich um Tätigkeiten derselben Art handelt wie die Tätigkeiten von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen:
  - 1) Eigenkapital des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
  - 2) Bilanzsumme des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
  - 3) Erlöse des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
  - 4) Mitarbeiter des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
  - 5) andere von der nationalen Aufsichtsbehörde als relevant erachtete Indikatoren;“

v) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„fa) ‚Holdinggesellschaft von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen‘ ein Mutterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG handelt, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, bei denen es sich ausschließlich oder hauptsächlich um Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen handelt;“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Titels betrachten die Aufsichtsbehörden als Mutterunternehmen auch jedes Unternehmen, das ihrer Ansicht nach tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, was auch Fälle einschließt, in denen dieser Einfluss im Wege einer zentralen Koordinierung auf die Entscheidungen des anderen Unternehmens ausgeübt wird.“

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Für die Zwecke dieses Titels betrachten die Aufsichtsbehörden auch zwei oder mehr Unternehmen als Gruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c, die ihrer Auffassung nach auf einheitlicher Grundlage geführt werden.

Haben nicht alle in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Unternehmen ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass nur die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 handelnde Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden feststellen kann, dass diese Unternehmen ihrer Auffassung nach auf einheitlicher Grundlage geführt werden und somit eine Gruppe bilden.

(4) Wenn die Aufsichtsbehörden ermitteln, ob zwischen mindestens zwei der in den Absätzen 2 und 3 genannten Unternehmen eine Beziehung besteht, tragen sie allen nachstehend genannten Faktoren Rechnung:

- a) ob eine natürliche Person oder ein Unternehmen insbesondere aufgrund von Kapitalanteilen oder Stimmrechten, aufgrund einer Vertretung im Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan oder aufgrund von Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der die Geschäfte eines Unternehmens tatsächlich führt oder andere zentrale, kritische oder wichtige Aufgaben hat, die Möglichkeit oder Fähigkeit besitzt, auf Entscheidungen — einschließlich der finanziellen Entscheidungen — eines Unternehmens Einfluss zu nehmen;
- b) ob ein Unternehmen aufgrund wesentlicher finanzieller oder nicht finanzieller Transaktionen oder Vorgänge, einschließlich Outsourcing und der gemeinsamen Nutzung von Personalressourcen durch die Unternehmen, in hohem Umfang von einem anderen Unternehmen oder einer anderen juristischen oder natürlichen Person abhängt;
- c) ob Beweise dafür vorliegen, dass zwei oder mehr Unternehmen ihre finanziellen oder anlagebezogenen Entscheidungen, einschließlich gemeinsamer Anlagen in verbundene Unternehmen, koordinieren;
- d) ob Beweise dafür vorliegen, dass zwei oder mehr Unternehmen ihre Strategien, Tätigkeiten oder Prozesse, einschließlich im Zusammenhang mit Versicherungsvertriebskanälen, Versicherungsprodukten oder -marken, der Kommunikation und der Vermarktung, koordinieren und kohärent gestalten.

(5) Wird eine Gruppe auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels ermittelt, so übermittelt die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 handelnde Aufsichtsbehörde dem gemäß Artikel 214 Absatz 5 oder 6 zum Mutterunternehmen bestimmten Unternehmen und den betroffenen Aufsichtsbehörden eine ausführliche Erläuterung der Faktoren, auf die sich diese Ermittlung stützt.

Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Faktoren zu ergänzen und weiter zu präzisieren, die die Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen haben, um zu ermitteln, ob zwischen mindestens zwei in den Absätzen 2 und 3 genannten Unternehmen eine Beziehung besteht. Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 29. Januar 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.“

70. Artikel 213 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gruppenaufsicht zur Anwendung kommt, wenn eine Gruppe eines der folgenden umfasst:

- a) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die bei mindestens einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Drittlandsversicherungsunternehmen oder Drittlandsrückversicherungsunternehmen beteiligte Unternehmen sind, gemäß den Artikeln 218 bis 258;

- b) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist, die ihren Sitz in der Union hat, gemäß den Artikeln 218 bis 258;
- c) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist, die ihren Sitz in einem Drittland hat, oder ein Drittlandsversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen ist, gemäß den Artikeln 260 bis 263;
- d) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist, gemäß Artikel 265.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Worte „Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.

71. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 213a

### **Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Gruppenebene**

(1) Gruppen im Sinne von Artikel 212, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der Gruppenaufsicht unterliegen, werden von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren als kleine und nicht komplexe Gruppen eingestuft, wenn sie in Bezug auf die letzten zwei Geschäftsjahre auf Gruppenebene unmittelbar vor dieser Einstufung alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:

- a) wenn zumindest ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe kein Nichtlebensversicherungs- oder Nichtlebensrückversicherungsunternehmen ist, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
  - i) das in Artikel 105 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte und anhand konsolidierter Daten ermittelte Untermodul Zinsrisiko beträgt nicht mehr als 5 % der konsolidierten, in Absatz 76 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, mit Ausnahme von Unternehmen, auf die die in Artikel 233 beschriebene Methode 2 angewandt wird;
  - ii) die Summe der konsolidierten versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Lebensversicherungstätigkeit der Gruppe, die sich ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge errechnet, ist nicht höher als 1 000 000 000 EUR;
- b) wenn zumindest ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe kein Lebensversicherungs- oder Lebensrückversicherungsunternehmen ist, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:
  - i) die durchschnittliche Schaden-Kosten-Quote für Nichtlebensversicherungstätigkeiten ohne Rückversicherung während der letzten drei Geschäftsjahre beträgt weniger als 100 %;
  - ii) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen der Gruppe betragen nicht mehr als 100 000 000 EUR;
  - iii) die Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämien in den Zweigen 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 in Anhang I Teil A beträgt nicht mehr als 30 % der gesamten jährlich verbuchten Prämien im Zusammenhang mit der Nichtlebensversicherungstätigkeit der Gruppe;
- c) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Geschäften, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließen, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
  - i) 20 000 000 EUR;
  - ii) 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen der Gruppe;
- d) die jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen aus Geschäften, die die Gruppe in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde schließt, sind niedriger als einer der folgenden Schwellenwerte:
  - i) 20 000 000 EUR;
  - ii) 10 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieinnahmen der Gruppe;

- e) die anhand konsolidierter Daten berechnete Summe der folgenden Beträge darf 20 % der Gesamtinvestitionen nicht übersteigen:
  - i) das in Artikel 105 Absatz 5 genannte Marktrisikomodul;
  - ii) der Teil des in Artikel 105 Absatz 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls, der Risikopositionen aus Verbriefungen, Derivaten, Forderungen gegenüber Vermittlern und sonstigen Anlagevermögenswerten entspricht, die nicht vom Untermodul für das Spread-Risiko abgedeckt werden;
  - iii) alle Kapitalanforderungen, die für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte gelten, die nicht durch das Marktrisikomodul und das Gegenparteiausfallrisikomodul abgedeckt werden;
- f) die von dem Unternehmen der Gruppe übernommene Rückversicherung darf 50 % der gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieeinnahmen der Gruppe nicht übersteigen;
- g) die Differenz gemäß Artikel 230 Absatz 1, wenn Methode 1 angewandt wird, gemäß Artikel 233 Absatz 1, wenn Methode 2 angewandt wird, oder gemäß Artikel 233a Absatz 1, wenn eine Kombination der Methoden angewandt wird, ist positiv;
- h) wird Methode 2 oder eine Kombination aus Methode 1 und Methode 2 angewandt, gilt jedes Unternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, als kleines und nicht komplexes Unternehmen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe e festgelegten Kriterien gelten nicht für Gruppen, auf die ausschließlich Methode 2 angewandt wird.

(2) Auf Ebene des obersten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft gilt Artikel 29b entsprechend.

(3) Gruppen, die für weniger als zwei Jahre der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b unterliegen, berücksichtigen bei der Bewertung, ob sie die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien erfüllen, nur das letzte Geschäftsjahr.

(4) Die folgenden Gruppen werden nie als kleine und nicht komplexe Gruppen eingestuft:

- a) Gruppen, bei denen es sich um Finanzkonglomerate im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG handelt;
- b) Gruppen, in denen mindestens ein Tochterunternehmen ein in Artikel 228 Absatz 1 genanntes Unternehmen ist;
- c) Gruppen, die die Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe mit einem genehmigten internen Voll- oder Partialmodell berechnen.

(5) Die Artikel 29c, 29d und 29e gelten entsprechend.

(6) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen Folgendes spezifiziert wird:

- a) die in Absatz 1 festgelegten Kriterien, einschließlich des Ansatzes für die Berechnung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Summe,
- b) die Methode, die zur Einstufung von Gruppen als kleine und nicht komplexe Gruppen anzuwenden ist, und
- c) die Bedingungen zur Erteilung oder zum Entzug der aufsichtlichen Genehmigung für Proportionalitätsmaßnahmen, die von Gruppen, die nicht als kleine und nicht komplexe Gruppen eingestuft sind, angewandt werden müssen.

*Artikel 213b*

### **Hindernisse bei der Gruppenaufsicht**

(1) Die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft stellt in den in Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen sicher, dass

- a) die internen Regelungen und die interne Aufgabenverteilung angemessen sind, um die Einhaltung dieses Titels sicherzustellen, und insbesondere geeignet sind, um
  - i) die Koordinierung aller Tochterunternehmen der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft zu gewährleisten — erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen diesen Unternehmen,
  - ii) Konflikten innerhalb der Gruppe vorzubeugen oder mit solchen Konflikten umzugehen, und
  - iii) die von der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft festgelegten gruppenweiten Strategien in der gesamten Gruppe durchzusetzen;
- b) die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe und ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen durch die Organisationsstruktur der Gruppe, zu der die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft gehört, nicht be- oder verhindert wird, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - i) die Stellung, die die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft innerhalb einer sich über mehrere Ebenen erstreckenden Gruppe einnimmt,
  - ii) die Struktur des Anteilsbesitzes und
  - iii) die Rolle der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft innerhalb der Gruppe.

(2) Sind die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde befugt, von der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft eine Änderung der gruppeninternen Regelungen und Aufgabenverteilung zu verlangen.

Sind die in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt, unterzieht die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft angemessenen Aufsichtsmaßnahmen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sowie die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die Aufsichtsbehörden, wenn sie als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 handeln, befugt sind, von der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft zu verlangen, die Gruppe in einer Weise zu strukturieren, die der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine wirksame Gruppenaufsicht ermöglicht. Die Aufsichtsbehörden üben diese Befugnis nur unter außergewöhnlichen Umständen nach Konsultation der EIOPA und gegebenenfalls anderer betroffener Aufsichtsbehörden aus und übermitteln der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft eine entsprechende Begründung.

(3) Wenn die Organisationsstruktur einer Gruppe, die aus Unternehmen, die durch eine in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebene Beziehung miteinander verbunden sind, und den mit diesen verbundenen Unternehmen besteht, oder die auf der Grundlage von Artikel 212 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie ermittelt wird, in den in Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen eine wirksame Beaufsichtigung dieser Gruppe be- oder verhindert oder es der Gruppe unmöglich macht, die Anforderungen dieses Titels zu erfüllen, wird die Gruppe angemessenen Aufsichtsmaßnahmen unterzogen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sowie die Einhaltung dieses Titels zu gewährleisten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die Aufsichtsbehörden, wenn sie als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 der vorliegenden Richtlinie handeln, befugt sind, die Gründung einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder die Gründung eines Unternehmens in der Union zu verlangen, das im Wege einer zentralen Koordinierung tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen — auch die finanziellen Entscheidungen — der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen der Gruppe ausübt. In diesem Fall ist diese Versicherungsholdinggesellschaft, diese gemischte Finanzholdinggesellschaft oder das Unternehmen, das die zentrale Koordination tatsächlich ausführt, für die Einhaltung dieses Titels verantwortlich.“

72. Artikel 214 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Gruppenbeaufsichtigung gemäß Artikel 213 bedeutet nicht, dass die Aufsichtsbehörden in Bezug auf das einzelne Drittland-Versicherungsunternehmen, Drittland-Rückversicherungsunternehmen oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft Aufsichtsfunktionen übernehmen müssen.“

Ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung dieses Titels kann eine Gruppenbeaufsichtigung bedeuten, dass eine direkte Aufsicht erfolgt und Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtsbefugnisse über Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften ausüben.“

b) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Wenn die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde prüft, ob ein Unternehmen im Verhältnis zu den mit der Gruppenaufsicht verfolgten Zielen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b nur von untergeordneter Bedeutung ist, stellt sie sicher, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Unternehmen ist gemessen an seiner Bilanzsumme und seinen versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zu anderen Unternehmen der Gruppe sowie der Gruppe insgesamt nur von geringer Größe;
- b) ein Ausschluss des Unternehmens aus der Gruppenaufsicht würde sich nicht wesentlich auf die Solvabilität der Gruppe auswirken;
- c) die tatsächlichen oder potenziellen Risiken, die das Unternehmen für die Gruppe als Ganzes mit sich bringt, einschließlich solcher, die aus gruppeninternen Transaktionen resultieren, sind qualitativ wie quantitativ gesehen unwesentlich.“

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(3) Würde ein gemäß Absatz 2 vorgenommener Ausschluss eines oder mehrerer Unternehmen aus der Gruppenaufsicht zu einer Konstellation führen, bei der keine Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c erforderlich wäre, muss die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vor der Entscheidung über einen solchen Ausschluss die EIOPA sowie gegebenenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden konsultieren. Eine solche Entscheidung wird nur unter außergewöhnlichen Umständen gefällt und ist gegenüber der EIOPA sowie gegebenenfalls den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gebührend zu begründen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde überprüft mindestens einmal jährlich, ob ihre Entscheidung nach wie vor angemessen ist. Ist dies nicht länger der Fall, teilt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde der EIOPA sowie gegebenenfalls den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mit, dass sie mit der Beaufsichtigung der Gruppe beginnen wird.

Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde das oberste Mutterunternehmen nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b von der Gruppenaufsicht ausnimmt, konsultiert sie die EIOPA sowie gegebenenfalls die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und bewertet, wie sich die Wahrnehmung der Gruppenaufsicht auf Ebene eines zwischengeschalteten beteiligten Unternehmens auf die Solvabilität der Gruppe auswirken würde. Ein solcher Ausschluss darf insbesondere dann nicht möglich sein, wenn er die Solvabilität der Gruppe wesentlich verbessern würde.

Um eine einheitliche und kohärente Anwendung des vorliegenden Absatzes sicherzustellen, gibt die EIOPA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien heraus, in denen die in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände oder die Fälle, in denen es gerechtfertigt sein könnte, das oberste Mutterunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften, von der Gruppenaufsicht auszunehmen, näher bestimmt werden.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels wird der Umfang der Gruppe, die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 unterliegt, gemäß Artikel 212 ermittelt.

Wird eine Gruppe, die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegt, gemäß Artikel 212 Absätze 2 und 3 ermittelt und ist ein Mutter- oder Tochterunternehmen dieser Gruppe zugleich das oberste beteiligte Unternehmen einer anderen Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c, so wird diese andere Gruppe als unter die nach Artikel 212 Absätze 2 und 3 ermittelte Gruppe fallend betrachtet.

Um den Umfang einer Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c zu erweitern, können die Aufsichtsbehörden Artikel 212 Absätze 2 und 3 anwenden.

(5) Unterliegt eine gemäß Artikel 212 Absatz 3 ermittelte Gruppe der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c, so bestimmt die Gruppe eines dieser auf einheitlicher Grundlage geführten Unternehmen zu ihrem Mutterunternehmen, das für die Einhaltung dieses Titels verantwortlich ist. Die anderen in Artikel 212 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Unternehmen werden als Tochterunternehmen betrachtet.

(6) Würde die Bestimmung des Mutterunternehmens gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels die Gruppenbeaufsichtigung erheblich behindern, insbesondere in Fällen, in denen sich der Sitz des Unternehmens nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247

handelnden Aufsichtsbehörde befindet, oder würde die Bestimmung dazu führen, dass die Gruppe diesen Titel nicht wirksam einhalten kann, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde handelnde Aufsichtsbehörde befugt ist, nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Bestimmung eines anderen Mutterunternehmens zu verlangen. Die Entscheidung, ein anderes Mutterunternehmen zu bestimmen, ist von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gegenüber der Gruppe und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gebührend zu begründen.

Versäumt es eine Gruppe, die gemäß Artikel 212 Absatz 3 ermittelt wurde und der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegt, gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels ein Mutterunternehmen zu bestimmen, so bestimmt die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 handelnde Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ein Mutterunternehmen, das dafür verantwortlich sein wird, dass die Bestimmungen dieses Titels eingehalten werden. Die anderen Unternehmen in einer solchen Gruppe werden als Tochterunternehmen betrachtet.

Wird ein Mutterunternehmen gemäß Unterabsatz 1 oder 2 des vorliegenden Absatzes bestimmt, so berücksichtigt die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 handelnde Aufsichtsbehörde folgende Faktoren:

- a) die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen jedes Unternehmens;
- b) die jährlich verbuchten Bruttoprämien jedes Unternehmens;
- c) die Anzahl der mit jedem Unternehmen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen.

Die Aufsichtsbehörden prüfen mindestens einmal jährlich, ob die von ihnen vorgenommene Bestimmung nach wie vor angemessen ist. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 handelnde Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ein anderes Mutterunternehmen. Dieses andere Mutterunternehmen ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen dieses Titels eingehalten werden.“

73. Artikel 220 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Artikeln 221 bis 233 festgelegten“ durch die Worte „in den Artikeln 221 bis 233a festgelegten“ ersetzt;
- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen es ihren Aufsichtsbehörden jedoch frei, bei einer bestimmten Gruppe, bei der sie die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sind, nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe selbst auf diese Gruppe die Methode 2 gemäß den Artikeln 233 und 234 oder — wenn die Anwendung von Methode 1 allein nicht angemessen wäre — eine Kombination aus den Methoden 1 und 2 gemäß den Artikeln 233a und 234 anzuwenden.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Unbeschadet der in Artikel 228 Absatz 1 genannten Behandlung von Unternehmen dürfen die Aufsichtsbehörden die Anwendung der Methode 2 nach Absatz 2 Unterabsatz 2 nur für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen beschließen.“

74. Artikel 221 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 und für die alleinigen Zwecke des Artikels 228 bezeichnet der Ausdruck ‚verhältnismäßiger Anteil‘ unabhängig davon, ob nach Methode 1 oder Methode 2 verfahren wird, den Anteil des gezeichneten Kapitals, den das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt an dem verbundenen Unternehmen hält.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) eine Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass zwei oder mehr Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 3 eine Gruppe bilden, da sie auf einheitlicher Grundlage geführt werden.“

75. Artikel 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Summe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Eigenmittel darf nicht über den Beitrag des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe hinausgehen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Für die Zwecke von Artikel 230 Absatz 1, Artikel 233 Absatz 2 und Artikel 233a Absatz 1 Buchstabe a ist ein von einem beteiligten Unternehmen emittierter Eigenmittelbestandteil nicht als frei von sonstigen Belastungen im Sinne von Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c zu betrachten, wenn dem Inhaber bei Abwicklung eines verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das ein Tochterunternehmen ist, die Rückzahlung nicht verweigert werden kann.“

76. Artikel 226 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

**„Zwischengeschaltete Holdinggesellschaften“**

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden Holdinggesellschaften von Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen ebenfalls wie Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen behandelt.“

77. In Artikel 227 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Artikel 233“ die Worte „und Artikel 233a“ eingefügt.

78. Artikel 228 erhält folgende Fassung:

„Artikel 228

#### **Behandlung spezieller verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen**

(1) Unabhängig davon, welche Methode gemäß Artikel 220 zur Anwendung kommt, berücksichtigt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zwecks Berechnung der Gruppensolvabilität den Beitrag, den nachstehend genannte Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe leisten:

a) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 jener Verordnung;

b) OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG und nach Artikel 27 der genannten Richtlinie zugelassene Investmentgesellschaften, sofern diese keine Verwaltungsgesellschaft nach jener Richtlinie benannt haben;

c) Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund managers — AIFM) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*);

d) Unternehmen, bei denen es sich nicht um beaufsichtigte Unternehmen handelt, die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführte Tätigkeiten ausüben und diese Tätigkeiten einen erheblichen Teil ihrer Gesamttätigkeiten ausmachen;

e) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

(2) Der Beitrag der in Absatz 1 genannten Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe wird als Summe des verhältnismäßigen Anteils der Eigenmittel jedes Unternehmens berechnet, wobei diese Eigenmittel wie folgt berechnet werden:

a) für jedes in Absatz 1 Buchstabe a genannte verbundene Unternehmen gemäß den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten Branchenvorschriften;

- b) für jedes in Absatz 1 Buchstabe b genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2009/65/EC;
- c) für jedes in Absatz 1 Buchstabe c genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ad der Richtlinie 2011/61/EU;
- d) für jedes in Absatz 1 Buchstabe d genannte verbundene Unternehmen gemäß den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten Branchenvorschriften, wenn es sich bei diesen Unternehmen um beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 jener Richtlinie handelt;
- e) für jedes in Absatz 1 Buchstabe e genannte verbundene Unternehmen die nach Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechnete verfügbare Solvabilitätsspanne.

Der Betrag der Eigenmittel jedes verbundenen Unternehmens, der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und anderen Posten entspricht, bei denen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine verminderte Verlustausgleichsfähigkeit festgestellt hat, sowie Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und latente Steueransprüche, die zusätzlich zu den nach Absatz 3 berechneten Kapitalanforderungen in die Eigenmittel einbezogen werden, dürfen für die Zwecke des Unterabsatzes 1 nicht berücksichtigt werden, es sei denn, das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kann zur Zufriedenheit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nachweisen, dass diese Posten zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung verfügbar gemacht werden können. Wenn das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Zusammensetzung der überschüssigen Eigenmittel bestimmt, berücksichtigt es die Tatsache, dass bei einigen verbundenen Unternehmen bestimmte Anforderungen nur mit hartem Kernkapital oder zusätzlichem Kernkapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden dürfen.

(3) Der Beitrag der in Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe wird als Summe der verhältnismäßigen Anteile der Kapitalanforderung oder fiktiven Kapitalanforderung der einzelnen verbundenen Unternehmen berechnet. Diese Kapitalanforderung oder fiktive Kapitalanforderung wird wie folgt berechnet:

- a) für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten verbundenen Unternehmen wie folgt:
  - i) für jede Wertpapierfirma, die Eigenmittelanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegt, die Summe der in Artikel 11 jener Verordnung festgelegten Anforderungen, der in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*) genannten spezifischen Eigenmittelanforderungen oder der lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern;
  - ii) für jedes Kreditinstitut der höhere der folgenden Werte:
    1. Summe aus der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung, einschließlich der in den Artikeln 458 und 459 jener Verordnung genannten Maßnahmen, den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der in Artikel 128 Nummer 6 jener Richtlinie definierten kombinierten Kapitalpufferanforderung oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern;
    2. Summe aus den in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen, einschließlich der in den Artikeln 458 und 459 jener Verordnung genannten Maßnahmen, den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten speziellen Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung, der in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung eines Verschuldungsquotenpuffers oder den lokalen Eigenmittelanforderungen in Drittländern, sofern jene Anforderungen durch Kernkapital erfüllt werden müssen;
- b) für jedes in Absatz 1 Buchstabe b genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG;
- c) für jedes in Absatz 1 Buchstabe c genannte verbundene Unternehmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/61/EU;
- d) für jedes in Absatz 1 Buchstabe d genannte verbundene Unternehmen die Kapitalanforderung, die das verbundene Unternehmen nach den in Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG definierten relevanten Branchenvorschriften erfüllen müsste, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 jener Richtlinie handeln würde;

e) für jedes in Absatz 1 Buchstabe e genannte verbundene Unternehmen der höhere Wert zwischen der nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/2341 berechneten geforderten Solvabilitätsspanne und der gesamten Kapitalanforderungen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, in denen das verbundene Unternehmen registriert oder zugelassen ist.

(4) Bilden mehrere der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten verbundenen Unternehmen eine Teilgruppe, die nach einer der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Richtlinien oder Verordnungen eine Kapitalanforderung auf konsolidierter Basis erfüllen muss, oder ist ein Tochterunternehmen einer Gruppe eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so darf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde verlangen, dass der Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe als verhältnismäßiger Anteil der Eigenmittel dieser Teilgruppe berechnet wird, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Absatz 2 Buchstaben a bis e des vorliegenden Artikels anzuwenden. In diesem Fall berechnet das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auch den Beitrag dieser verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als verhältnismäßigen Anteil der Kapitalanforderung für diese Teilgruppe, anstatt auf jedes einzelne Unternehmen der Teilgruppe Absatz 3 Buchstaben a bis e des vorliegenden Artikels anzuwenden. Alle Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Nummer 18 des genannten Absatzes, die in die Teilgruppe fallen, werden in die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderung der Teilgruppe einbezogen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels für die spezifische Teilgruppe, und zwar auf der Grundlage ihrer konsolidierten Lage im Sinne von entweder Artikel 4 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder gegebenenfalls auf der Grundlage ihrer konsolidierten Position.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 gestatten die Mitgliedstaaten ihren Aufsichtsbehörden, wenn diese bei einer bestimmten Gruppe die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sind, auf Wunsch des beteiligten Unternehmens oder von sich aus jede in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannte Beteiligung von den auf die Solvabilität der Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmitteln des beteiligten Unternehmens abzuziehen.

(\*) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

(\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

79. In Artikel 229 wird folgender Absatz angefügt:

„Würde der in Absatz 1 genannte Abzug die Solvabilität der Gruppe im Vergleich zu der Situation, in der das Unternehmen weiterhin bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird, verbessern, so wird der Abzug nicht angewandt.“

80. In Titel III Kapitel II Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird folgender Artikel 229a angefügt:

„Artikel 229a

#### **Vereinfachte Berechnungen**

(1) Für die Zwecke des Artikels 230 darf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gestatten, bei unwesentlichen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen einen vereinfachten Ansatz anzuwenden.

Wendet das beteiligte Unternehmen den in Unterabsatz 1 genannten vereinfachten Ansatz auf ein oder mehrere verbundene Unternehmen an, hat es dies gegenüber der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mit Hinweis auf die Art, den Umfang und die Komplexität der mit dem oder den verbundenen Unternehmen einhergehenden Risiken gebührend zu begründen.

Die Mitgliedstaaten schreiben dem beteiligten Unternehmen vor, alljährlich zu prüfen, ob die Anwendung des vereinfachten Ansatzes nach wie vor gerechtfertigt ist, und seinem Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene gemäß Artikel 256 Absatz 1 eine Aufstellung der verbundenen Unternehmen beizufügen, bei denen dieser vereinfachte Ansatz zur Anwendung kommt, und dabei auch deren Größe anzugeben.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 weist das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zur Zufriedenheit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach, dass die Anwendung des vereinfachten Ansatzes auf Beteiligungen an einem oder mehreren verbundenen Unternehmen vorsichtig genug ist, um zu vermeiden, dass die mit diesem oder diesen Unternehmen verbundenen Risiken bei der Berechnung der Gruppensolvabilität unterschätzt werden.

Wird der vereinfachte Ansatz auf ein Drittland-Versicherungs- oder -Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Land angewandt, das nicht als gleichwertig oder vorübergehend gleichwertig im Sinne von Artikel 227 betrachtet wird, darf der vereinfachte Ansatz nicht dazu führen, dass der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe niedriger ist als die von dem betreffenden Drittland für dieses verbundene Unternehmen festgelegte Kapitalanforderung.

Verfügt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht über verlässliche Informationen über die in einem bestimmten Drittland geltenden Kapitalanforderungen, darf der vereinfachte Ansatz nicht auf verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in diesem Drittland angewandt werden.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten verbundene Unternehmen als unwesentlich, wenn der Buchwert jedes einzelnen von ihnen weniger als 0,2 % der anhand konsolidierter Daten berechneten Vermögenswerte der Gruppe ausmacht und die Summe der Buchwerte all dieser Unternehmen weniger als 0,5 % der anhand konsolidierter Daten berechneten Vermögenswerte der Gruppe ausmacht.“

81. Artikel 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens wird auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

- a) der Summe aus den anhand konsolidierter Daten berechneten, auf die Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln und dem Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absätze 2 oder 4 berechnet wird;
- b) der Summe aus der anhand konsolidierter Daten berechneten Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und dem Beitrag der in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absätze 3 oder 4 berechnet wird.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 des vorliegenden Absatzes werden Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Für die Berechnung der auf die Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene anhand konsolidierter Daten gelten die Bestimmungen des Titels I Kapitel VI Abschnitt 3 Unterabschnitte 1, 2 und 3 und des Titels I Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitte 1, 2 und 3.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an den lokalen Kapitalanforderungen für verbundene Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, bei dem die Zulassung entzogen würde.“

ii) Der folgende Unterabsatz wird angefügt:

„Übersteigen die anhand konsolidierter Daten berechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel die anhand konsolidierter Daten berechnete Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und wird der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe nicht eingehalten, so findet Artikel 138 Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung, während Artikel 139 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes ist der Ausdruck ‚Solvenzkapitalanforderung‘ in Artikel 138 als ‚Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe‘ zu verstehen.“

82. In Artikel 232 Unterabsatz 1 werden im einleitenden Satz die Worte „gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis d“ durch die Worte „gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis e“ ersetzt.
83. Artikel 233 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) dem Wert von in Artikel 220 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen im beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und der aggregierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) dem Anteil des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens an den auf die Solvenzkapitalanforderung jedes einzelnen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln;“
- ii) Der folgende Buchstabe wird angefügt:
- „c) dem Beitrag, den in Artikel 228 Absatz 1 genannte verbundene Unternehmen zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe leisten, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absatz 2 oder Artikel 228 Absatz 4 berechnet wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) dem Anteil der Solvenzkapitalanforderung jedes einzelnen verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.“
- ii) Der folgende Buchstabe wird angefügt:
- „c) dem Beitrag, den in Artikel 228 Absatz 1 genannte verbundene Unternehmen zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe leisten, wenn dieser Beitrag gemäß Artikel 228 Absatz 3 oder Artikel 228 Absatz 4 berechnet wird.“

84. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 233a

**Kombination aus den Methoden 1 und 2**

(1) Die Gruppensolvabilität des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

- a) der Summe aus folgenden Werten:

- i) bei Unternehmen, auf die Methode 1 angewandt wird, den auf der Grundlage konsolidierter Daten errechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmitteln,
- ii) bei jedem verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens an den auf die Solvenzkapitalanforderung des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens anrechnungsfähigen Eigenmitteln,
- iii) dem gemäß Artikel 228 Absatz 2 oder Artikel 228 Absatz 4 berechneten Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen, und

- b) der Summe aus folgenden Werten:

- i) bei Unternehmen, auf die Methode 1 angewandt wird, der anhand konsolidierter Daten gemäß Artikel 230 Absatz 2 berechneten konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe,

- ii) bei jedem verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, auf das Methode 2 angewandt wird, dem verhältnismäßigen Anteil von dessen Solvenzkapitalanforderung,
  - iii) dem gemäß Artikel 228 Absatz 3 oder Artikel 228 Absatz 4 berechneten Beitrag von in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i werden Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i werden Beteiligungen an in Artikel 220 Absatz 3 genannten verbundenen Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i wird der Wert von Beteiligungen an in Artikel 220 Absatz 3 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, der über den verhältnismäßigen Anteil ihrer eigenen Solvenzkapitalanforderung hinausgeht, bei der Berechnung der Empfindlichkeit von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität von Wechselkursen (Wechselkursrisiko) in die konsolidierten Daten einbezogen. Nicht davon auszugehen ist allerdings, dass der Wert dieser Beteiligungen empfindlich auf Veränderungen bei Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Aktien reagiert (Aktienrisiko).

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii des vorliegenden Artikels gilt Artikel 233 Absatz 4 entsprechend.

(5) Wird von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dessen verbundenen Unternehmen oder gemeinsam von den verbundenen Unternehmen einer Versicherungsholdinggesellschaft die Erlaubnis beantragt, die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe sowie die Solvenzkapitalanforderung für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe nach einem internen Modell zu berechnen, gilt Artikel 231 entsprechend.

(6) Der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe wird gemäß Artikel 230 Absatz 2 berechnet.

Der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe wird durch anrechnungsfähige Basiseigenmittel, die gemäß Artikel 98 Absatz 4 bestimmt werden, bedeckt und anhand konsolidierter Daten ermittelt. Für die Zwecke dieser Berechnung werden Beteiligungen an in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen nicht in die konsolidierten Daten einbezogen.

Wenn bestimmt wird, ob diese anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe in Frage kommen, finden die in den Artikeln 221 bis 229a genannten Grundsätze entsprechend Anwendung. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 139 gelten entsprechend.

Übersteigen die anhand konsolidierter Daten berechneten, zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel die anhand konsolidierter Daten berechnete Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene und wird der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe nicht eingehalten, so findet Artikel 138 Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung, während Artikel 139 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes ist der Ausdruck ‚Solvenzkapitalanforderung‘ in Artikel 138 als ‚Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe‘ zu verstehen.

(7) Bei ihrer Entscheidung darüber, ob der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii berechnete Wert mit Blick auf in Artikel 220 Absatz 3 genannte Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, dem Risikoprofil der Gruppe angemessene Rechnung trägt, richten die betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf alle speziellen auf Gruppenebene bestehenden Risiken, die wegen ihrer schweren Quantifizierbarkeit nicht ausreichend abgedeckt würden.

Weicht das Risikoprofil der Gruppe mit Blick auf in Artikel 220 Absatz 3 genannten Unternehmen, auf die Methode 2 angewandt wird, erheblich von den Annahmen ab, auf denen die in Artikel 233 Absatz 3 genannte aggregierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe beruht, kann ein Kapitalaufschlag auf den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii berechneten Wert verlangt werden.

Artikel 37 Absätze 1 bis 5 sowie die nach Artikel 37 Absätze 6, 7 und 8 erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungsstandards finden entsprechend Anwendung.

Artikel 233b

### **Langfristige Aktien auf Gruppenebene**

Wird Methode 1 oder eine Kombination der Methoden angewandt, so ist es den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften gestattet, Artikel 105a auf eine Untergruppe von Aktieninvestitionen anzuwenden.

Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen Folgendes spezifiziert wird:

- a) der Ansatz, der bei der Beurteilung der Einhaltung der in Artikel 105a Absatz 1 genannten Bedingungen und bei der Berechnung des Betrags der Aktien, die als langfristige Aktieninvestitionen behandelt werden, anzuwenden ist, wenn Methode 1 oder eine Kombination der Methoden angewandt wird;
- b) die Informationen, die in den Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene gemäß Artikel 256 Absatz 1 oder den Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß Absatz 256 Absatz 2 sowie in den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht auf Gruppenebene gemäß Artikel 256b Absatz 1 oder den einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht gemäß Artikel 256b Absatz 2 aufzunehmen sind.“

85. Artikel 234 erhält folgende Fassung:

„Artikel 234

### **Delegierte Rechtsakte zu den in den Artikeln 220 bis 229 festgelegten technischen Grundsätzen und Methoden, zu dem in Artikel 229a festgelegten vereinfachten Ansatz und zur Anwendung der Artikel 230 bis 233a**

Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a, in denen Folgendes spezifiziert wird:

- a) die in den Artikeln 220 bis 229 genannten technischen Grundsätze und Methoden;
- b) die technischen Einzelheiten des in Artikel 229a Absatz 1 genannten vereinfachten Ansatzes sowie die Kriterien, nach denen Aufsichtsbehörden die Anwendung des vereinfachten Ansatzes gestatten können;
- c) die Anwendung der Artikel 230 bis 233a, wobei sie dem wirtschaftlichen Charakter bestimmter rechtlicher Strukturen Rechnung trägt.

Die Kommission kann diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 301a ergänzen, in denen die Kriterien festgelegt werden, nach denen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Anwendung des in Artikel 229a Absatz 2 genannten vereinfachten Ansatzes genehmigen kann.“

86. Artikel 244 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Um bedeutende meldepflichtige Risikokonzentrationen ermitteln zu können, legt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und der Gruppe auf der Grundlage der Solvenzkapitalanforderungen, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der anrechnungsfähigen Eigenmittel, anderer quantitativer oder qualitativer risikobasierter Kriterien oder einer Kombination daraus angemessene Schwellenwerte fest.“

87. Artikel 245 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „den Absätzen 2, 3 und 3a“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 können die Aufsichtsbehörden Gruppen in berechtigten Fällen dazu verpflichten, zusätzlich zu gruppeninternen Transaktionen im Sinne von Artikel 13 Nummer 19 auch gruppeninterne Transaktionen unter Beteiligung von Unternehmen zu melden, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Drittland-Versicherungs- und -Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften handelt.“

88. Artikel 246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Titel I Kapitel IV Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen gelten auf Gruppenebene entsprechend. Das Governance-System der Gruppe erstreckt sich auf beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Mutterversicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie alle verbundenen Unternehmen, die unter die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegende Gruppe im Sinne von Artikel 212 fallen. Das Governance-System der Gruppe erstreckt sich ferner auf alle Unternehmen, die von dem beteiligten Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht derselben Gruppe angehörenden Unternehmen geführt werden.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 werden Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme sowie das Berichtswesen in allen Unternehmen, die nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, einheitlich umgesetzt, damit Systeme und Berichtswesen auf Gruppenebene kontrolliert werden können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegende Gruppe in letzter Instanz das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des obersten Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmens, der obersten Versicherungs- oder Rückversicherungsholdinggesellschaft oder der obersten gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder das gemäß Artikel 214 Absatz 5 oder 6 bestimmte Mutterunternehmen verantwortlich ist. Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan jedes Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens in der Gruppe bleibt gemäß Artikel 40 und Artikel 213 Absatz 1 Unterabsatz 2 dafür verantwortlich, dass das eigene Unternehmen sämtliche geltenden Anforderungen erfüllt.

Das Risikomanagementsystem erstreckt sich zumindest auf alle Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche Nichtversicherungstätigkeiten. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die tatsächlichen oder potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie auf deren Interdependenzen.“

b) In Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft überwacht die Tätigkeiten seiner/ihrer verbundenen Unternehmen regelmäßig, wozu auch die in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen sowie nicht beaufsichtigte Unternehmen zählen. Diese Überwachung muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sein, die die verbundenen Unternehmen auf Gruppenebene verursachen oder verursachen könnten.

Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft verfügt über schriftlich festgelegte Leitlinien auf Gruppenebene und stellt sicher, dass die schriftlichen Leitlinien aller beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe mit den Leitlinien der Gruppe kohärent sind. Es/sie stellt ferner sicher, dass die Leitlinien der Gruppe von allen beaufsichtigten Unternehmen in der Gruppe kohärent umgesetzt werden.“

c) Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die auf Gruppenebene durchgeführte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erstreckt sich zumindest auf alle Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten innerhalb der Gruppe sowie auf wesentliche Nichtversicherungstätigkeiten. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die tatsächlichen oder potenziellen Risiken dieser Tätigkeiten für die Gruppe sowie auf deren Interdependenzen. Sie unterliegt der aufsichtlichen Überprüfung durch die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Kapitel III.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft sicherzustellen, dass die Gruppe über solide Governance-Regelungen verfügt, die eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten und Aufgabentrennung innerhalb der Gruppe einschließen. Das Governance-System der Gruppe zielt darauf ab, Interessenkonflikten vorzubeugen oder — falls nicht möglich — solche Konflikte zu steuern.

Die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe tatsächlich führen, gelten als diejenigen Personen, die die Geschäfte des in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Mutterunternehmens tatsächlich führen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft zur Nennung der Personen, die innerhalb der der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegenden Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind. Die Verantwortung für die Tätigkeiten dieser Personen trägt das in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannte Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan.

Wenn die Personen, die die Geschäfte einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe tatsächlich führen oder für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, auch bei einem oder mehreren Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder bei sonstigen verbundenen Unternehmen die Geschäfte tatsächlich führen oder bei einem dieser Unternehmen für andere Schlüsselfunktionen zuständig sind, sorgt das beteiligte Unternehmen dafür, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten auf Gruppenebene klar von den Aufgaben und Zuständigkeiten auf Ebene der einzelnen Unternehmen getrennt sind.“

89. In Titel III wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IIa

### **Makroaufsichtsvorschriften auf Gruppenebene**

Artikel 246a

#### **Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, für die Ebene der Gruppe einen Liquiditätsrisikomanagementplan zu erstellen und zu aktualisieren, der eine Analyse der kurzfristigen Liquidität und auf Ersuchen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde auch eine Analyse der mittel- und langfristigen Liquidität umfasst. Artikel 144a gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Artikel 144a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unter die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b fallende Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene befreit sind, wenn der nach Absatz 1 erstellte Liquiditätsrisikomanagementplan das Liquiditätsmanagement und den Liquiditätsbedarf des betroffenen Unternehmens abdeckt.

Die Mitgliedstaaten verpflichten jedes einzelne Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, seiner zuständigen Aufsichtsbehörde die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans vorzulegen, die die Lage der gesamten Gruppe und des eigenen Unternehmens betreffen.

(3) Stellen die Aufsichtsbehörden fest, dass eine spezielle Anfälligkeit in Bezug auf die Liquidität besteht oder der Liquiditätsrisikomanagementplan auf Gruppenebene nicht die notwendigen Informationen enthält, die die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, von vergleichbaren Unternehmen für die Zwecke der Liquiditätsüberwachung verlangt, so können sie unbeschadet des Absatzes 2 von einem Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen die Erstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans für die Einzelunternehmensebene und dessen Aktualisierung verlangen.

(4) Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Häufigkeit der Aktualisierung des Liquiditätsrisikomanagementplans auf Gruppenebene näher bestimmt werden. Die EIOPA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 29. Januar 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erlassen werden.

Artikel 246b

#### **Sonstige Vorschriften für die Makroaufsicht**

Auf Ebene des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft gelten die Artikel 144b und 144c entsprechend.“

90. In Artikel 252 Unterabsatz 1 werden die Worte „einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG und/oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Worte „einem Kreditinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und/oder einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

91. In Artikel 254 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft und die gemischte Finanzholdinggesellschaft übermitteln der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die in diesem Artikel genannten Informationen einmal jährlich innerhalb von 22 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens bzw. für den Fall, dass die in diesem Artikel genannten Informationen quartalsweise verlangt werden, innerhalb von elf Wochen jeweils nach Quartalsende.“

92. Artikel 256 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, alljährlich einen Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene zu veröffentlichen. Nach Artikel 51 Absatz 1b sind die in diesem Bericht enthaltenen Informationen über die Gruppe für andere professionelle Marktteilnehmer bestimmt. Die Artikel 51, 53, 54 und 55 gelten entsprechend.“

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft die in diesem Artikel genannten Informationen innerhalb von 24 Wochen nach Geschäftsjahresende des Unternehmens vorlegen.“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Informationen für jedes Tochterunternehmen der Gruppe, die einzeln identifizierbar sein müssen, beide Teile des Berichts über Solvabilität und Finanzlage einschließen und die nach den Artikeln 51, 53, 54 und 55 veröffentlicht werden müssen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 301a, in denen näher bestimmt wird, welche Informationen in dem in Absatz 2 genannten Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage und in dem in Absatz 1 genannten Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene offenzulegen sind.“

93. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 256b

#### **Regelmäßiger aufsichtlicher Gruppenbericht**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde alljährlich einen aufsichtlichen Bericht für die Gruppenebene vorzulegen. Artikel 35 Absatz 5a Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Buchstabe a gilt entsprechend.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die in diesem Artikel genannten Informationen in jährlichen oder größeren Abständen innerhalb von 24 Wochen nach dem Geschäftsjahresende des Unternehmens vorlegen.

(2) Ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde einen einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der Folgendes beinhalten muss:

a) die Informationen für die Gruppenebene, die gemäß Absatz 1 übermittelt werden müssen;

b) die Informationen für jedes Tochterunternehmen der Gruppe, die einzeln identifizierbar sein müssen, werden gemäß Artikel 35 Absatz 5a übermittelt und dürfen nicht weniger umfangreich sein als die Informationen, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Vorlage eines regelmäßigen aufsichtlichen Berichts gemäß Artikel 35 Absatz 5a liefern würden.

Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Unterabsatz 1 ihre Zustimmung erteilt, konsultiert sie die Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden und berücksichtigt deren Ansichten und Vorbehalten angemessen. Erteilen die betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden diese Zustimmung nicht, ist dies gebührend zu begründen. Wird der im vorliegenden Absatz genannte einzige regelmäßige aufsichtliche Bericht vom Kollegium der

Aufsichtsbehörden genehmigt, übermitteln die einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihn an die für sie zuständigen Aufsichtsbehörden. Jede Aufsichtsbehörde ist befugt, den speziellen Teil des einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, der das unter ihre Aufsicht fallende Tochterunternehmen betrifft, zu überwachen.

(3) Halten die nationalen Aufsichtsbehörden den vorgelegten einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht nicht für zufriedenstellend, kann die Zustimmung nach Absatz 2 aufgehoben werden.

(4) Fehlen in dem in Absatz 2 genannten Bericht Informationen, die die Aufsichtsbehörde, die ein Tochterunternehmen der Gruppe zugelassen hat, vergleichbaren Unternehmen vorschreibt, und ist diese Auslassung wesentlich, so ist die betroffene Aufsichtsbehörde befugt, das betroffene Tochterunternehmen zur Übermittlung der erforderlichen Zusatzinformationen zu verpflichten.

(5) Wenn die Aufsichtsbehörde, die ein Tochterunternehmen der Gruppe zugelassen hat, feststellt, dass eine Vorgabe des Artikels 35 Absatz 5a nicht eingehalten wurde, oder wenn sie in Bezug auf den einzigen regelmäßigen aufsichtlichen Bericht eine Änderung oder Klarstellung verlangt, unterrichtet sie darüber auch das Kollegium der Aufsichtsbehörden, und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde richtet dieselbe Aufforderung an das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft.

(6) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie durch Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 301a, in denen die in diesem Artikel genannten zu übermittelnden Informationen näher ausgeführt werden.

*Artikel 256c*

#### **Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Prüfungspflicht**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein beteiligtes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft einer Gruppe hinsichtlich der im Rahmen des in Artikel 256 Absatz 1 genannten Berichts auf Gruppenebene oder als Teil des in Artikel 256 Absatz 2 genannten Einzelberichts über Solvabilität und Finanzlage offengelegten Gruppenbilanz einer Prüfungspflicht unterliegt.

(2) Die beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft übermitteln der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mit dem in Artikel 256 Absatz 1 genannten Bericht auf Gruppenebene oder dem in Artikel 256 Absatz 2 genannten Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage oder dem Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage einen von der Prüfungsgesellschaft erstellten gesonderten Bericht, dem die Höhe der Prüfungssicherheit sowie die Ergebnisse der Prüfung zu entnehmen sind.

(3) Liegt ein in Artikel 256 Absatz 2 genannter Einzelbericht über Solvabilität und Finanzlage vor, so muss die für ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geltende Prüfungspflicht eingehalten werden und muss der in Artikel 51a Absatz 6 genannte Bericht von dem beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft an die für dieses Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

(4) Artikel 51a gilt entsprechend.“

94. Artikel 257 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 257*

#### **Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die die Geschäfte einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen oder für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind**

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die die Geschäfte einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, sowie gegebenenfalls alle Personen, die für andere Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügen müssen.

Artikel 42 gilt entsprechend.“

95. Artikel 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Aufsichtsbehörden werden sämtliche Aufsichtsbefugnisse erteilt, in Bezug auf Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass Gruppen, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c unterliegen, alle in diesem Titel festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Befugnisse schließen die in Artikel 34 genannten allgemeinen Aufsichtsbefugnisse ein.

Unbeschadet des nationalen Strafrechts verhängen die Mitgliedstaaten Sanktionen oder beschließen Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die gegen die zur Umsetzung dieses Titels erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, oder im Zusammenhang mit Personen, die diese Gesellschaften tatsächlich führen. Die Aufsichtsbehörden arbeiten eng zusammen, um die Wirksamkeit dieser Sanktionen oder Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen sich die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nicht in demselben Mitgliedstaat wie ihr Sitz befindet.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(2a) Hat die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde festgestellt, dass die in Artikel 213b Absatz 1 genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, werden gegenüber der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen, um die Kontinuität und Integrität der Gruppenaufsicht sicherzustellen bzw. wiederherzustellen und die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen zu gewährleisten. Handelt es sich um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so berücksichtigen die Aufsichtsmaßnahmen insbesondere die Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat als Ganzes sowie auf dessen verbundene beaufsichtigte Unternehmen.

(2b) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2a stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsmaßnahmen, die gegenüber Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften ergriffen werden können, zumindest Folgendes umfassen:

- a) die Aussetzung der Stimmrechte, die mit den von der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft an den Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteilen verbunden sind;
- b) Anordnungen, Sanktionen oder Geldstrafen gegen die Versicherungsholdinggesellschaft, die gemischte Finanzholdinggesellschaft oder die Mitglieder von deren Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan;
- c) die Instruktion oder Weisung an die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, die Beteiligungen an ihren Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen auf ihre Anteilseigner zu übertragen;
- d) die befristete Benennung einer anderen Versicherungsholdinggesellschaft, gemischten Finanzholdinggesellschaft oder eines anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens der Gruppe als verantwortlich dafür, die Erfüllung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen sicherzustellen;
- e) die Beschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner;
- f) die Anordnung an Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, Beteiligungen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder anderen in Artikel 228 Absatz 1 genannten verbundenen Unternehmen abzustoßen oder zu verringern;
- g) die Anordnung an Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, einen Plan für die unverzügliche Wiedereinhaltung der Anforderungen vorzulegen.

Sind von diesen Maßnahmen Unternehmen mit Sitz in mehr als einem Mitgliedstaat betroffen, konsultiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, bevor sie eine der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen einleitet, die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die EIOPA.“

96. Artikel 262 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird keine gleichwertige Aufsicht im Sinne des Artikels 260 ausgeübt, oder wird Artikel 261 von einem Mitgliedstaat im Falle einer vorläufigen Gleichwertigkeit nach Artikel 260 Absatz 7 nicht angewendet, so wendet der betreffende Mitgliedstaat auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Teil einer Gruppe im Sinne des Artikels 212 sind und die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c unterliegen, eins der Folgenden an:

- a) entweder Artikel 218 bis 235 beziehungsweise Artikel 244 bis 258 entsprechend
  - b) oder eine der in Absatz 3 genannten Methoden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten gestatten ihren Aufsichtsbehörden die Anwendung anderer Methoden, wenn diese eine angemessene Beaufsichtigung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gewährleisten, die Teil einer Gruppe im Sinne des Artikels 212 sind und die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c unterliegen. Diese Methoden sind von der gemäß Artikel 247 ermittelten, für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach Konsultation der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu genehmigen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Methoden müssen es ermöglichen, die in diesem Titel dargelegten Ziele der Gruppenaufsicht zu erreichen. Diese Ziele umfassen Folgendes:

- a) Erhaltung der Kapitalallokation und der Zusammensetzung der Eigenmittel von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Verhinderung einer wesentlichen gruppeninternen Kapitalschöpfung, wenn diese vom Mutterunternehmen aus den Erlösen von Schuldtiteln oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht als Eigenmittelbestandteile gelten, finanziert werden;
- b) Beurteilung und Überwachung der Risiken, die von Unternehmen inner- und außerhalb der Union ausgehen, und Begrenzung des Ansteckungsrisikos, das von diesen Unternehmen und anderen, nicht beaufsichtigten Unternehmen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe und — falls vorhanden — für die Teilgruppe ausgeht, deren oberstes Mutterunternehmen wie in Artikel 215 beschrieben ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union ist.

Die in Unterabsatz 1 genannten Methoden sind angemessen zu begründen, zu dokumentieren und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, der EIOPA und der Kommission mitzuteilen.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 können die betroffenen Aufsichtsbehörden auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c unterliegenden Gruppe sind, insbesondere eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden:

- a) Sie können für den Fall, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, kein gemeinsames Mutterunternehmen in der Union haben, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen benennen, das für die Einhaltung der in diesem Titel festgelegten Anforderungen verantwortlich ist;
- b) sie können für den Fall, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, kein gemeinsames Mutterunternehmen in der Union haben, die Gründung einer Versicherungsholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union verlangen und diesen Titel auf die dieser Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft unterstehenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe anwenden;
- c) bilden mehrere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Teil der Gruppe sind, eine Teilgruppe, deren Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hat, können sie, um die in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Ziele zu erreichen, neben der Anwendung dieses Titels auf die Teilgruppe zusätzliche Maßnahmen ergreifen oder zusätzliche Anforderungen festlegen, wozu die unter den Buchstaben d, e und f genannten Anforderungen, die verstärkte Überwachung der Risikokonzentration im Sinne von Artikel 244 und die verstärkte Überwachung gruppeninterner Transaktionen im Sinne von Artikel 245 zählen;
- d) sie können verlangen, dass die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des obersten Mutterunternehmens in der Union vom obersten Mutterunternehmen außerhalb der Union unabhängig sind;
- e) sie können die vorherige Ankündigung von Transaktionen wie Dividendenausschüttungen und Kuponeinlösungen auf nachrangige Schuldtitel untersagen, begrenzen, einschränken, überwachen oder verlangen, wenn derartige Transaktionen die Finanzlage oder Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe bedrohen oder bedrohen könnten und ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union auf der einen und ein der Gruppe angehörendes Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union auf der anderen Seite daran beteiligt ist; handelt es sich bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde in der Union nicht um eine der Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in

dem ein verbundenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen seinen Sitz hat, so teilt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde in der Union diesen Aufsichtsbehörden ihre Erkenntnisse mit, damit diese angemessene Maßnahmen einleiten können;

- f) sie können Informationen über die Solvabilität und Finanzlage, das Risikoprofil und die Risikotoleranzschwellen von Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Union verlangen, darunter gegebenenfalls diesbezügliche Berichte, die dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan oder den Aufsichtsbehörden dieser Drittland-Mutterunternehmen übermittelt werden.“

97. In Artikel 265 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass in Fällen, in denen das Mutterunternehmen eines oder mehrerer Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, ein Verwalter alternativer Investmentfonds, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen ist, der/die/das eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten ausübt und diese einen erheblichen Teil des Gesamtgeschäfts ausmachen, die für die Beaufsichtigung dieser Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständigen Behörden die Transaktionen zwischen diesen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dem Mutterunternehmen und seinen verbundenen Unternehmen einer allgemeinen Aufsicht unterziehen.“

98. In Artikel 267 werden folgende Absätze angefügt:

„Für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2025/1 gelten die Bestimmungen der Kapitel I, II und IV dieses Titels im Fall der Anwendung der Abwicklungsinstrumente gemäß Artikel 26 Absatz 3 der genannten Richtlinie und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß Titel III Kapitel IV der genannten Richtlinie für Rückversicherungsunternehmen und die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b bis e der genannten Richtlinie genannten Einrichtungen.“

Die Artikel 270 und 272 der vorliegenden Richtlinie finden keine Anwendung, sofern Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2025/1 gilt.“

99. Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚zuständige Behörden‘ entweder die Verwaltungs- oder Justizbehörden der Mitgliedstaaten, die für Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren zuständig sind, oder eine Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2025/1 in Bezug auf Sanierungsmaßnahmen, die gemäß jener Richtlinie ergriffen werden;“

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ‚Sanierungsmaßnahmen‘ Maßnahmen, die das Tätigwerden der zuständigen Behörden mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen, einschließlich der Aussetzung von Zahlungen oder Vollstreckungsmaßnahmen oder der Kürzung der Forderungen, der Anwendung der in Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 genannten Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der in Titel III Kapitel IV der genannten Richtlinie genannten Abwicklungsbefugnisse;“

100. Artikel 301a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 29, 105, 105a, 213a, 233b, 256b und 304e wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 28. Januar 2025 übertragen.“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannte Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“

Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf jedes Vierjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 17, 29, 31, 35, 37, 50, 56, 75, 86, 92, 97, 99, 105, 105a, 109a, 111, 114, 127, 130, 135, 143, 172, 210, 211, 213a, 216, 217, 227, 233b, 234, 241, 244, 245, 247, 248, 256, 256b, 258, 260, 304e und 308b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein nach Artikel 17, 29, 31, 35, 37, 50, 56, 75, 86, 92, 97, 99, 105, 105a, 109a, 111, 114, 127, 130, 135, 143, 172, 210, 211, 213a, 216, 217, 227, 233b, 234, 241, 244, 245, 247, 248, 256, 256b, 258, 260 oder 308b erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

(5a) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 304e erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.“

101. Artikel 304 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab dem 30. Januar 2027 dürfen Lebensversicherungsunternehmen den in Absatz 1 genannten Ansatz nur auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weiter anwenden, für die die Aufsichtsbehörden vor dem 30. Januar 2027 die Anwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko genehmigt haben.“

102. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 304c

#### **Berichterstattung im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsrisiko**

(1) Die EIOPA bewertet nach Konsultation des ESRB auf der Grundlage der verfügbaren Daten und der Erkenntnisse der in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) genannten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und der EBA im Kontext ihrer Arbeiten im Rahmen des in Artikel 501c Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedergelegten Mandats, ob eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, gerechtfertigt wäre. Insbesondere bewertet die EIOPA, wie sich eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind oder die im Wesentlichen mit einer Beeinträchtigung dieser Ziele verbunden sind, einschließlich Vermögenswerten im Zusammenhang mit fossilen Kraftstoffen, potenziell auf den Schutz der Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität in der Union auswirken könnte.

Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 1. März 2025 einen Bericht über ihre Erkenntnisse. Falls angemessen, wird in dem Bericht eine mögliche risikobasierte aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten geprüft, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind oder die im Wesentlichen mit einer Beeinträchtigung dieser Ziele verbunden sind. Dem Bericht wird eine Folgenabschätzung beigefügt, die die Auswirkungen der möglichen risikobasierten aufsichtsrechtlichen Behandlung solcher Risikopositionen auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zum Gegenstand hat.

(2) Mit Blick auf das Naturkatastrophenrisiko überprüft die EIOPA mindestens alle fünf Jahre den Umfang und die Kalibrierung der Standardparameter des in Artikel 105 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b genannten Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko der Solvenzkapitalanforderung. Für die Zwecke dieser Überprüfungen berücksichtigt die EIOPA die neuesten verfügbaren einschlägigen Erkenntnisse zur Klimawissenschaft und die Relevanz der Risiken bezogen auf die übernommenen Risiken der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die das Untermodul Nichtlebenskatastrophenrisiko der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel berechnen.

Die erste Überprüfung nach Unterabsatz 1 ist bis zum 29. Januar 2027 abzuschließen.

Stellt die EIOPA bei einer Überprüfung nach Unterabsatz 1 fest, dass aufgrund des Umfangs oder der Kalibrierung der Standardparameter des Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem naturkatastrophenbezogenen Teil der Solvenzkapitalanforderung und dem für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen tatsächlich bestehenden Naturkatastrophenrisiko besteht, unterbreitet die EIOPA der Kommission eine Stellungnahme zum Naturkatastrophenrisiko.

In einer Stellungnahme zum Naturkatastrophenrisiko, die der Kommission nach Unterabsatz 3 unterbreitet wird, wird der Umfang oder die Kalibrierung der Standardparameter des Untermoduls Nichtlebenskatastrophenrisiko der Solvenzkapitalanforderung geprüft, um die festgestellte Diskrepanz zu beheben, und die Stellungnahme geht mit einer Folgenabschätzung einher, die die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zum Gegenstand hat.

(3) Die EIOPA beurteilt, ob und in welchem Umfang Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre wesentliche Risikoexposition im Zusammenhang mit dem Verlust an biologischer Vielfalt als Teil der Bewertung nach Artikel 45 Absatz 1 bewerten. Die EIOPA schätzt anschließend ein, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diesen Risiken gebührend Rechnung tragen. Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 30. Juni 2025 einen Bericht mit ihren Erkenntnissen.

Die EBA, die EIOPA und die ESMA arbeiten in dem in Artikel 54 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien aus, um sicherzustellen, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken einbezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlicht diese Leitlinien bis zum 10. Januar 2026. Die EBA, die EIOPA und die ESMA untersuchen im Rahmen dieses Gemeinsamen Ausschusses, wie Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in Stresstests einbezogen werden können.

#### Artikel 304d

### **Überprüfung in Bezug auf die Trennung von Lebens- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten und auf Kapitalpuffer**

(1) Die EIOPA beurteilt, ob die Anforderung der Trennung des Lebens- vom Nichtlebensversicherungsgeschäft gemäß Artikel 73 Absatz 1 nach wie vor gerechtfertigt ist. Insbesondere beurteilt die EIOPA die Auswirkungen der Aufrechterhaltung und die potenziellen Auswirkungen der Aufhebung des Mehrsparten-Verbots zumindest im Hinblick auf den Schutz der Versicherungsnehmer, eine mögliche Quersubventionierung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten, die Markteffizienz und die Wettbewerbsfähigkeit. Für die Zwecke der Beurteilung berücksichtigt die EIOPA die aufsichtlichen Erfahrungen mit Mehrsparten-Unternehmen. Die EIOPA übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar 2028 einen Bericht mit ihren Erkenntnissen.

(2) Die EIOPA überwacht bis zum 31. Januar 2032 den in Artikel 228 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der vorliegenden Richtlinie genannten Beitrag der kombinierten Kapitalpufferanforderung verbundener Kreditinstitute im Sinne von Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe. Zu diesem Zweck arbeitet die EIOPA mit der EBA zusammen und erstattet der Kommission über etwaige Erkenntnisse Bericht.

#### Artikel 304e

### **Fristverlängerung bei außergewöhnlichen Umständen**

(1) Im Falle einer außergewöhnlichen gesundheitlichen Notlage, einer Naturkatastrophe oder eines anderen extremen Ereignisses bewertet die EIOPA von sich aus oder auf Antrag einer oder mehrerer Aufsichtsbehörden oder der Kommission, ob diese außergewöhnliche gesundheitliche Notlage, diese Naturkatastrophe oder dieses andere extreme Ereignis die operativen Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wesentlich beeinträchtigt und sie daran hindert, Informationen innerhalb der in Artikel 35b Absätze 1, 2 und 3, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 254 Absatz 3, Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 256b Absatz 1 festgesetzten Fristen vorzulegen. Im Zuge dieser Bewertung arbeitet die EIOPA eng mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden zusammen, um die Auswirkungen des extremen Ereignisses auf die Fähigkeit, Informationen innerhalb der in diesen Bestimmungen festgesetzten Fristen zu übermitteln, zu ermitteln.

Die EIOPA übermittelt der Kommission ihre Bewertung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang des Antrags gemäß Unterabsatz 1.

Ist die EIOPA der Ansicht, dass eine außergewöhnliche gesundheitliche Notlage, eine Naturkatastrophe oder ein anderes extremes Ereignis die operativen Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wesentlich beeinträchtigt und sie daran hindert, die in Artikel 35b Absätze 1, 2 und 3, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 254 Absatz 3, Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 256b Absatz 1 festgesetzten Fristen einzuhalten, veröffentlichen die EIOPA sowie die einschlägigen Aufsichtsbehörden diese Information auf ihren jeweiligen Websites.

Die Kommission kann diese Fristen im Wege eines im Einklang mit diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakts verlängern.

(2) Um gleiche Ausgangsbedingungen in Bezug auf die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, kann die Kommission diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 301a für einzelne extreme Ereignisse ergänzen, in denen

- a) der Geltungsbereich der Fristverlängerung unter Berücksichtigung der von dem Ereignis betroffenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bestimmt wird,
- b) ausnahmsweise verlängerte Fristen für die Berichterstattung festgesetzt werden, die bis zu zehn Wochen länger als die in Artikel 35b Absätze 1, 2 und 3, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 254 Absatz 3, Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 256b Absatz 1 festgesetzten Fristen sein können, und
- c) festgelegt wird, welche der in Artikel 35b Absätze 1, 2 und 3, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 254 Absatz 3, Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 256b Absatz 1 genannten Informationen innerhalb dieser verlängerten Fristen zu übermitteln sind.

Hat die EIOPA keine Bewertung gemäß Absatz 1 übermittelt, so holt die Kommission gegebenenfalls eine Stellungnahme der EIOPA ein, bevor sie einen delegierten Rechtsakt gemäß diesem Artikel erlässt.

(\*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“

103. Artikel 305 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

104. Artikel 308a wird gestrichen.

105. Artikel 308b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Unbeschadet des Artikels 100, des Artikels 101 Absatz 3 und des Artikels 104 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Berechnung der Untermodule Marktrisikokonzentrationen und Spreadrisiko nach der Standardformel für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 2023 eingegangen wurden und auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, dieselben Standardparameter zu verwenden sind wie für derlei Risikopositionen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.“

c) Absatz 17 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ungeachtet des Artikels 218 Absätze 2 und 3 gelten auf Gruppenebene die Übergangsbestimmungen gemäß den Absätzen 9 bis 12 und 15 des vorliegenden Artikels und den Artikeln 308c, 308d und 308e entsprechend.“

Wendet eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe oder eines ihrer Tochterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen die in Artikel 308c genannte Übergangsmaßnahme für die risikofreien Zinssätze oder die in Artikel 308d genannte Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen an, so legt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft im Rahmen ihres in Artikel 256 genannten Berichts über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe und zusätzlich zu den in Artikel 308c Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 308d Absatz 5 Buchstabe c genannten Offenlegungen die Quantifizierung der Folgen offen, die sich für ihre Finanzlage unter der Annahme ergäben, dass die aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen resultierenden Eigenmittel tatsächlich nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung des beteiligten Unternehmens, für das die Gruppensolvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden können.

Macht eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in wesentlichem Umfang von den in den Artikeln 308c und 308d genannten Übergangsmaßnahmen derart Gebrauch, dass die tatsächliche Solvabilität der Gruppe nicht richtig abgebildet wird, so ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst dann, wenn die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen erfüllt würde, befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, was die Möglichkeit einschließt, den aus der Anwendung dieser Übergangsmaßnahmen resultierenden Betrag der Eigenmittel, der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe als anrechnungsfähig angesehen werden kann, zu verringern.“

106. Artikel 308c wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Nach dem 30. Januar 2027 dürfen die Aufsichtsbehörden eine vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) während eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Genehmigung fanden die Bestimmungen dieser Richtlinie erstmals Anwendung auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nachdem es zuvor nach Artikel 4 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen war;
- b) während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Genehmigung wurde dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, gestattet, einen Bestand an Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu übernehmen, sofern das übertragende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand angewandt hat.“

b) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Rahmen des in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teils ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für professionelle Marktteilnehmer umfasst, alles Folgende offenlegen müssen:

- i) die Tatsache, dass sie die vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve vornehmen;
- ii) die Quantifizierung der Folgen der Nichtanwendung dieser Übergangsmaßnahme für ihre Finanzlage;
- iii) sofern das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung dieser Übergangsmaßnahme erfüllen würde, die Gründe für deren Anwendung;
- iv) eine Bewertung der Abhängigkeit des Unternehmens von dieser Übergangsmaßnahme und, falls anwendbar, eine Beschreibung der von dem Unternehmen getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um die Abhängigkeit zu verringern oder abzustellen.“

107. Artikel 308d wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Nach dem 30. Januar 2027 dürfen die Aufsichtsbehörden einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) während eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Genehmigung fanden die Bestimmungen dieser Richtlinie erstmals Anwendung auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, nachdem es zuvor nach Artikel 4 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen war;
- b) während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Genehmigung hat das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Genehmigung beantragt, einen Bestand an Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen übernommen, sofern das übertragende Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vor der Übertragung auf diesen Vertragsbestand angewandt hat.“

b) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Rahmen des in Artikel 51 Absatz 1b genannten Teils ihres Berichts über Solvabilität und Finanzlage, der die Informationen für professionelle Marktteilnehmer umfasst, alles Folgende offenlegen müssen:

- i) die Tatsache, dass sie den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden;
- ii) die Quantifizierung der Folgen der Nichtanwendung dieses vorübergehenden Abzugs für ihre Finanzlage;
- iii) sofern das Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung ohne Anwendung dieses vorübergehenden Abzugs erfüllen würde, die Gründe für dessen Anwendung;
- iv) eine Bewertung der Abhängigkeit des Unternehmens von diesem vorübergehenden Abzug und, falls anwendbar, eine Beschreibung der von dem Unternehmen getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um die Abhängigkeit zu verringern oder abzustellen.“

108. Artikel 308e Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Übergangsmaßnahmen nach Artikel 77a Absatz 2, Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 308c oder Artikel 308d zur Anwendung bringen, unterrichten die Aufsichtsbehörde, sobald sie feststellen, dass die Solvenzkapitalanforderung ohne diese Übergangsmaßnahmen demnächst nicht mehr bedeckt sein würde. Die Aufsichtsbehörde verpflichtet das betroffene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Maßnahmen zu treffen, die zur erneuten Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums notwendig sind.“

109. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 308f

In dem an professionelle Marktteilnehmer gerichteten Teil des in Artikel 51 Absatz 1 genannten Berichts über Solvabilität und Finanzlage legen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegebenenfalls offen, welche kombinierten Auswirkungen die Nichtanwendung der schrittweisen Einführung und der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 77a Absatz 2, Artikel 308c und 308d sowie gegebenenfalls Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf ihre Finanzlage hat.“

110. Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 4 wird gestrichen.

111. Artikel 311 Absatz 2 wird gestrichen.

112. Anhang III wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

#### Artikel 2

### Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

In Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 und unbeschadet der Absätze 9 und 10 können kleine und mittlere Unternehmen nach Absatz 1, kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 5 der genannten Richtlinie sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 10a der genannten Richtlinie ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf folgende Informationen beschränken:

- a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;
- b) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;
- c) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;
- d) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
- e) Schlüsselindikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis d genannten Offenlegungen erforderlich sind.

Kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen, die von der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, erstatten gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 29c Bericht.

(\*) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).“

### Artikel 3

#### Änderung der Richtlinie 2002/87/EG

In Artikel 31 der Richtlinie 2002/87/EG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 2027 bewertet die Kommission in einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat die Funktionsweise dieser Richtlinie und der Richtlinie 2009/138/EG zu den nachstehend angeführten Aspekten, insbesondere unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Behandlung sektorübergreifender Beteiligungen nach Branchenvorschriften hinsichtlich gleicher Wettbewerbsbedingungen:

- a) ob die Tatsache, dass es Finanzdienstleistungsunternehmen gibt, die einer Finanzaufsicht nach Branchenvorschriften unterliegen, aber in keiner der in dieser Richtlinie genannten Finanzbranchen aufgeführt sind, zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Finanzkonglomeraten führt;
- b) ob alle Finanzkonglomerate die Vorschriften über Eigenkapitalanforderungen, einschließlich der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission (\*) festgelegten Vorschriften, einheitlich umsetzen, und ob diese Vorschriften den Finanzkonglomeraten insgesamt vergleichbare quantitative Anforderungen auferlegen, unabhängig davon, ob das Finanzkonglomerat hauptsächlich im Bankensektor, im Versicherungssektor oder im Wertpapierdienstleistungssektor tätig ist;
- c) ob die aufsichtlichen Überprüfungsverfahren sowie die Zuweisung von Mandaten und Durchsetzungsbefugnissen zwischen den Koordinatoren und den sektoralen Aufsichtsbehörden, insbesondere in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen, ausreichend klar und harmonisiert sind, um zu gewährleisten, dass die Eigenkapitalanforderungen in der gesamten Union in einheitlicher Weise wirksam durchgesetzt werden, unabhängig davon, in welchem Finanzsektor ein Finanzkonglomerat hauptsächlich tätig ist;
- d) ob die Nichtermittlung eines Unternehmens, das letztlich für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich ist, Probleme im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen aufwirft.

(\*) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission vom 21. Januar 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate festgelegt werden (ABl. L 100 vom 3.4.2014, S. 1).“

### Artikel 4

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 29. Januar 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 30. Januar 2027 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

R. METSOLA

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

BÓKA J.

## ANHANG

Anhang III der Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A (Nichtlebensversicherungsunternehmen) wird Nummer 27 gestrichen.
  2. In Abschnitt B (Lebensversicherungsunternehmen) wird Nummer 27 gestrichen.
  3. In Abschnitt C (Rückversicherungsunternehmen) wird Nummer 27 gestrichen.
-



## ToC - Table of Correspondence

Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU

umgesetzt in:

A: Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

B: Verordnung betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV)

C: Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

D: Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)

E: Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)

<b>Richtlinie (EU) 2025/2</b>	<b>Nationale Umsetzung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Art. 2 Abs. 3 Bst. a Ziff. iv	A: Art. 146 Bst. a Ziff. 4 VersAG	
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 3 Abs. 1 Bst. a VersAG	
Art. 4 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 3 Abs. 1 Bst. b VersAG	
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 3 Abs. 1 Bst. c VersAG	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 9 Abs. 1 Bst. a VersAG	
Art. 6 Abs. 2	A: Art. 9 Abs. 2 Bst. b VersAG	
Art. 13 Nr. 10a	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23b VersAG	
Art. 13 Nr. 10b	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 23a VersAG	
Art. 13 Nr. 10c	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 VersAG	
Art. 13 Nr. 10d	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34b VersAG	
Art. 13 Nr. 15	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32 VersAG	
Art. 13 Nr. 16	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 48 VersAG	
Art. 13 Nr. 18		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 13 Nr. 19	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 20 VersAG	
Art. 13 Nr. 22 Bst. a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 13 Nr. 22 Bst. b		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 13 Nr. 25 Bst. a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 13 Nr. 25 Bst. c		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 13 Nr. 27 Unterabs. 1 Bst. c Ziff. ii)		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 13 Nr. 27 Unterabs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 13 Nr. 41	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2b VersAG	
Art. 13 Nr. 42	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 27a VersAG	
Art. 13 Nr. 43	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 34a VersAG	
Art. 13 Nr. 44	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32b VersAG	
Art. 13 Nr. 45	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32a VersAG	
Art. 18 Abs. 1 Bst. i	A: Art. 12 Abs. 2 Bst. r VersAG	
Art. 23 Abs. 1 Bst. f	A: Art. 13 Abs. 1 Bst. e VersAG	
Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 25 Abs. 3	A: Art. 15 Abs. 4 VersAG	
Art. 25 Abs. 4	A: Art. 15 Abs. 5 VersAG	
Art. 25a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 26 Abs. 4	A: Art. 16 Abs. 4 VersAG	
Art. 29 Abs. 3	A: Art. 4a VersAG	
Art. 29 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 29 Abs. 5 Bst. a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 29 Abs. 5 Bst. b		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 29 Abs. 5 Bst. c		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 29a Abs. 1 Bst. a	A: Anhang 6 Abs. 1 Bst. a VersAG	
Art. 29a Abs. 1 Bst. b	A: Anhang 6 Abs. 1 Bst. b VersAG	
Art. 29a Abs. 1 Bst. c	A: Anhang 6 Abs. 1 Bst. c VersAG	
Art. 29a Abs. 2	A: Anhang 6 Abs. 4 VersAG	
Art. 29a Abs. 3	A: Anhang 6 Abs. 5 VersAG	
Art. 29b Abs. 1	A: Art. 4c Abs. 1 VersAG	
Art. 29b Abs. 2 Bst. a)	A: Art. 4c Abs. 2 Bst. a VersAG	
Art. 29b Abs. 2 Bst. b)	A: Art. 4c Abs. 2 Bst. b VersAG	
Art. 29b Abs. 2 Bst. c)	A: Art. 4c Abs. 2 Bst. c VersAG	
Art. 29b Abs. 3	A: Art. 4c Abs. 3 VersAG	
Art. 29b Abs. 4 Unterabs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 29b Abs. 4 Unterabs. 2	A: Art. 4c Abs. 5 VersAG	
Art. 29b Abs. 4 Unterabs. 3	A: Art. 4c Abs. 4 VersAG	
Art. 29b Abs. 5	A: Art. 261a VersAG	
Art. 29b Abs. 6	A: Art. 4c Abs. 5 und 6 VersAG	
Art. 29c Abs. 1	A: Art. 4b Abs. 1 Satz 1 VersAG	
Art. 29c Abs. 2	A: Art. 4d VersAG	
Art. 29c Abs. 2 Bst. a)	A: Art. 4d Abs. 1 Bst. a VersAG	
Art. 29c Abs. 2 Bst. b)	A: Art. 4d Abs. 1 Bst. b VersAG	

Art. 29c Abs. 2 Bst. c)	A: Art. 4d Abs. 1 Bst.c VersAG	
Art. 29d Abs. 1 Unterabs. 1	A: Art. 4b Abs. 2 VersAG	
Art. 29d Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. a)	A: Art. 4e Abs. 1 Bst. a VersAG	
Art. 29d Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b)	A: Art. 4e Abs. 1 Bst. b VersAG	
Art. 29d Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. c)	A: Art. 4e Abs. 1 Bst. c VersAG	
Art. 29d Abs. 2	A: Art. 4e Abs. 3 VersAG	
Art. 29d Abs. 3	A: Art. 4e Abs. 2 VersAG	
Art. 29d Abs. 4	A: Art. 261b VersAG	
Art. 29d Abs. 5	A: Art. 4e Abs. 4 VersAG	
Art. 29e Abs. 1	A: Art. 4b Abs. 1 2. und 3. Satz VersAG	
Art. 29e Abs. 2	A: Art. 4b Abs. 1 3. Satz und Abs. 2 VersAG	
Art. 29e Abs. 3	A: Art. 261c VersAG	
Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 35 Abs. 1 Satz 1	A: Art. 99 Abs. 1	
Art. 35 Abs. 5a	A: Art. 99b VersAG	
Art. 35 Abs. 6	A: Art. 99 Abs. 6 VersAG B: VersAV	
Art. 35 Abs. 7	A: Art. 99 Abs. 6 VersAG B: VersAV	
Art. 35 Abs. 8	A: Art. 99 Abs. 6 VersAG B: VersAV	
Art. 35 Abs. 9		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 35 Abs. 10 Unterabs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 35 Abs. 12		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 35a	A: Art. 99 Abs. 6 VersAG B: VersAV	
Art. 35a Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 2	A: Art. 99 Abs. 6 VersAG B: VersAV	
Art. 35a Abs. 2 Unterabs. 1	B: VersAV	
Art. 35a Abs. 3	B: VersAV	
Art. 35a Abs. 4	B: VersAV	
Art. 35a Abs. 5	B: VersAV	
Art. 35a Abs. 6		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 35b	B: VersAV	
Art. 36 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 178 Abs. 2 Bst b VersAG g.F.	Kein Umsetzungsbedarf
Art. 37 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 72 Abs. 2 Bst. e VersAG	
Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 3	A: Art. 72 Abs. 4a VersAG	
Art. 40 Abs. 2 und 3	B: VersAV	
Art. 41 Abs. 1 Unterabs. 3	A: Art. 31 Abs. 5 und 6 VersAG	
Art. 41 Abs. 2a	A: Art. 31 Abs 7 und 8 VersAG	
Art. 41 Abs. 3	A: Art. 31 Abs. 3 und 4 VersAG	
Art. 42 Abs. 2	A: Art. 20 VersAG	
Art. 42 Abs. 3	A: Art. 20 VersAG	

Art. 42 Abs. 4	A: Art. 182 Abs. 5 Bst. d VersAG g.F.	
Art. 44 Abs. 2 Bst. e	A: Art. 35 Abs. 4 Bst. e VersAG	
Art. 44 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 4	A: Art. 35 Abs. 6a VersAG	
Art. 44 Abs. 2a Unterabs. 1 Bst. b Ziff. i	A: Art. 35 Abs. 5 Bst. b VersAG	
Art. 44 Abs. 2a Unterabs. 1 Bst. b Ziff. iii	A: Art. 35 Abs. 5 Bst. d VersAG	
Art. 44 Abs. 2a Unterabs. 1 Bst. c	A: Art. 35 Abs. 5 Bst. e VersAG	
Art. 44 Abs. 2a Unterabs. 3	A: Art. 35 Abs. 5 Bst e VersAG	
Art. 44 Abs. 2b	A: Art. 35 Abs. 6a VersAG B: VersAV	
Art. 44 Abs. 2c		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 44 Abs. 2d	A: Art. 35 Abs. 6b VersAG	
Art. 44 Abs. 2e	A: Art. 35 Abs. 6c VersAG	
Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. d	A: Art. 37 Abs. 2 Bst. d VersAG	
Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. e Ziff. i) und ii)	A: Art. 37 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 und 2 VersAG	
Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. f	A: Art. 37 Abs. 2 Bst. f VersAG	
Art. 45 Abs. 1a	A: Art. 37 Abs. 4a und 4b VersAG	
Art. 45 Abs. 1b	A: Art. 37 Abs. 4c und 4d VersAG	
Art. 45 Abs. 2a	B: VersAV	
Art. 45 Abs. 2b	B: VersAV	
Art. 45 Abs. 5 Unterabs. 1	A: Art. 37 Abs. 5a VersAG	

Art. 45 Abs. 5 Unterabs. 2	A: Art. 37 Abs. 5b VersAG	
Art. 45 Abs. 5 Unterabs. 3	A: Art. 37 Abs. 5c VersAG	
Art. 45 Abs. 8	A: Art. 37a VersAG	
Art. 45 Abs. 9 Unterabs. 1	A: Art. 37 Abs. 4e VersAG	
Art. 45 Abs. 9 Unterabs. 2	A: Art. 37a Abs. 4 VersAG	
Art. 45a	A: Art. 37b VersAG	
Art. 51 Abs. 1 und 1b	A: Art. 100 Abs. 2 bis 4 VersAG	
Art. 51 Abs. 1c	A: Art. 100 Abs. 10 B: VersAV	
Art. 51 Abs. 2	A: Art. 100 Abs. 10 B: VersAV	
Art. 51 Abs. 3 bis 7	A: Art. 100 Abs. 5 bis 9 VersAG	
Art. 51 Abs. 8	A: Art. 100 Abs. 10 B: VersAV	
Art. 51a Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	A: Art. 100b VersAG	
Art. 51a Abs. 5		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 52 Abs. 1 Bst. e	B: VersAV	
Art. 52 Abs. 1 Bst. f	B: VersAV	
Art. 52 Abs. 2 Bst. f	B: VersAV	
Art. 52 Abs. 3		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 53 Abs. 4	A: Art. 100a Abs. 3 VersAG	
Art. 56		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 58 Abs. 3 Bst. a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 58 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 93 Abs. 4 Bst. b VersAG	
Art. 60		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 62 Abs. 1 Satz 1	A: Art. 97 Abs. 1 Satz 1 VersAG	
Art. 63 Abs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 64 Abs. 4	A: Art. 73 Abs.2 VersAG	
Art. 68 Abs. 1 Unterabs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 70 Abs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 72 Abs. 1	A: Art. 102 Abs. 4 VersAG	
Art. 77 Abs. 5 Unterabs. 1	A: Art. 75 Abs. 5 VersAG g.F. B: VersAV	
Art. 77 Abs. 6	B: VersAV	
Art. 77 Abs. 7	B: VersAV	
Art. 77 Abs. 8	B: VersAV	
Art. 77a	B: VersAV	
Art. 77b Abs. 1	B: VersAV	
Art. 77d Abs. 1 bis 4a	B: VersAV	
Art. 77e Abs. 1, 1a, 2 Unterabs. 1 und 4		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 77e Abs. 3 Unterabs. 2	B: VersAV	
Art. 86		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 92 Abs. 1a Unterabs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 92 Abs. 2a Unterabs. 1 und Abs. 2	A: Art. 46a	
Art. 95 Unterabs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 96 Abs. 1	A: Art. 48 VersAG g.F. B: VersAV	
Art. 105 Abs. 7		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 105a Abs. 1 - 4	B: VersAV	
Art. 105a Abs. 5		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 106 Abs. 3	B: VersAV	
Art. 109 Abs. 1 Bst. a, b und c	A: Art. 58 Abs. 1 Bst. a und b VersAG	
Art. 109 Abs. 1 Unterabs. 2	A: Art. 58 Abs. 2 VersAG	
Art. 109 Abs. 1 Unterabs. 3	A: Art. 58 Abs. 3 VersAG	
Art. 109 Abs. 2	A: Art. 58 Abs. 4 VersAG	
Art. 109 Abs. 3	A: Art. 58 Abs. 5 VersAG	
Art. 111		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 112 Abs. 7	A: Art. 61 Abs. 6 VersAG	
Art. 122 Abs. 5	B: VersAV	
Art. 132 Abs. 3 Unterabs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 132 Abs 5 bis 8	A: Art. 80 Abs. 6 bis 10 B: VersAV	
Art. 133 Abs. 3		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 136a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1	A: Art. 82a Abs. 1 VersAG	
Art. 136a Abs. 2 Satz 2 mit Bst. a, b, c und d	A: Art. 82a Abs. 2 VersAG	
Art. 138 Abs. 4 Unterabs. 1	A: Art. 83 Abs. 3; Abs. 3a und 5	
Art. 138 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 139 Abs. 1 Unterabs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 VersAG	
Art. 139 Abs. 1 Unterabs. 2	A: Art. 84 Abs. 2 VersAG	
Art. 139 Abs. 2	A: Art. 84 Abs. 3 VersAG	
Art. 139 Abs. 3	A: Art. 84 Abs. 4 VersAG	
Art. 139 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 141 Abs. 1	A: Art. 86 Abs. 1 VersAG	
Art. 141 Abs. 2	A: Art. 86 Abs. 2 VersAG	
Art. 144 Abs. 4	A: Art. 128 Abs. 6 VersAG	
Art. 144a	A: Art. 88a VersAG	
Art. 144b Abs. 1 - 7	A: Art. 88b VersAG	
Art. 144b Abs. 8		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 144c Abs. 1 – 3 und Abs. 6	A: Art. 88c VersAG	
Art. 144c Abs. 4	A: Art. 88b Abs. 10 VersAG	
Art. 144c Abs. 5	A: Art. 88b Abs. 9 VersAG	
Art. 144d		Kein Umsetzungsbedarf

Art. 145 Abs. 2 Bst. c		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 149	A: Art. 110 Abs. 4 und 5 VersAG	
Art. 152a Abs. 2 S. 1	A: Art. 189a Abs. 1 VersAG	
Art. 152a Abs. 2 S. 2 und 3		Mit BuA 71/2024 als Art. 189a Abs. 2 und 4 VersAG umgesetzt.
Art. 152aa Abs. 1	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2c VersAG	
Art. 152aa Abs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 152aa Abs. 3	A: Art. 189f Abs 2 VersAG	
Art. 152aa Abs. 4 Satz 1	A: Art. 189f Abs 1 VersAG	
Art. 152aa Abs. 4 Satz 2	A: Art. 189f Abs. 3 VersAG	
Art. 152aa Abs. 4 Satz 3		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 152ab Abs. 1	A: Art. 189c VersAG	
Art. 152ab Abs. 2	A: Art. 189d Abs. 1 bis 4 VersAG	
Art. 152ab Abs. 3	A: Art. 189d Abs. 5 VersAG	
Art. 152ab Abs. 4 bis 6	A: Art. 189e VersAG	
Art. 152b Abs. 4	A: Art. 189b Abs. 4 VersAG	
Art. 152b Abs. 5 Satz 1	A: Art. 189b Abs. 5 VersAG	
Art. 152b Abs. 6 Unterabs. 1	A: Art. 189b Abs. 6 VersAG	
Art. 152b Abs. 6 Unterabs. 2	A: Art. 189b Abs. 8 VersAG	
Art. 152b Abs. 7	A: Art. 189b Abs. 6 VersAG	

Art. 152b Abs. 8		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 153	Art. 189 Abs. 3 bis 5 VersAG	
Art. 212 Abs. 1 Bst. a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 212 Abs. 1 Bst. b		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 212 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 VersAG	
Art. 212 Abs. 1 Bst. f	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 53 VersAG	
Art. 212 Abs. 1 Bst. fa	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 22a VersAG	
Art. 212 Abs. 2 Unterabs. 1	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 32 VersAG	
Art. 212 Abs. 3	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 19 VersAG	
Art. 212 Abs. 4	B: VersAV	
Art. 212 Abs. 5	B: VersAV	
Art. 213 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 196 Abs. 1 VersAG	
Art. 213 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 196 Abs. 2 VersAG	
Art. 213 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 196 Abs. 3 VersAG	
Art. 213 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 196 Abs. 4 VersAG	
Art. 213 Abs. 3 g.F.	A: Art. 197 Abs. 1 VersAG	
Art. 213 Abs. 4 g.F.	A: Art. 197 Abs. 4 VersAG	
Art. 213 Abs. 5	A: Art. 197 Abs. 5 VersAG g.F.	Kein Umsetzungsbedarf
Art. 213 Abs. 6 g.F.	A: Art. 197 Abs. 6 VersAG	

Art. 213a Abs. 1	A: Anhang 7 Abs. 1 und 1a) VersAG	
Art. 213a Abs. 2	A: Art. 203 Abs. 1 VersAG	
Art. 213a Abs. 3	A: Anhang 7 Abs. 3 VersAG	
Art. 213a Abs. 4	A: Anhang 7 Abs. 4 VersAG	
Art. 213a Abs. 5	A: Art. 203 Abs. 2 VersAG	
Art. 213a Abs. 6		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 213b Abs. 1	A: Art. 256a Abs. 1 VersAG	
Art. 213b Abs. 2	A: Art. 256b Abs. 1 und 2 VersAG	
Art. 213b Abs. 3	A: Art. 256b Abs. 3 VersAG	
Art. 214 Abs. 1	A: Art. 195 VersAG	
Art. 214 Abs. 2 Unterabs. 2	Art. 198 Abs. 2 VersAG	
Art. 214 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2	Art. 198 Abs. 6 bis 8 VersAG	
Art. 214 Abs. 3 Unterabs. 3		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 214 Abs. 4 Unterabs. 1	A: Art. 198 Abs. 3 VersAG	
Art. 214 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3	A: Art. 200 Abs. 1 und 2 VersAG	
Art. 214 Abs. 5 Satz 1	A: Art. 201 Abs. 1 VersAG	
Art. 214 Abs. 5 Satz 2	Art. 201 Abs. 6 VersAG	
Art. 214 Abs. 6	A: Art. 201 Abs. 2 bis 6 VersAG	
Art. 215 Abs. 1 g.F.	Art. 197 Abs. 2 VersAG	

Art. 215 Abs. 2 g.F.	Art. 197 Abs. 3 VersAG	
Art. 220 Abs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 220 Abs. 2 Unterabs. 2	A: Art. 206 Abs. 3 VersAG g.F.	Kein Umsetzungsbedarf
Art. 220 Abs. 3	A: Art. 206 Abs. 4 VersAG	
Art. 221 Abs. 1a	A: Art. 207 Abs. 5 VersAG	
Art. 221 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 207 Abs. 6 Bst. d VersAG	
Art. 222 Abs. 4	A: Art. 208 Abs. 6 VersAG	
Art. 222 Abs. 6	A: Art. 208 Abs. 8 VersAG	
Art. 226 Titel		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 226 Abs. 3	A: Art. 212 Abs. 2 VersAG g.F. B: VersAV	
Art. 227 Abs. 1 Unterabs. 1	A: Art. 213 Abs. 1 VersAG	
Art. 228	A: Art. 214 VersAG	
Art. 229	A: Art. 215 Abs. 2 VersAG	
Art. 229a (neu)	A: Art. 215a VersAG	
Art. 230 Abs. 1	A: Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 1 bis 4 VersAG	
Art. 230 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3	A: Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 6 und 9 VersAG	
Art. 232		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 233	A: Anhang 5 Ziff. 4 VersAG	
Art. 233a	A: Anhang 5 Ziff. 5 VersAG	

Art. 233b Unterabs. 1	A: Anhang 5 Ziff. 6 VersAG	
Art. 233b Unterabs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 234		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 244 Abs. 3 Unterabs. 3	A: Art. 228 Abs. 4 VersAG	
Art. 245 Abs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 245 Abs. 3a	A: Art. 230 Abs. 6 VersAG	
Art. 246 Abs. 1	A: Art. 231 Abs. 2 bis 6 VersAG	
Art. 246 Abs. 2	A: Art. 233 Abs. 2 und 3 VersAG	
Art. 246 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2	A: Art. 234 Abs. 1a VersAG	
Art. 246 Abs. 5	A: Art. 234a VersAG	
Art. 246a Abs. 1 bis 3	A: Art. 234b VersAG	
Art. 246a Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 246b	A: Art. 234c VersAG	
Art. 252 Unterabs. 1		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 254 Abs. 3	Art. 246 Abs. 6 VersAG	
Art. 256 Abs. 1	A: Art. 248 Abs. 1a und 1b VersAG	
Art. 256 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 248 Abs. 2 Bst. b VersAG	
Art. 256 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 256b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1	A: Art. 247a Abs. 1 VersAG	

Art. 256b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2 und Abs. 2	A: Art. 247a Abs. 2 VersAG B: VersAV	
Art. 256b Abs. 3	A: Art. 247a Abs. 2 VersAG B: VersAV	
Art. 256b Abs. 4	A: Art. 247a Abs. 2 VersAG B: VersAV	
Art. 256b Abs. 5	A: Art. 247a Abs. 2 VersAG B: VersAV	
Art. 256b Abs. 6		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 256c	A: Art. 248a VersAG	
Art. 257	A: Art. 232 VersAG	
Art. 258 Abs. 2 Unterabs. 1	A: Art. 249 Abs. 4 VersAG	
Art. 258 Abs. 2 Unterabs. 2		Kein Umsetzungsbedarf
258 Abs. 2a und 2b	A: Art. 249 Abs. 4a bis 4c VersAG	
Art. 262 Abs. 1 Unterabs. 1	A: Art. 254 Abs. 1 VersAG	
Art. 262 Abs. 2	A: Art. 254 Abs. 3 und 4 VersAG	
Art. 262 Abs. 3	A: Art. 254 Abs. 5 VersAG	
Art. 265 Abs. 1a	A: Art. 256 VersAG	
Art. 267	A: Art. 152 VersAG g.F. A: Art. 153 VersAG g.F.	Kein Umsetzungsbedarf
Art. 268 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 268 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. c	A: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 40 VersAG	
Art. 301a Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 304 Abs. 2	B: VersAV	

Art. 304c		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 304d		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 304e		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 308a	A: Art. 264 VersAG	
Art. 308b Abs. 5 bis 8	A: Art. 266 VersAG	
Art. 308b Abs. 12	A: Art. 269 VersAG	
Art. 308b Abs. 17 Unterabs. 1	A: Art. 271 Abs. 3 VersAG	
Art. 308c Abs. 1a	A: Art. 262 Abs. 1a VersAG	
Art. 308c Abs. 4 Bst. c	B: VersAV	
Art. 308d Abs. 1a	A: Art. 263 Abs. 1a VersAG	
Art. 308d Abs. 5 Bst. c	B: VersAV	
Art. 308e Absatz 1	B: VersAV	
Art. 308f	B: VersAV	
Art. 309 Abs 1 Unterabs. 4	A: Art. 264 VersAG	
Art. 311 Abs. 2	A: Art. 275 Abs. 2 VersAG	
Anhang III		Kein Umsetzungsbedarf
Art. 19a Abs. 6 RL 2013/34/EU	Art. 1096f PGR	
Art. 31 RL 2002/87/EG		Kein Umsetzungsbedarf